HDI
HW 2MRV Q

Digitized by Google

KE 34033

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronik

der

Stadt Wolfenbüttel

und

ihrer Vorstädte,

von

Karl Bege,
pens. Kreisrichter.

Mihi quidem nulli satis eruditi videntur, quibus nostra ignota sunt.
Cicero de finib. bon. et mal. C. 5. in f.

Wolfenbüttel, 1839.

Zu haben bei dem Verfasser.

Digitized by Google

KE 34033

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
MAR 29 1956

Anonymous

Digitized by Google

Vorrede.

Vor mehreren Jahren, als ich Auditor bei dem Magistrate in Wolfenbüttel war, hatte ich Materialien zu einer Geschichte dieser Stadt gesammelt und solche in einem Entwurfe zusammengestellt. Meine nachher mir zugetheilten Berufsgeschäfte erlaubten es nicht, diesen Entwurf nochmals durchzusehen und zu prüfen, als ich, dazu aufgefordert, ihn in das vaterländische Archiv Jahrgang 1832 № 2 einrücken ließ, in der Hoffnung, dadurch Gelegenheit zu Berichtigungen und weiteren Nachforschungen gegeben zu haben. Sie sind nicht erfolgt. Nachdem ich durch die Gnade meines Landesfürsten in den Ruhestand versetzt war, unternahm ich es, unterstützt und belehrt durch hochgeschätzte Freunde, weitere Nachforschungen anzustellen und bekam, — welches ich mit unterthänigstem Danke anerkenne, — von dem herzoglichen Staats-Ministerium

Digitized by Google

die Erlaubniß, das hiesige Landeshauptarchiv nutzen zu dürfen, welches mir eine reiche Ausbeute gewährte.

Ich gebe nun das, was ich vorfand, und hoffe, daß es bei meinen geehrten Mitbürgern Beifall finden möge, nach deren Wunsche ich auch geringfügige Thatsachen, die vielleicht Fremden Kleinlichkeiten scheinen werden, aufgenommen habe. Der Sohn hört ja auch diese gern von der Stadt seines Vaters. Sie fesseln durch ihre Erinnerungen an den Geburtsort; sie haben selbst in der allgemeinen Geschichte ihren Werth.

Daß ich die Gesetzgebung und das Steuerwesen mit einwebte, bedarf wol keiner Entschuldigung. Durch die politische Geschichte werden beide erläutert.

Daß keine blühende, einnehmende Schreibart stattfinden konnte, brachte die Zusammenstellung der verschiedenartigen Gegenstände mit sich. Es konnte nur der Chronikenstyl, den ja die Herren Beurtheiler der Städtegeschichten auch empfehlen, gebraucht werden.

Wenn ich zuweilen von der Zeitfolge abwich, so geschah dieses, um nicht weitläuftig zu werden und um die verschiedenen Gegenstände nicht zu sehr zu trennen.

Die Statuten von **1602** habe ich nicht excerpirt, da sie wiederholt abgedruckt und vertheilt worden, und jedem Bürger bekannt sein müssen.

Gern hätte ich über die Acker- und Gartencultur der Umgegend Mittheilungen gemacht; ich habe dar-

Digitized by Google

über indeß nichts Besonderes aufgefunden. Nur das kam mir vor, daß in der Urkunde ohne Datum, worin der Bischof von Hildesheim, Adolph, die Güter des Klosters Heiningen bestätigt, auch ein Pomerium vorkommt.

Sollten mir noch eine Zeitlang Leben und Kräfte verliehen werden, so werde ich auch von andern Oertern meines Vaterlandes, so wie von dessen berühmten Familien, insbesondere der von der Asseburg und von Wolfenbüttel, ähnliche Nachrichten als die hier mitgetheilten, bekannt machen.

Die geringe Theilnahme an dem Werke hat mich abgehalten, einen Plan der Stadt mit den vormaligen Festungswerken und der Umgegend nebst Ansichten des Schlosses Wolfenbüttel aus der Vorzeit, in Steindruck mitzutheilen.

Wolfenbüttel, im Februar 1839.

Bege.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

I. Wolfenbüttel und Auguststadt.

Erster Abschnitt.

Von der Erbauung der Burg Wolfenbüttel bis zu deren Zerstörung durch den Herzog Albrecht den Großen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wiederaufbauung der Burg Wolfenbüttel durch den Herzog Heinrich den Wunderlichen bis zu der Entstehung der Neustadt oder Heinrichstadt. S. 13.

Dritter Abschnitt.

Von der Entstehung der Neustadt bis zu der Entstehung der Juliusfriedenstadt. S. 28.

Vierter Abschnitt.

Von der Entstehung der Juliusfriedenstadt bis zu der Vereinigung derselben mit der Neustadt unter der Benennung Heinrichstadt und der Vollendung der städtischen Verfassung. S. 49.

Fünfter Abschnitt.

Von der Vereinigung der Juliusfriedenstadt und der Neustadt und Vollendung der städtischen Verfassung bis zu der Eroberung der Stadt durch die kaiserlichen Truppen im 30jähr. Kriege. S. 65.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Von der Einnahme der Stadt durch die kaiserl. Truppen bis zu der Einführung der Abgaben. S. 91.

Siebenter Abschnitt.

Von Einführung der Abgaben bis zu der Vereinigung der sogen. Freiheit und der Vorstädte mit der Heinrichstadt. S. 125.

Achter Abschnitt.

Von der Vereinigung der sogen. Freiheit und der Vorstädte bis zu der Verlegung der Hofhaltung nach Braunschweig und die Einnahme der Stadt durch die französische Armee. S. 154.

Neunter Abschnitt.

Von da bis auf die neueste Zeit. S. 164.

II. Vorstadt Gotteslager. S. 183.

Anhang S. 196.

1. Neue Heinrichstadt zu Gotteslager.
2. Statistische Nachrichten. S. 200.
   - A. Seelenzahl, S. 200.
   - B. Feuerstellen, S. 203.
   - C. Consumtions-Abgaben, S. 203.
   - D. Merkwürdige Frucht- und andere Preise. S. 203.
   - E. Viehbestand, S. 204.

Digitized by Google

I.

Wolfenbüttel und Auguſtſtadt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von der Erbauung der Burg Wolfenbüttel bis zu deren Zerstörung durch Albrecht den Großen.

In einer sumpfigen Gegend [1]) des Darlingau's [2]) in dem Sprengel des Bischofs von Halberstadt [3]) lag an dem Okerstrome die Burg Wulffenbuttel oder Wufferbutle. [4])

---

[1]) Wie beträchtlich der Sumpf, auch Teich genannt, gewesen ist, darüber s. das Schreib. des Herzogs Julius an den Kaiser Rudolph II. um Bestätigung der Privilegien für diejenigen, welche sich in der Heinrichstadt niederlassen wollen, v. 23. Mai 1578. (im Schottel de sing. quibusd. in Germ. iurib. p. 317. seq. fehlerhaft und mangelhaft abgedruckt.) Nachrichten von Erbauung ꝛc. der Heinrichstadt, wie solche aus dem heinrichst. Raths-Archive Zeilern 1649 zufolge Resc. v. 2. Jan. 1653 mitgetheilt worden. Nachricht zu der Feuerordnung v. 1661. S. 15.

[2]) s. davon Budaei chronolog. Cent. I. p. 17. 23. Meibom S. R. G. p. 750. Falk tradit. Corbei. p. 15. 788. Falk und Lichtenstein in den Braunschweigischen Anzeigen 1745. St. 28. 29. 30. Wedekinds Not. zu einigen Gesch. Schreib. des Mittelalters Nr. XXXVIII.

[3]) Die Oker schied genau die halberstädtischen und hildesheimischen Diöcesen. Leibn. S. R. B. III. p. 155. Falk und Lichtenstein a. a. O. Verschreibung der Fischerei der alten Oker vom Kaiserthore bis an das alte Gericht vom 3. März 1629.

[4]) Über die Entstehung dieses Namens ist viel geschrieben, keine Behauptung aber erwiesen oder glaubhaft gemacht.

Digitized by Google

Wer sie erbauet hat und wann dies geschehen ist, darüber werden uns verschiedene, sehr unzuverläs-sige Angaben mitgetheilt.

Ein Schriftsteller des 15ten Jahrhunderts, dessen Chronik Caspar Abel in seiner Sammlung etlicher, noch nicht gedruckter alter Chroniken [1]) S. 1. u. f. hat abdrucken lassen, erzählt im 2. K. zum J. 927:

„To Sladen wohnede twe Brodere, Ludoloff unde „Deyteloff de heten de Vogede van Sladen, de eyne „Ludoloff was myt Kayser Hinrik in den Stryde „manghet de Ungarn unde dede grote Manheyt „unde krech des Königs von Ungarn Baner, davor „gaff ome de Kayser den Tollen upp den Damme „to Wulfenbuttel vnde makende uth ome einen gra-„ven to Sladen, da kam Grave Ludoloff unde gaffe „den Tollen upp dem Damme synen Broder Deyl-„leff, de eyn Voget vor da geheten, wente de Kay-„ser ome nich to eynen Graven makede, wen syne „Broider allene, doch to frede dat ome sine Broi-„der den Tollen gefft, unde de Kayser gaff ome to „buwende, wat he dar wolde unde schulde heten de „Vaget van Wulffenbutle, unde he buwende dar „eine borch unde heyten he unde syn Schlechte de „Vogede van Wulffenbuttele, bet so lange dat se

---

Reiskius de Wolfenbutteli nomine, desselb. histor. Wolferbyti castri &c. Falk in den Br. Anz. 1748. St. 88. 90. Scheids Anmerk. zu Mosers Br. Staatsrecht. S. 4. u. A. Über die Bedeutung Büttel u. Brühl s. Frisch Wörterb. In einer Schenkungsurkunde von 1291. heißt es: Herm. dictus de Wolferbutle, cum fratres ejus Borchhard. et Ecbert. dicti et scripti de Wulferbutle etc. und in einer anderen von 1332. u. A.: de Wolfrebutle.

[1]) Braunschw 1732. Auch unter dem Tit.: Geschichte der alten teutschen Völker. Br. 1741.

Digitized by Google

„verstorven, da kam dat an de Forsten to Bruns-
„wik, unde is nun dat Hovetslot des Landes, unde
„de Graven van Sladen verstorven ock, unde de
„Herschop is gekomen an dat Stift Hildeßem."

Wie wenig Glauben diese Chronik verdient, hat Abel in der Vorrede zu den teutschen und sächs. Alterthümern und in dem Vorberichte zu dieser Chronik dargethan. Nach des Justiz-Raths Kokens Abhandlung in dem Vaterländischen Archive J. **1831.** S. **147.** über den Ursprung des schladenschen Grafenhauses, hat dasselbe erst **1110** seinen Anfang genommen. Johann Friedrich Feller [1]) theilt aus Letzners ungedruckten Sammlungen fast dasselbe mit; jedoch mit dem Unterschiede, daß er den Zeitraum in die Regierungsjahre Otto's I. versetzt.

Wie unzuverlässig Letzterer ist, ist bekannt, und daher auf seine abweichende Angabe nicht zu bauen.

Budaeus [2]) macht zu der Schenkung Otto's II. an seinen Waffenträger Schart bei den Worten: — — — „praedium, quale Hermannus — — — nos adhereditavit in pago Derlingon in Comitatu Ecberti comitis" etc. — die Randbemerkung: „Marchionis Saxoniae et Thuringiae, qui Wulferbytum arcem condidit, et mortem A. C. 1068 obiit".

Eine Autorität führt er nicht an; eben so wenig als Algermann, [3]) der gleichfalls Eckbert den Ersten angiebt. Er soll zuerst ein Jagdschloß erbauet ha-

---

[1]) Monum. inedit. Trimestr. IV. p 357.

[2]) Chronolog. p. 21.

[3]) von der Erbauung der Stadt Braunschweig. K. 4. 11. 9.

Digitized by Google

ben, darauf aber die Burg zum Schutze des an dem Damme belegenen Zolles. [1])

Obgleich Reiske und Rehtmeier, Algermann, welchem sie folgen, das Lob beilegen, daß er in den vaterländischen Alterthümern sehr bewandert sei, so kann man ihm doch nicht unbedingten Glauben beilegen, da er ohne Kritik verfährt.

So lange, bis wir kein glaubhaftes Dokument, welches uns sicheren Aufschluß giebt, aufgefunden haben, müssen wir uns bei diesen Angaben begnügen.

Die Gegend um die Burg war früh angebauet; sie selbst hatte aber keinen Anbau von Schutzbehörigen oder burgenses erhalten und sie besaß keine Gewalt oder gutsherrliche Berechtigungen über die nahe Umgegend. Nur erst, als eine fürstliche Hofhaltung in ihren Mauern war, erhielt sie eine Ansiedelung.

Wo die Vorstadt, zum Gotteslager genannt, befindlich ist, soll zwar in früherer Zeit ein Dorf gestanden haben; [2]) solches steht aber nicht zu erweisen. [3])

---

[1]) a. a. O. Von diesem Damme, über welchen die Heerstraße aus Sachsen ging (noch 1575 wird sie in einem Gutachten wegen der Okerschiffahrt »die alte Straße über den Harz nach der Churſachsen« genannt), kommt die Benennung der Burg: Dammfestung und die des Dammthors, welches über die Brücke des Dammgrabens zu dem Stoven- und dem Löwenthore führte, her. Die Heerstraße muß schon früh von Wichtigkeit gewesen sein, weil der röm. König Friedrich dem Herzoge Heinrich bereits am Martinstage 1452 erlaubte, in Hessen ebenfalls den Zoll zu erheben, der in Linden, wodurch sie führte, genommen würde.

[2]) Rehtmeier a. a. O. B. II. S. 1024.

[3]) Hasſels Histor. d. Dreifaltigk.-Kirche in den Braunschw. Anz. 1760. St. 19.

Digitized by Google

Folgende Dörfer dehnten ihre Marken bis an die Umgebung der Burg schon früh aus. Es kommen vor:

1. Adersheim **1007. 1093. 1179. 1191.** [1]) **2.** Ahlen (Adenem) **844. 853. 1181.** [2]) **3.** Atzen **1057.** [3]) **4.** Beddingen **1199.** [4]) **5.** Gr. Denkte **844.** [5]) **6.** Halchter **1219. 1120.** [6]) **7.** Lechede

---

[1]) Schraders Dynastenstämme S. 105. Leibniz S. R. B. I. 364. 365. 849. Voigts Gesch. des Stifts Steterburg Handschr. Es lag darin eine Burg, wovon noch eine Erhöhung mit Graben sichtbar ist. S. davon Franz Algermanns Beschr. des Amts Wolfenb. 1584. Handschr. Den Burchhof mit vielen Zubehörungen bekam 1430 das Cyriakus-Stift in Braunschweig von denen von Saldern. Im Osten lag klein Adersheim, wo die noch sichtbaren Abtheilungen von Hofstellen zu einigen Höfen in Gr. Adersheim gehören.

[2]) Wedekinds a. a. O. № XIII. Falk tradit. Corbei. p. 17. 26. 100. 910 Registr. Sarachon. p. 7. Falk in den Br. Anz. 1745. S. 490.

Einer adelichen Familie v. A. erwähnt Spangenberg im Adelsspiegel 1. T. 103. fasc. 2. et 276. Pfeffinger in den Braunschw. Histor. 1. 526., ein Versatzbrief von 1410. in dem Gerichtshandelsbuche des Raths im Sacke zu Braunschw. T. 1410. und eine Fidejuss. Urk. Gunzelins v. Wolfenb., Dapifers, v. 1219. u. a.

[3]) Sonst Attleveſſen genannt. Falk l. c. p. 81. Zu seinem Banne gehörte die Pfarrkirche des heil. Stephans in Lechede. Hassel von der ehemaligen Burg- und Pfarrkirche in Lechede in d. Br. Anz. 1750. St. 78. 1753. St. 99. 1754. St. 15. 33. 67.

[4]) Voigts a. a. O. Adl. Famil.

[5]) Wedekind a. a. O. № XIII. Adl. Famil. Voigts Histor. d. Stifts Steterburg.

[6]) Obangef. Fidejuss. Urk. u. Schenk. des Bisch. v. Hildesh. der Advokatie über die Güter und Klost. Steterburg im Bisth. Hildesh. v. 1220, wobei ein Dandolf v. Halchter. zeugt.

Digitized by Google

oder Lecheln 1304. [1]) 8. Leiferde 1172. 1175.

[1]) Davon s. Hassel a. a. O. 1750. St. 78. 1753. St. 99. Von diesem eingegangenen Dorfe hat das, zwischen Wolfenbüttel und Braunschweig liegende Holz den Namen. Es reichte 1374 noch bis zum Juliusdamme an die Oker. Chron. St. Aegyd. ap. Leibn. l. c. p. 594. und mag dieser (Vergl. Leben Herz. Julius von Algermann hinter des H. G.R. v. Strombecks: Feier des Gedächtn. der vormal. Hochschule Julia Carolina. S. 206.) mit dem Juliuswege in großstöckheimischer Feldmark, der zu der Wiese des vormal. grauen Vorwerks, (wahrscheinlich von der Marienkirche gegen einen Meierhof in Sunstedt am Tage St. Andr. 1473. bestätigt vom Hz. Heinrich Julius den 2ten März 1610., eingetauscht.), die Masch genannt, führt, damit in Verbindung gestanden haben. Vermuthlich reichte er bis an die Neu- oder Heinrichstadt. Denn es heißt in der Relation an den Herz. Julius über die in dieser Stadt abgebrochenen und wieder aufgebauten Häuser von 1576. (auf der wolfenbl. Biblioth. № 14. 21b. der Mpt. in 4to.): »diese beiden Häuser sein vor dem Juliusdamme aufgerichtet; in einem hat der Weißgerber seine Werkstadt, das andere ist zur Wache geworden.« Wahrscheinlich zur Wache am alten Thore, welches nach Lecheln und von da nach Braunschweig führte.

Von dem Thore ging der Damm, jetzt Johannisdamm benannt, an der Scharfrichterei vorbei, welches daraus erhellt, daß eine Verschr. v. 3ten März 1629 über einen »Gartenplatz bei d. herzogl großen Kohlgarten am Juliusdamme nachher d. Braunschw. Weg und Lechelnwertz« lautet; ferner, daß am 3ten Mai 1607 Wilh. Wackerhagen einen Garten »hart an der Oker und an dem Juliusdamme und nach Gr. Stöckheim gehenden, Heerstraße«, kaufte, und am 3ten Jan. 1662 einer, Namens Dietrichs, den Herz. »um die Fischerei in dem Teichgarten, am Juliusdamme belegen, der im 30jähr. Kriege und der Wasserzeit von dem abgerissenen Erdreiche zugeschlämmt gewesen«, bittet. (Der Arm der Oker, welcher zwischen der Stadt und dem Gotteslager vor dem Herzogthore ꝛc. durchfließt, war noch nicht vorhanden).

Das Dorf Lecheln lag ungefähr da, wo das rothe Vorwerk liegt, und reichte bis in die Nähe der Burg. Ein

Digitized by Google

Zweig der Asseburge hatte darin seine Residenz. Schenk. Urk. der Brüder Gebhard v. Bordfeld v. 1324., wobei Burchard v. Asseb. und dessen Bruder Günzelin, famuli, residentes in Lechede, zeugten u. Hassel. a. a. O. (Herz. Otto d. Milde präsentirte zu Lechede 1325. seinen Capellan, Pleban in Dorende (Dören) zu einer Präbende der Blasiuskirche in Braunschweig.) Nach Rehtmeier a. a. O. S. 900. soll Lecheln noch 1542 vorhanden gewesen sein, welches jedoch von dem ganzen Dorfe nicht zu verstehen sein wird. Im Jahre 1660 erlaubte der Bischof von Halberstadt, unter dessen Sprengel es gehörte, den Einwohnern ihre sacra in der nahe gelegenen Longinikapelle, administriren und ihre Leichen auf dem Marienkirchhofe beerdigen lassen zu dürfen. S. übrigens ein Mehreres Hassel a. a. O. Jahr 1750. St. 78. 1753. St. 99. 1754. St. 67. 69. 1757. St. 39. 55. 70. S. 5.

In die Kirche zu Lecheln waren die Bomei eingepfarrt, vergl. wolfenb. Merkwürd. von Woltereck. S. 14. 15. Not. 21. 23., welche in der Gegend vor dem Herzogthore gewohnt haben werden, die »in den Bomeien« genannt wird, wo ehedem eine Zollerhebung und Wirthschaft war, jetzt aber das erste Wohnhaus links am Wege nach Braunschweig (Vermess. Beschr. № 34.) steht. Es waren deren mehrere vorhanden, als vor dem Kaiserthore zwischen der alten und neuen Heinrichstadt, vor dem Augustthore, bei der weißen Kuhle, auf dem Schloßplatze und an der Jul. Fried: stadt. Angef. Verz. der Häuser ꝛc. So wie vor dem Mühlenthore, s. Bericht eines Zimmermanns, v. 12ten Aug. 1582, der vor dem Mühlenthore den Raum zu einer anzulegenden neuen Straße ausmessen mußte: »Ich habe abgemessen die Länge von der Pomeiba bis an den simmelschen Teiche und habe befunden, daß die Länge sich erstreckt 2731. Schuh ꝛc.« Algermann sagt in seiner Beschreibung des Amts Wolfenbüttel Handschr. v. 1584: »Kabel-Stöckheim (Klein Stöckheim) — und könnte man, um den Paß zu verwehren, vor dem Dorfe eine Pomeiba mit einer Schleif-Mule bauen, und darin einen Rademacher setzen ꝛc.«, und beim Dorfe Großwinnigstedt: »weil auch von diesem Teiche her über den Teichdamm die Straße gehet, konnte man dahin eine Pomeiba und Zugbrücke machen und darin eine Schmiede haben«, und in dem Berichte über die anzulegenden Brauhäuser von 1585: »Erstlich kann man eins (Brauhaus) zu Steterburg gar wol

Digitized by Google

1182. [1]) **9. Linden 1003. 1007.** [2]) **10. Gr. Stöckheim 1007. 1033.** [3]) **11. Thiede 800. 1007. 1136.** [4])

legen, weil die Heerstraßen nicht weit vom Kloster zusammenstoßen, so kann man am selbigen Orte eine Krug und Pomeiba oder Commißhaus bauen« ꝛc. und: desgleichen kann der Zöllner, dem zu Thiede sonst ein Haus gehalten wird, daselbst wohnen, und mit auf die Straße sehen. Die Commissarien, v. Marenholtz und v. Königsmark ꝛc., geben in ihrem Berichte, wegen des Festungsbaues v. 20. Aug. 1589. auf die proponirten Puncte an: »Zum 6ten. Ob vor dem Mühlenthor Häuser, oder was dahin zu bauen ꝛc. ratet, — — daß das Ochsenhaus auch abgebrochen, und allein bei des Seilers Haus eine Bomey, damit der ankommend wanderer Mann, der Wacht nicht sobald auf die Füße laufe, gebauet, des Seilers Haus zur Pfort- und Wachtstube gebrauchte« ꝛc. Pomeiba scheint also wol ein Haus mit einer Wirthschaft, — Commisse — vielleicht mit einer Zollerhebung, zu bedeuten.

[1]) Chron. Steterburg. ap. Leibn. S. R. B. I. p. 860. 864. Voigts a. a. O.

[2]) Voigts a. a. O. Wedekind a. a. O. N. v. S. 42. N. Fundat. d. Kirche. 1118. Falk. l. c. p. 36. Leukfeld antiquit. Halberst. p. 708. Diplomatar. Steterburg. Der Schatzkasten war hier eine Zeit lang aufbewahrt, Braunschw. Händel I. S. 264. 451. 453. Rehtmeier a. a. O. I. S. 904., und hielt sich der Herz. Heinrich d. J. oder dessen Canzler Höpfner v. Crohnstedt hier auf, der das von böttcherschе Gut besaß.

[3]) Voigts a. a. O. Wedekind, a. a. O. N. XL. Falk. l. c. p. 81. Die von Wolfenbüttel rissen es 1200 von dem Bischofe von Hildesheim einmal an sich. Chr. Hildesh. ap. Leibn. I. p. 750. Es war ein Archidiaconat daselbst. Praesentat. ad presbit. Theod. Jonus 1498. An dem kleinen Bache bei dem Dorfe lagen Gerbereien, wahrscheinlich die von Wolfenbüttel. Algermanns Beschreibung des Amts Wolfenbüttel.

[4]) Schannat, tradit. Fuldens. p. 300. Wedekind a. a. O. N. v. Voigts a. a. O.

Digitized by Google

12. Bümmelsen. [1])

Daß die Inhaber der Burg Wolfenbüttel in diesen Dörfern, Besitzungen gehabt, findet sich nicht.

Als durch die Ermordung Markgraf Eckbert des Zweiten [2]) **1090** der Stamm der Brunonen erlosch, so kam Wolfenbüttel an die Familie von Hagen (ab Indagine), welche sich über anderthalb Jahrhundert in dessen Besitze erhielt. Nebenzweige besaßen die v. Asseburg und Peine. [3])

Aus dieser Zeit hat uns die Geschichte von unsrer Burg nichts Merkwürdiges aufbewahrt; nur von ihren Besitzern sind uns einzelne Nachrichten mitgetheilt, und erst mit Ekbert von Wolfenbüttel können wir den Faden wieder aufnehmen. Diesem, dem Erzbischofe von Magdeburg und Heinrich, Vogt von Lüneburg, gab Heinrich der Löwe seine Gemahlin Mathilde und seine Besitzungen in Obhut, als er **1171** nach dem gelobten Lande wallfahrtete. Ekbert hielt es in Heinrichs Abwesenheit mit dessen Feinden, daher er nach seiner Zurückkunft demselben Wolfenbüttel mit Gewalt nahm und ihn bestraft. Als Ekbert solches nicht ach-

---

[1]) Voigts a. a. O. Leibn. I. c. p. 856 858. 865 Die Familie v. B. soll von den Grafen von Woldenberg abstammen: Meibom. chr. Riddagsh. p. 60.

[2]) In einer Mühle an der Selke. Wedekind a. a. O. N. XL.

[3]) Algermann a. a. O. Reiske l. c. C. l. X. § 7. Meibom. opuscul. hist. var. p. 160. Feller monum. inedit. Trim. VI. p. 375. Hannov. gel. Anz. 1751. St. 41. Scheidt's Anm. z. Mosw. S. 6. Spies in d. Br. Anz. 1736. St. 55. Lenz das. 1752. u. A. m. Das Begräbniß der v. Asseb. war in Heiningen, Schenk. 2. Höfe zu Westerbiwende v. 1253. Ekberts d. Ä. v. Asseb. z. Heile d. Seele seiner Frau Berta.

Digitized by Google

tete, so ließ er 1188 die Feste durch seinen Sohn Heinrich abermals einnehmen und sie zerstören, Ekbert aber in Verwahrung bringen.[1]) Sie war indeß in der Folge der Zeit wieder aufgebauet.[2]) Otto, das Kind genannt, legte Burchhard von Wolfenbüttel auf, den Schaden zu ersetzen, welchen er Conrad, Bischof von Hildesheim zugefügt hatte, und versprach, den Räubereien, welche vom Castro Wolfenbüttel geschehen, Einhalt zu thun.[3]) Und als dem Herzoge Albrecht dem Großen oder Langen 2254 die von dem kaiserlichen Hoftruchseß, Gunzel von Wolfenbüttel, wegen Untreue verwürkten Güter von dem römischen Könige Wilhelm, Grafen von Holland, vermöge erhaltener Exspectanz zugesprochen waren und Gunzel solche nicht herausgeben wollte, so belagerte und zerstörte er nach geschehener Eroberung das Jahr darauf Wolfenbüttel, so wie auch vier Jahre nachher die Asseburg, die ein Zweig der Familie von Wolfenbüttel inne hatte.[4])

---

[1]) Chr. Steterburg. ap. Leibn. I. p. 805. 965. Chron. Slavor. ibid. II. p. 630. Hamelmann de famil. emort. II. p. 744. Chr. rhytmic. ap. Leibn. III. p. 67.:

Also hat Henrich de werde Mann,
Wolfebuttle de Borch gewan,
De leit se breken al bedille,
Recht na sinen Willen,
Do se he hadde gar verstort ꝛc.

[2]) Reiske. l. c. c. X. § 8.

[3]) Origin. Guelfic. T. IV. p. 89. Nr. II.

[4]) Kochs pragmat. Gesch. des Hauses Braunschweig S. 97. f. Scheid. z. Moser. S. 5. Lenz in den Braunschw. Anz. 1746. St. 6. 8. 55. Reß im Braunsch. Magazin 1793. St. 6. 49. Hannov. geleg. Anz. 1795. № 99. Behrens Stammb. und Histor. d. v. d. Asseb. 1721. Spies a. a. O. St. 8. Harenberg hist. Gandersh. p. 226. 1461.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Wiederaufbauung der Burg Wolfenbüttel durch den Herzog Heinrich den Wunderlichen bis zu der Entstehung der Neustadt oder Heinrichsstadt.

Der Herzog von Grubenhagen, Heinrich der Wunderliche benannt, hielt sich bis zum Tode seines Bruders Wilhelm von Braunschweig, der **1292** ohne Erben starb, in der Stadt Braunschweig und deren Umgegend auf, um sich des Braunschweigischen Landestheils zu versichern, und ließ deshalb auch **1283** die Burg Wolfenbüttel wieder herstellen und befestigen, wozu viele Bauern Dienste leisten mußten. [1]) Das Schloß stand noch allein ohne Ansiedelung; doch stand in einiger Entfernung gegen Morgen auf einer geringen Anhöhe im Sumpfe, eine, der Jungfrau Maria gewidmete Kapelle, und auf der Nordseite desselben eine andere, von einem Zöllner dem heiligen Longin gewidmet, [2]) auf der Stelle, wo zu Rehtmeiers Zeit

---

[1]) Meibom. not. ad histor. Henr. Leon. I. 445. Scheid a. a. O. S. 117. Auch die Klöster mußten hiezu Burgfestedienste leisten. Koch a. a. Not. a. wie sie denn nachher zu dem Festungsbaue und andern Leistungen, als Kohlenfuhren, Kutschwagengeldern, Bauen der Hofkapelle, Unterhalt der Geistlichen ꝛc. beigetragen haben. Meiboms Chr. d. Klost. Marienberg S. 37. § 24. und mehre Rescripte.

[2]) Rehtmeier, a. a. O. I. S. 667. Von ersterer Hassel in d. Br. Anz. 1757. St. 39. 58., von Letzteren 1754. St. 15. 1758. St. 30. 45. Reiske hist. Wolfenb. C. XIV. und des Herrn Justizraths Küntzel ältere Diöcesen Hildesh. S. 13.

Digitized by Google

ein Brunnen vor der alten Kanzlei und die Apotheke stand,[1]) jetzt aber das Haus unter der B. V. № 3. und dessen Hofraum liegt. Der Herzog Albrecht dotirte sie mit 4 Häusern in kleinen Denkte, einem Hofe in Wendessen, wozu 1½ Morgen gehörten, und mit einem Dotal-Hofe, worin der Rector (erster Geistlicher) der Kapelle zu Wolfenbüttel wohnte, nebst 2 Höfen (areae), wovon einer bei der Kapelle gegen Abend liegt, in dem andern aber eine Stube (stuba, Badstube?) befindlich war, und der Bischof Albert von Halberstadt regulirte ihren Gottesdienst und das Opfer. [2])

1448. Donnerstags nach Michaelis, wo der Vogt zu Jerxheim, Namens Kulen, dem Herzog Heinrich einen Theil seiner Güter vermachte, vermachte er den Predigern der besagten Kapelle und zu Jerxheim, seine Mobilien, und der Herzog Heinrich errichtete dabei zu Gröningen am 24sten Jul. 1478. eine neue Commende.

Das Patronatrecht gebührte den Herzögen.[3]) Ob sie solche fundirt haben, ist indeß ungewiß. Sie war Schloßkapelle und hatte keine Pfarrgerechtigkeit, sondern gehörte zur Parochie Lechede. [4])

Die Marienkapelle hatte früh Güter, welche sie mit H. Albrecht d. Fetten 1301. in großen Denkte vertauschte. [5]) Bertram und Ludewig v. Veltheim do-

---

[1]) Visitat. Buch v. 1542. S. 143. Lüntzel a. a. O. S. 13.

[2]) Schenk. Urk. Hz. Albrechts v. 31. Mai 1315., Bitte u. Begehr Hz. Berend und dessen ehel. Hausfrau an die Vorsteher der Kapelle v. 8. April 1415.

[3]) Hassel a. a. O.

[4]) Hassel in d. Br. Anz. 1750. St. 78. 1753. St. 99. 1754. St. 15. 23. 1757. St. 39. 70. 85. 1758. St. 30. 45. 70. Rehtmeier a. a. O. S. 940.

[5]) Rehtmeier a. v. O. 1. S. 593. Vergl. Fundat. Urk. das. II. S. 942. Braunschw. Händel 1. S. 167.

Digitized by Google

tirten sie **1304** mit 3½ Hufen Landes in kl. Denkte;[1]) H. Friedrich aber stiftete **1395** bei derselben einen Kaland, welchen der Bischof Bernhard von Halberstadt bestätigte, [2]) und Herz. Wilhelm **1283** mit vier Hufen nebst einem Bauerngute beschenkte, dem Jakob von Saldern eine halbe Hufe und einen Hof in Drütte zufügte. [3])

Wie es gekommen ist, daß hier eine Kapelle erbaut worden, darüber sowol, als über ihre Begründer, fehlt es an Nachrichten. [4])

Herzog Albrecht der Jüngere oder Fette und Nachfolger Heinrich des Wunderlichen im braunschweigischen Landestheile, nahm sein Hoflager abwechselnd in Göttingen, Braunschweig und im Schlosse Wolfenbüttel; [5]) daher denn dieser sonst prachtliebende Fürst für diese seine Feste nicht viel gethan haben mag, eben so wenig wie sein Nachfolger Magnus I.; wenigstens findet man davon nichts aufgezeichnet. Der Nachfolger dieses Fürsten, Magnus mit der Kette, verpfändete sogar sein väterliches Schloß **1370** der durch den Handel reich gewordenen Stadt Braunschweig für **1200** Mark. [6]) Diese überließ das Schloß den Rittern Hans von Honlage und Rudolph v. Veltheim

---

[1]) Reiske. l. c. § 14.

[2]) Reiske l. c. C. x. § viii. Wolterecks wolfenb. Merkwürdigk. § 9. u. Chron. S. 693. (setzt das Stiftungsjahr zwischen 1375. u. 1382.)

[3]) Reiske l. c. C. xviii. § 1.

[4]) Reiske l. c. § 5. 6. Ihr erster bekannter presbyter ecclesiae hieß Hardege. Tauschvertrag v. 1301. l. c. C. xiv. § 4. Hassel a. a. O.

[5]) Rehtmeier a. a. O. I. S. 593.

[6]) Rehtmeier a. a. O. I. S. 642. N. o.

Digitized by Google

und den Knapen Kamp v. Ysenbüttel und Conrad v. Weferling. Der Herzog ersuchte den Rath, solches Haus v. Honlage zum Einlösen zu übergeben, worauf die Ritter und Wilhelm v. Utze sich reversirten und es ward dem Herzoge wieder überantwortet, wie die Urkunden v. **1370**. Sonnt. Judicate, **1371**. Mittw. nach Joh. d. Täuf. und v. **1372**. am Sylvest. Tage, erwiesen und Rehtmeier a. a. O. I. S. **642**. N. o. anführt.

Als dieser am 25sten Julius **1373** in einer Fehde mit dem Grafen von Schaumburg bei Leveste erschlagen war, so bemächtigte sich sein Vetter, Otto der Quade von Göttingen im Bündnisse der Sterngesellschaft oder des Sichelordens, des Braunschweigischen Landestheils, welches dem ältesten Sohne des H. Magnus mit der Kette, Namens Friedrich und daher auch das Schloß Wolfenbüttel zugefallen war, während der Minderjährigkeit desselben ohne allen rechtlichen Grund. [1])

Er wollte Wolfenbüttel nicht wieder herausgeben, daher Friedrich dasselbe Jahr **1381** mit Hilfe des Bündnisses in der Stadt Braunschweig die „Lilienvente" genannt, folgendermaßen einnahm. Friedrich begab sich mit zwei Rittern zu seinem Vetter und wohnte mit ihm dem Gottesdienste in der Longinikapelle bei.

---

[1]) Otto, Herzog zu Braunschw., und Friedrich, Herzog zu Braunschw. und Lüneb., gaben 1381. dem Kloster Riddagshausen 5 zehntfreie Hufen zu Witmar, wobei der Vogt des Herzogs zu Wolfenbüttel, Kokenbecker, zeugte. Er plünderte die umliegende Gegend aus, und that der Stadt Braunschweig durch die Beraubung ihrer Meier einen Schaden, der sich auf 1000 Mark belief. Uebrigens trieb er noch in Drütte, Wendeburg, Baum ꝛc. an 300 Mark zusammen und nahm an 200 Scheffel Getreide weg. Glaubh. alte Handschr.

Digitized by Google

Hier stellte sich Friedrich als blute ihm die Nase, eilte zum Schlosse zurück, zog die Brücke hinter sich auf und verschloß das Thor, dessen Schlüssel vor der Pforte hing; befreiete dann die in der Burg verwahrten Braunschweigischen Bürger, die Otto, zu ohnmächtig sie offen in der Stadt anzugreifen, vor derselben hatte auffangen lassen [1]) und gab ihren, im Lechelnholze am Juliusdamme [2]) versteckten Mitbürgern, durch einen an einen Spieß gesteckten blechernen Streithandschuh, das verabredete Zeichen zum Herbeieilen. Otto dieses gewahrend, ließ sich in einem Fischerkahne über die Oker setzen, und floh seinem Lande zu, von wo er nicht zurückkehrte [3]). Friedrich blieb im Besitze seines Landestheils [4]), der ihn durch den **1374** mit seinem Bruder geschlossenen Vergleich zugefallen war; jedoch wurde Otto das Oeffnungsrecht am Schlosse Wolfenbüttel eingeräumet. [5]) Nach Friedrichs Ermordung (**1400**) folgten seine Brüder Bernhard und Heinrich und als Letzterer starb, so kamen dessen Söhne, Wilhelm der Aeltere oder Siegreiche und Heinrich der Friedfertige zur Regierung. Heinrichen fiel der wolfenbüttelsche Landestheil zu.

Nach geschlossenem Erbvertrage reis'te Wilhelm **1431** zu seinem Schwager, Herzog Friedrich von Oesterreich und dann nach dem Könige Karl von Frank-

---

[1]) Rehtmeier a. a. O. I. S. 661. 666. Zus. III. 1851.

[2]) s. oben. S. 6. N. 1.

[3]) Chr. pictor ap. Leibn. S. R. B. III. p. 388. 675. Chr. St. Aegid. ibid. p. 594. Abels Samml. ungedr. Urk. S. 196. Algermann a. a. O. III. S. 26.

[4]) Kleinschmidt's Samml. von Landt. Absch. das Fürstenth. Kalenb. betr. I. S. 83.

[5]) Koch a. a. O. S. 194.

reich. Voll Vertrauen auf seinen Bruder ernannte er denselben während seiner Abwesenheit zum Statthalter. Doch, von den Braunschweigischen Bürgern, die gern einen friedliebenden und anwesenden Regenten haben wollten, verleitet, brach Heinrich den Vertrag und sein gegebenes Wort, und bemächtigte sich mit Hülfe derselben des Schlosses Wolfenbüttel. Er ging nämlich zu der zurückgelassenen Gemahlin Wilhelms, Cäcilie, welche, nichts Böses ahnend, denselben in ihr Schloss einließ. Kaum war derselbe angekommen, so bemächtigte er sich mit seiner Begleitung des Schlosses, und wies die Erschrockene aus ihrer sicher gehaltenen Wohnung. „Des hat sich euer Bruder nicht versehen", sagte sie mit Thränen, „und steht solches Thun keinem Herren von Braunschweig an, auch wenn ich eines armen Unterthan Gemahl wäre." Ihr Schwager blieb unbewegt und die Hintergangene verließ, ihre Kinder an die Hand nehmend, ihre Wohnung, floh auf das Schloß Schöningen, und die Braunschweiger besetzten Wolfenbüttel.

Wilhelm war von diesem Treubruche bald benachrichtigt, kehrte eilig zurück, verband sich mit dem Erzbischofe von Magdeburg und den Bischöfen von Halberstadt und Hildesheim, denen von Veltheim und andern Edelleuten, und bekriegte seinen Bruder, den die Städte Braunschweig und Magdeburg, vermöge besonderer Bündnisse beistanden [1]).

Der verheerenden Fehde, worin Oestedt, Melverode und Stöckheim verbrannt waren [2]), ward durch den Vergleich zu Schöningen am St. Klemenstage

---

[1]) Stadtweg. Chr. an. 1451. p. 276. Rehtmeier a. a. O. II. 718. Koch a. a. O. S. 291. f.

[2]) Braunschw. hist. Händel. II. S. 1163.

Digitized by Google

(23. Novbr. 1431) ein Ende gemacht. Heinrich bekam Wolfenbüttel wieder [1]). Er ließ 1471 zum Zeichen seines Eigenthums das Braunschw. Lüneburgische Wappen an den Hausmannsthurm, welcher im rechten Flügel des Schlosses zum Theil noch vorhanden ist, durch den neuen Vorbau desselben 1717 aber verdeckt worden, setzen [2]), und gab 1534 zu Gandersheim am Montage nach Conversf. Pauli der Feste eine Ordnung wegen deren Besetzung mit Kriegsknechten, Thorhütern, und des Aufeisens der Gräben durch das Landvolk.

Zufolge der Verschreibung v. Mittw. nach unf. lieb. Frauentag der Latern. (8. Septb.) 1439 bekannte Heinrich an Gunzel und Heinrich v. Veltheim 300 Mark schuldig zu seyn und verschrieb ihnen deshalb sein Schloß Wolfenbüttel.

Durch jenen Vergleich ist die, bis jetzt noch bestehende Eintheilung der Braunschweig-Lüneburgschen Län-

---

[1]) Craths Erbtheil des Braunsch. Lüneb. Hauses. S. 54. Zufolge Copialbuchs des Raths zu Braunschweig, »darin Degedinge von 1420«, ließen sich Braunschweig u. die übrigen Städte vom Vogte zu Wolfenb. 1433. versprechen, sich nach Heinrichs Tode nicht entsetzen zu lassen, bis die 11,000 Rfl., welche sie dem Herz. Heinrich gegeben hatten, bezahlt wären.

[2]) Rehtmeier a. a. O. II. S. 730. wo die Abbildung des Wappens, u. Zeilers Abbildung des Schlosses, wo der Thurm im rechten Flügel zu sehen ist. Ueber das damalige Schloßthor machte der Herzog die Inschrift: »In Gottes Gewalt, hab ichs gestalt; der hats gefügt, der mir genügt«. Reiske l. c. C. XIX. § 21. Algermann a. a. O. Dieser Thurm wird mit zu dem ältesten massiven Gebäude des Schlosses, welches in dem sogen. Thiergarten (Feuerord. v. 1585) nach südwest stand, und 1795 abgerissen ist, gehört haben. Dieser Garten war der Lustgarten der Gemahlin des Herz. Julius. Schreib. derf. an d. Abt z. Kloster Bergen ꝛc. um süße Mandelbäume ꝛc. v. 1584.

Digitized by Google

der in das Zellische, Wolfenbüttelsche und Kalenbergische begründet worden [1]). Er hatte daher einen großen Einfluß auf unser Wolfenbüttel; denn es blieb nunmehr Residenz.

Die Burg war noch nicht groß, aber der damaligen Zeit und Kriegsführung nach, fest, wie ihre Thürme und Graben, welche zum Theil noch vorhanden sind [2]), beweisen. Die Regierungsverfassung erforderte noch wenig Diener, die Hofhaltung wenig Aufwand und Raum [3]). Diese mehrte sich jedoch durch den bleibenden Aufenthalt des Fürsten und seines Kanzlers und es ward eine Erweiterung der Burg und eine Ansiedelung vor derselben erforderlich. Eins der ersten Bedürfnisse für die zunehmende Hofhaltung und Ansiede-

---

[1]) Koch a. a. O. S. 293.

[2]) Vergl. Abbild. in Kupf.

[3]) Vergl. Anmerk. v. d. ältesten Br. Hofnotarien in d. Br. Anz. 1750. St. 70. Spittlers Gesch. d. Fürstenthums Hannover I. S. 117.

Bei der Bestätigung der Uebereinkunft zwischen Steterburg und Ekbert v. Asseburg, die Herz. Heinrich als dominus terrae 1280 wegen einiger Höfe vornahm, wären sein Marschall Asseburg, seine Räthe (Consiliarii) Ludolf v. Weferlingen, Heinrich v. Campe, Bertram v. Veltheim, Otto v. Jerxheim, und sein Notarius, Balduin v. Campe zugegen. 1291 kommt auch ein magister coquorum ducis de Br. in einer Schenk. Burchhards ꝛc. v. Wolfenbüttel über 4 Höfe in Merdorf an Riddagshausen, vor.

Der Vogt der Stadt Braunschweig auf der Asseburg bekam in dieser Zeit 8 Mark (à 3 Marsl.), der Schreiber und Untervogt, jeder 4 Mark, des Vogts Knecht 16 Vertings (4te Theil einer Mark) jährige Besoldung (die Reisekosten wurden vergütet); ein Rad zu beschlagen kostete ¼ Mark, 6 Himten Rüben 21 Pfennig ꝛc. Rechnung des Vogts zur Asseburg v. 1440.

lung war eine Mühle, die am Damme 1467 erbauet wurde [1]).

Nach Heinrich's des Friedsamen am 6ten December 1473 erfolgten Tode, übernahm sein Bruder, Wilhelm der Aeltere, der Siegreiche genannt, die Regierung in Wolfenbüttel wieder [2]), wo er nur 9 Jahre regierte. Sein Sohn Wilhelm der Jüngere mutschirte [3]) mit seinem Bruder Friedrich dem Unruhigen, übernahm aber 1485 als Curator desselben, und indem er ihn gefangen hielt, die Regierung allein. Die Hofhaltung und die Staatsdienerschaft ward nun größer, je mehr das römische Recht in Gebrauch kam [4]). Der Herzog hielt schon mit seinen Räthen Gericht, wie eine Urkunde von 1498, worin Olrich von Weferling ein Meierhof wegen mangelnden Beweises abgesprochen wird, erweis't. Wilhelm übertrug 1491, als er alt und schwach geworden, seinen Söhnen, Heinrich dem Aeltern und Erich dem Aeltern die Re-

---

[1]) Inschrift an der Schützenbank der Dammmühle. Indeß muß früher schon eine andere Mühle vorhanden gewesen seyn; denn die Stadt Braunschweig schloß 1439 bereits einen Vertrag wegen der Schleuse und der Dämme mit einem Müller in Wolfenbüttel. Vielleicht ist aber die Schützenbank erst 1468 erbauet.

[2]) Buschius de reformat. monaster. ap. Leibn. I. p. 911 schreibt zwar, Wilhelm sey in novam suam civitatem gekommen; dieses will aber nur sagen, er sey in seine neue Burg gekommen. Grupen. Obs. p. 3. Harenberg monum. histor. Fasc. II. p. 180.

[3]) Erath a. a. O. S. 81. Vergl. Eichhorns deutsche Staats- u. Rechts-Gesch. III. S. 259. Schmidthanner deutsche Wörterb.

[4]) Scheidt v. hoh. u. nied. Adel S. 274. 282. 336. Lendt. Absch. zu Pattensen v. 1556. Bruns Beitr. zum deutsch. R. S. 164.

Digitized by Google

gierung, welche sich **1495** in den abgetretenen Ländern theilten. Ersterem fiel der wolfenbüttelsche Theil zu [1]).

Er gab einem Albert Stümpel **1499** am Tage Hieron. Confess. ein Haus auf dem Damme vor dem Schlosse mit aller Freiheit. In dem folgenden Jahre, Dienst. nach Francisc., versicherte er den Prälaten und Geistlichen in seinem Fürstenthum und Lande, daß sie, weil die Zubehörungen des Schlosses Wolfenbüttel und andere Schlösser, so merklich beschweret, mit Ablage-Dienst, Schatzung und Unkosten hoch belegt, solches abgestellt, auch das Kloster Riddagshausen, da es über **2000** Gulden hergeschossen, von dem Dienste mit **4** Eggen, welche dasselbe von dem Hofe zu Gliesmerode nach Wolfenbüttel sonst hätte thun müssen, gänzlich befreiet sein und mit Ablage, Herrberge und Forderung auf ihre Höfe und Güter, ferner nicht beschwert werden sollten, oder, wenn der Herzog selbst sein Ablager nehmen, oder die Seinen dahin schicken müßte, dieses höchstens mit **40** Pferden, **2** oder **3** Nächte des Jahrs, **2** oder **3** Mal geschehen sollte; am Sonntage Vincul. Petri Apost. **1501** aber verkaufte er jenem Kloster für **3029** rheinl. Gulden, womit er sein Schloß Wolfenbüttel frei gemacht ꝛc., alle Pflege, pflicht- und unpflichtige Bede, Auflage, Dienstfolge, Forderung ꝛc., und was er und seine Aeltern von Pflicht, Obrigkeit oder Bede wegen, an dem Kloster gehabt hätten; mit Vorbehalt **3.** Fuhren, als **1.** nach Jena um Wein, **1.** nach Lüneburg um Fastenspeisen und einer nach Eimbeck um Bier zu holen, und dem Kloster Marienthal überließ er am Sonntage vor Catarinen für **500** rheinl. Gulden, womit er einige Zubehörungen des Schlosses frei gemacht, eben dergleichen, und behielt sich nur einen Wagen des Jahrs nach Lüneburg zum Holen der Fastenspeisen vor.

[1]) Erath. o. a. O. S. 88. u. 101. f.

Digitized by Google

Unter der Regierung dieses Fürsten nahm das Bedürfniß der Wohnungen bei seinem väterlichen Schlosse immer mehr zu. Es mußten mehr Häuser aufgebauet werden. In dem Raume der Burg war dieses nicht thunlich; es geschah daher vor derselben gegen Morgen auf den trocknen Seiten des Dammes zwischen dem Burggraben und dem Sumpfe, wo das Burgthor, Damnthor genannt, zur Burg führte. Diese Ansiedelungen erhielten von den aufgezimmerten Häusern die Namen Zimmerhöfe, und weil der eine früher entstand, so bekam er den Namen alte Zimmerhof [1]). In der Folge wurden sie der große und kleine Zimmerhof genannt, und wurden von dem Schlosse unterschieden [2]). Heinrich der Jüngere, der nach seines Vaters Tode **1514** die Regiernng übernahm, befestigte sie [3]). Er leitete nämlich die Oker von ihrem Einflusse von Mittag nach Mitternacht um sie her, bis gegen den Ausfluß des Stromes, der das Schloß umfließt, und die Dammmühle treibt, wo sich beide Ableitungen unter der neuen Mühle vereinigen, und legte in der neuen Befestigung ein Thor an, dem er den Namen von seinem Stamm-Wappen, dem Löwen, beilegte, welches zu dem Damme führte, auf welchem die Heerstraße durch den Sumpf ging [4]). Der um die

---

[1]) Hausverschr. v. 21. Jun. 1618 »auf uns. Freih. u. alten Zimmerhof.«

[2]) Visitat. Buch S. 136: »die Kastenherren sollen aufm Schlosse, Damme und unser lieben Frauen und zu Stöcken (sollen in Wolfenbuttel eingepfarrt sein), den Vierzeiten- oder Opferpfennig sammeln.«

[3]) Bericht des Großvogts wegen Bebauung des Wagehausplatzes am Markte v. 30. Mai 1609.

[4]) Nachricht. hint. d. Feuerord. v. 1661. S. 15. f. Heinrichst. Statut. v. 1602. Art. 2. § Und sollen ꝛc.

Digitized by Google

Zimmerhöfe geleitete Okerarm, fließt jetzt vor dem Gymnasium, der ehemaligen großen Commisse, durch. Ehemals hatte er seinen Lauf hinter demselben hin und hatte seinen Einfluss da, wo jetzt die Häuser des großen Zimmerhofes, auf der Schleuse genannt, unter № **358** und **359** stehen. Dieser wurde **1723** zugeworfen, jedoch ein verdecktes Gerinne gelassen, um das Regenwasser abzuleiten [1]). Ehedem wurde er als Hauptstrom bezeichnet [2]).

Das Löwenthor lag da, wo jetzt am Krambuden die Häuser unter № **76** und **327** gegeneinanderüber liegen und wo derselbe mit einer gewölbten Brücke überdeckt worden. Die Thore, welche von der Burg führten, waren das genannte **1804**, mit den Schloßwällen abgetragene Dammthor, von welchem die Dammbrücke [3]) über den Dammgraben und Stoven zu den Zimmerhöfen führte, und dasjenige, durch welches man gegen Morgen zu der Longinikapelle gelangte. Bei Erweiternng der Befestigung, wurde das **1803** abgebrochene Mühlenthor dafür erbauet. Es stand am Hause № **1** und führte mittels einer Zugbrücke über einen Festungsgraben, zu der Auguststadt. Der Wall an denselben, wurde **1515** aufgeworfen [4]).

Die Häuser vor dem Schlosse waren ohne Plan

---

[1]) L. Resc. v. 13. Mai 1723 u. Grundrisse. Die Kosten trug zu ⅓ die Stadt. L. Resc. v. 27. Novbr. 1745.

[2]) Verord. v. 25. Aug. 1631. Concess. z. Erbau. d. Wagehauses v. 30. März 1608. Feuerord. v. 1661. Anl. № 5 u. 27. Festungsbauord. v. 1. Jun. 1599.

[3]) Auf derselben standen zwei colossale Gladiatoren, ähnlich denen, welche über dem Eingange des neuen oder Harzthor's standen.

[4]) Accord. mit dem Marktmstr. Lambert in Braunschweig v. 1515.

Digitized by Google

und Ordnung erbauet. Sie verzehrte **1515** eine Feuersbrunst und wurden dann wiederum regelmäßiger aufgebauet [1]).

In dem Sumpfe oder, wie er oft genannt wird, Teiche, kommt in dieser Zeit an der Marienkapelle auch eine Ansiedelung zum Vorschein [2]), die Pfaffenstraße genannt, welche ein Thor, das Liebefrauenthor genannt, hatte [3]), so wie auch bei derselben ein Gartenhof, worin ein Wirthshaus war [4]). Er hat den Straßen: „nach dem Lustgarten und hinter dem Lustgarten" die Namen gegeben. Er lag hinter der krummen Straße (jetzt auch der Bruch genannt) an dem Walle nach dem Karlsbollwerke und der Karrenführer Straße hin, und ist jetzt bebauet. Die Oker floß derzeit hier noch nicht. In einem Verzeichnisse der Häuser von **1679** wird er bei der Fischerstraße noch aufgeführt: „zur Rechten von „der steinern Brücke bis Anton Ulrichs Garten, zur „Linken von Joh. Hassels Erben Eckhaus" (№ 678). Er gehörte **1702** dem Erbprinzen August Wilhelm [5]).

---

[1]) Rehtmeiers Chron. II. S. 865. Reiske l. c. C. IX.

[2]) Visitat. Buch v. 1562 S. 135. 136. Geh. Raths Protok. v. 24. Mai 1580. Burgfried. Mont. nach Invocavit 1540 u. 10. April 1645. Heinrichst. Statut. v. 1602 S. 104. Hr. Geh. R. v. Strombeck im neuen vaterl. Archive 1830 S. 194 f.

[3]) Erlaubniß z. Anbau eines Hauses v. 1529. Mont. nach Ostern 1557.

[4]) Erlaubnisse zum Anbau in demselben v. 22. März 1638. Instruct. f. d. Krieg. Leute v. 20. Mai 1578 und angef. Burgfriede.

[5]) Tagebuch des Prinzen Ludwig Rudolph v. 1702. Die Gegend zwischen der Harz- und krummen Straße wird »auf dem Stifte« genannt. Warum? ist mir nicht bekannt geworden.

Digitized by Google

Es stand ein Lusthaus, das Prinzenhaus genannt dabei, und nicht fern davon ein Lazarethhaus [1]).

Die Dammfeste, so wie die vor derselben befindliche Ansiedelung gehörten zu der Vogtei des Residenzamts, Beddingen [2]), und wurden in der Folge, weil sie nicht unter die Gerichtsbarkeit des Magistrats kamen, die Freiheit genannt [3]), welche sich auch über den Platz vor dem Harzthore über der Harzstraße hin, erstreckte [4]). Die Einwohner derselben gingen in dem Regimentshause am Schlosse zu Gericht [5]), wo auch die Regierungssachen vorgenommen wurden. Daher sich das Amt auch: „das Regiment" nannte [6]).

Die Ritterzeit war vorüber, der Fürst blieb mehr in seiner Residenz und zeigte sich in einem andern Glanze, als seine Vorältern. Er hatte jetzt eine immerwährende Umgebung. Wenn er zur Kirche St. Longini gehen wollte, so mußten der Hofmarschall und die von Adel, auch der Hengstr uter vor seinem Gemache auf den Dienst warten und dann mit ihm gehen. Ein Saalherr sorgte für den Tisch in der Hof-

---

[1]) Grundriss v. J. 1746.

[2]) Algermanns Beschr. des Amts Wolfenb., Handschr. Heinrichst. Statut. v. 1602. Art. 2. § So viel aber ꝛc.

[3]) Statut. v. 1602. Art. 2. § Und sollen ꝛc. Feuerord. v. 1661 Art. 43. 44. 46. Nachr. hinter derf. S. 3. Hausverschreib. v. 1647.

[4]) Mandat. manuten in Betreff des Hauses № 364. vom 18. Nov. 1641. Nachr. hint. d. Feuerord. v. 1661. S. 1. Häuf. Verz. v. 1679. Vergl. jedoch Statut. a. a. O.

[5]) Es brannte 1669 ab. Rehtmeiers Chr. III. S. 1497. Theatr. Europ. p. 173. Nachher hatte das Gericht seinen Sitz auf dem Vorderhause des Brauhofes.

[6]) Hassel und Bege Beschr. d. Fürstenth. Wolfenb. u. Blankenb. I. S. 368.

Digitized by Google

ſtube, wo das Hofgeſinde, er ſei von den Räthen, Junkern, Canzleiſekretarien und Dienern, an beſondern Tiſchen aßen; es waren Küchenmeiſter ꝛc. bei der Hofküche, woraus die ſämmtliche Dienerſchaft geſpeiſ't wurde, angeſtellt; es waren Vorſchriften für die Tafel gegeben. Sieben gute Eſſen bekam der Fürſt, wenn kein Geſandter anweſend war, die Räthe aber ſechs ꝛc. Eine Silberkanne war reichlich verſehen [1]). Ein Burggraf befahl in der Feſte und ſah auf Ordnung [2]).

Eine gleichzeitige Handſchrift giebt in den Hofumgebungen folgende Perſonen an: einen Burggrafen, einen Saalherrn, einen Hausmann, **5** Hengſtreuter, **7** Stallknechte, **6** Vogtsknechte, **6** Perſonen auf der Kanzlei, **6** in der Schreiberei, **3** Zeug- und Büchſenmeiſter, **6** Perſonen in der Küche, als einen Hauskoch, einen Bankkoch, **2** Bratenmeiſter, einen Pottſcheurer, einen bei dem Schuſeliot (?), **3** Perſonen im Keller, **6** im Backhauſe, **3** im Brauhauſe, einen Schweinemeiſter, einen Fiſcher, einen Fenſtermacher. Auf dem Vorwerke waren **2** Fiſcher.

Im Schloſſe fanden ſich **33** Gemächer.

---

[1]) Hofinventarium v. 27. Jan. 1543.

[2]) Hoford. v. 20. Jun. 1533. Welch ein Unterſchied zwiſchen hier und Göttingen ein Jahrhundert vorher. Scheidt v. hoh. u. nied. Adel S. 131. Urk. v. 15. Jul. 1435 und auch in Calenberg. Abdank. Urk. Wilh. des Jüngern beim Erath. a. a. O. S. 88.

Dritter Abschnitt.

Von der Entstehung der Neustadt bis zu der Entstehung der Juliusfriedenstadt.

Der vermehrte Hofstaat zog Handwerker, Verkäufer und andere Leute herbei, die Verdienst suchten und der Besuch bei Hofe vermehrte sich. Es mußten daher Wohnungen und Herbergen gebauet werden. Der trockene und feste Raum an den Zimmerhöfen und der fern liegenden Pfaffenstraße, reichte dazu nicht hin, es wurde daher denen sich mehrenden Hofdienern und andern sich eingefundenen Leuten vergönnt, den vor der Feste liegenden „Teich, Morast und Gesumpf" auszufüllen, und sich darin anzubauen [1]). Zuerst wurde die „Gasse vor dem Löwenthore" bis dahin, wo die Straße „nach dem alten Thore" entstand, erbauet und Löwenstraße genannt; darauf folgte, bis zur langen Brücke, die Schmiedestraße, und in der Folge wurde in der Juliusfriedenstadt von der langen Brücke an bis zum Herzogthore, die kleine Herzogstraße, erbauet [2]).

---

[1]) Schreib. des Herz. Julius an d. Kaiser Rudolph II. v. 23. Mai 1578 um Bestät. d. Privil. v. 22. Jan. 1579. In den Gesuchen um Anbau heißt es: »da ich einen Platz ausgedämmet; Damm am Teiche.« ꝛc.

[2]) Hausverschreib. v. 23. Octbr. 1657. Nachr. hint. der Feuerord. v. 1661 S. 4. Verz. d. Straßen v. 1547. Handschr. Die Häuser am Löwenthore westwärts nach dem Krambuden hin, wurden die Freiheit am Löwenthore genannt. Hausverschreib. v. 26. Jul. 1628.

Digitized by Google

Nicht allein der Sumpf, sondern auch das alte Vorwerk auf dem Damme wurde mit bebauet [1]).

Um den Sumpf trocken zu legen und den Anbau zu befördern — denn hier konnte es auf fürstlichem Grunde und Boden nur geschehen — [2]), wurden zwei tiefe Wassergräben von dem Okerstrome hinter dem großen Zimmerhofe im rechten Winkel von Abend gegen Morgen gemacht. Der eine an der damaligen Kapelle, jetzigen Kirche der heil. Maria zum Kaiserplatze hin; der andere aber von dem Krambuden, vom Löwenthore ab, von dem ersten 30 Ruth. entfernt. Dieser letztere ist jetzt zum Theil mit dem Steinpflaster des Stadtmarktes bedeckt, von da an aber von den Einwohnern der anliegenden Löwen-, Schmiede- und Canzlei-Straße zugeschüttet [3]).

---

[1]) Verschreib. über eine Hofstelle in demf. v. 1530 Mittw. nach Quasimodog. Ich habe die Stelle, wo dieses Vorwerk befindlich gewesen ist, nicht erforschen können. Vielleicht ist davon der Name der Straße: »kleine Damm« (jetzt Lohenstraße genannt) davon übrig geblieben.

[2]) Vergl. angef. Schreiben an den Kaiser v. 23. Mai 1578.

[3]) Resc. v. 12. Aug. 1684. Die Brücke, welche über diesen Graben, gegen der Straße »nach dem alten Thore« durch die sogenannte Bährengasse von ihrem frühern Anwohner Bürgermstr. Bähr benannt, zur Kanzleistraße führt, wurde auf herrschaftliche Kosten, so wie alle Brücken in der Stadt, gebauet, mit Ausnahme derjenigen, welche gegen der Marienkirche über, zur Reichenstraße führt. Kurze Nachr. hinter d. Feuerord. v. 1661 v. Eintheil. d. Stadt. Benennung der Straßen, stein. Brücken ꝛc. S. 8. Bericht d. Magistr. vom 12. Aug. 1650. L. Resc. vom 14. Aug. 1650. Wahrscheinlich war da, wo diese Graben im Norden endigten, schon eine Vertiefung, welche das Wasser ableitete.

Man bemerkt deutlich, daß die Neu- oder Heinrichstadt höher liegt, als die Juliusfriedenstadt.

Digitized by Google

Die Bevölkerung „auf dem Damme und vor Wolfenbüttel, auch zu unserer lieben Frauen", hatte so zugenommen, daß der Herzog ihr, „in Betracht, daß durch gute Gesetze alle Städte und Communen aufnehmen", am **13.** April **1540** Artikulsbriefe und bürgerliche Ordnung geben konnte.

Ich theile aus diesem, für die damalige Zeit sehr merkwürdigem Gesetze, einen Auszug um so mehr mit, da es gewissermaßen eine Grundlage der nachher nach Bedürfniss der Zeit mehr und mehr ausgeführten Stadtgesetze ist:

„Es sollen alle und jede Inwohner alhier auf dem Damme und vor Wolfenbüttel, auch unser lieben Frauen Niemands aufgenommen, nicht geduldet noch gelitten werden, sie haben denn zuvor vor unserm großen Vogt erstlich gewohnliche Huldigung Eide und Pflicht gethan, daneben unsern Bürgermeistern [1]) als ihren körperlichen Oberherrn, schuldigen Gehorsam leisten wollen. Es soll auch ein jeder hausgesessener [2]) Bürger, so viel thunlich, Waffen in guter Bereitschaft haben; so ein Auflauf entstünde, dann soll ein jeder an den Ort laufen, dahin er verordnet ist. Ein jeder soll, so oft ihn die Wacht trifft, in Person wachen; in besorglichen Läuften, ohne Urlaub des Großvogts nicht aus seiner Behausung sein; Niemanden unbemeldet beherbergen, sondern dem Vogte sich alle Abende schriftlich zu erkennen geben. Jeder soll Feuer und Licht in fleißige Hude und Acht haben. Nach Michaelis in den Wintertagen

---

[1]) Von deren Ursprung findet sich keine Spur. Sie wurden erwählt, Nachr. hint. d. Feuerord. v. 1661 S. 16.

[2]) Über die Bedeutung vergl. Wigand's corveyischen Güterbesitz S. 31. 104. Warnkönigs flander. Staats- und Rechtsgesch. I. 314. v. Spilkers Geschichte d. Graf. Everstein S. 141.

Digitized by Google

soll Niemand ohne eine Laterne auf der Gasse gehen, noch ein Geschrei, Rufen und Schreien treiben. Ein jeder Nachbar soll dem andern in Feuersnöthen zu Hülfe kommen. Jeder Hausgesessener soll einen Eishaken, eine Feuerleiter, zwei lederne Eimer und einen messingenen Wassersteenken in seinem Hause haben. Wenn viel fremdes Volk hier ist, oder wir Hof halten, sollen zwei von unsern Bürgern verordnet werden, die bei Nacht in alle Häuser gehen, und nach Feuer und Licht helfen sehen. Es soll auf dem Damme, zu unser lieben Frauen und im Gasthofe bei Licht und des Nachts kein Flachs gearbeitet noch Korn gedroschen werden; jeder soll seinen Steinweg in Besserung und dazu vor seinem Thor es allezeit sauber und rein halten. Keiner soll auf den zwei Wasserfüllen über oder unter unserer Kanzlei waschen, noch eines Aas ꝛc. in die Oker werfen. Wer Vieh halten will, der soll dasselbig, wenn es vom Felde eingetrieben wird, in seinen Ställen, Höfen und Gewahrsam versperren, und auf den Gassen nicht laufen lassen [1]). Gleichergestalt sollen Gänse und alle Wasservögel hiermit verboten sein [2]).

Der Herzog lebte, wie bekannt, mit Braunschweig und Goslar im Streite. Diese, damals mächtigen Städte, traten deshalb **1537** in den schmalkaldischen Bund, und

---

[1]) Jetzt hat die Stadt nur Hudeberechtigung auf dem »atzenschen Anger, »auf dem kurzen Holze« genannt, für die Kühe, und vor der Festung auf halchterscher Feldmark für die Schweine, so wie auf ihrem Eigenthume, dem Schüzenhofe. Vergl. H. St. Art. 12.

[2]) Die Strafbestimmungen habe ich weggelassen. Des Herzogs Kanzler, Fabri, dess. Sekret. Hamstedt und sein Vogt Napp, dess. Nachkommen noch vorhanden sind, werden großen Antheil an diesem Policeigesetze gehabt haben. Vergl. Verhandl. mit d. Stadt Braunschw. im Thurme zu Rüningen auf den gandersh. Beschwerden. 1535. Handschr.

Digitized by Google

sandten ihm Fehdebriefe zu. Der Herzog dagegen trat in den katholischen Gegenbund, bewirkte die Achtserklärung der Städte und es ward ihm als Bundesoberſten die Execution gegen dieſelben aufgetragen. Die Städte riefen ihre Bundesgenoſſen zu Hilfe; der Herzog dagegen bot aus den Städten und aus dem Lande eine beſtimmte Anzahl Männer zur Wehre auf [1]). Die angekommene Hilfe belagerte mit den Braunſchweigern und Goslarienſern zufolge des am **2. Febr. 1542** geſchloſſenen Vertrages, des Herzogs Reſidenz. Der Hausmann [2]) blies zum Hohne der Belagerer von ſeinem Thurme die Melodie des Liedes: „Hat dich der Schimpf gereuet, ſo zeug nun wieder heim" ꝛc., daher dieſe das ſchwere Geſchütz auf den Thurm richteten und ihn herunter ſchoſſen. Die Belagerer hatten mit dem Liede: „Du armer Judas, was haſt du gethan" ꝛc., geantwortet [3]).

---

[1]) Lichtenſteins Beitr. z. Geſch. des ſchmalk. Bund. S. 25. 85. — (Für die Helmſtedter, welche in Wolfenbüttel im Quartiere lagen, wurde eine beſondere Küche gehalten. Dieſes Aufgebot und die Bewachung des Aufenthaltsorts des Fürſten und ſeiner Feſtung durch Landes-Knechte, wird den Anfang zur Aushebung des Ausſchuſſes (Landſoldaten), geweſen ſein, ſ. Reſc. v. 24. Septbr. 1570,

[2]) Thurmbläſer. Leibniz S. R. B. III. p. 360.

[3]) Br. Händel I. S. 166. № 33. Collect. R. A. Noltenii Handſchr. Addit. ad. Chr. Mind. in Meibom S. B. Germ. I. p. 574. Hortleder v. deutſch. Kriege B. 4, K. 41. Rehtmeier a. a. O. II. S. 900. H. Heinr. Beſchwer. Art. gegen d. Stadt Braunſchw. Handſchr. Wahrh. Beſchreib. der Belagerung u. Schanzens vor d. Haus W. v. 9. Aug. 1542. — Wahrh. Zeitung wie d. Churf. zu Sachſ. u. Landgr. z. Heſſen d. Schloſſ W. erobert haben. 1542. — Bruder Veidt Landsknecht im Lager vor W. 12. Aug. 1542. Wahrh. Zeitung. v. Bruder Veidt in Reimen. — Auf d. Titel des erſten Gedichts ſteht:

Digitized by Google

Am 12. Auguſt deſſelben Jahres, ward das gewaltige Schloß erobert, und mit ihm das ganze Fürſtenthum [1]). Der Herzog floh nach Baiern. Der Churfürſt von Sachſen beſtellte zum Verweſer des Landes Bernhard von Mila; der Landgraf von Heſſen, Wilhelm von Specht und Chriſtoph v. Steinberg; für Lüneburg führte Lippold v. Stöckheim, für die Städte der geſchickte Widerſacher des Herzogs, Bürgermeiſter Franz Kale in Braunſchweig, das Wort. Das Schloß ward mit Hauptleuten und 200 verſuchten Kriegsknechten beſetzt. Zwei Fahnen, eine mit den Namen der Bundesverwandten, die andere mit den Wappen von Sachſen und Heſſen geziert, wurden auf dem höchſten Thurme des Schloſſes ausgeſteckt. Es fiel den Siegern eine große Beute zu, und es wurden wichtige Dokumente, gegen den Herzog zeugend, vorgefunden [2]).

»Der Wolf mag laufen, wo er will,
Der Jäger ſteht ihm für den ſtal,
Schaut, daß er in die Grube fal,
Dann wird gebeißt dem Wolf die Haut,
Wol gezerrt u. auch wol durch Kraut.« ꝛc.

Im Liede heißt es:

»Wie Gott der Herr ſo wunderlich
Hat geben uns ſobald den Sieg,
Gegen dieſen Tyrannen groß,
Der T... l iſt ihr Bundsgenoſſ« ꝛc.

[1]) Der Hauptmann des ſchmalkald. Bundes Chriſtoph v. Steinberg war dem Landgrafen v. Heſſen ſehr behilflich. Loſius Gedächtn. Chriſtophs v. Wrisberg. Beil. S. 39.

[2]) Abſch. zwiſch. d. Bund. Verwandten. Braunſchw. am 2. Febr. 1542. Handſchr. Rehtmeiers Chr. II. S. 901. Br. Händl. I. 464. 467. Comment. causar. belli Schmalcald. contra Henr. Br. susc. ap. Schard S. R. G. p. 408. Hortleder a. a. O. S. 805. Man ſoll für 7000 Gulden Silbergeſchirr gefunden haben, wovon für 2000 Gulden zurückgegeben wären; für 5000 Guld. Wein; 2000 Seiten

Digitized by Google

Der Herzog sammelte mit dem, vom Könige von Frankreich Franz I. erborgten Gelde 1545 einen beträchtlichen Haufen Söldner im Bremischen [1]), womit er heimkehrte und sich einen großen Theil seines Landes wieder unterwarf; Wolfenbüttel und Schöningen aber konnte er nicht wieder bekommen. Burchhard v. Mila, der Wolfenbüttel vertheidigte, antwortete nach geschehener Aufforderung: „Birnen und Äpfel verschenkt man wol, nicht aber Schlösser und feste Häuser". Der Herzog mußte am 15. Octbr. die Belagerung Wolfenbüttels, nachdem 150 Bauern, die er zum Schanzarbeiten gezwungen hatte, erschossen waren, aufgeben, um seinen Feinden, die heranrückten, über Gandersheim entgegen zu gehen. Bei Höckelheim, unweit Nordheim, kam es am 20. Octobr. zu einer nicht entscheidenden Schlacht, worin der Herzog, von den Feinden umzingelt, sich mit seinem Sohne, Karl Victor, dem Landgrafen von Hessen ergeben mußte, welcher ihn auf die Festung Ziegenhain führen ließ [2]).

Die Festungswerke des Schlosses Wolfenbüttel wurden zufolge Beschlusses der Häupter des Bundes 1546

Speck: 1500 Ctr. Pulver; 30 Stück grob. Geschütz, worunter 35 Mauerbrecher; Früchte, Kleinode, Kleider für Gemahlinnen und Kinder, wovon dem jungen Fürsten 9 Stück zurückgegeben; ferner 10 Hengste, wovon ihnen 7 ausgeliefert wurden. Rehtmeiers Chrn. a. a. O. u. angef. Br. Händl. Dem 1538 aufgenommenen 1542 revidirten Inventarium nach zu urtheilen, ist dieses jedoch übertrieben.

Daß Wolfenbüttel an den schmalk. Bund verrathen sei, ist nicht für wahr befunden. Antw. d. Landgr. Wilhelm von Hessen zv. an Herz. Jul. v. 3. Febr. 1572. Handschr.

[1]) Revers an d. Landsch., v. 1524 Mitw. am Tage St. Laur.

[2]) Rehtmeier Chr. II. S. 905. Neues Vaterl. Archiv 1829 I. S. 1. Beschr. des Krieges von einem Spanier Lud. de Avila, übers. v. Herz. Phil. Magnus. Wolfb. 1552.

geschleift [1]), und wahrscheinlich auch die Wälle, welche um die Ansiedelung gezogen waren, denn auch diese und das Dorf Lecheln, worin die sächsischen Truppen ihr Hauptquartier hatten, waren gänzlich verwüstet und die Longinikapelle zerstört [2]).

Nach der Schlacht bei Mühlhausen (**24.** April **1547**) erhielt der Herzog seine Freiheit wieder (**15.** Jul. **1547**) [3]) und kehrte, von allen Geldmitteln entblößt, in sein ausgesogenes Land zurück [4]). Zuerst richtete er seine Aufmerksamkeit auf seine ruinirte Residenz nnd deren Festungswerke, die er wieder herstellen ließ [5]), wobei aber keine Schadensberechnung gegen den schmalkaldischen Bund statt fand [6]); erließ auch **1548** Donnerstag nach Quasimodogen. an den Rath ein scharfes Edict, ihn als rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen, nur den Gastgebern gestattet sein solle, Bier zu ver-

---

[1]) Abschied v. 2. Febr. 1542.

[2]) Rehtmeiers Chr. II. S. 907. 940. Hassel in d. Br. Anz. 1753 St. 99. 1754 St. 15. 1755 St. 10.

[3]) Vertrag zwischen ihm, s. Sohne Karl Victor u. d. Landgr. v. 14. Jun. 1547. Handschr.

[4]) Sein Sohn Julius sagte am 6. Decbr. 1580 zu seinen Kanzler und Räthen im Kirchenconvente: »Mein Vater hat in großen Schulden gesteckt. Wenn s. f. G. den Hausmann blasen hörten, haben s. f. G. sich vor den Gläubigern verkriechen müssen.« Handschr.

[5]) Rehtmeiers Chr. II. S. 909. Die Stadt Braunschweig soll deshalb beim Kaiser Beschwerde geführt haben, wie Ribbentrop in der Einl. d. Beschr. der Stadt Braunschweig S. CXL. 11. behauptet, ohne eine Quelle anzuführen. Ich habe keine Spur davon gefunden, auch nicht in den vielen Beschwerdeschriften der Stadt Braunschweig gegen den Herzog.

[6]) Angef. Vertr.

Digitized by Google

sellen [1]) und niemand die Gärten auf seinem Acker nach Stöckheim hin, mit Bäumen bepflanzen solle; wol aber mit Kohl „und was der kleinen Dinger mehr sein".

Das Bedürfniß der Wohnungen nahm so zu, daß der Sumpf hinter den Zimmerhöfen und an der Liebenfrauenkirche immer mehr und mehr ausgefüllt und bebauet werden mußte. Es entstand darin ein Vorgebäu, wie der Herzog Julius sich in dem angef. Schreiben an den Kaiser v. **23.** Mai **1578** ausdrückt, welches Heinrich der Jüngere **Neustadt** nannte, mit Wall und Graben, auch mit dreifachen Bollwerken befestigte [2]). Dieser damalige Festungsgraben ist derjenige, in welchen ein Arm der Oker von ihrem Einflusse an da, wo nachher das neue oder Harzthor stand, von dem Hafen aus, um die krumme Straße, an der Fischerstraße und Okerstraße ꝛc. hindurch eingelassen ist. Es wurde hierdurch die Ansiedelung bei der Marienkirche und der Gartenhof, worin Erlaubniß zum Anbauen, nicht fern von derselben belegen, ertheilt war [3]), wenigstens zum Theil, mit in das Vorgebäu gezogen und gesichert [4]).

Aus dem Artikelsbriefe von **1540** ergiebt sich, daß die Einwohner der Ansiedelungen auf dem Damme

---

[1]) 1563 war auch eine Weinschenke vorhanden. Am 5. Mai dieses Jahres kaufte der Inhaber derselben das ganze Salz zu Barnsdorf mit der Taverne daselbst auf Wiederverkauf.

[2]) Nachr. hint. d. Feuerord. v. 1661. S. 16. Rehtmeiers Chr. II. S. 940.

[3]) Verschreibungen hierüber, Vergl. S. 25. N. 4.

[4]) Verschreib. üb. einen Krug u. Sellung in unf. lieb. Frauen, jetzt die Neustadt genannt, für d. Gärtner u. Weinmeistr. Bückling v. 8. Septbr. 1532 u. 20. April 1264.

Der Weinberg lag am Lechelnholze. Bittschr. des Mundkochs Ernst Content um Verleihung desselben v. 18. Aug. 1630.

Digitized by Google

und zu unsern lieben Frauen, zwei Bürgermeister hatten. Die fernere Ansiedelung, die Neustadt, hatte nachher Bürgermeister und Rath bekommen, welchen der Herzog auferlegte, alle Jahre drei, oder nach Gelegenheit vier Gerichte zu halten; verwilligte ihnen auch zu ewigen Zeiten die Geldbußen und Brüche, die in der Neustadt außerhalb der hohen Obrigkeit und dem publicirten Burgfrieden in der Neustadt fallen könnten, zu Bau und Besserung ihres gemachten Steinweges, und was sonsten zu gemeinem Nutzen künftig nothdürftig werden möchte[1]). Des Bürgermeisters auf dem Damme und zu unser lieben Frauen, wird nicht mehr gedacht. Letzter wird durch die Einschließung dieser Ansiedelung in die Neustadt unnöthig geworden, der erste aber, unter dem Großvogte stehend, nicht viel mehr als ein Bauermeister in einer Dorf-Gemeine zu sagen gehabt haben, und deshalb seiner nicht weiter erwähnt sein[2]). Der Herzog hatte die Vogtei an den Großvogt Stechau am **29.** Septbr. **1552** eigenthümlich übergeben und dessen Frau zugleich mit derselben beleibzüchtigt.

---

[1]) Edict v. 12. Jul. 1567. Nachr. hint. d. Feuerord. von 1661. № 1.

[2]) Unter den vielen Concessionen zum Anbau im Teiche, findet sich eine von 1565 tr. Reg. für d. Buchdrucker Horn über ein Haus u. Hof vor d. Dammfestung u. in der neuen Stadt und die daneben erbauete Buchdruckerei, welche gern ertheilt sein mag, da die fürstl. Druckerei in der Gertrudenkapelle am Burgplatze (Br. V. N. A. 1) in Braunschweig, wegen der Zwistigkeiten mit dieser Stadt, nicht genutzt werden konnte. Antwort der Stadt auf die Beschwerd. d. Kanzlers ꝛc. v. 7. Aug. 1589 der Druckerei halber. Handschr.

Rechts an dem abgerissenen Dammthore stand ein kleines Haus, worin die Accise erhoben wurde. Dieses kam an den Buchhändler Freitag und dann an dessen Nachfolger Meißner, der das Haus unter № 41 bauete, welches für das herzogl. Consistorium angekauft ist.

Digitized by Google

Für die Sicherheit der Neustadt und ihre Gerichtsverfassung war nun damaliger Zeit noch nothdürftig gesorgt; man fing auch an, für die Gesundheit der Einwohner zu sorgen, und legte eine Apotheke an[1]).

Die Gemächer des Herzogs auf dem verwüsteten Schlosse und die Gebäude davor waren **1557** bereits wieder so eingerichtet, daß er den Curfürsten August von Sachsen mit seiner Gemahlinn, den Prinzen Magnus von Dänemark, Herzog August von Holstein und zwei Herzöge von Lüneburg, die **50** Pferde bei sich hatten, beherbergen konnte[2]), und die Straßen auf dem Damme waren schon so beschaffen, daß deren Reinhaltung unter Androhung **1** brschw. Mark (Strafmark zu **3** Margülden oder **30** Schill. nie) anbefohlen werden konnte[3]).

Auch der Ausschuß der Landschaft, welcher sich bisher in Helmstedt versammelt hatte, kam jetzt in Wolfenbüttel zusammen[4]), woran die Stadt jedoch noch keinen Antheil nahm. Der Geldumlauf ward stärker, es kamen Kaufleute und Handwerker herbei, die sich in der Neustadt anbaueten, wie die Genehmigungen zum Anbau aus dieser und der Folgezeit beweisen.

Die Volksmenge nahm so zu, daß die kleine Marienkapelle für den Gottesdienst nicht mehr zureichte,

---

[1]) Billerbecks Gesch. d. Stadt Göttingen S. 266. Des Herzogs Leibmedicus war Wolfgang Haase, welcher zugleich sein Sekretair war und die Schriften für ihn abfasste. Er entwarf auch die Artikel, worüber der Doctor Römer und die Sekretaire Schmidt und Runke, wegen des Zwiespalts, den sie zwischen dem Herzoge und dem Prinzen Julius befördert haben sollten, vernommen wurden.

[2]) Rehtmeier a. a. O. II. 936.

[3]) Befehl des Großvogts Heinemeier v. 26. Novbr. 1558.

[4]) D. Hz. Vertr. mit Braunsch. 1554 Mont. nach Judica.

Digitized by Google

um so weniger, da die nahe gelegene Pfarrkirche zu Lechede und deren Filial, die Longinikapelle, in der Belagerung des Schlosses zerstört waren. Der Herzog ließ deshalb die Marienkapelle erweitern, legte ihr die Einkünfte der zerstörten Andachtshäuser und des Kalands bei der Marienkapelle bei, gab derselben Pfarrherren und Kapelläne, deren Präsentation er sich vorbehielt, und ordnete denselben einen Schulmeister und einen Kirchendiener als Glöckner oder Opfermann bei, desgleichen **2** Kirchenvorsteher, als einen vom Damme und den andern aus der Neustadt[1]). Er vermachte ihr auch **5000** Thaler, welche so wenig als die Zinsen unter Friedrich Ulrichs Regierung zu erhalten waren [2]).

Die schmalkaldischen Kirchenvisitatoren hatten bereits **1542** angeordnet: „Den Superattendenten sollen die Herren von der Regierung zu Wolfenbüttel auf dem Damme mit freier Behausung versorgen; sollen aufm

---

[1]) Fundat. Urk. v. 1561. Dommerich hist. Schol. Wolfb. Hassel in d. Br. Anz. a. a. O. Zufolge einer handschriftl. Urk. v. 20. Jul. 1564 hatte der Herzog der Schloßkirche die Commenden und Vicarien der Longinikapelle zugewandt. Er mußte also im Schlosse eine Kirche eingerichtet gehabt haben. Hz. Heinrich d. Ält. vertauschte einen jener Kapelle zugehörigen Meierhof in Sunstedt gegen Wiesen und Land bei Wolfenbüttel, welchen Tausch Heinr. Jul. am 2. März 1610 bestätigte.

[2]) Bittschr. d. Provis. v. 19. Decbr. 1653. Im Classificat. Urth. v. 20. Octbr. 1725 № 75 sind nach geschehener Reduction 500 ℛ angegeben. Es ist bemerkenswerth, daß in einem Streite der Provisoren mit dem Pastor in Fümmelsen wegen 1 Hufen Landes, welche dem Altare St. Nikolai zu Longin gehört habe, der Dechant des heiligen Kreuzes in Hildesheim 1575 bescheinigte, daß solche vor das Meierding in Bleckenstedt gehöre, und Laetgut und der Pastor in Fümmelsen pro tempore ihr Lito sei.

Digitized by Google

Schlosse, Damme und unser lieben Frauen und zu Stöcken (sollen in W. eingepfarrt sein), den Vierzeiten oder Opferpfennig sammeln, dem Schulherrn mit bequemen Gemachern versorgen. Das Haus, darin die papistischen Pfaffen gewohnt, soll zur Knabenschule eingerichtet werden, dazu soll die Gemeine eine Jungfrauen Schule errichten."

Dieses scheint nicht in Erfüllung gegangen zu sein, oder der Herzog hat nach seiner Rückkehr diese Verfügung wieder aufgehoben.

Für die Ausübung des Gottesdienstes, so wie auch für den Unterricht der Jugend war denn nach damaligem Bedürfnisse gesorgt. Doch ein besonderes Schulgebäude war noch nicht da, wahrscheinlich deshalb, weil nur eine Kapelle vorhanden gewesen war, die Schulen aber mit den Klöstern und Kirchen verbunden waren, daher denn auch die hiesige Schule keinen besondern Namen hatte [1]). Ein Schülerchor hatte Wilhelm der Jüngere bereits angeordnet [2]): „Ok so wy Godde tho Loue un Marien tho ehren, vp unsen Slote W. angelouet hebben, dorch de Prester un Chorschölern de Tide van vnser leuen Fruwen tho holdende" ꝛc. [3]).

Die zugenommene Volkszahl und der größere Verkehr der Stadt, machte Policeiverfügungen nöthig. Der Herzog erließ daher **1565** eine „Ordnung wie es nun hinfür mit dem Fleische, Brod, Wein und allerlei

---

[1]) Vergl. Vertrag zwischen dem Abte des Klost. St. Aegid. Heinrich, Decan des Stifts St. Cyriaci v. Gadenstedt u. Scholasticus St. Blas. in Braunschw. v. 1370 am Tage Mar. Reinig. Handschr.

[2]) Vergl. d. Hrn. Prof. Leiste dritte Sekul. Feier d. Reform. auf d. gr. Schule z. W. 1817. S. 5.

[3]) Wilhelm d. Jüng. Abtret. d. Regierung 1491 am Tage decem mill. Martir.

Digitized by Google

XXXII, 667 S. --M. Dreikantgoldschn

fremde Biere auch andern, im Kaufe und Verkaufe alhie zu W. an s. f. G. Hoflager auf dem Damme und in der Neustadt, auf beiden ausgelegenen Herbergen und Krügen gehalten werden soll" [1]).

An der noch nicht vollendeten Festung wurde fleißig fortgearbeitet, sodaß der Herzog hoffte, dieses „Herz des Fürstenthums", zu vollenden [2]). Die Burg W. hatte nunmehr eine Vorstadt und es standen einzelne Häuser an der Mittagsseite derselben, wozu noch kein Thor führte; gegen Norden vor dem alten Thore standen einige am Johannisdamme, und vor dem Schloßthore nach Westen stand ein herzgl. Gartenhaus, daneben aber noch einige Privathäuser [3]).

Es tritt nun eine wichtige Periode, sowol für das Fürstenthum, als insbesondere für unsere Stadt ein. Die Lehre Luthers verbreitete sich und die Reformation nahm ihren Gang in der neuen Stadt, wie sie ihn in Braunschweig genommen hatte. Sie ging vom Volke aus und es wollte dem Herzoge nicht gelingen, ihre Fortschritte zu hemmen, so sehr er ihr auch zuwider

---

[1]) Rehtmeier führt deren Inhalt a. a. O. II. 946 an; u. bezieht sich auf S. 940, wo er sich auf Zeilers Topographie bezieht; allein dieser giebt die Verfügung gar nicht an, u. die diesem von dem Magistrate mitgetheilte Nachr. auch nicht. Glaubhaften Nachr. zufolge ist hier eine allgemeine Pol. O. v. 19. Jan. 1563 gemeint.

[2]) Resc. v. 13. Jul. 1573. Ausschr. an die Beamten, Beschloßten (Pfandinhaber der f. Schlösser) und Junker wegen Stell. d. Arbeiter 1565 Mont. nach Jud. vom 18. April 1570 Statt, d. Hintersassen einen halben Monatstheil Geld einzuschicken.

[3]) Des Gotteslagers und des Vorwerks vor dem Kaiserthore wird noch nicht gedacht.

Digitized by Google

war [1]); ja, er mußte dulden, daß man in seiner Schloßkirche deutsche Lieder sang [2]).

Da die älteren Söhne Heinrichs, Karl Victor und Philipp Magnus in der Schlacht bei Sievershausen **1568** geblieben waren: so folgte nach seinem Tode **1568** sein dritter Sohn **Julius** in der Regierung. Unter dessen väterlicher Verwaltung bekam W. ein ganz anderes Ansehen.

Der Lehre Luthers eifrig zugethan, war seine erste Sorge, den Beichtvater und Hofprediger seines Vaters, Lasthusen, zu entfernen [3]) und den papistischen Gottesdienst abzuschaffen; dann richtete er sein Augenmerk auf die Aufnahme und Vergrößerung der neuen Stadt; ja er wollte daneben noch eine größere „Heinrichstadt zu Gotteslager" anlegen [4]). Er befahl in dem Privil. über die Jahr- und Wochenmärkte vom **7.** Aug. **1570,** daß die Neustadt, weil seines Vaters ꝛc. Körper alda ruhe,

---

[1]) In Rüningen, einem Pfahldorfe der Stadt Braunschweig, strafte er noch eine Frau im Sendgerichte, welche ohne papistische Ceremonieen ein Kind hatte taufen lassen. Beschwerde d. Stadt Br. von dies. J. Handschr.

[2]) Rehtmeier a. a. O. II. S. 948.

[3]) Er ward beschuldigt, die Schriften der Mar. und Lechelschen Kirche mit sich genommen zu haben. In dem Vergleiche mit den Kirchen-Vorst. v. 26. Aprl. 1569 wegen seines Gehalts, verspricht er solche herauszugeben. Ob es geschehen ist, davon findet sich keine Spur. Lasthusen folgte Budamus, der bald wieder abdankte, worauf Basilius Sattler berufen wurde.

[4]) Algermanns Leben des Herz. Jul., herausg. v. d. Hrn. Geh. R. v. Strombeck mit der Feier des Gedächtn. der Julia Carl. S. 190. Schreib. des Hz. an die Gilden v. 1570. Privil. für Grafen, Freiherren ꝛc. v. 21. Aug. 1584.

Digitized by Google

Heinrichstadt genannt werden solle[1]), und am **26.** Jun. **1585** ließ er ein Edict ausgehen: „Daß die Neu- oder Heinrichstadt, so nach Heinr. d. Jüng. genannt ist, der Ort, wo ersterwähnter Herzog als ein Stifter des Friedens im Lande ruhet, die Juliusfriedenstädte bei der Heinrichstadt zum Gotteslager[2]) heißen solle“[3]).

Dieses Edict war nicht so befolgt, wie er gewollt hatte, er erneuerte solches daher am **20.** Jan. **1586**[4]) dahin: „Ob wir gleich erklärt haben, wie die **3** unterschiedlichen Orte der Kapitalfestung genannt werder fallen, solches nicht wie wie wir wollen, eingenommen, daher nochmals vermelden und wollen, daß das Amt Wolfenb. eben sowol, wie vor Alters, den Namen behalten. Da wir aber unser f. Hoflager und Residenz haben, soll genannt werden: die alte Dammfestung, in dem Bezirk wolfenb. Gerichts, aber die alte Heinrichstadt“ (zum Unterschiede der neu anzulegenden Heinrichstadt zum Gotteslager) „und alles, was in der neuen Festung begriffen wird, die neue Festung Juliusfriedenstadt bei der Juliusschiffahrt des Okerstroms; und dann vor dem Kaiserthore der Ort daselbst, die

---

[1]) Vergl. Schreib. an d. Kaiser um Bestätig. d. Privil. v. 23. Mai 1578. Privil. v. 22. Jan. 1579 im Eingange und v. 21. Aug. 1584.

[2]) D. i. bei der neu anzulegenden Heinrichst. zum Gotteslager.

[3]) In Wolterecks kurz. Begriff d. Br. Land. Ord. S. 22 angeführt. Ich habe solches nicht erlangen können.

[4]) Es wurde am Geburtstage des Herzogs öffentlich verkündigt. Bericht der hinterlass. Statthalter u. Räthe v. 2. Jul. 1585 nach Nordheim, worin sie den Herz. wegen des glücklichen Anfangs der Erbhuldigung auf seinen Geburtstag, gratuliren und anzeigen: »daß sie den neuen Namen, welchen er der Heinrichstadt gegeben, an seinem Geburtstage Pet. u. Paul. publiciren lassen«.

Digitized by Google

Heinrichstadt zum Gotteslager [1]). Sonsten aber behalten wir die gemeine Datirung in unserer f. Kanzlei" [2]).

In dem Jahre **1570** gab der sorgsame Herzog Vorschriften wegen Verhütung der Feuersgefahr und in dem Jahre darauf befahl er dem Großvogt [3]), sich beglaubte Abschriften der Verschreibungen über die Häuser der Heinrichst. zustellen zu lassen, um zu ersehen, wie ein jeder damit berechtigt sei; und da er bedacht sei, die Stadt größer zu bauen und zu befestigen: so befinde er doch, daß darin allerlei lose Kufen und kleine böse Feuernester, die anders geordnet werden könnten, sodaß gleichförmige Häuser, auch räumige und schnurrechte Straßen gebauet werden könnten; daher er begehre, daß solche besichtigt und die, welche unordentliche Örter und Stellen hätten, abgebrochen und Baustette an gelegene Örter wieder angewiesen und die Heinrichstadt mit schnurrichtigen Straßen, die auf die Feste zuliefen, bebauet würden."

Der Befehl war nicht gebührend befolgt, daher der Herzog die ganze Gemeine, Pfingsten **1580** am Thore, wohin er mit Hofjunkern und Dienern geritten war, zusammenkommen, und durch den Kanzler eröffnen ließ: „sie würden sich zu erinnern wissen, daß die auf der Pfaffenstraße und dem Teiche hinan, ihre Häuser abbrechen und an andere Orte bauen sollten. Diesem sei nicht nachgelebt, der Herzog wolle aber keinen

---

[1]) Hier meinte der Herzog wiederum die noch anzulegende Stadt, wie sich ergeben wird.

[2]) 1586 wurden die eingelangten Schriften ꝛc. präsentirt: »Jul. Fried. Stadt bei der Heinrichstadt zu Gotteslager in d. fürstl. Buchhalterei«, und die Datirung der Rescripte geschah eben so.

[3]) Befehl v. 21. April 1571.

Digitized by Google

Verzug dulden. In der Factorei sei ein Vorrath „(Baumaterialien)" 500,000 Thlr. an Werth. Es sei klar, daß die Häuser dermaßen kufften, daß eichtlich ein Schaden geschehen könne." Der Herzog erbot sich zur Unterstützung ꝛc. und redete zur Befolgung mit harten Worten an.

Nun wurde besser Folge geleistet. Bis zum Jahre 1582 waren in der Heinrichstadt, im Gotteslager und vor dem Juliusdamme 69 Häuser abgebrochen und 33 wieder aufgebauet, 14 aber ganz neu errichtet [1]). Indeß giebt Algermann in einer Handschrift an, es seien mehrentheils alle Häuser in der Heinrichstadt wardirt und abgebrochen [2]), und an 82 von dem Herzoge wieder aufgebauet. Was die Leute über das Taxatum bezahlt, (24,000 Gulden) sei mit 4 pCt. verzinset.

Die Vorschrift wegen der graden Richtung der Straßen muß doch nicht nach Wunsch erfüllt sein; denn Hz. Heinrich Julius ließ die Straßen nochmals abpfählen, in einen regelmäßigen Riß bringen und darnach einrichten. Durch Wegreißung 3. Häuser entstand die Kanzleinebenstraße [3]).

So wie der Fürst für das Äußere der Stadt sorgte, so sorgte er auch dafür, sie in Aufnahme zu

---

[1]) Verz. d. Häus. so in d. Heinrichst. abgebrochen und wieder neu erbauet.

[2]) Dieses stimmt mit einem Schreib. d. Hzs. v. 7. Jul. 1597 überein. Die Häuser waren zum Theil noch mit Stroh gedeckt, wie die Taxation ausweis't. Vergl. Spittler a. a. O. I. S. 50. 56.

In Schöningen wurden die Strohdächer 1567 verboten.

[3]) Comiss. Bericht weg. Restaurat. d. Fest. v. 20. Aug. u. Genehmig. d. Herz. dessel. v. 29. Aug. 1589. Fest. Bauord. v. 1. Jun. 1589.

Digitized by Google

bringen. Er gab derselben am 7. Aug. 1570 ein Privilegium auf 2 Jahr- und 2 Wochenmärkte und ein Wappen [1]), welches der Kaiser Rudolph II. am 23. Mai 1578 auf Bitten des Herzogs und des Raths bestätigte [2]).

Die Handwerker hatten sich dergestalt vermehrt, daß sie Gildebriefe oder Artikel bekamen, als die Schottiliers [3]) oder Tischlern in demselben Jahre; den Färbern 1573; den Schustern 1586 und darauf mehreren Handwerkern solche ertheilt wurden. Die Hutmacher bekamen sie 1625, und durch das Rescript vom 23. Jul. 1721 die Erlaubniß, alte wollene Kleider und altes wollenes Zeug, auch andere Kleinigkeiten zu färben.

Auch hatte er ihr erlaubt zu brauen; denn am 2. December 1574 bat Bürgermeister und Rath, ihr die Abgabe vom Malze in Geld zu setzen; auch es bei dem gemachten Überschlage des Erbenzinses (Pfahlzinses) und der Bierzieſe bewenden zu lassen; keine Executionen zu dulden, und sie mit dem wöchentlichen Herrendienste zu verschonen [4]).

Nichts konnte der Aufnahme der Stadt ersprießlicher sein, als wenn sich wohlhabende Einwohner, Fa-

---

[1]) Was für ein Wappen der Rath vorher geführt hat, ist ungewiß. Wahrscheinlich gebrauchte der Bürgermeister sein Privatsiegel in Officialangelegenheiten, so wie auch die Beamten ihr Privatsiegel gebrauchten.

[2]) Bittschr. v. 16. u. 23. Mai 1578.

[3]) Schotteln, Schaaldielen, Jenneken. Kleinschmidts Landt. Absch. ꝛc. I. 335.

[4]) Wahrscheinlich beim Festungsbaue und Kirchenbaue. Einem Berichte des Schuldh. u. B. u. R. v. 1650 zufolge, leisteten die Brauer Dienste bei Ausbringung des Grabens hinter dem Zeughause. Daß die Bürgerschaft beim Kirchenbaue geholfen hat, wird in der Folge bemerkt werden.

Digitized by Google

brikanten ꝛc. in ihren Mauern niederließen. Er verhieß daher denselben am **22. Jan. 1579** in deutscher und französischer Sprache viele Privilegien, nahm solche aber, man weiß nicht warum, sogleich wieder zurück und ließ sie im Wesentlichen fünf Jahre nachher für seine noch anzulegende große Heinrichstadt zum Gotteslager, publiciren [1]).

Die Umgebungen des Hofes mehrten sich [2]), so

---

[1]) Rehtmeier a. a. O. II. 1051 irret, wenn er das Datum derselben vom 28. Aug. 1584 angiebt, und verwechselt diese zurückgenommenen Privilegien mit denen vom 15. Aug. 1570 u. 21. Aug. 1584. Unser väterl. Geschichtsschreiber Koch hat in seinem handschriftlichen Nachlasse obiges Datum, und in meinen Exemplaren sind sie auch vom 22. Jan. 1579 datirt.

[2]) Vergl. Ausschr. an die Vasallen, v. 18. Aug. 1585, daß sie mit 4 Pferden, sammtenen Mützen, Ehrenkleidern, güldenen Ketten und mit einem geschmückten Spießjungen bei dem vorseienden Beilager Hz. Heinr. Jul. erscheinen sollen. Desgl. Rehtmeier a. a. O. II. S. 269. Die Dienerschaft des Fürsten blieb sich für jetzt ziemlich gleich. Hoford. v. 1533. 1568. Für die adl. Kämmerer und adl. Beikämmerlinge, Kammerdiener, Kammerschreiber, Trompeter, Laquaien, Trabanten und Einheizer waren aber doch andere Vorschriften nöthig geworden, daher am 16. Febr. 1579 eine Kammerordnung publicirt wurde.

Zufolge eines 1570 aufgenommenen Hofinventars hatte Heinr. Jul. besessen: 46 Röcke und Manteln, 26 Hosen und Wämser, 31 Hüte und Barete; Hz. Jul. aber von erstern 71, Hüte 29, Barete 16, Kragen 4 ꝛc., und einen großen Federschmuck.

Ich finde 1570 bei Bestellung eines Apothekers, auch eines Leibmedikus erwähnt. Dem Rathe wurde 1575 eine Apotheke angeboten, welche er ausschlug. In der Apotheke auf dem Damme wurde ein Apothekergesell angenommen. Des Herzogs Julius Gemahlin hatte eine eigene Apotheke. Feuerord. v. 13. Septbr. 1585. Von der Apotheke auf dem Damme mag die Inschrift an dem Hause am Krambuden № 328 herrühren.

Digitized by Google

wie die Volkszahl in der neuen Heinrichstadt. Man wollte in der Nähe des Hofes wohnen; dazu war der Raum auf den Zimmerhöfen und der Heinrichstadt zu eng. Es war noch so wenig Raum vorhanden, daß in der Einladung der Landstände zum Fastelabend v. **12.** Jan. **1573** bemerkt werden mußte, so wenig Pferde, als möglich mitzubringen [1]), und die vier extraordinairen Hofgerichte mußten auf dem neuen Thore, wie das Löwenthor in dieser Zeit auch genannt wurde [2]), gehalten, und die Belehnungen ꝛc. daselbst vorgenommen werden [3]).

Eine Garnison war noch nicht vorhanden. Auf dem Schlosse waren zwei Burggrafen, ein Landsknechthauptmann, Ober- und Unterhauptleuten, ein Oberstzeugmeister, Thürhüter und einige Monatskriegesknechte, 8 Jahrknechte und einige Trabanten [4]). Über die Thore und das Hoflager war ein besonderer Thorinspector ernannt [5]).

Als der Herzog **1585** zum Landtage nach Gandersheim reisete, so verschrieb er zu der Bewachung seiner Capitalfestung einige vom Adel, die vordem im Kriege gedient hatten, nebst **40** Schützen, **20** aus den Städten und **20** aus dem Lande [6]).

---

[1]) Auch die Märtensabende wurden bei Hofe feierlich begangen. Die Stadt Braunschweig schickte dazu alle Jahr 20 Stübchen Rheinwein.

[2]) Feuerord. v. 8. Jan. 1612 § 23.

[3]) Hofger. Ord. v. 1571 Vorr. u. Tit. I. Große Canzl. Ord. v. 1575. Tit.: Wie es mit Supplikation ꝛc. Handschr.

[4]) Instruct. u. Ord. für die Krieg. Leute ꝛc. v. 20. Mai 1578. Vergl. Landt. Abschn. v. 1579 § 11.

[5]) Bestell. desselb. v. 3. Mai 1573.

[6]) Glaubh. handschriftl. Nachr. Bittschr. d. Stadt Schöningen um Verschonung mit d. Wachedienst v. d. J. 1575. 1584. 1587.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von der Entstehung der Juliusfriedenstadt bis zu der Vereinigung derselben mit der Neustadt unter der Benennung Heinrichstadt und der Vollendung der städtischen Verfassung.

Die Vergrößerung der Stadt, „wie der Herzog schon früher bedacht gewesen“[1]), mußte aus angeführten Ursachen vor sich gehen, welches bei der neuen oder Heinrichstadt jenseits des Festungsgrabens im Sumpfe auf des Herzogs Eigenthum, jedoch mit Einwilligung der Landstände, wiederum geschah[2]). Dieser neuen Ansiedelung gab der Herzog den Namen Juliusfriedenstadt[3]).

Dem speculativen Herren war sehr darum zu thun, dieser seiner neuen Schöpfung, geschickte und reiche Künstler, Fabrikanten ꝛc., wie schon erwähnt, zu verschaffen. Er suchte sie in den Niederlanden, wo sie vorzüglich zu Hause waren, und ernannte einen Niederländer, Francisc. de Boudimont, zu seinem Legationsrath (der auch Kammerrath genannt wird), welcher mehrere Personen und einige mit Familie her-

---

[1]) Befehl v. 21. Aprl. 1571.

[2]) Schreiben d. Herz. an d. Kaiser um Bestätig. der Privileg. v. 23. Mai 1578. Es waren 1602 noch Sümpfe auszufüllen. Heinrst. Statut. v. 1602 § Was aber ꝛc.

[3]) Nachr. hinter d. Feuerord. v. 1661 S. 17. Dies. Ord. Art. 43. Eine Zeitlang war die Heinrichstadt unter diesem Namen begriffen. H. St. v. 1602 Eingang.

Digitized by Google

sandte, die auf der Rathsstube in Gegenwart des Herzogs über ihre Geschicklichkeit ꝛc. vernommen und als Bürger verpflichtet wurden. Ihre Anzahl muß nicht ganz gering gewesen sein. Denn sie baten um eine eigene Kirche und um einen Schulmeister. Der Bericht der versammelten geistlichen und politischen Kirchenräthe fiel gegen das Gesuch aus, weil die heinrichst. Kirche für die Pfarrkinder doch zu klein, für das Hoflager unansehnlich und deshalb zu erweitern sei; die Schule sei mit gelehrten Dienern dermaßen bestellt, daß die Kinder darin unterrichtet werden könnten [1]). Dabei blieb es denn. Der Versuch französische Flüchtlinge aus Pfalzburg herzuziehen, mißglückte.

Das Schloß wurde vom Herzoge ausgebessert und mit Bollwerken versehen [2]), auch die Heinrichstadt immer mehr befestigt [3]). Darauf ließ der gottesfürch-

---

[1]) Vergl. Leiste a. a. O. S. 4.

[2]) Algermann a. a. O. S. 200. An den Gewölben des Walles hinterm Schlosse ist der Namenszug IH (Julius-Hedwig), den er an dasjenige, was er erfunden und angegeben hatte, setzen ließ, zu sehen. Algermann a. a. O. S. 188. Große Canzleiord. v. 1575 u. a.

[3]) Algermann a. a. O. S. 217. Geh. Rathsprotok. vom 6. Decbr. 1580. Das ganze Land und auch die Klöster leisteten hierzu Fuhren. Resc. v. 11. Aprl. 1573, 30. u. 31. Jul. 1574. Gravam. d. Landsch. auf dem Landt. v. 1586. Diese Dienste wurden jedoch nicht aus Schuldigkeit gethan, welches der Herzog in dem Resc. v. 12. Mai 1580 und daß sie nicht ad consequentiam gezogen werden sollten, erklärt. Zu dem Brennen des Baukalks wurden die Steinkohlen von Hohenbüchen und aus der Grafschaft Schaumburg herbeigeführt. Vergl. Mandat v. 31. Mai u. 22. Jun. 1585. Die Brennöfen standen in der Kalkkuhle hinter dem Krokodillberge des Schloßwalles. Es wurden in den Jahren von 1581 bis 1583 für 12,930 fl. 12 ℔ 8 ß Steinkohlen verbraucht (Angef. Mspt. d.

tige Fürst an der Südseite der Marienkapelle ein fürstliches Begräbniß zurichten, seines Vaters Leiche darin bestatten und die Bildnisse seiner, in der Schlacht bei Sieversshausen gebliebenen Brüder, Karl Victor und Philipp Magnus, in Stein gehauen, darin setzen [1]).

Das Aeußere der Dammfeste und der Neustadt, (die Jul. Fried. Stadt war im Werden) stellt sich in dieser Zeit folgendermaßen dar.

Das Residenzschloß [2]) hatte viele Thürme und

---

wolfbt. Bibl.) und es wurden in einem Ofen, deren zwei vorhanden waren, auf einmal 122,000 Ziegelsteine gebrannt. Es war bereits 1577 ein Braunkohlenbergwerk bei Helmstedt. Beleihnung des Abtes von Verden. Kress. Vindic. iud. recuper. p. 217. Diese Kohlen waren aber nicht brauchbar. In den Oefen wurde zugleich Kalk aus dem, bei denselben befindlichen Mergelstein gebrannt. Algermanns Beschr. d. Amts Wolfenb. (Wegen der Mergelung, die vom Herzoge erfunden sein soll, vergl. Kotzebue chr. mont. Frank. Docum. de 1315 p. 60. Harenberg histor. Gandersh. p. 789. v. Spilkers Everstein S. 190. N. i.) Der Herzog ließ auch Schiefer bei Wolfenbüttel zum Bauen brechen. Resc. v. 19. Jul. 1574. Von Trinit. 1577 bis dahin 1578 betrugen die Festungs-Baulöhnungen 45,996 fl.

[1]) Angef. Schreib. um Bestätigung d. Privil. v. 23. Mai 1578. Woltereck's Erbbegräbnisse der Kirche B. M. V. S. 5, 6, und Chron. S. 23. Die Bildnisse, wobei die der Aeltern der Prinzen sich befinden, sind an der innern Mauer der Kirche gesetzt, als dieses Begräbniß am 10. August 1654 zugemauert wurde, und sind mit einem eisernen Gitter verwahrt.

Daß die Leiche der ersten Gemahlin des Herz. Heinrich des Jüngern, Tochter des Herzogs Ulrich von Wirtenberg, darin beigesetzt sei, ist nicht gegründet. Sie wurde in Steterburg begraben, wo ihre Leiche von den Braunschweigern 1542 spoliirt ist, wie der Herzog in dem angef. Schreiben anführt. Auch Veigts in seiner Historie des Stifts Steterburg bestätigt dieses.

[2]) Ansicht im Zeiler. Der auf sein geschaffenes Werk stolze Hausvater befahl sein Schloß und seine Einrichtungen den

Digitized by Google

Giebel und der Thurm mit einer Gallerie war noch nicht in dasselbe eingeschlossen. Herzog Julius hatte dessen Umgebung stark befestigen lassen. Der vor ihm liegende Platz reichte bis an die Befestigung, welche Wassergräben umflossen. Im Südost stand vom Schlosse ab ein Flügel des alten Wulfferbüttele nach dem Thiergarten hin[1]), wo auch die Gemahlin des Herzogs, Hedwig, einen Lustgarten unter eigener Aufsicht hatte[2]). Bei dem Schlosse am Mühlenthore stand das, in der Folge als Marstall genutzte Canzleigebäude, welches der Herzog fast alle Morgen besuchte[3]). An der Mittags-

---

Fremden, jedoch nach Stand und Würden, folgendermaßen vorzuzeigen. Sie sollten geführt werden: »Durch die Kanzlei in die Bibliothek, wofern es Gelahrte sein; von da in das Laboratorium; der Gemahlin Apotheke; in das neue Gewölbe; über den Misthof in den Lustgarten; ins Schloß; die Küche; die Ritterstube; Buchhalterei; Bier-, Wein- u. Fleischkeller; Brau- und Backhaus; Speck-, Korn- u. Mehlboden; Zeughaus; Marstall; Sattel- und Harnischkammer (nicht aber das Gießhaus u. die Festung); dann in der Heinrst. in das Messingfactoreihaus ꝛc.« Verord. des Herumführens halber v. 31. Jan. 1578. Vergl. Algermann a. a. O. S. 234. in d. Note.

[1]) Feuerord. v. 13. Septbr. 1585.

[2]) Angef. Verord. v. 31. Jan. 1578.
Die Herzogin erbat sich von dem Abte zu Kloster Bergen und dem Dombechant zu Halberstadt zur Einrichtung desselben Mandel- und Quittenbäume und Rosen.

[3]) Algermann a. a. O. S. 183. Nolten Collect. mspt. Bei der Canzlei waren Stadthalter, Canzler, Vice-Canzler, Räthe, Land-Secretaire, Registratoren, Canzleijungen, Boten angestellt. Ueber den Geschäftsgang gibt die, nicht im Druck erschienene große Canzlei-Ordnung v. 18. April 1575 in dem folgenden Artikel Auskunft, welchen ich seiner Merkwürdigkeit wegen, hierhersetze. Die Ueberschrift ist: »Wie sich unsere Sekretarien und andere Canzlei-Verwandte im gemein auf der Canzlei und sonsten verhalten sollen.« und

seite desselben befand sich die Schloßkapelle von Julius neu eingerichtet und mit einem Altare von Marmor und Alabasterstein, „den s. f. G. an der Asse erstlich erfunden", geschmückt. Die Chorales, welche die horas darin sangen, schaffte er ab, und nahm Musikanten an, die auch bei den hohen Collegien zum Schreiben gebraucht wurden [1]). Am Marstalle, wovon ein Theil zu dem jetzigen Bibliotheksgebäude genommen ist [2]), stand das Zeughaus; an der Dammmühle war der Brauhof, wo das jetzige Wohnhaus unter B. V. № 21 steht und das Backhaus [3]). Der Brauhof wurde späterhin zur Zucht der Seidenraupen genutzt. Er wurde, so wie das Schloß mit schönem Wasser aus der Ha-

---

der Artikel selbst lautet: — — — »und soll unser Kammersekretarius miet unserm Sekret nichtß dann unsere eigene Kammersachen darunter er unser fürstlich Handzeichen siehet nurd befindet, vnnd die Brieffe die er selbst oder unser Ambt Secretarius gemacht hatt, der Landtreferent und Haußsecretarius aber die gemeine Partey oder Justiz-Sachen, darunter unser oder unser Cantzler, oder seines Verwalterß Handt ist, der geistliche Secretarius die geistlichen Consistorialia, so wir und unser Superattendens vnterzeichnet, vnd der Hofgerichts-Secretarius die Hofgerichtssachen laut unser Hofgerichtsordnung und sonsten nichts siegeln noch einß in das andere vermenget werden und daß in unser Buchhalterey, in der Küchenschreiberei daselbst gemacht wirdt, in unser Buchhalterey mit dem Buchhalterey Secret versiegelt werden ꝛc.«

[1]) Algermann a. a. O. S. 199 f.

[2]) Burckhard hist. Bibl. Wolfenb. p. 205.

[3]) Zeiler a. a. O. Das Backhaus wird in der Handschrift der wolfenb. Biblioth. N. 14. 21b. 4to als am Lewen- (Löwen-) Hause belegen, aufgeführt. Vielleicht gab dieses der Straße »die Löwenkuhle«, jetzt Lauenkuhle genannt, den Namen. Das Haus bewahrte vielleicht wilde Thiere oder es war mit dem Bildnisse eines Löwen geziert.

Digitized by Google

genbachsquelle in der fümmelschen Feldmark versehen [1]). In der Neu- oder Heinrichstadt lag die etwas vergrößerte Marienkapelle mit der Pfaffenstraße; der von dem verlaufenen Pfaffen und Alchymisten Sömmering ums Jahr **1572** zu seinen betrügerischen Zwecken erbauete, nachher zu Aufbewahrung der Harzproducte benutzte Blei- oder Factor-Hof [2]), und an dem Okerstrome, der hinter den Zimmerhöfen durchfloß, das große Commißhaus auch Factorei genannt. Dieses ließ der Herzog erbauen, „damit jeder fürstliche Diener und jeder Handwerker, Wein, Bier und andere Nothdurft zu Kindtaufen ꝛc. in Abkürzung der Besoldung und des verdienten Lohnes, auf ein Kerbholtz bekommen konnte". Anfänglich hatte der Herzog nur zwei geringe Hütten im Gotteslager am Kaiserthore zu diesem Zwecke, nachher kam dies große Commißhaus dazu [3]). Der Herzog

---

[1]) Das Gewölbe, welches diese schöne Quelle bedeckte, ist bei Anlegung der Kunststraße 1835 verschwunden. Es sollte nach der Instruction für das Polizei-Amt v. 8. Aug. 1748 in Ueberlegung genommen werden, ob eine Quelle im Cramerholze auf den Markt zu leiten, auch ein Pumpwerk in den Mühlen anzulegen sei.

[2]) Algermann a. a. O. S. 201, 204. Er hatte einen Hof, welcher mit einer Mauer umfaßt war, welche bis zum Hause № 293 auf der Reichenstraße ging und in einem Viereck sich hinter dem v. Reichschen Hause durch zum Hause № 287 an der Canzleistraße wendete, daher die Sage: es habe hier ein Kloster gestanden.

Die Stadt sollte grade Straßen haben. Befehl v. 21. April 1571.

[3]) Algermann a. a. O. S. 208 f. Privil. v. 21. Aug. 1584.

Die Wittwe Buchholz im Gotteslager bat am 12. Mai 1591, ihr das bretterne Hüttlein, nicht hoch und mit Dielen bedeckt, von 6 Spann, jedes zu 6 f. ästimirt, worin die Commisse gewesen, zukommen zu lassen. Eine andere Commisse im Gotteslager vor dem Kaiserthore muß aber größer gewesen sein; denn es wurden am 12. Jun. 1584 ꝛc. die Liquidations-Protokolle wegen der verschuldeten sämmtlie-

Digitized by Google

wollte es bei diesen Commissen nicht bewenden lassen, auf allen sich durchschneidenden Heerstraßen wollte er welche erbauen [1]). Damit den Arbeitern das Einkaufen der Lebensmittel aus den Commissen erleichtert werden sollte, hatte der Herzog **24,000** Commißthaler, **12** Ggr. an Werth, schlagen lassen, die für **1** Thlr. ausgegeben, und alle Vierteljahre wieder eingewechselt wurden [2]). Die Beamten mußten Getraide, Speck, Butter, Stockfische ꝛc. in die Commisse liefern [3]).

Dadurch, daß dem Herzoge das Fürstenthum Calenberg zufiel (**1584**); er die versetzten Schlösser und Domainen einlöste; große Baue vornehmen ließ; durch weise Einrichtungen des Staatshaushaltes seine und seiner Diener Einnahme vermehrte, vermehrte sich auch der Geldumlauf bei Hofe, und es fanden immer mehr Menschen ihren Unterhalt in der neuen Stadt. Der Sumpf an der Heinrichstadt mußte deßhalb mit vielen Kosten zum Anbau immer weiter ausgefüllt werden, wozu die vom Herzoge mit großer Vorliebe und großen Kosten vom Harze her angelegte Okerschiffahrt die Baumaterialien, Erde und auch die Bergwerks- und Hüttenproducte zu einem leidlichen („leiderlichen") Preise herbeiführte, nützlich war [3]).

---

bischen und rottorfschen Güter von Canzler und Räthen darin aufgenommen und am 9. Aug. 1589 dem Secretair Hartwig, Namens des Canzlers ꝛc. die Antwort der Stadt Braunschweig auf die Protest. wegen d. Buchdruckerei, insinuirt (Vergl. Rehtmeier a. a. O. II. S. 1066); auch war am 29. Jan. 1589 befohlen, daraus den Räthen die Victualien verabfolgen zu lassen.

[1]) Vorschlag deshalb v. Neujahr 1585.

[2]) Algermanns schriftl. Nachr. u. autograph. des Herz.

[3]) Resc. post. nativit. Mar. 1580.

[4]) Algermann a. a. O. 203, 216, und dessen Beschreib. d. Amts Wolfenb. v. 1584.

Digitized by Google

Ein vorzüglicher städtischer Nahrungszweig, die Brauerei, nahm in dieser Zeit sehr zu, wie aus den eigenen Brauanstalten des Herzogs zu Thiedebach, Fährburg und Stecklenburg [1]), auch Freudenburg und Hedwigsburg genannt, und die vielen Örter, welche die Stadt zur Abnahme des Biers an sich gezogen hatte, hervorgeht [2]). Die Schifffahrt nahm von dem Okerthurme und dem Herlingsberge, wo große Steine gebrochen wurden, den Anfang [3]). Von dort wurde sie durch Schleusen und Stauungen herab, bis in die Gegend des jetzigen Holzhofes, zwischen dem Harzthore und der großen Schleuse geführt. Die Oker bekam nachher in dieser Gegend beim Einflusse eine andere Richtung. Man nannte sie die neue Oker. Da, wo ein Arm derselben in die Feste floß, lagen innerhalb derselben die Schiffe [4]) im Hafen über der dama-

---

[1]) Algermanns Beschreib. d. Amts Wolfenb. Resc. v. 2. Jan. 1589.

Die Stecklenburg ward für die Herzogin gekauft, weil sie »oftmals zur Lust auf der kunftigen Julius-Schiffahrt dahin fahren, allerhand Federvieh, und Wildprett erziehen, auch Fischerei anrichten« wollte. Instruct. derf. für die Abgeord. zur Erwirkung des Consenses zum Verkaufe beim Stifte St. Blasii v. 24. Aug. 1577. Algermann a. a. O. S. 206.

[2]) Verord. v. 7. Mai 1716, 15. Octbr. 1719, aufgehoben durch d. L. A. v. 1770. In dem kleinen Gotteslager waren zufolge eines Berichts v. 18. Octbr. 1651 fünf, in der Stadt 104 Brauereien vorhanden gewesen. Von Anlegung einer Branntweinbrennerei in den neuen Städten, ist mir keine Nachricht aus älterer Zeit vorgekommen.

[3]) Gh. R. Protok. v. 6. Decbr. 1580.

[4]) Vielmehr platte Fahrzeuge, Prahmen, deren 12 im Gange waren. Privil. v. 21. Aug. 1584. Die erste Flöße kam am 7ten August 1570 vor der Heinrichstadt an. Privil. üb. d. Jahrmärkte von demselben Tage. Was Rehtmeier a. a. O. II. 1134 sagt, ist v. d. Schifffahrt

Digitized by Google

ligen neuen oder kleinen Mühle, der nachherigen großen Commisse, und gingen von da in der Oker hinter derselben durch. Ein Arm der Oker wurde von dem Festungsgraben ab, nach dem Mühlenthore zu, geleitet, um die Wildfluth abzuleiten [1])

---

im großen Bruche zu verstehen. Am Ende des großen Zimmerhofes sind in einer Mauer noch eiserne Ringe vorhanden, woran die Schiffe befestigt wurden.

[1]) Commissar. Bericht wegen Restaurat. u. Verbesserung d. Veste W. v. 20. Aug., genehmigt vom Herzoge am 29. Aug. u. Vest. Bauord. v. 1. Jun. 1599. Beschwerde Steph. Questen üb. d. Beeng. des Kanals v. 15. Aug. 1661. Beschreib. des Amts Wolfenb. von Algermann. Die Schifffahrt sollte von Wolfenbüttel ab bis an den Cyriacusberg vor Braunschweig gehen, wie der Herzog auf eine Klage der Stadt v. 28. Jan. 1577, daß ihre Meier bei der Arbeit an der Schiffahrt (welche sie zu seinem Verdrusse ein »Grabwerk« nannte) äußert. Der Lenker des Baues war ein Niederländer de Radt, dem der Herz. sein Vertrauen geschenkt hatte, welches zu erhalten, nicht schwer war. Der Oberzehntner Sanderolz berichtete am 28. Decbr. 1576 an »die Abgeord. u. denen zu Bereitung der Wasserbaut. und Schifffahrt beisamenen Herren«, daß der Kostenanschlag zu gering, die Stauungen auf schlechtem Boden angelegt worden ꝛc., jedoch ohne Wirkung.

Ein Arbeiter bekam für 1 Schachtruthe 15 mgr., Freiheit v. d. Bieraccise u. d. Kopenschilling. (Daß diese Abgabe keine Landessteuer, sondern eine Domanialabgabe ist, ergibt das Ausschr. v. 7. Octbr. 1573 klärlich in den Worten: »Die Beamten sollen von den Bürgern von jedem Faß Bier, so sie ausfellen, 5 mgr. einfordern, und an uns. Amt erlegen lassen« ꝛc. »Befehlen kein Bier ausfellen zu lassen, jeder habe uns dann den Kopenschilling oder Spundgeld über die gesetzte Accise entrichtet.« ꝛc. Vergl. Beschwerde d. Stadt Braunschweig auf dem Landt. v. 1584: »Die Erhöhung der Accise werde unter dem Namen Kopenschilling beschönigt.«)

Wegen der abgetretenen Grundstücke wurde Schadenserſatz geleistet. Edict v. 16. Jun. 1576. Wismanns Annal.

Dem in der Note angeführten Berichte nach zu urtheilen, hat sich die Gegend von dem Karlsbollwerke bis da, wo das neue oder Harzthor nachher stand, und wo jetzt der Holzhof und der Weg ist, zum Thore bis an die große Schleuse, ganz umgeändert. Es ist das derzeitige Bollwerk verschwunden und ein Wall entstanden, worin das Harzthor lag. Mit diesem wurde der Festungshauptbau vollendet[1]). Das Unternehmen war zu kostspielig, ohne Vortheil und nicht dauerhaft, daher es bald sein Ende erreichte. Unter Julius Nachfolger hörte die Schiffahrt schon wieder auf und de Radt verschwand. Sie hatte den Vortheil gewährt, daß sie wohlfeiles Baumaterial herbeigeführt hatte. Ein Schiff brachte nach Algermanns Zeugniß so viel fort, als sonst wol 40 Wagen und es kamen 30 — 40 Fuß lange Balken durch sie in die Heinrichstadt[2]).

---

b. wolfenb. Landsch. J. 1576, § 75. Zufolge der 1576 gezogenen Abrechnung betrug der Tagelohn 14,480 Gulden 14 mgr.

Der Herzog wollte die Schifffahrt auf Juliushall und in den Harz hin erstrecken, um von dem Radebruche Torf herzuschiffen. Befehl v. 4. Febr. 1571. Seine Pläne gingen noch weiter. Er wollte sie aus der Oker bei Hessen durch, in den großen Bruch, nach dem gatterslebenschen See und in die Elbe leiten. Tractat desh. mit Churſachs. und Brandenb. v. 1575. Hz. Julius Codicill v. 1583. Ein Arm der Oker war hinter Neiendorf abgeleitet, nach welchem die Steine vom Oeselsberge gebracht und zur Festung geführt wurden. Algermanns Beschr. des Amts Wolfenb.

[1]) Daher ging die Sage, es sei am Thore ein Kind lebendig eingemauert gewesen.

[2]) Wegen der Schiffbarmachung der Oker von Braunschweig ꝛc. s. Rehtmeier a. a. O. I. S. 649. II. 1289, 1321. III. 1851. Im Jahre 1459 ging das erste Schiff von Braunschweig nach Celle mit 40 Scheffel Weizen ab. Copialbuch des Raths in Braunschweig.

Digitized by Google

Da der Herzog Willens war, noch eine Stadt bei seiner Heinrichstadt und im Werden begriffenen Juliusfriedenstadt, die „Heinrichstadt zu Gotteslager", anzulegen, so hielt er das Privilegium über die Märkte vom 7. Aug. 1570 nicht mehr für zureichend und angemessen, daher er am 12. Septbr. 1584 (Hofgerichts Ord. v. 1571) sowol für jene, als diese Stadt ein anders Privilegium in dieser Rücksicht gab, und bestimmte, daß 4 Jahrmärkte gehalten werden und solche 6½ Tage dauern sollten; über die Wochenmärkte ertheilte er am 29. Mai 1585 ein besonderes Privilegium und bestimmte darin, was zu Markte gebracht werden könne, machte auch zweckmäßige Bestimmungen wegen der Jahrmärkte und wegen des Hausirens. Auch die Feuerordnung war den jetzigen häuslichen Einrichtungen nicht mehr angemessen, daher er eine andere: „wie es zu Zeiten über des f. Hofes mit den Gemachs auch auf dem Damme, Heinrichstadt und Gotteslager soll gehalten werden" [1]).

Der um sein Land hochverdiente Julius starb am 3. Mai 1589 von seinen Unterthanen betrauert, und

[1]) Sie ist in der Handschrift datirt: »Juliusfriedenstadt bei der Heinrichstadt zum Gotteslager am 13. Septbr. 1584«, obgleich dieser letztern darin nicht gedacht wird und in der Juliusfriedenstadt noch keine Canzlei, in welcher sie expedirt werden konnte, vorhanden war. Ein gedruckter Extract daraus, ist schon vom 1. Septbr. datirt. Man scheint es mit der Datirung überhaupt nicht genau genommen, und, wie aus dem Eingange der Stat. v. 1602 zu schließen ist, unter der Benennung Jul. Friedst., die Heinrichstadt mit begriffen zu haben. Denn der Bericht des Stadthalters ꝛc., worin gemeldet wird, daß das Edict v. 26. Jun. 1585 publicirt sei, wird datirt: Juliusfriedenst. bei E. f. g. Hoflager d. 2. Jul. 1585, eben so Resc. v. 2. Jan. u. 10. Febr. 1589: Jul. Fr. St. bei d. Heinrichst. zu Gotteslager (die nicht existirte) u. Andere. In der damaligen Heinrichstadt war aber auch noch keine Canzlei.

Digitized by Google

hinterließ seine neue Stadt im Aufblühen; die große anzulegende nicht wol auszuführende und vielleicht nur zum Schrecken seiner Erb- und Landstadt Braunschweig proclamirte große Heinrichstadt zu Gotteslager, kam ins Vergessen, so wie manniges projectirtes Vorhaben.

Unter seinem Nachfolger, dem gelehrten Heinrich Julius, bekamen die beiden, nebeneinanderliegenden Örter eine förmliche städtische Verfassung, ähnlich der, in den andern, ihm unterworfenen Städten. Der neue Regent machte bei seinem Hofstaate nach Antritt seiner Regierung große Einschränkungen aller Art [1]). Es wurde die Speisung der fürstl. Diener abgeschafft [2]), viele derselben wurden entlassen und mehrere mußten zwei Aemter übernehmen [3]); indeß hatte dieses bei dem

---

[1]) In dem Protok. v. 16. Jun. 1589 berathschlagen der Canzler Jagemann, D. Kruel u. Andere des Geh. Raths über diese Einschränkung und machen Vorschläge deshalb.

[2]) Nach der gezogenen Berechnung wurden täglich gespeiset 869 Manns-Personen und im f. Zimmer für Frauen 51, wobei bemerkt ist: »Hierunter täglich fremde und andere Amtsdiener, daß die Anzahl täglichs an die 1000. Personen.« Das Gesinde des Obersten Eitel Heinrich von Kirchberg behielt die Speisung und für ihn wurden 12 Pferde gehalten. Die Ausgaben für Hofhaltung und Feldlager vor Braunschweig, betrug vom 6. Decbr. 1605 bis zum 24. Januar 1606 nur 2744 Thlr. 12 mgr., vom 27. Januar 1606 bis zum 2. März 1606 — 1566 Thlr. 3 mgr. und vom 11. Jun. bis zum 1. October 1606 — 1425 Thlr. 6 ggr. 2 Pf.

[3]) Es waren unter anderm im Dienst, 1 Apotheker; 4 Barbiere; 13 adeliche Knaben; 6 Leib- u. Harnischknechte; 13 Trompeter; 7 Paukenschläger; 20 Wagenknechte und Kutscher; 35 Einspännige (d. i. berittene Diener); 8 Braumeister; 6 Bäcker. Die Herzogin hatte zu ihrer Gesellschaft und Bedienung, 1 Fräulein, 2 Hofmeisterinnen, 1 Meusinn (Aufseherin über die Kleinode); 10 Edeljungfrauen;

Digitized by Google

zugenommenen Aufwande [1]) und dem gewachsenen bürgerlichen Verkehre [2]) jetzt keinen großen Einfluß mehr auf unsere Stadt.

Noch in dieser Zeit zeigte sich der Aberglaube in seiner schrecklichen Gestalt. Im Jahre 1590 waren aus den Fürstenthümern Wolfenbüttel und Calenberg so viel vermeintliche Hexen nach Wolfenbüttel geschleppt und vor dem Lechelnholze [3]) verbrannt, daß der Ort daselbst von den Brandpfählen als ein kleiner Wald ausgesehen haben soll [4]).

---

30 Mägde; 1 alte Martha; 3 Edelknaben; so wie unter den Knechten einen Frauwagenknecht.

Die Ehr- und Nebenkleidung, jedoch nicht die gebührende und gewöhnliche Hofkleidung, wurde abgeschafft. Resc. an d. Hofschneidee v. 20. März 1592. Unter dem Canzleipersonale befindet sich auch das für eine halberstädtische Canzlei.

[1]) Spittler a. a. O. I. S. 331 f.

[2]) 1672 bat der Magistrat, der gegebenen Vertröstung nach, um Gilde- und Amtsbriefe für die Handwerker. Die Glockengießer waren privilegirt: »daß sie vor allen anderen Roth-Gropengießern u. Stövern, den Vorzug haben sollen.«

[3]) Wahrscheinlich am Tollensteine, bei welchem Heinrich d. Jüngere 1537 den lübeckischen Bürgermeister Wollenweber, nach gehaltenem Landgerichte, enthaupten ließ. (Koch) Anmerk. v. d. westfähl. Ger. S. 54, und auf dem sogen. kurzen Holze, parva silva genannt, s. davon Br. Anz. 1754 St. 23. u. Kaufbrief Florians und Alberts v. Dalen über einen Garten. Es muß sich weiter zur Stadt hin erstreckt haben, da 1548 16 Gärten an dasselbe gränzten. Wo der Tollenstein sich befand, habe ich nicht erforscht.

[4]) Spittler a. a. O. I. S. 307. N. 0. (Die Brandpfähle müssen wol nicht aufgebrannt oder sie müssen im Voraus hingesetzt gewesen sein). 1666 wurde, zufolge der Acten des Amts Seesen, noch eine vermeintliche Hexe aus kleinen Rühden nach Wolfenbüttel geschleppt.

Digitized by Google

Der Raum für die „Hauptregistratur oder das Archiv" wurde durch die sich mehrende Schreiberei in der alten Canzlei beim Schlosse zu eng, daher der Herzog am **10.** Febr. **1590** den Befehl des Hz. Julius und den von ihm selber gegebenen wiederholte, für dieselbe Vorrichtung unter der neuen Canzlei (vormaligen Bleihof oder Factorei) in der Heinrichstadt zu treffen, wozu dann Dielen zu den noch vorhandenen Schiebladen, worin die Urkunden bis jetzt aufbewahrt werden, angefordert wurden[1]).

Am **12.** Junius desselben Jahres wurde befohlen, dem Apotheker Ernst aus Münden die Kammerstube in der neuen Canzlei (Eckzimmer an der Canzlei-Nebenstraße, jetzt Grenz-Archiv), zur Apotheke anzuweisen. Weil indeß der Zugang zu der Apotheke zu viele Unruhe verursachte, so wurde am **21.** Jun. **1593** verordnet, solche zu verlegen[2]). Nach dem Osterfeste des Jahres **1592** wurde die Registratur in die neuvorgerichteten Repositorien gebracht[3]).

---

[1]) Vergl. Recess. gravam. v. 15. Jul. 1590. Wiemanns Annal. d. wolfenb. Landsch. 1590 § 85.

[2]) Ernst bat am 24. Aug. 1593, ihm ein anderes Haus am Markte nachzuweisen; ob es geschehen, ist nicht ersichtlich.

[3]) Reser. v. 15. Jul. 1590. Dieses zur Berichtigung der falschen Behauptungen. Daß die Featorei für die hohen Collegia, die sich darin versammelten, besondere Einrichtungen erhielt, habe ich nicht aufgefunden. Ueber der Thür der großen Sessionsstube nach der Nebencanzldistraße hin stand mit goldenen Buchstaben: »Rathsstube«. Auf dem großen Saale wurden die Fastnachtsgelagen der Canzleiverwandten gehalten, wozu die Secretarien einluden und die Beamten u. Klöster Lebensmittel aller Art, auch Geld dafür, als freiwillige Gabe einschickten. Schreiben der Sekretaire u. Antworten darauf v. 1600 u. folg. Jahre.

Digitized by Google

Unter der Volksmenge fanden sich nun auch mehre Arme ein. Es wurde daher am 5. Jul. 1593 der Befehl gegeben, die Hausarmen zu verzeichnen und keine fremde Bettler einzulassen.

Endlich dachte man auch daran, dem Gutachten der schmalkaldischen Kirchenvisitatoren nachzukommen. Es wurde von 1596 an, ein Schulhaus auf der Südseite des Marienkirchhofes, der Häuserreihe „hinter der Kirche" v. B. V. № 290 bis 397 gegenüber, erbauet [1]). Der Bau wurde durch die wiederkehrende Pest unterbrochen [2]). Sie war 1597 so gefährlich, daß alles Bauen in der Stadt eingestellt, der berühmte Arzt Neander in Berlin zu Rathe gezogen [3]) und die Häuser zugenagelt werden mußten. Der Hof floh nach Gröningen [4]).

Am 22. Jan. 1600 brannte der alte Marstall (die ehemal. Canzlei), am Mühlenthore ab.

Die Festungswerke wurden ihrer Vollendung immer näher gebracht [5]) und es wurde auch in diesem Zeitraume ein Stadtthor, das neue oder Harzthor [6]),

---

[1]) Domerich l. c. p. 12. Reiske l. c. C. 21. § 9. Wolterect a. a. O. S. 724. Rehtmeier a. a. O. II. 112. III. 1413.

[2]) Ord. in bevorstehend. Besorgniß, so in d. Heinrichst. einen Anfang gemacht v. 29. Jul. 1597.

[3]) Geh. R. Protok. v. 22. Aug. 1597.

[4]) Rehtmeier a. a. O. II. S. 115. Der Herzog hielt sich auch in Wickensen auf, wie die von dort erlass. Rese. v. 19. Aug. u. 11. Nov. 1597 u. d. Geh. R. Protok. v. 22. Aug. 1597 ergeben. Allein auf dem Marienkirchhofe wurden 553 Leichen begraben, da sonst nur etwa 200 im Jahre begraben wurden, wie handschriftl. Nachr. R. A. Noltens angeben.

[5]) Landt. Absch. v. 1597 § 7. Ausschr. v. 1. Jun. 1599. Fest. Bauord. v. 1. Jun. 1599.

[6]) Verord. v. 25. Aug. 1631.

Digitized by Google

„an der Stelle des Einflusses der Oker, die bei der kleinen Mühle ꝛc. ihren Lauf hatte", mit Gewölben und Streichwehren erbauet und der Steinweg von Halchter her angelegt [1]), so wie auch der Damm durch den damaligen Ellernbruch vor diesem Thore [2]).

Am 8. April 1601 ertheilte der Herzog den Schützen, welche damals das Freischießen vor dem Kaiserthore hielten, eine Vorschrift, welche von seinen Nachfolgern mehrmals erneuert ist. Er „schenkte" der Bürgerschaft auch nicht allein den Platz, wo das Schützenhaus jetzt steht und wo dessen Hof ist, sondern auch wo der Schützenplatz ist, und gestattete der großstöckheimischen Gemeine wegen dieses Angers von ihrer Feldmark ein aequivalent [3]). Vorher hatte er der Gemeine auch schon die Hude und Weide für die Schweine neben und um das Schützenhaus verliehen [4]). Herzog August ver-

---

[1]) Angef. Fest. Bauord. § 2.

[2]) Nach Ausrodung der Ellern durch den Gränzsecretair Osterwald 1644 kamen diese Wiesen an das herzogl. Vorwerk. Act. d. Magistr. diese Wiesen betreff. Sie standen unter der Gerichtbarkeit des Amts, wie aus dem Resc. d. Justiz-Canzlei v. 23. Septbr. 1674 abzunehmen ist. Denn es wird in demselben dem Amte befohlen, einen Ochsen, der einen Menschen umgebracht hatte, tödten zu lassen. Auch aus dem Art. 2 d. H. Stat. ergibt es sich, »daß sich die Gerichtbarkeit nicht vor das Thor erstreckte.

Das Wappen, welches über der Einfahrt des 1837 abgerissenen Thores stand, war das des Herzogs Heinrich Jul. u. hatte das halberstädtische in der Mitte.

[3]) Bericht des Resid. Amts v. 4. Jun. 1729.

[4]) Danksag, des Magistrats v. 21. Septbr. 1660 auf mehrmaliges Bitten und Versprechen. Resol. v. 10. Febr. 1644. Die Auguststadt weidete ehemals ihre Kühe mit fürstlicher Bewilligung zwischen den Gärten u. im Grunde bei der Oker, wo der Kalkofen lag. Bittschr. d. Bürg. in der Augustst. v. 28. April 1663. Vergl. H. St. Art. 12.

Digitized by Google

willigte den Schützen am 15. Aug. 1644 zur Vertheilung an die beiden Bürger, welche vor den zwei Scheiben den besten Schuß gethan, 5 Thlr., desgleichen jährige Abgabenfreiheit und Verfellung eines Gebraues und eines Fasses ausländ. Bieres im Schützenhause bei den Bomeien am Braunschw. Wege.

Fünfter Abschnitt.

Von der Vereinigung der Juliusfriedenstadt und der Neustadt und der Vollendung der städtischen Verfassung bis zu der Eroberung der Stadt durch die kaiserlichen Truppen im 30jährigen Kriege.

Der Herzog „verhoffte, daß die Neustadt, folgends die Heinrichstadt und eine Zeitlang Juliusfriedenstadt genannt, und er fortgesetzt, in kurzen Jahren völlig erbauet und wohl besetzt sei. Damit nun dieselbe zu besserem Bestande gereiche": so begnadigte er diese Stadt, die er hinführo Heinrichstadt genannt wissen wollte, mit Privilegien und Statuten[1]). Bürgermeister und Rath übergaben einen Entwurf der ihnen zu ertheilenden Privilegien, welcher verworfen wurde. Es wurden den Bürgern darauf Privilegien mitgetheilt, welche in dem Gutachten, welches die „zu dieser Deliberation gezogene Bürger" überreichten, „Privilegia",

[1]) Sie sind gedruckt, haben den Tit.: Fürstl. Privilegia Statuta und Ordnung der Heinrichstadt, Gegeben am Tage Pauli Bekehrung (25. Jan.) Anno 1602«. Sie wurden mit Genehmigung d. Regierung 1731 auf Kosten der Rathscämmerei mit mehren Verordnungen von neuem gedruckt.

Digitized by Google

in dem dabei im Januar **1597** erstatteten Berichte, so wie auch in den Bemerkungen des Canzlers auf den übergebenen Entwurf, „Privilegia und Statuta", bei der Vorlesung der Extension der „Heinrichst. Privilegien" am **14.** Januar **1626** wiederum nur „Privilegia" genannt werden.

Bei der Redaction ist zu dem Titel noch: „Ordnung" hinzugefügt, wie denn Ordnungen, Privilegien und statutarische Verfügungen untereinander gemischt sind.

Sie wurden unter dem Titel: „Fürstl. Privilegia, Statuta und Ordnung der Heinrichstadt" in Gegenwart einer Deputation der Landstände und der versammelten Bürgerschaft am **25.** Januar **1601** Morg. **7** Uhr publicirt[1]) und an die Bürger vertheilt; auch geschah dieses **1659**, wie ein Bittschr. d. Magistr. v. **3.** Jan. dies. Jahres darthut.

Herzog August bestätigte sie am **21.** Mai **1642.** (Kres vindic. jud. recuperat. etc. Edit. II. p. **325.**)

Daß ein Statut einer andern Stadt zum Grunde gelegt worden, habe ich nicht gefunden.

Es soll mit Fleiß darauf gehalten werden, wie der Herzog noch vor seinem Tode zu befehlen, für nöthig fand[2]).

Zu diesen Statuten sind mehrere authentische Declarationen und bestätigende Verfügungen erlassen, welche ich, da nur ein Paar davon gedruckt, und sie nicht allgemein bekannt sind, anführen will.

1. Zu Art. **2.** a) Auch den Stadtsecretair erwählt der Magistrat und schlägt ihn zur Bestätigung vor. Resc. v. **10.** März **1731.**

---

[1]) Resc. v. 24. Decbr. 1601 und 11. Jan. 1602.

[2]) Resc. v. 1. Febr. 1613, besonders über die Art. 26. 28. 29. Resc. v. 13. Decbr. desselb. J.

Digitized by Google

b) Wer in Braunschweig Bürger geworden ist, muß dennoch, wenn er in Wolfenbüttel Bürger wird, die Gebühren bezahlen. Resc. v. 25. März 1748.

c) Die Gärtner und Gartenpächter müssen Bürger werden, bezahlen aber nur 5 Thlr. 35 gr. Resc. v. 22. Mai 1753 u. 13. Jul. 1756.

d) Diejenigen, die an einem andern Orte schon das Bürgerrecht gewonnen haben, bezahlen nur die Hälfte. R. v. 31. Decbr. 1759. Wodurch denn das Resc. v. 25. März 1748 aufgehoben ist.

2. Z. A. 10. Die Verfüg., daß über chirographarios non privilegiatos creditores die Bürger und Unterthanen in W., so viel das Hauptgeld anlangt, anderen Fremden vorgezogen werden sollen, ist aufgehoben. Deklarat. Resc. v. 12. Octbr. 1754.

3. Z. 12. Art. Der Schoß ist nicht auf die bewohnten Hinterhäuser gesetzt. Resc. v. 8. Octbr. 1756.

4. Z. 13. A. a) Derjenige, der sich sein Haus nicht adjudiciren läßt, ist in 2 p. C. Strafe verfallen; die Subhastat. sollen von der Unterobrigkeit geschehen; die Beitreibung der Cämmereigefälle, ist dem Magistrate vi spec. commiss. beigelegt und die Executionen sollen von der Unterobrigkeit allein geschehen. Resc. v. 21. Novbr. 1744.

b) Das Abzugsrecht zwischen W. und Lübeck ist auf 10 p. C. verglichen. Resc. v. 2. Jun. 1789. S. Magistr. Act. d. raspeschen Nachlaß betr. u. Revers v. 5. Mai 1789, und

c) zwischen W. u. Marglissen auf 10 p. C. R. v. 12. Mai 1798. Magistr. Act. d. Abz. R. von d. Nachlasse d. Eßmann betr.

5. Z. A. 14. Dies. Art. ist noch in vigore. Attest. d. Magistr. v. 26. Septbr. 1763.

6. Z. A. 17. Dies. Art. ist durch die Verord. v. 30. Decbr. 1754 für aufgehoben zu achten und soll den gemeinen Rechten, nach welchen leiblichen Ael-

Digitized by Google

tern ihre Stiefkinder von der Erbfolge ihrer leiblichen Kinder ausschließen, nachgegangen werden. Verord. v. 15. Aug. 1776.

7. Z. A. 18. a) Die in dies. A. befindliche Disposition ist auf die fürstl. Hofbedienten, welche nicht zugleich heinrichst. Bürger sind, nicht zu extendiren, sondern es soll in Ansehung derselben bei der Disposition der gemeinen Rechte bleiben, insofern diese nicht durch die Constitut. v. 26. Aug. 1689 geändert worden. Resc. v. 5. Octbr. 1743.

b) Dieser A. soll auf alle und jede Einwohner der Stadt und Festung W. ohne Unterschied, welche außer dem Bezirke der Heinrichst., und also auch auf der Freiheit, in den Vorstädten und den übrigen Amtsdistricten wohnen, auch auf die fürstl. Bedienten, gezogen werden. Verordnung v. 31. Octbr. u. 21. Decbr. 1746.

c) Was in dieser Verord. ratione success. der Wittwen in der Stadt W. verordnet ist, kommt ob paritat. rationis auch den Wittwern zu statten. Resc. v. 19. März 1748.

d) Eine Ehefrau verliert durch ihre Verheiratung das Eigenthum von dem, laut A. 18 ihr aus des ersten Mannes Erbschaft gewordenen Kindestheile nicht. Resc. v. 3. März 1750.

e) Dasjenige, was im Art. 18 u. d. Declar. v. 21. Decbr. 1746 verordnet ist, soll von allen im hiesigen Lande befindlichen, beweglichen und unbeweglichen Erbgütern und was in die Erbfolge gehört, so ein Ehegatte, der in W. sein Domicil gehabt hat, verläßt, verstanden werden. Verord. v. 18. Septbr. 1751.

f) wenn ein Ehemann in W. ab intestato verstirbt, und ein oder mehre Ascendenten hinterlassen hat, so soll die Wittwe, wenn sie vorher ihr Eingebrachtes vorweggenommen, mit zu der Erbschaft gelassen werden und portionem virilem haben. Resc. v. 25. Aug. 1753.

Digitized by Google

g) Der Kindestheil, welcher der Wittwe nach d. H. St. zukommt, kann nicht auf den Mann applicirt werden, jedoch vorbehältlich des usus fructus in seiner Kinder mütterlichen Gütern. Resc. v. 3. Novbr. 1758.

h) Der A. 18 ist durch die Verord. v. 1754 aufgehoben. Resc. v. 20. Mai 1765. S. Acten, den Concurs des Schutzjuden Meyer Gumpel betr.

i) Der anscheinende Widerspruch der Resc. v. 19. März 1748 und 3. Novbr. 1758 fällt weg, wenn Bedacht darauf genommen wird, daß, wie beide ihren besonderen Bezug auf die Zeit, wann ein Ehemann Wittwer geworden, haben und es darauf ankommt, ob die Ehefrau vor dem 21. Decbr. 1746, (als zu welcher Zeit zuerst, daß auch die Wittwen Kindestheil haben sollen, disponirt worden), oder nachher verstorben, also ist auch hiernach jeder Fall nach diesen Umständen zu beurtheilen und zu entscheiden. Resc. v. 4. Mai 1776. Auf erstatt. Bericht.

Z. A. 19. a) Eine Wittwe, welche ihres Mannes Wirthschaft übernommen hat, braucht das Schutzgeld nicht zu bezahlen; Resc. v. 14. Mai 1748; wol aber müssen es die Häuslinge, welche bürgerliche Nahrung treiben, und ein Mann, welcher zu einer Frau einfreiet, deren Haus sich aber nicht zuschreiben läßt. Resc. v. 27. April 1756. Nach einer Bekanntmachung des Magistr. v. 24. Jan. 1726 soll jeder Mitbürger monatlich 2 ggr. bezahlen.

b) Dieser Art. wird in Rücksicht der Gerichtsbarkeit (§ „Würde ein Bürger" ꝛc.) bestätigt. Resc. v. 4. Mai 1659.

c) Ein Jeder ist schuldig, seinen ganzen Steinweg, wie derselbe assignirt, wie in anderen Städten gewöhnlich, machen zu lassen, indem der Art. 19 längst geändert und an sich selbst gefallen ist. Resol. v. 25. Aug. 1646. (Vergl. Verord. v. 16. Aug. 1669.)

Digitized by Google

Ferner verdient Folgendes aufbewahrt zu werden:

1. In einem Processe des Curators der Tochter des Färbers Weber, Stieftochter des Färbers Bitter wider diesen, wegen der Erbschaft des rechten Sohnes des Bitter ergangen, entschied die Justiz-Canzlei **1776**, daß der Art. **18** in Rücksicht der Erbschaft der Erbfolge der Halbgeschwister, durch die Verord. v. **30.** Decbr. **1754** nicht aufgehoben sei, und wurde die Halbschwester zur Erbschaft mit zugelassen.

2. Unter der im Art. **2.** angeführten Untergerichtsordnung kann keine andere gemeint sein, als die vom **28.** April **1566**, Art.: Von den irrigen Sachen[1]),

3. Z. A. **2.** Zu den Rathsverwandten sollen keine Westphälinger zugelassen werden. Resc. v. **25.** Jan. **1602.**

4. In dem Project der Statuten ist statt Gerichtsschuldheiß, der Stadtvogt benannt; in den Bemerkungen des Statthalters auf die Erinnerungen, wird der Gerichtsschuldheiß von dem Stadtvogte unterschieden. In der Bestellung des G. S. Poppo Spangenberg v. **25.** Febr. **1615** heißt es: „daß er sich zum Gerichtsschuldheißen gebrauchen lasse und das Stadtvogtamt mit verrichten wolle," ꝛc.

5. Z. A. **5.** Das Balgen der Kriegeshauptleute mußte des Morgens nüchtern vermöge des Burgfriedens, wie in Küstrin gebräuchlich, geschehen. Instruct. d. Krieg. Leute v. **20.** Mai **1578.** (Vergl. Müllers Reichstagstheater S. **205.**)

6. Z. A. **12.** a) Der Pfahlzins ist das eigentliche Grundgeld (Woortzins, census arealis) in Wolfenbüttel. Zuweilen wird er auch vor **1602** Erbenzins ge-

[1]) In Gesenius Meierrecht B. 2. S. 146 d. Anl. abgedruckt. Vergl. H. G. O. a. 1571 S. 68, v. d. Untergerichten.

Digitized by Google

nannt, z. B. in der Hausverschreibung für Hennig Mund in der Heinrichstadt v. 5. Jul. 1596, worin ihm zur Bedingung gemacht wird, den Bürgereid zu leisten und sich mit Harnisch und Rüstung, gleich den Nachbaren, gefaßt zu halten, auch einen Erbenzins, wie der auf der Nachbaren Hausstellen gelegt werden möchte, zu geben; ferner in der Hausverschreibung über des Canzlers Jagemann's Haus gegen der Auslage der Canzlei über v. 20. Aug. 1599 ꝛc.

Der Canzler macht in den angef. Bemerkungen zu dem Entwurfe der H. St. einen Unterschied. Pfahlzins sagt er, wird gegeben, wenn einer in loco publico mit Erlaubniß einen Pfahl steckt und bauet und dann in recognit. impetratae ac conservand. veniae den Pfahlzins gibt; wenn aber einer nicht in loco publ., sondern in alieno fundo ad alium, jure pleni dominii pertinent. bauet, dann gehört dem domino der Erbenzins. (Vergl. Gemälde der Entsteh. ꝛc. Hildesh. von Billerbeck, in d. Mittheil. geschichtl. ꝛc. Inhalts für das Fürstenth. Hildesh. ꝛc. 1832. 1r. Bd. S. 15.

In einer Verschreibung eines Hauses an der Oker und über einen Garten vor dem Kaiserthore, Weihnachten zu Prag 1612 frei von den oneribus, wird zur Bedingung gemacht, jedoch alle Jahr einen Gulden Erben- und Befreiungs-Zins zu geben, und am 11. Mai 1636 quittirt der Einnehmer beim Amte einen Bürger über Haus- und Bodenzins.

Noch in dem Jahre der Publication der Statuten am 29. Octbr. befahl der Herzog, die Häuser, seine eigenen ausgenommen, wegen des zu entrichtenden Pfahlzinses, auszumessen.

b) In Folge des Landt. Absch. v. 12. Octbr. 1614 wurde in dem Deputation: Absch. v. 14. Jan. 1615 (auch erste Schatzordnung genannt), Art. 17 festgesetzt, daß, da die Immunitäten und Privilegien noch nicht

Digitized by Google

zu Ende gelaufen, so verbleibt es dabei; jedoch, daß die Heinrichstädter dagegen ihrem Erbieten zufolge zu dem Baue der neuen Kirche ein Ansehnliches geben, dergestalt billig, daß die, so auf feilen Kauf brauen, von jedem Scheffel Malz über den gewöhnlichen, und der Kammer gebührenden Mühlenzins **10** mgr. in die f. Renterei geben, sonst aber die noch übrige Zeit habende Immunität, anderer Schatzungen befreiet sein [1]).

In dem Patente v. **4.** Febr. **1615** thut denn der Herzog zu wissen: „welchergestalt wir mit dem Ausschuß uns. getr. Landschaft aller **3** Stände in Deliberation ziehen lassen, wie die im verwichenen Monat Octbr. gehaltenen Landtage verwilligten **500,000** Thlr. zusammengebracht werden könnten; so haben Wir dieses Patent anschlagen lassen, und soll ꝛc. Zum **3**ten in allen und jeden Städten und Flecken, die Braugerechtigkeit haben, ingleichen in Uns. Heinrichstadt und Gotteslager oder Freiheit, von jedem Scheffel Malz, außer der gewöhnlichen Mahlmetze oder Mühlenzins, **10** mgr. gegeben werden.

Am **9.** Septbr. **1617** beschwerte sich jedoch Bmstr. u. Rath, daß das blutarme Städtlein seit **1615** noch **10** mgr. Mahlaccise an die fürstl. Rentei entrichten müsse und die Accise vom ausländischen Biere aufgenommen werde, welches den Privilegien und dem modo collectandi zuwider sei. Die Stadt sei immer ein Kammergut gewesen, und könne die onera nicht tragen, habe fast alle ihr Vermögen an Ausfüllen und Bauen verwandt; dann werde auch Art. **2** und **12** nicht beobachtet.

---

[1]) Wismann sagt zu diesem J. § 78. »Ist W. als eine neu angebauete Stadt, und daß sie ein Ansehnliches geben müssen zu einem neuen Kirchenbau, bloß ad tempus eo nomine von anderen Schätzungen, ausgenommen der Mahlaccise, verschont blieben«.

Digitized by Google

Im Jahre **1598**, den **12.** Septbr., war der Canzler in dem Geh. Rathscolleg. der Meinung, daß die Heinrichstädter nicht gänzlich mit den Abgaben zu verschonen seien, „weil sie vom Hz. Julius zum Landtage verschrieben und erkannt; desgleichen zu Consistorium und Hofgericht erfordert [1]), auch die Landschaft der Festung halber höchlich beschwert sei". Indeß wurde die Abgabefreiheit mit Ausnahme des Pfahlzinses, Vorschosses und der Landesabgabe, der von den Landständen bewilligten Bieraccise, in dem Art. **12** der Statut. verwilligt. Es wurde von Canzler und Räthen am **14.** Jan. **1626** die Extension dieser Freijahre (die Veranlassung ist nicht angegeben) in Berathung gezogen; aber es wurde kein Beschluß gefaßt. Am **31.** Jul. **1629** stellte Bürgermeister und Rath der Heinrichstadt vor: daß das arme erst angelegte Städtlein die freie concedirte Jahre über zur Aufnahme nicht kommen können; es sei den concedirten Immunitäten nicht allezeit nachgegangen, sondern mit allerhand beschwerlichen onerib., als mit Tag- und Nachtwachen, mit gedoppelter Bier-Accise zur Landrenterei; mit Einquartirung; noch währenden Contributionen, denen man noch kein Ende absehen könne, belegt. Da die Stadt ohne Extension der freien Jahre nicht erhalten werden könne, so baten sie darum. Als Herzog August zur Regierung gekommen war, so baten sie, ihre Privilegien zu prorogiren und zu confirmiren, worauf sie am **12.** Mai beschiden wurden: „daß, wenn sie nach seinem Einzuge in Wolfenbüttel wieder anhalten würden, er dazu nicht abgeneigt sei". Dieses geschah am **12.** März **1642**, — wie man sich ausdrückt — für die trostlose, halbtodte, ja agonisirende Bürgerschaft, ohne weitere Gründe. Es muß diese Bitte wiederholt sein; denn es erfolgte am **10.** Februar **1644** die Resolution des Herzogs

[1]) Von allen diesem habe ich nichts Näheres erfahren können.

Digitized by Google

dahin: „daß die Bestätigung alsbald erfolgen solle; die Extension anlangend, die Erhöhung des Bürgergeldes noch nicht zu practiciren; „wegen Ausweisung der Viehweide Erkundigung eingezogen werden solle". Die Bitte wurde abermals wiederholt, worauf die vom Herzoge selbst angegebene Resolution erfolgte: „Wissen wir nicht, wann die Vorwerke und Schäfereien wieder einzurichten, woher die Weide zu entrathen sein könne; die Jahr- und Viehmärkte müssen sie selbst bequeme Zeit dazu vorschlagen und kann im Gotteslager der Platz sein".

Daß die Nachfolger in der Regierung über diese Statuten und Privilegien eine ausdrückliche Bestätigung ertheilt haben, habe ich nicht gefunden. Durch Thathandlungen sind sie beständig als giltig anerkannt.

Bürgermeister und Rath stellten am Tage der Publication einen Revers aus: „daß sie alle demjenigen, was vorgesetzte Privilegia, Statuta und Ordnungen, in allen und jeden Puncten vermögen und mit sich bringen, uns nicht allein bequemen und unnachläßig gehorsamen und wirklich nachsetzen, auch darin begriffenen Gnaden und Wohlthat respective gewärtig sein wollen, sondern sagen auch dafür Dank" ꝛc., welcher denselben mit den Puncten, worauf diejenigen, welche um das Bürgerrecht nachsuchen, gefragt werden sollen, angehängt ist.

Wie weit sich die Gränzen der Gerichtsbarkeit des neuen Raths erstrecken sollten, ist im Art. 2[1]) des Statuts § „Und soll diese" ꝛc. bestimmt. Die Dammfeste — sogen. Freiheit —, das Gotteslager und andere Umgebungen blieben unter der Botmäßigkeit des Amtes; jene insbesondere zur Vogtei Beddingen, dieses unter der Vogtei oder dem Gerichte Dahlen (nachher Salz-

[1]) Vergl. Bittschrift des Magistrats vom 9ten September 1617.

thalen genannt). Die Befreieten waren aber dem Schoß und anderen Unpflichten unterworfen [1]).

Der Rath hatte sich bisher auf dem Löwenthore versammelt [2]), **1602** aber kaufte er von dem Braumeister Claus Ferber den Platz jenseits des Canals vom Löwenthore nebst dessen Wohnhause bis an den Fahrweg für **3000** Thlr. [3]). Ferber bebauete indeß diesen Platz auf der andern Seite mit Buden. Dieses wird zur Vermehrung der Krambuden, welche Herz. Julius nebst einem Kauf- und Wagehause erbauen ließ [4]), beigetragen haben.

Wie eifrig in dieser Periode der Festungsbau fortgesetzt wurde, ergeben die Festungsbauordnung und die Rescripte v. **1.** Jun. **1599**, die in Folge des Landtagsabschiedes v. **3.** Jun. **1597** erlassen wurden, und die Rescripte v. **13.** März **1602**. Die Aemter mußten gute versuchte Knechte mit Seiten- und Ober-Gewehr, auf einen Monat etwa, stellen; so wie auch die Städte [5]) und die Klöster [6]).

---

[1]) H. St. Art. 2. Große Canzlei-Ord. v. 18. Aprl. 1575. Art. v. d. Canzlei-Aemtern. Edict v. 20. Jan. 1586. Bericht d. Magistr. v. 19. März 1606.

[2]) Beantwort. d. Erinner. auf das Statut. Dieses Thor war noch 1680 vorhanden, denn in der Eintheilung der Stadt in 4 Braudistricte heißt es »3. Die Heinrichstadt, als vom Löwenthore bis an die Oker, 4. Juliusfried. Stadt von der Oker bis an das Harz und Kaiserthor.

[3]) Notar. Instrum. üb. d. Vernehm. Ferbers behuf Auflassung dies. Hauses v. 18. Oct. 1603.

[4]) Schreib. an d. Gild. v. 1585.

[5]) Wismann a. a. O. J. 1615. § 78.

[6]) In den, auf Bittschr. abgegebenen Decreten hinter d. Fest. Bauord. von 1600 heißt es: Die Klöster belangend, weil dieselben von geraumen Jahren her zu dergleichen Noth-

Digitized by Google

Von den Landständen hatten einige die Mitdirection [1]).

Es wurde ein Gebäude von drei gewölbten Aufsätzen, zu welchen statt der Treppen schräg anlaufende weite Gänge an die großen gewölbten Säle führten, mit in die Festung gezogen, wodurch das höchste Bollwerk des Walles, der Philippsberg genannt, entstand [2]).

1602 ist auch vielleicht die neue Mühle mit der dabei befindlichen Sägemühle angelegt [3]), durch deren Vorrichtung die alte Sägemühle im Sägewinkel (obere Theil der neuen Straße) durch die Strömung des Wassers, von selbst aufhören mußte. Auch die Schlender-

---

durft wegen, haben (Leute) halten müssen, und solches ihnen zu Gnaden auf 300 Gulden jährlich gelassenc. Vgl. Resc. v. 7. Jan. 1616 wegen der Steinfuhrgelder derselben. Zufolge d. Fest. Baurechnung v. 1597 bis 1616 hatte der Bau 143,979 Mark 5 ggr. 2 Pf. an Gelde gekostet.

[1]) Schreib. d. Landschaftl. Ausschusses den von Weferling zum Mitgliede zu bestellen, v. 12. März 1602. Angef. Fest. Bauord.

[2]) Reiske l. c. C. 21. § 12. Ueber das Entstehen dieses räthselhaften Gebäudes vermag ich nicht Auskunft zu geben. Die schönen Gewölbe sind bei Abtragung der Festungswerke 1816 ꝛc. mit abgetragen, und es ist nur ein kleiner Theil derselben mit dem Einfahrtsthore stehen geblieben. Eine Jahrzahl hat man daran nicht entdeckt. Ueber der Einfahrt steht das in Rehtmeier a. a. O. II. S. 929 abgebildete Wappen des Herzogs Heinrich des Jüngern, aber ohne Ordensband. An der rechten Seite desselben ist eine Sonne und an der linken ein halber Mond abgebildet, welche auch oben an dem Thore befindlich sind.

Man hat dafür gehalten, Heinrich der Jüngere habe dieses Gebäude für seinen ältesten Sohn erbauen lassen. Die Bauart der großen Gewölbe macht dieses indeß nicht wahrscheinlich.

[3]) Reiske l. c. C. 21. § 12. Vergl. H. St. Art. 2.

Digitized by Google

mühle, welche Kirche der Katholiken, dann Münze, Mahl- und Walke-Mühle war, wurde wieder in Gang gebracht [1]).

Die Regierung hatte bisher darauf gehalten, daß die Straßen ausgefüllt und in Stand gesetzt werden sollten [2]), daher am **15. Mai 1607** dem Magistrate bei einer Strafe von **100** Heinrichst. Mark anbefohlen wurde, auch ernste Vorsehung zu thun, daß der Koth, Mist, Steine ꝛc., von dem vorhandenen Steinpflaster innerhalb **8** Tagen abgeräumet werde; dem Amtmann aber befohlen, solchen Mist auf herrschaftlichen Acker fahren, nicht aber in die Oker werfen zu lassen.

So näherte sich dann die neue, auf Moorboden angelegte Stadt ihrer Vollendung immer mehr. Doch waren noch immer Sümpfe vorhanden.

Eine vorzügliche Zierde erhielt sie durch die neue Kirche. Die Marienkapelle war nämlich für die angewachsene Gemeine zu klein geworden, daher der Herzog beschloß, an deren Stelle eine neue Kirche zu erbauen. **1604** legte sein Bruder Julius August, Abt zu Michelstein den Grundstein zu der schönen Marienkirche [3]), welche, damit der Gottesdienst nicht gestört würde, um die Kapelle her erbauet wurde [4]). Die dienstpflichtigen Unterthanen mußten Dienste zum Baue leisten [5]). Die Klöster gaben freiwillige Beiträge [6]),

---

[1]) Reiske l. c. Conceff. z. Anbau bei derselben v. 10. Jan. 1652. Fest. Bauord. v. 1599.

[2]) H. St. Art. 19. § Es soll auch ꝛc.

[3]) Ansicht vom Kabinetsmaler Kaufmann; Grundriß in Wolterecks Chr.

[4]) Wolterecks Chr. S. 26. № 12. Reiske l. c. C. 21 § 17.

[5]) Ausschr. v. 21. Mai 1604.

[6]) Ausschr. v. 12. Jul. 1606 u. 25. Mai 1615. Meibom. Chron. Marienb. p. 37.

Digitized by Google

und die Gutsbesitzer wurden zu Fuhren des Grundwerkholzes vom Elme her, aufgefordert [1]), so wie denn auch sämmtliche Geistliche und die Kirchen des Landes freiwillig beisteuerten [2]) und in der Heinrichstadt einige Gilden und einzelne Personen sich zu freiwilligen Gaben verstanden [3]). In dem Lande wurden Collecten gesammelt.

Damit die bald vollendete Festung [4]) vertheidigt werden könnte, so bekamen die Bürger und Einwohner auf dem Damme, in der Heinrichstadt, im Gotteslager und vor dem Mühlenthore eine militairische Verfassung [5]). Die Waffen, halb in Mousqueten und halb in Spieß und Harnisch, wurden aus dem Zeughause vertheilt. Die Einwohner auf dem Damme, vor dem Mühlenthore und im Gotteslager blieben als Amtsuntergebene, unter dem Befehle des Großvogts. Ihre Compagnie begleitete die Verbrecher zum Gerichtsplatze und bildete den Kreis um denselben, weil die Stadt keine Criminaljurisdiction hatte [6]). Jede Compagnie hatte eine besondere Fahne, einen Hauptmann, einen Fähnrich, 3 Sergeanten und 4 Corporale. Die Hein-

---

[1]) Resc. v. 13. Febr. 1612.

[2]) Generalbefehl v. 12. Mai 1613.

[3]) Magistr. Protok. v. 2. Mai 1613. Deput. Absch. v. 14. Decbr. 1615.

[4]) Die Landschaft bat um Einstellung des Baues während der Contribution. Landt. Absch. v. 12. Octbr. 1614.

[5]) Instruct., wornach unsere Bürger und Einwohner ꝛc. im Exercir. der Waffen u. sonst in u. außerhalb der Fest. sich verhalten sollen. V. 8. Mai 1605. Erneuert am 21. Aug. 1620. Im Jahre 1770 bekamen die 4 Bürgerhauptleute eine besondere Instruct.

[6]) L. Resc. an das Policei-Amt vom 16. Novbr. 1747. Bericht des Resid. Amts v. 7. Novbr. 1747.

Digitized by Google

richstadt hatte 3 solcher Compagnieen, wobei der Herzog auf den Vorschlag des Magistrats, der die Aufsicht über dieses Bürgermilitair bis zum Jahre 1807 hatte [1]), wo derselbe durch französische Zwangherrschaft aufgelöset wurde, die Offiziere bestätigte [2]). So lange die Offiziere ihr Amt verwalteten, waren sie von den Abgaben frei [3]). Des Sonntags nach der Nachmittagspredigt war Waffenübung und sämmtliche Compagnieen dienten beim Allarm auf dem Walle, der deshalb in 4 Quartiere getheilt war [4]). Zum Exercier- und Allarmplatze diente der Raum, gegen der kleinen und großen Commisse über, den jetzt die Häuser № 364 und 365 mit ihrem Hofraum und Garten einnehmen. Bekam der Herzog vornehmen Besuch, so mußten die Bürger paradiren [5]); sie mußten Wachedienste leisten [6]), und einige von ihnen wurden sogar im Schießen mit dem groben Geschütze geübt [7]).

Die Jahre 1606, 1607, 1609 und 1611 wurden durch ansteckende Krankheiten getrübt. In dem ersten erschien eine Seuche, welche man den ungari-

---

[1]) Nach errichtetem Policeiamte wurden diesem die Compagnie-Rollen mitgetheilt. Instruc. v. 8. Aug. 1748. Art. 25. Im Jahre 1652 war der Kammerjunker v. Streithorst Stadthauptmann. Conzess. z. Anbau v. 10. Jan. 1652.

[2]) Resc. v. 19. Novbr. 1669 u. and.

[3]) L. Resc. v. 26. Jan. 1648.

[4]) In den andern Städten des Landes wurde alle Monate exercirt und mußten sich deren Bürger zur Nachfolge bereit halten. Wismann a. a. O. J. 1606 § 29.

[5]) Befehl v. 18. Aug. 1645.

[6]) Resc. v. 5. Febr. 1646.

[7]) Resc. v. 27. Jan. 1655.

Digitized by Google

schen Schweiß nannte, und in dem andern kam die Pest wieder[1]).

In dem **35.** Art. d. H. St. war dem Rathe gestattet, die Wage mit einem Wagemeister zu bestellen. Es fehlte dem Rath aber an einem Wagehause, daher er am **16.** Jul. **1604** den Herzog bat, ihm einen Platz an dem Rathhause nach dem Aufgange gegen Noltens Behausung im Osten gelegen anszuweisen. Dieses geschah, und zwar, wie es in der Verschreibung v. **30.** März **1608**[2]) heißt, von dem Rathhause an, an dem großen Canal oder Okerstrome, bis an unser Richthaus ꝛc., und in der Concession v. **27.** März **1609** unter der Bedingung, einen Wassergang **6** Schuh im Lichten, zu lassen. Dem Bürger Cramer war dieser Platz aus einem Versehen auch angewiesen, ihm aber die Bebauung desselben untersagt, weil dadurch der Prospect nach dem Schlosse benommen würde und es der Festung schädlich sei. Es entstand ein Proceß zwischen dem Rathe und Kramer, welcher am **14.** August **1609** dahin verglichen wurde, daß erster dem letzten **150** Thlr. zahlte und dann den streitigen Platz bebauen durfte[3]). Man sieht hieraus, daß an den frequentesten Stellen der Heinrichstadt noch leere Plätze waren und daß in der Stadt noch neue Wohnhäuser auf leeren Stellen erbauet wurden, ergeben die vielen Concessionen zum Anbau. Die losen Kufen und Feuernester verschwanden und die alte Feuerordnung, welche nur hauptsächtlich auf das Löschen des Feuers gerichtet war, reichte für die bessere

---

[1]) Handschr. Nachr. Noltens. Von d. 18. Aug. 1609 ist eine Pestordnung vorhanden. Die Krankheit war darnach in allen Stadttheilen ausgebrochen.

[2]) Nachr. hint. d. Feuerord. v. 1661 № 5.

[3]) Nachr. hint. d. Feuerord. v. 1661 № 6. Bericht des Großvogts v. 30. Mai 1609.

Digitized by Google

Bauart und für Häuser von mehreren Stockwerken nicht mehr zu. Es wurde am 8. Jan. 1612 eine mehr auf Verhütung der Feuergefährlichkeit gerichtete Feuerordnung für die Festung Wolfenbüttel und die Heinrichstadt gegeben, worin Ziegeldächer, Schornsteine und Feuermauern aus dem Grunde, mit gebackenen Steinen und Kalk durch das Dach, eine Elle hoch über den Farst aufgemauert ꝛc. anbefohlen wurden [1]).

In demselben Jahre befahl der Herzog am 16. Septbr. von Prag her, die Plätze gegen der Canzlei in der Heinrichstadt und auf andern wohlgelegenen Gassen, welche vor 10 und mehren Jahren zum Bebauen angewiesen waren, mit guten beständigen und zierlichen Häusern zu versehen und am 29. Septbr. erließ er eine Hochzeit- und Commißordnung.

Als kaiserlicher Geheimerrath, hielt sich der Herzog sehr viel in Prag auf, wo er ein eigenes Haus besaß, und überließ die Regierungsgeschäfte seines Landes größtentheils seinem heftigen Canzler Jagemann, der der Residenzstadt keine sonderlichen Begnadigungen und Unterstützungen zukommen ließ, und die Hofhaltung brachte auch nicht viel Geld in Umlauf. Nur bei Anwesenheit des Regenten wurde Aufwand gemacht und der Bürgerschaft Verdienst zugewendet. Dann wurden glänzende Carousselrennen, Banketts und Ringelrennen gegeben und Schäferspiele aufgeführt, welche den Unterschied zwischen der ehemaligen und der jetzigen Zeit recht merkbar machten [2]).

---

[1]) Bereits 1588 waren die hölzernen Rauchfänge verboten. In Braunschweig geschah dieses noch 1731. Vergl. Spittler a. a. O. I. S. 50. N. y. Es waren in den Brauhäusern 1731 dennoch welche vorhanden, deren Einreißung durch geschärften Befehl geboten wurde.

[2]) Cartel des Carousselrennens so im f. Schlosse zu W. den 4. Febr. 1611 ist präsentirt worden ꝛc. Vergl. Spittler a. a. O. I. S. 331 u. f.

Digitized by Google

Heinrich Julius starb in seinem Hause zu Prag am **20.** Jul. **1613.** Sein **23**jähriger Nachfolger, der schwache und bedrängte **Friedrich Ulrich**, trat nicht in die Fußstapfen seines Groß-Vaters und Vaters, und war von schlechten Rathgebern umgeben. Seine Regierung und der während derselben ausgebrochene dreißigjährige Krieg, brachte Verderben über sein Land und die neue Stadt und deren Umgegend. Alle Klagen über die Nichtbefolgung der Stadtstatuten und Privilegien blieben fruchtlos [1]). Doch geschah Einiges zur Verschönerung der Residenz, ehe der Krieg sich näherte, und obgleich der Herzog sich häufig in Lieben-burg aufhielt.

Der innere Bau der Marienkirche ward **1616** vollendet [2]). Sie bekam einen schönen Altar und eine Orgel, welche **2200** Thlr. kostete [3]), und am **21.** Aug. **1617** ward ihr eine Begräbnißordnung verliehen [4]).

Der Federschmücker lieferte laut Rechnung v. 7. Sept. 1614 an die Renner für 158 Thlr. und zum Ballet für 297 Thlr. 18 ggr. Federschmuck.

[1]) Gravam. d. Stadt v. 17. Decbr. 1613.

[2]) Inschrift über der großen Thür unter dem Thurme. Wolterecks Chr. S. 20. N. Die Landschaft trug dieses Mal zum Kirchenbau nicht bei. Landt. Absch. v. 1614. Wismanns Annal. d. wolfenb. Landsch. J. 1614. § 59. Die Klöster und die Stadt mußten aber wieder beisteuern. Rehtmeier a. a. O. II. S. 1264. Ausschr. v. 14. Jan. 1613 und es wurden die Strafen für das Flachsrotten in Fischwassern nach der Verord. v. 6. Jul. 1618 dazu mit verwendet. Der Herzog belehnte die Kirche am 24. Febr. 1620 mit den Steinbrüchen im Gerichte Asseburg, um daselbst Alabaster und Mauersteine zu brechen. Vgl. Brückmann magnalia Dei p. 132.

[3]) Wolterecks Chr. S. 26. n. a. Zufolge einer Rechnung des Malers v. J. 1638 kostete die Malerarbeit an der Orgel 1064 ℔.

[4]) Wolterecks Chr. S. 595.

Digitized by Google

Das Zeughaus [1]) am Schloßplatze, **227** Fuß lang, und **70** Fuß breit, dessen Grundstein **1613** gelegt war, ward **1617** vollendet [2]).

Im Jahre **1624** empfand Wolfenbüttel die Theurung der Lebensmittel sehr hart [3]); indeß wurden ihre Festungswerke, die zu ihrer und des Landes Wohlfahrt dienen sollten [4]), ihr aber, wie sich ergeben wird, nur Nachtheil brachten, vervollkommnet.

Der Regent war **1625** gezwungen, die Verwaltung seines Landes, worin Freund und Feind nach Willkür handelten, seinem muthigen Bruder Christian zu übertragen, und auch seine Residenz und Festung Wolfenbüttel.

Christian legte darin eine dänische Besatzung, die den Herzog und dessen Mutter nach Braunschweig trieben, nachdem letztere sich vergebens bemüht hatte, ihn von der dänischen Partei abzubringen [5]).

---

[1]) S. Ansicht im Zeiler.

[2]) Rehtmeier a. a. O. II. S. 1254. In dessen obern Geschosse wurden alte Armaturen aufbewahrt, worunter der schöne Harnisch des Herzogs Christian mit einem hölzernen Arme befindlich war. Sie wurden sammt der eisernen Kanone, 36 Fuß lang, die der Herzog Julius in Gittelde hatte schmieden lassen (Algermann a. a. O. S. 206.), 1788 verkauft. Diese ist eingeschmiedet, Christians Harnisch wird im Auslande noch aufbewahrt.

[3]) Rehtmeier a. a. O. II. S. 1264.

[4]) Resc. v. 7. Decbr. u. 20. Jan. 1616, 21. Aug. 1620. die Reste der Steinwagengelder zu der Capitalfestung und der Residenz, auch allgemeinen Wohlfahrt einzusenden. Edict wegen weiteren Anfang und Vollführung des Festungsbaues v. 18. Febr. 1624. Resc. v. 28. Jan. 1657.

[5]) Gründliche Informat. und Bericht, was es um die Graffsch. Hohn- und Reinstein für eine Bewandniß habe; was es

Digitized by Google

Christian starb noch vor der Schlacht bei Lutter am Barenberge, am 9. Jun. 1626, und Friedrich Ulrich übernahm die Regierung wieder.

Unterdeß daß derselbe von Braunschweig aus mit dem, vom niedersächsischen Kreise zum Obersten erwählten Könige von Dänemark, durch schriftliche Mittheilungen darüber berathschlagte [1]), wo sie ihre Armeen zusammenziehen wollten, rückte der Graf Tserclaes von Tilly mit der kaiserlichen Armee in diesen Kreis und in die braunschweigischen Staaten, wo er eine Zeitlang sein Hauptquartier im Amte Lichtenberg hatte und seine Truppen bis vor Wolfenbüttel streifen ließ [2]).

Der Herzog bat den König eindringend, der in Wolfenbüttel liegenden dänischen Reuterei, den Sold zu schicken, und im Fall Wolfenb. attakirt werden sollte, solches zu entsetzen. Der König wol merkend, worauf es angesehen war, antwortete am 7. Decbr. 1625: „er könne die Reuterei nicht wegnehmen, im Fall der Attakirung wolle er sich so erweisen, wie hoch die Conservation des Herzogs ihm angelegen sei."

Freund und Feind hauseten schrecklich. Die kaiserlichen Salvegarden schützten nicht; sie wurden von den

---

auch im Herzogth. Br. bei dies. Kriegswes. für einen Zustand gehabt ꝛc. Wolfbtl. 1628. Anl. 5. S. 105 und noch vorhand. Briefe. Vergl. Gr. v. d. Decken a. a. O. I. 126.

[1]) Schreib. des Herzogs an d. König v. 23. März 1625 u. Antw. v. 31. Aug. 1625, u. m.

[2]) Schreib. d. Herz. an d. König v. 21. Decbr. 1625 ꝛc. »müssen berichten, welchergestalt d. General Tilly mit seiner Armee unß dieses Orts ziemlich nahe gerückt, immaßen er sein Hauptquartier in vnſ. Ambt Lichtenberg etwa zwei Meilen von hinnen, genommen, etliche Truppen auf eine halbe viertel meil weges nahend« ꝛc.

Digitized by Google

Dänen und dem herrlosen Gesindel niedergemacht und ins Wasser geworfen [1]).

Abermals bat der Herzog und seine Gemahlinn den König inständigst, Wolfenbüttel von der dänischen Garnison zu befreien [2]), mit dem Hinzufügen, daß er keinen Ort im Lande habe (Braunschweig hatte sich noch nicht unterworfen), wo er sich aufhalten könne und Tilly ihm mit Hand und Siegel zugesagt habe, daß er dann Wolfenbüttel freilassen wolle. Ihm ward am 26. Aug. aus der Schanze bei Schnakenburg die Antwort: dem ganzen Kreise sei zu hoch an Wolfenbüttel gelegen, die Festung müsse verwahrt werden, damit sie dem Feinde nicht in die Hände gerathe.

Auf Erfordern Tillys und von ihm gedrängt, erließ dann der Herzog am 23. Aug. 1626 Avocatoria wider Dänemark [3]).

Er schickte abermals Abgeordnete mit einer weitläuftigen Instruction v. 3. Sept. 1626 zu seinem Schwager, welche die traurige Lage des Landes, Mord, Raub und Brand ꝛc. schildern, bewegliche Vorstellung machen und vortragen mußten: „er leide an seinem fürstlichen Unterhalte Noth, und sei vor der ganzen Welt beschimpft, wozu der bittere Anfang gemacht sei; an 300 Städte, Flecken und Dörfer seien verbrannt, und Jammer und Elend vorhanden, so daß es kein Mensch

---

[1]) Schreib. der calenb. Ritterſch. an den Herz. v. 15. Aug. und der Stände v. 3. Decbr. 1625.

[2]) Antwort-Schreib. des Königs an die Herzogin, Rotenburg, d. 5. Febr. u. Schreib. des Herz., Braunschw., d. 27. Aug. 1626.

[3]) Rehtmeier a. a. O. II. S. 1269. Gründl. Informat. Anl. V. v. S. 183.

Digitized by Google

aussprechen könne“ [1]); fruchtete aus der angeführten Ursache nichts, auch nicht die beweglichen Schreiben an seinen guten Freund (wie der Herzog Tilly am 16. December 1626 titulirt), ihm seinen Generalauditeur Joh. Mercatorem zu schicken, um mit demselben etwas, was nicht füglich zu beschreiben, im Vertrauen communiciren, und ihm einen Paß für Johann Berthold von Rautenberg auf Rehtmar, damit er die Delogirung der Stadt Wolfenbüttel negotiiren könne, zuzusenden. Tilly schlug dieses am 21. Decbr. ab; es erfolgte indeß ein Paß für Rautenberg vom 29. desselben Mts. Die Verwüstungen dauerten indeß fort. Wenn der dänische Commandant, Reichsgraf Solms gebeten wurde, die Stadt zu verlassen, so ermahnte er den Herzog (z. B. d. 3. April 1627), dem Evangelio treu zu bleiben. Nach dem unglücklichen 27. August 1626 [2]) nahm der König von Dänemark seinen Rückzug auf Wolfenbüttel [3]).

Der Commandant soll ihm die Thore auf die falsche Ordre, welche der vertraute Rath des Herzogs, v. Rautenberg, demselben übergeben, eröffnet haben [4]); jedoch muß ich bemerken, daß der Herzog am

---

[1]) Schreib. des Herz. an d. König v. 12. Septbr. 1626 u. a. Vergl. angef. Informat. S. 23 u. 56. Temzels monatl. Unterhalt J. 1694. S. 219.

[2]) Ueber das Schlachtfeld bei Lutter a. Barb. s. Br. Anz. 1750 St. 8. Der Paren- oder Pavenberg wird der sein, wovon d. v. Walmoden sich benannten. (dicti de Pavenberg.) Renunciat. Friedr. v. Walmoden in Castro Lechede 1332.

[3]) Rehtmeier a. a. O. II. S. 1269.

[4]) Gr. v. d. Deken a. a. O. I. S. 184. Gfrörer Gesch. Gustaph Adolph's. K. 8. S. 479. Rautenberg verpflichtete sich noch in einem Reverse v. 16. Decbr. 1626, »als Lehnmann und bei seiner adelichen Ehre, wahren Worten und gutem Glauben«, daß er bei dem Könige von

Digitized by Google

Tage der Schlacht dem Könige dafür dankt, daß er die Besatzung von Schöningen abgefordert habe, und bittet, es an andern Orten, zuvörderst in seiner Haupt- und Residenzstadt Wolfenbüttel, ebenergestalt so zu halten, wenn sie nicht ganz ruinirt werden solle, zumal die Macht der kaiserlichen Armee ihm auf dem Halse liege. Der König gab Wolfenbüttel seinen General Grafen Solms zum Commandanten, der unter dem Titel eines niedersächsischen Kreis-Obersten, Rath und Statthalter zu Wolfenb. [1]) Edicte erließ [2]), Contribution oder vielmehr Brandschatzungen eintrieb [3]), und im Fall der Nicht-Bezahlung mit Feuer und Schwert drohete [4]), die Staatsämter besetzte und aus dem Golde und Sil-

---

Dänemark die Delogirung der Festung urgiren wolle und reisete dann nach Stade, von wo er am 4. Januar 1627 dem Herzoge meldete, daß er daselbst den König nicht getroffen habe, weshalb er nach Hamburg reisen wolle. Hier gibt er am 13. Jan. die Nachricht, der König sei weggereiset. Es ist nicht ersichtlich, ob er weiter gereiset ist. Der König antwortete aber in Stade vom 9. März dem Herzoge eigenhändig: er habe des Herzogs Handschreiben und die contenta vernommen und würde derselbe aus seiner Antwort die Resolution vernehmen ꝛc.

[1]) Schreib. Solms an d. Herz. v. 25. Aprl. 1627. Propositt. zum Landt. v. 1627 u. 1628.

[2]) V. 23. April 1627. Voigts Gesch. des Stifts Steterburg ad h. a. Handschr., wogegen Tilly am 10. Mai 1627 ein Patent erließ. Es war in Helmstedt, wo es gedruckt werden sollte, kein Buchdruckergesell und kein Papier dazu vorhanden, wie Calirt am 18. Mai schreibt.

[3]) Nach dem Inhalte der fürstlichen Landtagspropositionen v. 4. Mai 1628 wöchentlich an 30,000 ℔, und Wolfenbl. zahlte 1500 ℔ zum Unterhalte der Garnison. Gründl. Informat. S. 31.

[4]) Befehl an das Dorf Salzthalen v. 24. Aug. 1627.

Digitized by Google

ber des Herzogs Münzen (Hahnreithaler genannt) prägen ließ [1]).

Die fortgesetzten Klagen des Herzogs beim Könige waren fruchtlos [2]). Er protestirte zwar beim Commandanten am 19. Julius 1627, mußte aber am 31. desselb. Mts. vernehmen, „daß zu s. f. Gnaden Diener er sich nicht bestellen lassen, er sich zu keiner Parition, sonderlich wegen ehrenrührigen Glossen halber, die man malitiose beigeflickt, aber zurückgehalten worden, zu erzeigen habe" ꝛc., und als er vergewissert war, daß der Herzog zu der Partei des Kaisers übergegangen war, so verwüstete er die Gegend um Wolfenbüttel, ließ das rothe und graue Vorwerk niederreißen und Dörfer und Klöster im Rauche aufgehen [3]).

---

[1]) Gründl. Informat. S. 30. 206. Bericht der Münzmeister in Wolfenbüttel v. 10. Jul. und des Bergamts v. 16. Jul. 1627. Tenzels monatl. Unterhalt. 1694 S. 219. Rehtmeier a. a. O. II. S. 107.

[2]) Propositt. zum Landt. v. 1627 u. 1628. L. A. v. dies. J. u. Prop. v. 1628.

[3]) Rehtmeier a. a. O. Das Stift Steterburg erlitt einen Schaden von 135,000 ℔ und büßte seine Glocken ein. Voigts a. a. O. ad h. a. Das Kloster Dorstadt wurde ausgeplündert und abgebrannt. Schreib. desselb an d. Herzog v. 17. Jan. 1628.

Als sich der Besitzer des adl. Guts zu Kirchberg, v. Campen, über die Erpressungen beklagte, so gaben ihm Canzler und Räthe am 1. November 1628 die trostlose Resolution: »Uns ist bekannt, daß der Orten nicht besser als hier beschaffen, da uns zukommen, daß aller Orten nichts mehr als lauter Hungersnoth ist, daß auch ein Stein sich darneben verwandeln sollte. Mehr aber ist zu beseufzen, daß man die armen Unterthanen hülflos lassen muß.«

Das graue Vorwerk lag zwischen dem Damme des eingegangenen großen kümmelschen Teichs und dem Garten des auguststädtschen Waisenhauses. Grundriß der Stadt W. und deren Umgebungen.

Digitized by Google

Solms bekam bei seinem Einzuge **19,700** Thlr. und dazu von jedem Bürger zwei oder zwei und ½ Himten Getraide; einige mußten ihm noch dazu wöchentlich **3** oder **4** Thlr. herleihen. Die Besatzung bekam wöchentlich **1700** Thlr. für Holz und Licht; beim Abmarsche aber noch **3000** Thlr. Der bedrängte Herzog, seiner Residenz und der nothwendigsten Lebensbedürfnisse beraubt[1]), und in der größten Gefahr lebend, begab sich nun förmlich unter kaiserlichen Schutz und bekam am **24.** Jul. **1627** eine Salvegarde[2]), welche dem Könige von Dänemark und den Landständen am **15.** Septbr. bekannt gemacht wurde.

Der Herzog, dem Alles daran liegen mußte, wiederum zu seiner Residenz zu gelangen, unterhandelte in Wien jetzt schon vorläufig um deren Besitz, im Fall sie wieder erobert werden würde, und gab seinem Agenten auf, zum Stichblatte hören zu lassen, wenn es nicht anders sei, so solle die Garnison Sr. Majestät schwören, wobei er eine Intercession des Herz. Christian, Bischofs von Minden, überreichen ließ[3]).

Da Solms auch die Bitten der Landstände am **6.** Mai **1627** mit schnöden Worten abgeschlagen hatte, und die Erpressungen fortdauerten, so rückte der kaiserliche Generalfeldmarschall Graf von Papenheim (so schrieb er seinen Namen)[4]) im Anfange des Decembers **1627** vor Wolfenbüttel. Solms vertheidigte sich hartnäckig, ließ die Festungswerke ausbessern, legte eine Schleuse bei dem Mühlenthore an, um das Wasser in

---

[1]) Er schrieb dieses an seine Verwandten; und »nur 300 ℔ habe er in der Kasse« ꝛc.

[2]) Rehtmeier a. a. O. II. S. 1279.

[3]) Schreib. a. die Agenten zu Wien v. 15. Octbr. 1627.

[4]) Auch eine Familie in Westfahlen schrieb sich so.

Digitized by Google

dem Festungsgraben aufstauen zu können [1]) und that mehre Ausfälle mit Erfolg. Das Geschütz Papenheims rückte nicht schnell genug heran, daher derselbe, zur Bezwingung der Festung, in der Wiese des grauen Vorwerks, oberhalb des Dorfes großen Stöckheim, die Meesche (Masch) genannt, einen Damm aufwerfen ließ [2]), der das Wasser der Oker dermaßen in die Stadt stauete, daß es in die untersten Stockwerke der Häuser stieg und man mit Kähnen zu einander fahren mußte [3]), wodurch Solms gezwungen wurde, sich am **14.** Decbr. **1627** zu ergeben [4]), da denn die Ueberlieferung nach Vorschrift des am **22.** Novbr. zwischen dem Herzoge und Papenheim geschlossenen Vergleichs geschah.

---

[1]) Acten des Magistrats, die Wiesen vor dem Harzthore betr.

[2]) Aufford. Papenh. zur Uebergabe v. 9. Novbr. 1627. (Nach dem »Memoriale der Mangelspunkte bei der Garnison v. 6. Novbr. 1628 № 5.« sollte er wieder eingerissen werden). Eigent. Abriß der weltberühmten Veste W., wie solche im Namen d. röm. kaiserl. Maj. u. auf Befehl d. Churf. v. Baiern, plequirt ꝛc. durch Amand. Gartner Ao. 1627.

[3]) Rehtmeier a. a. O. II. S. 1271.

[4]) Bericht der herzogl. Commissar. in W. v. 4. Decbr. 1627. Schreiben des Herz. an Papenh. vom 17. Decbr. 1627. (Nach Rehtmeier a. a. O. den 19.)

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Von der Einnahme der Stadt durch die kaiserlichen Truppen bis zu der Einführung der Abgaben.

Papenheim, der durch die Aufstauung der Oker Wolfenbüttel zur Uebergabe gezwungen hatte, legte eine kaiserliche Besatzung in die Stadt, angeblich **765** Mann nach einer Beschwerde der Bürgerschaft aber **6000** Mann, und gab ihr den Obersten Freiherrn von Ruischenberg zu Sitterich [1]) zum Commandanten [2]).

Es wurde in dem angeführten Vergleiche bedungen, daß der Herzog sich mit in die Festung begeben oder seine Diener mitschicken könne, welche die Archive ꝛc. in Obacht haben sollten; daß dem Herzoge die Landesfürstl. Obrigkeit vorbehalten sei; Papenheim sich der Archive ꝛc. nicht anmaßen; gute Disciplin halten; ferner daß das Silbergeschirr restituirt, so wenig Garnison als möglich in die Festung gelegt; derselben von dem Herzoge der Unterhalt verschafft und von dessen Dienern gefordert, auch nicht geplündert ꝛc. werden; dann auch, daß die Religionsübung frei gelassen werden solle. Nichts von allen diesen, und obgleich der Kaiser am **20. Jul. 1627** dem Lande auch ein Protectorium und eine Salvegarde gegeben hatte, gieng in Erfüllung [3]).

---

[1]) So unterschrieb er sich und so wurde an ihn geschrieben. Sein Bruder unterschrieb sich Reuschenberg.

[2]) Rehtmeier a. a. O. II. S. 1271.

[3]) Rehtmeier a. a. O. II. S. 1279.

Digitized by Google

Der Herzog wurde unter dem Vorwande, ihm Ehre und Sicherheit zu gewähren, von tillyschen Soldaten bewacht, ja man stellte in Braunschweig Verhöre mit ihm an [1]).

Der Herzog entschuldigte sich bei dem kaiserlichen Obersten von Geleen; erhielt aber keine Antwort, daher er am 14. Octbr. seinem Oberstlieut. Gans und Andern, eine Instruction ertheilte, ihn mündlich zu entschuldigen, dann ließ er sagen: „sein Vetter Christian, der Bischof von Minden, habe ihm aus wichtigen Ursachen vetterlich gerathen, seine Regierung bei den jetzigen Troublen in Braunschweig aufzuschlagen, in mehrerer Erwägung, daß er als ein freier Fürst und Stand des heil. röm. Reichs, welcher in kaiserl. Maj. getreuer Devotion bis dahero standhaft verharret, darunter nicht verdacht werden könne. Er wolle nichts destoweniger in kaiserl. Maj. Devotion verbleiben".

Auch dieses war ohne Wirkung. Der Commandant, dem nicht unbekannt war, was der Kaiser mit dem eroberten Lande des Herzogs im Willen hatte, war darauf bedacht, die Hauptfeste desselben lange Zeit in Händen zu behalten, daher er auch Schanzen um dieselbe anlegte [2]).

Der Herzog mußte seine Unterthanen von der dänischen Partei, insbesondere den Landrentmeister Barnsdorf, der in dänische Dienste getreten war, abrufen [3]), und es wurden die Güter derer in Sequestration genommen, die in der dänischen Armee dienten. Wie wenig man den Herzog achtete, bezeugt die Gefangen-

---

[1]) Gr. v. d. Deken a. a. O. I. S. 278.

[2]) Das Amt Liebenburg mußte von 2 zu 2 Tagen 16 — 18 Personen stellen. Handschriftl. Nachrichten.

[3]) Avocator v. 23. Aug. u. 10. Octbr. 1626. Edict v. 18. Octbr. 1627.

Digitized by Google

nehmung der Staatsdiener in Wolfenbüttel, als der gefangene schwedische Generalcommissair Andersson entwichen war, woran sie sehr unschuldig waren[1]).

Es erschien indeß der 7. Septbr. des Jahres **1631**. Der Herzog, dem Beispiele seiner lüneburg. Vettern folgend und durch die Insolenz des übermüthigen Generals auf das Aeußerste gebracht[2]), trat dem leipziger Bunde bei; er hatte auch den Muth, die wolfenbüttelsche Besatzung wegen der Drohungen, die Festung ruiniren, die Stadt in Brand stecken und plündern zu wollen, verantwortlich zu machen[3]).

Dem geängstigten Wolfenbüttel kam der kriegserfahrene und tapfere Prinz von Lüneburg, Georg, der in schwedische Dienste getreten war, in Folge des zu Duderstadt gehaltenen Kriegesraths, mit dem wolfenbüttelschen General Kalkuhn, genannt Lohausen, zu Hilfe, nahm sein Hauptquartier in dem Dorfe kleinen Stöckheim und vereinigte sich mit dem Beobachtungscorps des wolfenbüttelschen Generals Mützepfahl, welches größtentheils aus Ausschußsoldaten (Landsoldaten)[4]) und einer Compagnie der Stadt Hannover bestand.

Georg sah sich genöthigt, Papenheim, der von der Weser her heranrückte, ein starkes Korps entgegenzusenden, wodurch die Blokadetruppen sehr geschwächt wurden, und es gelang dem kaiserlichen General Gronsfeld, sich am **25.** Septbr. **1632** durchzuschlagen und

---

[1]) Bericht derselb. und Rescripte v. 1632.

[2]) Die Barfüßermönche richteten seine Schloßkapelle zu ihrem Gottesdienste ein. Bericht des Pistorius v. 11. April 1632.

[3]) Protest. v. 12. Jan. 1632.

[4]) S. davon Landt. Absch. v. 1605, 1606, 1618 u. a. Herz. Christians Ausschr. v. 28. März 1626. Br. Anz. 1747. St. 28.

Digitized by Google

gleich nach seiner Ankunft in Wolfenbüttel einen glücklichen Ausfall zu machen, wodurch man sich veranlaßt sah, die Einschließung der Festung aufzuheben[1]).

Nun war den Streifereien der Garnison wieder Thür und Thor geöffnet. Beschwerden über Beschwerden gingen bei dem verlassenen Regenten ein[2]); selbst über die schwedischen und hannoverschen Truppen wurde geklagt.

Diesem abzuhelfen, und die Festung endlich wieder in seine Gewalt zu bekommen, wandte sich der Herzog durch Abgeordnete an Ochsenstirnn (so unterschrieb er sich) in Frankfurt, und bat um Unterstützung bei einer nochmaligen Blokade der Festung, durch neuangeworbene Truppen.

Ochsenstirnn gab diesem Beifall und befahl zu Frankfurt a. M. am 4. Aug. **1633** dem Generalmajor Lohausen in Magdeburg, das Vorhaben mit einer guten Eskadron und darüber zu unterstützen; dem General Georgenson in Braunschweig aber, mit seinen Reutern auch beizustehn und dem Braunschw. Commandanten zu gehorchen; schrieb auch am 9. Jun. **1634** an den Fürsten zu Anhalt und den Grafen zu Stollberg um Beistand, welche indeß nicht willfahrten. Auch der Herzog Georg wollte keinen Theil nehmen; sondern entschuldigt sich am **13.** Jul. **1634** damit, daß er die

---

[1]) Caspar Abels Samml. alt. Chr. II. S. 712. Rehtmeier a. a. O. II. S. 1276. Gr. v. d. Deken a. a. O. II. S. 78 f.

Es waren von den herzogl. Truppen 1500 Mann theils geblieben, theils gefangen. Schreiben des Hz. Friedr. Ulrich an d. Hz. Christian v. 3. Octbr. 1632.

[2]) Bittschr. d. Unterthanen an d. Herzog v. 30. Decbr. 1634. 16. Febr. 1635. Schreib. d. Herz. an Baner vom 10. Octbr. 1635. Vergl. Propositt. z. Landt. v. 1627. 1628.

Digitized by Google

Weſer beobachten müſſe; wol aber leiſtete die Stadt Braunſchweig Hilfe [1]).

Herzog Auguſt der Aeltere von Lüneburg verſprach am **13.** Jul. **1634** Unterſtützung durch Schanzgräber; lehnte ſolches aber am **26.** Jul., ſich wie Georg entſchuldigend, ab. Die Belagerung wurde wegen Mangels an Gelde und Unterſtützung ſchlecht betrieben und die Regimenter fingen an abzumarſchiren, als Friedrich Ulrich am **11.** Auguſt **1634** ſtarb.

Die von ihm hinterlaſſenen Räthe, wie ſie ſich unterſchrieben, wandten ſich nun an den Herzog Georg. Dieſer antwortete aus dem Feldlager vor Münden am **3.** Septbr. **1634** wiederum ablehnend: „wir können zwar eine ſtarke Inclavirung vnſerer Feſtung nicht improbiren, können aber, ſo lange wir uns mit dem Hauptwerk engagiret, Eure getreue Intention nicht effectuiren"; am **19.** Jan. **1635** benachrichtigte er aber dieſelben, er habe eine Commiſſion ernannt, mit ihnen und denen von ſeinem Bruder, Auguſt d. Aelt. abgeordneten Räthen, wegen der Blokade zu communiciren.

In demſelben Jahre [2]) trat der appanagirte Herzog Auguſt d. Jüng. die Regierung im Fürſtenthume Wolfenbüttel an und mußte, wie ſein Vorgänger, ſeinen Aufenthalt in Braunſchweig auf dem Moshauſe nehmen, weil die kaiſerliche Garniſon die Reſidenzſtadt immer noch beſetzt hielt, obgleich deren Räumung im prager Friedensſchluſſe **1653** bedungen und dafür **50.000** Thlr. verſprochen waren, wovon der Commandant **24,000** Thlr. erhalten ſollte [3]).

---

[1]) Befehl Ochſenſtirnn's, Mainz, d. 9. Jun. 1634 wegen Hilfleiſt.

[2]) Patent v. 14. Decbr. 1634.

[3]) Landt. Abſch. v. 3. Aug. 1638. § 7. 1. Jun. 1639. § 2.

Digitized by Google

Ruischenberg erklärte, er habe dem katholischen Bündnisse geschworen und achte auf die erhaltene Ordre nicht, schloß Wolfenbüttel vielmehr noch enger ein, weil das zögernde und zweideutige Benehmen des Herzogs Verdacht erweckte, und verproviantirte sich durch Ausplünderung der Umgegend [1]); ja, er benahm sich als Landesherr und publicirte am 18. Octbr. 1636 im eigenen Namen eine Brauordnung. Der Herzog mochte dem Kaiser noch so dringende Vorstellungen machen, sich noch so sehr beschweren, noch so viele Bitten in den demüthigsten Ausdrücken machen [2]), er blieb unerhört; und wandte er sich an den Commandanten, so antwortete der Vice-Commandant, der sich mit der Abwesenheit des Commandanten und mit Mangel an Ordre entschuldigte [3]).

Der König von Dänemark, die Kurfürsten von Sachsen und Baiern und die niedersächsischen Kreisstände wurden um Beistand gebeten [4]); der Graf Trautmannsdorf in Wien als Freund zur Mitwirkung ersucht; es wurden Abgeordnete abgeschickt; dem Oberstwachmeister Yttinger [5]) in Wolfenbüttel die dereinstige Oberkommandantur daselbst versprochen, wenn er ein Supplicat durch gewisse Gelegenheit nach dem Kaiser schaffe [6]);

---

[1]) Rehtmeier a. a. O. III. S. 4408. 1415.

[2]) Schreib. an d. Kaiser v. 24. April 1637, 25. Jul. 1638, 25. u. 12. April, 28. Septbr. u. 16. Octbr. 1640. Rehtmeier a. a. O. III. S. 1412. 1416. 1425.

[3]) Schreib. v. 7. Octbr. 1638.

[4]) Am 10. April, 13. Jul. u. 24. Octbr. 1638. 19. Febr. 1639.

[5]) Auf seinem Siegel steht: H. A. J.

[6]) Schreib. vom 20. Aug. 1634. Yttinger ward 1641 in Straubingen enthauptet, weil er Ham pflichtwidrig übergeben hatte; der Oberst Rensch wurde in W. Commandant.

Digitized by Google

nichts wurde erlangt, als die Erlaubniß, daß der Herzog mit seinem Hofstaate und seiner Canzlei nach Wolfenbüttel zurückkehren dürfe, „in der Voraussetzung, er werde die gnädigste Zuneigung empfinden, und in Liebe und Gehorsam verharren" [1]).

Der Commandant bekam am 19. Septbr. 1638 die Weisung, keine Hinderung in den Weg zu legen, die Residenz einzuräumen, Respect und Bescheidenheit zu beobachten und dem Herzoge die Kammergefälle zu lassen. Ersterm leistete er in seinen schriftlichen Antworten Folge, nicht aber in der That. Es sollte von dem Schlosse Besitz ergriffen werden; allein der Commandant antwortete am 10. Octbr. er müsse als Soldat erst Special-Ordre haben, weshalb er an seine Obern berichtet habe. Der Herzog wandte sich an den Reichsvicecanzler, Grafen von Kurtz, welcher am 10. Novbr. die untröstliche Antwort gab: es werde der Kaiser an seiner Erklärung nichts ändern. Specialbefehl habe er (Ruischenberg) zu besserer Verantwortung vonnöten. In spöttischen und bittern Ausdrücken antwortete am 7. Jan. der Erzbischof, Kurfürst von Cöln und berief sich darauf, daß ihm das Stift Hildesheim und seine Residenz, dem prager Frieden zuwider, nicht zurückgegeben sei; der Kaiser aber gab dem Herzoge am 8. Jun. 1639 auf, die Festung mit Proviant zu versehen [2]). Der Agent des Herzogs in Wien, Stupan, gab zum Theil in Geheimschrift [3])

---

[1]) Resc. des Kais. Pranteis d. 19. Septbr. 1638.

[2]) In einem Gegenberichte v. 30. Septbr. 1639 wird angeführt, daß alle Gartenhäuser vor W. abgerissen, alle Bäume und Hecken umgehauen u. d. Gräben zugeworfen würden.

[3]) Der Herzog pflegte jedem seiner Agenten besondere Schiffern mitzugeben, wovon mehre Buchstaben nur einen bezeichneten.

Digitized by Google

schlechte Vertröstungen, weil das Stift Hildesheim noch nicht restituiret sei.

Der neue Regent wollte, wie sich gebührte, in seiner Residenzstadt die Huldigung einnehmen lassen; allein der Commandant gab dieses nicht zu, sondern ließ die vorbeschiedenen Bürger durch seine Adjudanten vom Rathhause jagen [1]) und fuhr fort, Land und Stadt zu drücken, wozu ihm ein Partheigänger, Levin Sanner (so schrieb er seinen Namen) Nimmernüchtern genannt (wie ihn Ruischenberg selbst titulirte) treulich beistand [2]). Der Herzog mußte nun darauf bedacht sein, seine Unterthanen zu schützen, daher er **1641** seine Truppen zu denen des Herzogs Georg, der Wolfenbüttel hatte beobachten lassen, stoßen ließ. Wolfenbüttel wurde von ihnen eingeschlossen und belagert [3]), weshalb die Weinbergschanze angelegt [4]), und mehre Schanzen aufgeworfen wurden [5]), woraus die Festung beschossen wurde. Einige noch vorhandene mögen davon

---

[1]) Instruct. wegen der Huldig. v. 2. u. Protokoll v. 3. Octbr., Notar. Instrum. v. 7. Octbr. 1638. Rehtmeier a. a. O. III. S. 1410.

[2]) Rehtmeier a. a. O. III. S. 1427. 1432. Er wohnte auf dem kleinen Zimmerhofe im Hause № 55. Die lüneb. Soldaten nahmen ihn bei Lutter a. Bb. auf dem Wege nach Bodenstein, wo die Stelle von ihm noch benannt wird, gefangen, und erschlugen ihn bei Hildesheim. Rehtmeier a. a. O. S. 1433. Gr. v. d. Decken a. a. O. IV. S. 132.

[3]) Rehtmeier a. a. O. III. S. 1427. 1428.

[4]) Schreib. d. herzogl. Räthe an den General Klitzing v. 8. Mai 1641. Sie wird am Lechelnholze, an d. sogen. Gerichtsseite, unterhalb der Stelle, wo der Aufwurf, auf welchem der Galgen stand, gelegen haben.

[5]) Berichte des Amtm. Caspar Wulffen wegen Stellung der Schanzarbeiter vom 0. Jul. 1641, u. a.

Digitized by Google

übergeblieben sein. Allein die Belagerung war nicht von Wirkung und sie wurde durch den plötzlichen Tod Georgs unterbrochen [1]). Die Belagerten thaten nun wieder Ausfälle in das Amt Lichtenberg und brannten und raubten nach gewohnter Weise [2]).

Der kaiserliche Generalwachmeister, Comte de Bruay, wollte mit 2000 Reutern von Horenburg kommend, zur Verstärkung herbeieilen, wurde aber bei der Asse von herbeigeeilten weimarischen und schwedischen Truppen mit großem Verluste zurückgeschlagen [3]). Die Plünderungen nahmen zu, als die Nachricht erscholl, es sei Succurs zu erwarten. Im Monate Julius nämlich brach das kaiserl. Heer von Germersleben im Herzogthume Magdeburg auf, und marschirte am rechten Ufer der Oker auf Wolfenbüttel zu; die Schweden, welche am Kibitzdamme bei Jerrheim standen, verließen auch ihr Lager und trafen, es am linken Ufer beobachtend, mit ihm bei Wolfenbüttel zugleich ein, wo es bei der weißen Schanze vor dem Oder [4]) zu einer blutigen Schlacht kam, worin die schwedischen und die hinzugestoßenen lüneb. Truppen siegten. Das geschlagene Heer ging durch Wolfenbüttel zurück [5]). Auch

---

[1]) Rehtmeier a. a. O. III. S. 1428. Gr. v. d. Deken a. a. O. IV. S. 91. 106. 108.

[2]) Rehtmeier a. a. O.

[3]) Bericht des Hauptm. Rusche aus der Weinbergschanze v. 14. Aug. 1641.

[4]) So heißt der Wald, den man gewöhnlich das Cramerholz nennt. Einweih. Urk. der Kapelle zur Steklenburg (Hedwigsburg) vom Bisch. Gardolphus v. Halberst. v. 9. März 1196 u. Krugverleih. für den Förster am Oder v. 1600.

[5]) Rehtmeier a. a. O. III. 1428. Gr. v. d. Deken IV. S. 130. Resc. an die Ämter, die Todten beerdigen zu lassen und die Unterthanen zu den Arbeiten an dem Damme zu bestellen, v. 28. Jun. 1615. Histoire du Marechal

dieſer Sieg konnte den Herzog zu keinem feſten Entſchluſſe bringen, Parthei zu ergreifen. Er erneuerte vielmehr die Unterhandlungen mit dem Erzherzoge Leopold Wilhelm, der ſich bei der kaiſerlichen Armee befand, und betheuerte: er habe nur einen Theil ſeiner Völker, (die unthätig bei der Schlacht geweſen waren) an die Grenze gelegt, um das Land zu beſchützen und wären ſeine Truppen von den Schweden möglichſt getrennt geweſen [1]). Die Worte widerſprachen der That und hatten keine Wirkung. Wolfb. wurde unter den Augen des Herzogs, und in Gegenwart ſeiner Regimenter mit neuer Garniſon und friſchem Proviant verſehen. Drei Tage nach der Schlacht kamen indeß auch **6000** Mann heſſiſche Truppen vor Wolfenbüttel an und es wurde die Belagerung ernſtlicher betrieben. Da man durch die Einſchließung und durch das Geſchütz nichts ausrichten konnte, ſo wollte man nach dem Beiſpiele Papenheims die Feſtung durch Aufſtauung des Waſſers zwingen, und warf etwa eine Viertelſtunde unter dem Dorfe großen Stöckheim einen Damm auf, woran die beiden fürſtlichen Häuſer jedoch mehr Theil nahmen, als von wolfenbüttelſcher Seite geſchah und die fremden Officiere zu den Arbeiten ſogar ihre Pferde freiwillig hergaben [2]). Man ſtauete die Oker am **14. Jul. 1641** ſo hoch, daß das Waſſer über den Wall zu treten drohete, die Einwohner der Stadt mit Kähnen zu einander fahren und in die oberſten Stockwerke ihrer Häuſer flüchten mußten. Da die Mühlen ſtill ſtanden, und es daher an Mehl fehlte,

---

du Guebriant I. c. 3. 4. Puſend R. S. L. XII. Theatr. Europ. IV. p. 590.

[1]) Rehtmeier a. a. O. Gr. v. d. Decken IV. S. 131.

[2]) Bericht des Amtm. Casp. Wulffen über die Verfertigung des Dammes v. 20. Jul. 1641.

Digitized by Google

so mußten diejenigen Einwohner, welche nicht auf ein Jahr lang Lebensmittel hatten, die Stadt meiden. Aber auch im Lager fehlte es an Lebensmitteln und an Futter für die Pferde. Das Getraide war von den Soldaten abgemähet und man nahm, was man noch erhalten konnten, mit Gewalt, welches mannichem Soldaten das Leben kostete. Ruischenberg, auf Hilfe trauend, vertheidigte sich hartnäckig und da der Lebensbedürfnisse im Lager immer weniger wurden; darin auch Uneinigkeit eintrat; eine starke Abtheilung Schweden abmarschirte und nur **700** Mann zurückließen; auch die lüneburgischen Truppen sich wegbegaben, und der Erzherzog Leopold und Picolomini zum Entsatze heran rückten, vielleicht auch, weil die Stadt Braunschweig durch Wassermangel sehr litt: so hob man die Belagerung auf und durchstach den sich schon gesenkten Damm. [1]) Die Häuser vor Wolfenbüttel waren dem Einsturze nahe [2]).

Nach einer Zusammenkunft des Herzogs mit dem Erzherzoge Leopold im Lager bei Salder d. **4.** Septbr. **1641**, wurden die Unterhandlungen wieder erneuert, und in Goslar fortgesetzt, wo der Herzog einen Separatfrieden abschloß. Am **16.** Januar des folgenden Jahres kamen auch die Friedensunterhandlungen mit den andern Herzögen des braunschweigischen Hauses zum Schlusse [3]), wonach Wolfenbüttel d. **27.** August überliefert werden sollte, in dessen Voraussetzung der Herzog mit dem kaiserl. Oberstwachmeister v. Geleen

---

[1]) Die Spuren des Dammes sind unter dem Namen: der Schwedendamm noch vorhanden. Vergl. Wolfd. im 30jährigen Kriege von Mirus. Br. Anz. 1802. St. 9.

[2]) Rehtmeier a. a. O. III 1430. 1432. und Bittschreiben d. Einwohner um Unterstützung.

[3]) Londorp. acta publ. 1642. V. 762.

Digitized by Google

wegen Überlassung des Geschützes unterhandelte. Ruischenberg bekam auch am **10.** April **1643** von dem Kurfürsten von Baiern wiederholte Befehle, abzumarschiren; allein er blieb in Wolfenbüttel unter dem Vorgeben, der schwedische General Königsmark sei im Anmarsche und habe es auf Wolfenbüttel abgesehen und verproviantirte sich aufs neue [1]). So schmerzhaft dem Herzoge die Eingehung der Friedensbedingungen gewesen waren, so schmerzhaft mußte ihm sein, sie nicht erfüllt zu sehen. Er beschwerte sich über den verletzten Vertrag; wurde aber immer noch in unwürdigen Antworten auf die Erledigung des Prozesses wegen Restitution des Stifts Hildesheim vertröstet. Endlich verließ Ruischenberg am **13.** Septbr. **1643** die Stadt. Drei Stunden vorher kamen noch zwei Courire von dem Kaiser und von dem Kurfürsten von Köln an Ruischenberg an. Dem Herzoge ahnete widrige Botschaft, daher er die Courire aufhielt und ihre Briefschaften erst nach vollendetem Ausmarsche übergeben ließ. Ruischenberg ließ Halt machen und zog sich zurück, indem er vorgab, noch etwas Wichtiges mit den Commissarien des Herzogs reden zu müssen; allein er fand die Zugbrücken aufgezogen und mußte abziehen. Die Festung ward fürerst mit **200** Soldaten und **300** Bauern besetzt [2]). Sie war **16** Jahre lang in Feindeshänden gewesen (die schmalkaldischen Bundesgenossen besaßen sie beinahe **5** Jahre), und statt zum Schutze des Landes und ganz Niedersachsens zu dienen, wie

---

[1]) Rehtmeier a. a. O. III. S. 1433.

[2]) Rehtmeier a. a. O. III. S. 1434. Bericht des Amtm. Wulffen v. 9. Septbr. 1643. Er läßt seinem Berichte mit einfließen: „Es werden viele Thränen von den Weibern vergossen," nämlich als die Garnisen sich zum Abzuge anschickte.

Digitized by Google

Herzog Julius meinte und deshalb Millionen aufgewandt hatte, hatte sie zum Verderben des Landes gereicht.

In wehmüthigen Ausdrücken klagte die fürstliche Commission 1635 und die Bürgerschaft in Wolfenbüttel am 3. Jun. 1636, 17. Octbr. 1642 u. f. über die überschwengliche Fortdauer der Lasten, welche der „bluttriefenden" Armuth aufgewälzt worden. Die monatliche Contribution betrage 77 Thlr. 10 ggr. 4 Pf; wöchentlich müsse an die Officiere und Soldaten noch 90 Thlr. 10 ggr. dieser Steuer und Servis gegeben werden. An Bau- und Zehrungskosten wären innerhalb 2 Jahren 1461 Thlr. 8 ggr. bezahlt; zwei Tage wöchentlich hätten sie dienen müssen; etliche hundert Häuser wären verwüstet; 18 Jahre lang hätten sie Einquartirung und Belagerung gehabt; die Bürgerschaft sei von 1200 auf 150 geschmolzen, 1000 aus Betrübniß unter die Erde gegangen. Bürgermeister und Rath baten am 3. Jun. 1636, die Contribution 6 Wochen lang zu erlassen und die Stadt mit Servis und Landesoneribus nicht zu beschweren, da sie schon 12,000 Thlr. zur Speisung Papenheims und der Soldaten anleihen müssen. Demohngeachtet ward am 10. Novbr. 1643 vom Herzoge befohlen, der ausziehenden Garnison noch 2000 Thlr., ein Rind und nöthiges Brod zu schaffen.

Ein Schuster sagte auf dem Rathhause 1643 folgendes aus: Damit mein Haus nicht heruntergerissen vnd verwüstet würde, wie anderen vielen Häusern leider! alhie geschehen: so habe ich alles, was ich erübrigen können, hergeben müssen. Ich habe wöchentlich 1 Thaler Contribution gegeben und meine Mutter wöchentlich Geld auf das Rathhaus herleihen müssen. Dem Wachmeister-Lieutenant habe ich von 50 Wochen geben, alle Woche 24 gr. thut 53 Thlr. 12 gr. Für den geleisteten Herrendienst rechne ich in diesem Jahre 2 Thlr. ꝛc. Von dem Jahre 1632 bis 1637 hat

Digitized by Google

jeder Bürger auf Sermi Befehl an eidesstatt aussagen und beschreiben müssen, was in den 5 Jahren und einem Monat das Kriegswesen gekostet, und habe ich an den Hrn. Bürgermeister Schumann übergeben. An Servis 300 Thlr., Herrendienst und Eisegeld 38 Thlr. 2 gr.; Reutergeld 13 Thlr. 27 gr.; Zulage in ledige Häuser 1 Thlr. 22 gr.; für zerrissene Laken ꝛc. 25 Thlr. Einquartirung 5 Wochen 12 Thlr. 22 ggr.; gestohlene Sachen 26 Thlr. 18 ggr.; den Soldaten 6 Kindtaufen und 3 Hochzeiten 10 Thlr.; Contribution von diesem Jahre 95 Thlr. [1])

Ein anderer Schuster liquidirte von den Jahren 1629 bis 1647 an Ausgaben 1488 Thlr.

Zufolge einer Bittschrift des Bürgermeisters und Raths um Bestätigung der Privilegien vom 4. Jan. 1642 hatte die Garnison nach einem „nicht viel über die Hälfte aufgesetzten Anschlage" in diesem Jahre 25,000 Thlr. gekostet [2]). Sie bekam vom Herzoge am 13. Septbr. 1643 beim Abzuge 4000 Thlr.; der Commandant Ruischenberg 2000 Thlr, und für die zurückgelassenen Kanonen und das Metall 1000 Thlr., An den Commandanten Loo wurden noch 7000 Thlr. wahrscheinlich für zurückgelassene Geräthschaften, Lebensmittel ꝛc. bezahlt und ihm eine goldene Kette, 288 Thlr. 12 ggr. an Werth, verehrt. Für 27 Cent. vorräthiges Schießpulver bekam der Major Griefenberg 594 Thlr. In Allem wurden 7882 Thlr. 18 ggr. bezahlt [3]). Der Erbe Ruischenbergs forderte und bekam aus einer Obligation für restirende Contributio-

---

[1]) S. ähnliche Angaben in d. Br. Anz. 1754. St. 58.

[2]) Kress l. c. Ed. II. Anl. I. Helmstädt gab v. 1640 bis 1642 28,446 Thlr. 9 ggr. 3 Pf., Seesen 5000 Thlr. an.

[3]) Rechn. des Kämmerers Freudenhamer v. 10. Jun. 1652.

Digitized by Google

nen aus mehreren Oertern **1332** Thlr., wie deſſen Schreiben an den Herzog ausweiſen.

Das Einzige, was erſetzt wurde, war eine Forderung einiger Bürger für Korn und Waaren, zu **19,701** Thlr., die Chriſtian IV. theils in Gelde, theils in Korn und Butter vergütete.

Die umherliegenden Forſten waren ausgehauen, nicht allein wegen der vielen Brennholzlieferungen für die Garniſon, ſondern es fielen die Soldaten auch in die Holzungen und hieben nieder, was ihnen vorkam [1]), und die Contribution war mit unerbittlicher Strenge und großen Koſten in den Aemtern beigetrieben; die Beamten gefangen genommen; das Vieh weggetrieben ꝛc. Der Herzog wagte es nicht immer, bei Ruiſchenberg Vorſtellungen zu machen, ſondern ermahnte zur Zahlung, wenn Beſchwerden an ihn gelangten.

Aus Freude über die Wiedererlangung der Reſidenz, ließ der Herzog die ſogenannten Glockenthaler ſchlagen, deren Abbildung und Erläuterung in Rehtmeiers Chronik S. **36** u. f. zu ſehen und zu leſen iſt [2]); er theilte ſeine Freude auch ſeinen Verwandten und den Reichsfürſten mit [3]); hielt am **14.** Septbr. **1643** von Braunſchweig aus ſeinen feierlichen Einzug in das lange erſehnte Wolfenbüttel [4]) und nahm das Conſiſtorium, welches **1589** von Helmſtedt nach Wolfenbüttel, **1626** aber nach Braunſchweig, **1628** wieder nach Wolfenbüttel und dann wieder nach Braunſchweig verlegt war,

---

[1]) Beſchwerden der Aemter ꝛc. v. 1632 — 43.

[2]) S. auch v. Prauns Münzkabinet.

[3]) Notificat.-Schr. v. 1643.

[4]) Rehtmeier a. a. O. S. 1435. Generalſuperint. Wiedeburgs Dankſag.-Predigt, gedr. Wolfenbüttel 1646 mit der Anſicht des fürſtl. Einzugs in die Marienkirche.

Digitized by Google

mit sich und wies ihm seinen Sitz im Canzleigebäude an. Er ordnete ein Dankfest an, welches alle Jahre wiederholt werden sollte, **1756** aber zum letzten Male gefeiert wurde [1]).

Im folgenden Jahre nahm er durch eine Commission die feierliche Huldigung ein [2]); doch war es ihm nicht möglich, in dem verwüsteten Schlosse zu bleiben [3]). Er kehrte nach Braunschweig zurück und kam erst den **16.** Februar des folgenden Jahres zum bleibenden Aufenthalte wieder [4]). Er fand die Stadt und die Festung, so wie das Schloß öde und zerstört, daher er sich bemühete, Alles in den vorigen Stand zu setzen. Zuerst ließ er die Marienkirche, deren Mauerwerk noch nicht ganz vollendet war, ausbauen und mit dem großen messingernen Kronleuchter verzieren [5]) und den Kirchhof mit der, jetzt nicht mehr vorhandenen Mauer umgeben [6]). Der Graben, der an der Kirche hinzieht, wurde ausgebracht, wozu die Stadt Dienste leisten mußte [7]). Dann war er bemühet, die durch die Aufstauung der Oker sehr beschädigten Festungswerke wieder herzustellen und mit neuen Außenwerken zu versehen [8]), wozu der Adel und die Klöster freiwillig beisteuerten, der Bauer aber Geldbeiträge gab [9]).

---

[1]) Rehtmeier a. a. O. **III.** 1438. 1449.

[2]) Instruct. v. 2. Octbr. u. Resc. an Bmstr. u. R. v. 27.

[3]) Nach dem am 12. u. 13. 1643 aufgenommenen Notariatsinstrumente waren vorhanden 6 Tische, 9 Bettsponden, etliche Schränke und Bänke; die Schlösser waren von den Thüren abgerissen, die Fußböden verstockt ꝛc.

[4]) Rehtmeier a. a. O. S. 435 f. 441.

[5]) Ansichten d. Kirche in Kupferst. v. 1643.

[6]) Rehtmeier a. a. O. **III.** S. 1466.

[7]) Protok. des Raths v. 25. Jul. 1669.

[8]) Rehtmeier a. a. O. **III.** S. 1443.

[9]) Acten des Magistr.

Digitized by Google

Für die Heitzung der Wachstuben mußte dadurch gesorgt werden, daß von jedem Fuder Brennholz, welches ins Thor kam, so viele Scheite genommen wurden, als Pferde vorgespannt waren [1]). Auch die Aemter und Gerichte mußten dazu Holz liefern [2]). Nach Vollendung des Baues der Marienkirche, befahl der Herzog am **2. Octbr. 1654**, daß ohne herzogliche Einwilligung keine Kindtaufe an einem Sonntage sein und das Beichtgeld unter die Prediger vertheilt werden solle.

Das Steinpflaster, welches durch das aufgestauete Wasser sehr gelitten hatte, mußten die Einwohner herstellen und die verwüsteten Häuser wieder aufbauen [3]) und damit die Reparatur des Straßenpflasters um so leichter beschafft werden konnte, so mußten die Frachtfuhrleute, welche Waaren einbrachten, **11** bis **12** Kieselsteine abliefern; auch wurde befohlen, die Straßen

---

[1]) Ausschr. v. 28. Septbr. 1644.

[2]) Ausschr. v. 28. Septbr. 1644.

[3]) Resc. v. 22. Novbr. 1649. Edict v. 10. April 1657. Auf der Schaffer- oder Nicolaus-Straße, in der Juliusfriedenstadt, war ein so tiefes Loch (Schafferkulk) entstanden, daß das Wasser aus demselben durch Röhren abgeleitet werden mußte. Resc. v. 7. Novbr. 1604. Der Herzog befahl am 15. Aug. 1661 dasselbe auszufüllen.

Die jetzige sogenannte neue Straße heißt vom Herzogthore an bis an die Okerstraße, die Schaffer- oder Nikolaus-Straße oder auch auf dem Niklenkulke und von da an, der Sägewinkel, weil daselbst, wo die Häuser № 125 und 126 stehen, die Sägemühle stand. Verzeichniß der Straßen von 1547 u. angef. Resc. Das Herzogthor wurde auf der Schafferstraße aufgebauet, wie eine neuere Anmerk. zu dem angef Verz. sagt.

Noch im Jahre 1656 fuhr das Amt Wolfenbüttel 803 Fuder Pflastersteine zum Herrendienste zur Stadt und auch die Unterthanen der adelichen Gerichte mußten mit helfen. Befehl v. 15. Jun. 1656.

Digitized by Google

zu reinigen [1]). Darauf richtete der gelehrte Herzog seine Sorgsamkeit auf den Unterricht der im Kriege verwilderten Jugend und ließ deshalb **1645** das am Kirchhofe belegene Schulhaus, welches während der fremden Herrschaft zum Pferdestalle gedient hatte, wieder herstellen [2]), schaffte auch die Schreibwinkelschule ab [3]). Das Commißhaus, welches nachher zur Schule eingeräumt wurde, wurde jetzt nochmals zu seinem vorigen Zwecke wieder in Stand gesetzt und deshalb am **10.** April **1645** eine Verordnung publicirt.

Nachdem so für die Stadt gesorgt war, schaffte der Fürst sich einen Erholungsort. Er legte für sich und seine Gemahlin einen Lustgarten und Vorwerk vor dem neuen oder Harzthore in einem Hopfengarten [4]) an, den er Monplaisir nannte [5]). Er legte große Teiche mit Schwänen, Hecken und Buschwerk mit Dammwild versehen, darin an und versah ihn mit Gebäuden [6]).

Aus dieser Zeit findet sich erst eine sichere Nachricht von dem kalten Thale vor dem Harzthore. Der Amtmann Caspar Wulffen berichtet nämlich am **26.** April **1650**, daß ein Gasthof daselbst aufgebauet sei, damit die reisenden Leute, die sich verspätet und nicht in die Festung gelassen würden, darin aufgenommen werden könnten.

---

[1]) Edict v. 18. Mai 1645 erneuert am 17. April. 1696 u. 1. Novbr. 1792.

[2]) Rehtmeier III. S. 1443.

[3]) Resc. v. 16. Febr. 1658.

[4]) Bittschr. v. 9. März 1602 um Verleih. desselb.

[5]) Resc. v. 26. Novbr. 1655: Der Garten hielt 30 Morg. 104 Rth., wozu 15 Morg. 54 Ruth. von halchterschen und 8 Gärten von wolfenbüttelsch. Einwohnern eingetauscht wurden. Das Vorwerk brachte 1712 von der Viehzucht, Dammwild, Obst ꝛc. 391 Thlr. ein.

[6]) Anf. in Kupfst.

Digitized by Google

Um dem Verkehre wieder aufzuhelfen, bekam die Stadt am 4. Mai 1646 ein Privilegium auf 5 Jahrmärkte und (Vergl. Statut. Art. 24) einen Viehmarkt, welcher im Gotteslager vor dem Kaiserthore gehalten werden sollte. In Rücksicht der Gesundheitspolicei, wurde in diesem Jahre für die Einrichtung einer Apotheke am Markte gesorgt, wozu der Herzog von den Erben eines Thomas Reiche ein steinernes Haus mit Hofraum für 2000 Thlr. kaufte [1]) und am 18. Jun. 1647 eine Ordnung der Straßenreinigung und Reinhaltung der Wasserströme erließ [2]).

In dem falschen Wahne damaliger Zeit, es sei eine Ehre, bei einem Richter höherer Instanz verklagt werden zu müssen, suchten viele Personen sich der Gerichtbarkeit des Magistrats zu entziehen. Der Herzog sah sich daher am 12. Decbr. 1648 genöthigt, ein Verzeichniß der Schriftsässigen Personen verfertigen zu lassen und zur promteren Vollziehung der Justiz zu verordnen, daß die Executionen gegen dieselben in der Heinrichstadt durch den Gerichtschuldheiß, gegen die aber, welche auf der Freiheit wohnten, durch den Amtmann mittels des Kanzleiknechts nebst dem Raths- und Amtsdiener vollzogen werden sollten.

Unter der fremden Herrschaft war eine große Unordnung in Entrichtung der Abgaben, insbesondere des Pfahlzinses entstanden, und es war derselbe bald an

---

[1]) Kaufcontr. v. 1. März 1646. Nehtmeier a. a. O. III. S. 128. Vor diesem Gebäude steht noch das volle Wappen des Herzogs mit dem Wahlspruche: „Alles mit Bedacht." Die Hofapothekerord. v. 12. Octbr. 1653 enthält Vorschriften über das Dispensiren.

[2]) Fredersdorffs Promt. der B. Land. Ord. S. 6. S. 149. Auszug der wolfenb. Straßenreinigung. Ord. v. 1647 — 1669. Handschr.

Digitized by Google

das Amt, bald an den Schuldheiß entrichtet. Der Herzog befahl daher in der Ordnung v. 22. Jul. 1652, daß ein Pfahlzinsregister angelegt und der Pfahlzins nebst dem Vorschoß [1]) Martinitag eines jeden Jahres eingeliefert, und in der Verordnung vom 24. Jun. 1653 wegen der Service- und Contributionsgelder, erlassen auf eine Vorstellung der Bürgerschaft in der Heinrichstadt auf der Freiheit, vor dem Mühlenthore, auf der Katzen und im Gotteslager und auf der Commissarien Dr. Schwarzkopf, Gerichtsschuldh. Heidorn, Amtmann Caspar Wulff ꝛc. erstatteten Bericht, daß die sämmtlichen Einwohner in den benannten Stadttheilen in 3 Classen getheilt werden sollten; alle andere Befreiungen aber, so vorhin ausgewirkt, oder was hiernächst durch ungleichen Bericht und Verschweigung der Wahrheit erschlichen werden möchte, sollte gänzlich abgethan, auch wider diese Verordnung nicht giltig sein; und weil mehr wüste und ruinirte Wohnhäuser oder deren Stellen in eins zusammengezogen, theils zu Gärten gemacht waren, so wurde am 10. Februar 1659 (erneuert durchs Resc. v. 6. Mai 1675) verordnet: „daß von jeder Hausstelle die onera, sowol realia als personalia (zu deren Determination Commissarien zu verordnen), abgetragen werden sollten, welches in recognitionem dominii, an Pfahl-, Grund- und Bodenzins nichts abgehen und die Freiheiten nur auf ein

---

[1]) Ueber die Entstehung dieser alten städtischen Haussteuer habe ich vor dem Statute v. 1602 keine Spur entdeckt. In Helmstädt wurde sie schon 1290 entrichtet. Lichtenstein epist. V. Sie wird auch Wortzins genannt. s. Riedels Mark Brandenburg. II. S. 303 u. Zeit- und Wortzinsrechnung des Braunschw. Weichbildes Sack. Vergl. Paul Wiegands Gesch. von Corvey S. 243. 265. Kleinschmidts Landt. Abschn. I. 87. St. 5.

Digitized by Google

Wohnhaus gehen, die wüsten Stellen wieder bewohnt und nicht zu Gärten gemacht werden sollten" [1]).

Der Servis in Wolfenbüttel und auf dem Lande hat seine Entstehung dem 30jährigen Kriege zu danken. Er diente neben der Contribution zur Naturalverpflegung der Soldaten [2]), bestand in Logis und Lagerstätte, Holz und Licht, und war es den Unterthanen auf dem Lande frei gelassen, dafür ein bestimmtes Geldquantum zu bezahlen. Ordonnanz v. 1. Aug. 1640 (Vergl. Landt. Absch. v. 9. Mai 1640 Absch.: „Wann auch" ꝛc. und Revers Herz. Christians über seine Kriegsbestallung vom 24. Febr. 1623). In Wolfenbüttel waren die Soldaten bei dem Bürger einquartirt und sie bezahlten demohngeachtet einen Servis in Gelde. (Beschwerde über Bedrückung v. 17. Octbr. 1462) und weiterhin angef. Bericht.

Servis und Contribution sind gleichbedeutend genommen, (wie ehemals die Benennung Contribution häufig für jede Steuer gebraucht wurde. Vergl. Landt. Absch. v. 23. Decbr. 1586; Calenb. L. A. v. 27. Aug. 1586 ꝛc.) z. B. in dem angeführten commissarischen Berichte „über die Ungleichheit der Einquartirung und ihnen zugelegten Servicen-Gelder, v. 26. April 1653, worin es heißt: „Was E. f. G. Bürgerschaft wehmüthig geflehet haben wir erhalten ꝛc.; als uns nun committiret, dahin zu trachten, wie zu vermitteln, daß Bürger und Soldat bei einander bleiben, und dennoch solchen vielfältigen Querelen abzuhelfen ꝛc.

[1]) Daß die Bürger für ihre Verluste irgend einen Ersatz erhalten haben, ist nicht ersichtlich.

[2]) v. Schwarzkopf sagte im Mai 1640 zu den Landständen, als diese sich wegen dieser Abgabe beschwerten, sie sei keine neue Auflage: „wenn den Soldaten Verpflegung verwilligt ist, so gehörte Servis und Fourage dazu."

Digitized by Google

„Haben befunden, daß, wenn diese Einquartirungs- und Contributionsbürde zur Ringerung gedeihen möchte" ꝛc. „Den Officieren und Gemeinen keine Servicen zu geben und sich zu ergetzen wenn ihre Häuser von der Contrib. frei gelassen würden. Weilen auch dabevor behuf allgemeiner Contribution dieser Stadt **3** Mgr. auf jeden Scheffel Malz geschlagen" (Vergl. Schatzord. v. **1719** Art. Malzaccise), „welches sonst vor diesem nicht gewesen, sondern allein zu diesem Behuf von der Bürgerschaft verwilliget worden, dieselbe aber sieder Abdankung der Contribution s. f. G. Cämmerers von dem Cammerschreiber nicht ausgefolgt werden wollen: so steht zu E. f. G. Verordnung, ob dero Befehl ertheilen und der nothleidenden" (an einer andern Stelle: bitter erschöpften) „Armuth damit subleviren wollen ꝛc. Es könnten **3** Classes gemacht werden ꝛc. Die in der ersten Classe würden von der Contribution als militairische Hospitation befreiet; die in der andern Classe wären zwar der wirklichen Einquartirung befreiet, der Contribution aber nicht; die in der dritten endlich müßten sowol der Einquartirung als der wöchentlichen Contribution unterwürfig bleiben ꝛc. „und in der obenangeführten Verordnung v. **24.** August **1653**: „nach Anweisung der **3** Klassen sollen die Einquartirung und Contributions Anlage gemacht ꝛc. damit auch die Bürger der Einquartirung und Servis halber Erleichterung haben ꝛc. begnügen lassen, daß ihre Häuser ohne fernere Einquartirung oder Contributions-Anlage freigelassen" ꝛc.

Die neuen Anlagen, die alle Neujahr nach der gemachten Revision des ungewissen Services der von der Nahrung gegeben werden mußte, wurde rubricirt: „Anlage zu — simpl. über die monatliche Einquartirung, Servicen- u. Contributionsgelder."

Das nothdürftig wieder hergestellte Residenzschloß genügte den sich mehrenden Bedürfnissen der herzog-

Digitized by Google

lichen Familie nicht mehr, daher der Herzog für den Erbprinzen ein Haus an dem Schloßplatze aufbauen ließ [1]). Aus diesem Hause wird das sogenannte kleine Schloß, welches **1723** vollendet wurde, entstanden sein. Sein linker Flügel ist unter B. V. Nr. **44** noch vorhanden.

Die Volkszahl mehrte sich schnell, wozu, wie der oben angeführte commissarische Bericht angibt, „Gelegenheit sich eräugnen wollte" da die Nahrung in Braunschweig schier darniederliege," daher der Herzog das Außenwerk vor dem Mühlenthore, die Katze genannt, worin nur erst achtzehn Häuser in einer Reihe, ein Postreuterhaus mit Wagenställen und ein Pforthaus, erbaut, nebst einem Lustgarten, „dem fürstl. Hause zur Zierde", und ein Obst- und Gartenhof vorhanden waren, zum Anbauen anweisen [2]), und **1654** und folg. Jahre ausbauen ließ [3]). Er ließ diesen Anbau mit Thor und Wällen versehen und eine Kirche aus den Baumaterialien der gotteslagerschen Kirche darin errichten, zu deren inneren Einrichtung Kanzel und Orgel aus der Schloß-Kirche zu Hessen genommen wurden. Der Herzog bewilligte dazu **200** Thlr. und es wurde eine Collecte in der Heinrichstadt zur Beihülfe veranstaltet [4]). Am **2.** März **1730** bekam die Kirche ein Reglement wegen des Geläutes und der Grabstellen.

---

[1]) Resc. v. 14. Jan. 1655. Ein von dem Herzoge August dem Abt Haspelmacher geschenktes Haus, stand diesem neuen Hause nicht gelegen, daher es abgerissen werden mußte. Die Gemeine Halchter kaufte dasselbe und erbauete ihr Pfarrhaus aus den Baumaterialien. Acten Halchter wid. Haspelmacher v. 1656.

[2]) Verz. d. Häus. so in d. Heinrst. abgebrochen ꝛc. v. 1576. Handschr.

[3]) Concess. zu Erbauung eines Hauses vom 9. Aug. 1661.

[4]) Bittschr. der Augustst. um Auszahlung der 200 Thlr., v. 14. Febr. 1661.

Digitized by Google

Obgleich der Herzog schon für Anlegung einer Vorstadt sorgte, welche nach seinem Namen Auguststadt benannt wurde, so waren dennoch viele Hausstellen der Stadt noch nicht wieder bebauet, sondern zu Gärten gemacht; auch war das Straßenpflaster noch mangelhaft, weshalb am **16.** Decbr. **1656** ein Rescript und am **10.** April **1657** ein Edict erging, die wüsten Plätze zu bebauen und das Straßenpflaster vor den Häusern bei Verlust derselben, davor ausbessern zu lassen.

Die Pulvermühle, die sehr unzweckmäßig hinter der Bibliothek, an dem jetzt zugeworfenen Pulvergraben, der die Masch von dem verdeckten Wege schied, lag, ließ der Herzog bereits **1653** ausbessern, versah auch die Marienkirche mit Erkern und ertheilte ihr eine Stuhlordnung [1]).

Die Befestigung der Stadt war noch nicht ganz hergestellt, und sie schien auch nicht stark genug zu sein, daher der Herzog wegen des Baues derselben mit der Landschaft unterhandelte [2]), und er wurde unternommen, nachdem beliebt war, daß vom October bis in den März **1654** anstatt der vorigen Festungsbaugelder von jedem Ackermann, Halbspänner und Kothsassen **5** ggr. und von jedem Brinksitzer oder Häuslinge monatlich die Hälfte gezahlt werden sollte [3]); welches aber dahin abgeändert wurde [4]), daß ein Ackermann **1** ggr., ein Halbsp. und Großkothsaß **8** Pf. und ein Brinksitzer und Häusling monatlich **4** Pf. entrichten sollten.

Sämmtliche Dienstpflichtige der Aemter und der adelichen Gerichte mußten Burgfeste leisten [5])

---

[1]) Rehtmeier a. a. O. III. 1476. Woltereks Chr. S. 706.
[2]) Wismanns Annal. der wolfenb. Landsch. J. 1653. §. 362.
[3]) Resc. v. 4. März 1653.
[4]) Resc. v. 28. Octbr. dessel. J.
[5]) Resc. v. 3. Mai 1661.

Digitized by Google

Die Festungswerke wurden gegen Morgen da erweitert und erhöht, wo die Oker gegen sie anströmte, und am leichtesten Ueberschwemmungen verursachte, daher diese Erweiterung wohlthätig für die Stadt war. Sie erstreckten sich hier von Norden nach Süden, oder von dem Philippsberge nach dem Karlsbollwerke (von der darauf gestandenen Windmühle auch Mühlenberg genannt) oder dahin, wo der Wall sich nach Abend zum Harzthore hin wendet. Das Kaiserthor, auf dessen Stelle die Dreifaltigkeitskirche steht, und dessen unteres Mauerwerk zum Theil noch in dieser Kirche begriffen ist [1]) führte durch sie zum Gotteslager. Dieser Theil der Befestigung wurde, nachdem einige noch übrig gebliebene Häuser Gotteslagers abgerissen waren [2]), weiter nach Morgen zu, von der Stadt hinweggerückt und ein Theil des gotteslagerschen Kirchhofes (der vor dem Kaiserthore und jenseits des Stadtgrabens lag) wurde, so wie einige Gärten [3]), mit dem neuen Walle, vornämlich mit dem Kronen- oder Corneliusbollwerke, welches jetzt (1838) abgetragen wird, überschüttet [4]). Was von dem sumpfigen Kirchhofe, an welchem der Stadtgraben herging, übrig blieb, wurde ferner von der Stadt als Kirchhof genutzt [5]) und dem Gotteslager ein Kirchhof vor der Stadt, weiter nach Norden hin, angewiesen [6]). Die

---

[1]) Wolterecks Chr. S. 676. §. 4.

[2]) Bittschriften der Bewohner um Entschädigung u. Resc. darauf v. 1656.

[3]) Bittschr. wegen Entschädig. v. 18. Jun. 1657.

[4]) Wolterek a. a. O. S. 681. §. 28.

[5]) Wolterek a. a. O. S. 676. §. 3. S. 286. §. 31. S. 685. §. 42. 45.

[6]) Bittschr. d. Bürger im Gottesl. v. 28. Febr. 1617. Resc. v. 15. Jun. 1676.

Digitized by Google

kleine gotteslagersche Kirche, welche auf dem jetzigen Stadt-Kirchhofe in der Ecke am Walle stand, wurde abgerissen, und der Gemeine der Raum über dem Kaiserthore zu den gottesdienstlichen Handlungen eingeräumt [1]). Der Raum, der hinter den Häusern der engen und der Karlsstraße durch das Vorrücken des Walles und des daran herziehenden Wallgrabens entstand, wurde den anwohnenden Bürgern für einen Erbenzins ausgethan und von ihnen zu Gärten gemacht [2]).

Zur Verstärkung der Festung und um die häufigen Ueberschwemmungen abzuwenden, ließ der Herzog die Oker aus dem Anger der Gemeine Halchter um die Stadt bis unterhalb der neuen Mühle leiten [3]).

---

[1]) Wolterek a. a. O. S. 681. Corp. bonor. d. dreifalt. Kirche. Rehtmeier a. a. O. S. 1470. Hassel in d. Br. Anz. 1760. St. 19. Als das Corneliusbollwerk 1837 mit dem Walle abgetragen wurde, fand man ein ausgemauertes Gewölbe mit einem Leichensteine vom J. 1605.

[2]) Vergl. Wolterek a. a. O. S. 678. §. 49. № 5 folg. S. 685. §. 34.

[3]) Es waren häufig große Wasserfluten. Rehtmeier a. a. O. II. 945. 1159. 1191. III. 1430. 1876. Reiske l. c. C. XVIII. §. 3. Bericht der Stadthalter und Räthe nach Nordheim, wo der Herz. d. Huldig. einnahm, v. 2. Jul. 1585. Schriftl. Nachr. u. Befehl an die Aemter wegen Lieferung der Waasen ꝛc. zur Abdämmung v. 18. Septbr. 1651. Nach einem Berichte des Baumeisters v. Blume v. 13. April 1741. hatte die Flut die Brücke am Harzthore weggespült u. den Pulvergraben an der Maschwiese verschlämmt ꝛc. 1775 wurde die Brustwehr am bedeckten Wege gegen dem Karlsbollwerk über, vom Wasser durchbrochen und es kam daselbst eine Schwefelquelle zum Vorschein, die noch vorhanden ist. Man fuhr auf der Harz-Stoben- und neuen Straße in Kähnen zu einander. 1811 riß die Flut die Festungsbrücken über dem Stadtgraben,

Digitized by Google

Das Kaiserthor und auch das alte Thor wurden nach vollendetem Festungsbaue geschlossen und ein neues, nach Braunschweig führendes Thor mit Brücken, die über die neuen Festungsgräben und den neuen Okerarm gingen, das Herzogthor [1]) genannt, erbauet [2]).

Die verarmte Bürgerschaft hatte sich mehrmals vergebens über die vielen Abgabefreiheiten beschwert, wodurch die Last für die wenigen, noch Zahlungsfähigen, vergrößert würde. Es wurde dieser Beschwerde endlich durch die Verfügung v. 1. Mai 1657 abgeholfen (d. 1. Aug. 1661 wiederholt) und da auch viele Häuser dadurch aus der Reihe gekommen waren, daß die Eigenthümer derselben zwei nebeneinanderlie-

---

nachdem sie die Brustwehr überstiegen und durchbrochen hatte, weg und das Wasser stieg so hoch, daß man vom Wirthshause an der alten braunschweigischen Heerstraße, das Posthorn genannt, mit einem Kahne, über die Gartenhecken und den großen Anger weg, zu den Gartenhäusern an der Oker fuhr; minder starker Fluten nicht zu gedenken.

[1]) Resolut. v. 30. März 1614. Ansicht des Thors in Brückmanni epistola itinerar. LIII. de insign. urb. mnemon. Ueber d. Eingang nach der Stadt hin, stand des Herzogs Wahlspruch mit der Jahrzahl 1660.

[2]) Hassel a. a. O. Rehtmeier a. a. O. III. S. 1470.

Das Kaiserthor muß geräumig gewesen sein; denn es bat am 22. Mai ein Rothgießer um ein Gewölbe unter demselben und ein Trabant im Jun. 1917 um eine Wohnung in demselben. Es lag eine Schanze davor. Gartenverschreib., Weihnachten 1612.

Der Weg nach Braunschweig ging ehedem aus dem alten Thore über Lecheln ꝛc. und nach erbauetem Herzogthore an der Mittagsseite des Lechelnholzes durch. Die jetzige Heerstraße von Wolfenbüttel bis zum Weghause bei kleinen Stöckheim, war ein Privatweg des Hofes und war beim Forsthause bis in die neuere Zeit mit einem Schlagbaume versehen.

Digitized by Google

gende zusammengezogen, welche abgerissen und zu Gärten gemacht waren, so wurde dieses am **10.** Febr. **1659** untersagt [1]).

Der zugenommenen Armuth sollte dadurch geholfen werden, daß das Armenhaus, (wahrscheinlich das, welches in der krummen Straße lag) verbessert [2]) und ein Hospital und Armenordnung am **2.** Novbr. **1660** edirt wurde [3]).

Zur Sicherung der Gebäude vor Feuersgefahr dient eine am **28.** Jan. **1661** herausgegebene Verordnung. Sie gibt Vorschriften über die Einrichtung der Gebäude, Feuerinstrumente ꝛc. und ertheilt Vorsichtsmaßregeln in Rücksicht des „Tobacksaufens", Schießens, Raketenwerfens, der Fackeln und des Verhaltens der Gastwirthe; theilt die Stadt in Viertheile ab; weiset die Leute zum Löschen des Feuers und des Wasser-Sprützenziehens an; schreibt das Verhalten der Schützengesellschaft, der Canzleiverwandten, des Bibliothekars und der übrigen fürst. Bedienten vor, macht auch wegen des Reinhaltens der Okerkanäle ꝛc. und mehre andere, gewiß noch anwendbare Verfügungen, wie sie denn im Allgemeinen noch nicht aufgehoben ist [4]).

---

[1]) Vergl. Auszug aus den Bauord. in d. Br. Anz. 1751. № 29. 30.

[2]) Rehtmeier a. a. O. III. S. 1471.

[3]) Vergl. Julii Kirch. Ord. S. 402.

[4]) Sie ist befindlich hinter der H. G. O. v. 1663 u. besonders gedruckt mit Register und einer kurzen Nachr. über die vorgefallenen Veränderungen und genauerer Angabe der Stadtviertheile und Straßen 1738, wohinter sich die Nachr. von Erbauung ꝛc. der Heinrichst. ꝛc. welche Zeilern mitgetheilt worden, nebst 12 Anlagen, befinden. Vergl. Woltereks Chr. S. 744 und Verz. d. Straßen mit Angabe der Häuserspanne v. 11. Octbr. 1679. Handschr.

Digitized by Google

Wegen Reinigung der Schorsteine, die alle Jahre **14** Tage vor Ostern und **14** Tage vor Michaelis vorgenommen werden soll, gibt die Verord. v. **2.** April **1716** Vorschrift.

Noch war die, von dem anmaßenden Commandanten Ruischenberg gegebene Brauordnung in Kraft. Sie konnte unter der legitimen Herrschaft nicht bestehen und es waren überdem im Brau- und Biersellungswesen, beim Darren des Malzes und der Versteuerung desselben, viele Unordnungen eingerissen, weshalb der Herzog am **26.** Februar **1664** eine andere Brauordnung ergehen ließ [1]).

Die Kaufmannsinnung hatte am **23.** Mai **1636** eine Ordnung erhalten. Sie reichte nicht mehr zu, daher ihr am **13.** Febr. **1661** eine andere ertheilt wurde.

Die von Herzog Julius mit großen Kosten angelegte Okerschifffahrt hörte in dieser Zeit ganz auf, wenigstens verlautet nichts mehr von ihr.

Der jetzt regierende Herz. lebte in seiner Studirstube und zwischen den von ihm gesammelten Büchern. Schifffahrt, Agricultur ꝛc. waren ihm fremd. Er hatte seine, in Hitzacker gesammelten Bücher nach Braunschweig bringen lassen. Um sie in der Nähe zu haben, ließ er sie in zugerichteten Sälen über dem Marstalle, seiner Wohnung gegenüber, aufstellen und vermehrte sie ansehnlich [2]).

---

[1]) Woltereks Chr. S. 786.

[2]) Rehtmeier a. a. O. III. S. 1444. Burckhard histor. bibl. August Wolfb. 1741. Fabricius de transportat. biblioth. 1723. Helmst. 1724.

Daß diese Biblioth. durch die corveysche u. andere Klosterbibliotheken vermehrt worden, ist nicht gegründet. Literar. Anzeiger von 1801. № 168.

Der Herzog ging über eine kleine hölzerne Brücke aus

Die Marienkirche, vor noch nicht **30** Jahren gegründet, war, obgleich sie ein so gutes Fundament, als möglich gewesen, erhalten hatte [1]), schon gesunken und hatte Risse bekommen. Sie bekam daher ein neues Fundament und wurde in den Jahren **1655** bis **1697** u. folg. ausgebessert, welches bis zu diesem Jahre **4000** Thlr. kostete [2]), obgleich die Untergebenen der Klöster bittweis Fuhren dazu leisteten [3]).

Am **26.** Februar **1664** wurde eine Ordnung über das Brau- und Sellungswesen zur Steuerung der eingerissenen Unordnung erlassen.

---

dem Schlosse zu seiner Bibliothek. Der Steinweg von der Brücke bis zum Bibl. Gebäude ist theilweise noch sichtbar.

[1]) Woltereks Chr. S. 151. № 5 sagt: „Man hat 1604 das Fundament so tief gelegt, als wegen des damals hohen Wassers möglich gewesen. Der Obercanal bei der Kirche war ohne Mauern und das Wasser herum so hoch, daß man auf dem neuen Kirchhof nicht drei Ellen tief trockene Erde gehabt, ja die allerschwersten Baustücke bequem darauf mit Flößen an die Kirche hatte bringen können. Wie aber in der Mitte des vor. J. H. der Graben ausgebracht, ist das Wasser in die Tiefe gesetzet und von der Kirche abgezogen, das Fundament ins Trockene kommen, folglich in Fäulung gerathen, daß die Kirche immer mehr sinken und große Risse gewonnen und daher mit großen Kosten 1655 mittagswärts unterbauet werden müssen." (Vergl. Befehl wegen Zuwerfung des Schafferkulks v. 7. Novbr. 1604.) „die losen Tiefen bei d. Kirchhofe nicht mit geringer Verspilderung, Dienstes und ꝛc. abgedämmt." Man bemerkt noch jetzt Spuren des Risses.

[2]) Wolterek a. a. O.

[3]) Resc. v. 13. Mai 1666. Die Klöster brachten auch das Geld zu Erkaufung des Hauses für den Generaliss. Superintend. zusammen. Resc. v. 13. Jan. 1653. Wahrscheinlich leisteten auch die Aemter und adelichen Gerichte wie vorhin, Fuhren.

Digitized by Google

Herzog August starb d. 17. Aug. 1666. Sein Nachfolger Rudolph August hielt sich sehr oft in Braunschweig auf dem Grauenhofe auf, welchen er vom Klost. Riddagshausen eingetauscht hatte und von ihm erweitert war [1]), wo auch sein, über ihn vielvermögender Bruder Anton Ulrich, oft bei ihm war. Jedoch litt Wolfen-

---

[1]) Zur Geschichte des Grauenhofes aus authentischen Quellen Folgendes: Das Kloster Riddagshausen kaufte 1276 von Johann Stapel einen Hof im Hagen (Indago) beim Redingethore, welchen die 8 Bürgermeister im Hagen von den Nachtwachen u. Collecten ꝛc. befreieten. 1286 kaufte dasselbe von seinem Ministerial Bertram von Werle mit Einwilligung der Herzoge Heinrich und Albert, nach geschehener Resignation, noch einen Hof im Hagen belegen, dazu. 1309 verkauften die Brüder Bernhard und Eckbert von Hindenburg und Asseburg ihren Hof im Hagen nicht fern vom Redingethore bei den Höfen der Mönche von Riddagshausen und der Ritter von Lucklum, belegen, welchen sie von den Herzögen Heinrich und Albert zu Lehn trugen, nach geschehener Auflassung, an das Kloster Marienthal. Die Herzöge bestätigten diesen Kauf in demselben Jahre in zwei besonderen Ausfertigungen. Die Brüder Ludolph und Gebhard von Bordfeld, zu Hagen (Gebhardshagen) residirend (in Indagine cf. Dufresne s. h. v. in einer Urk. v. 1303: „residentia, q. Borgsace appellat.") fochten den Kauf an, willigten aber 1323 in denselben, worauf 1337 das Kloster Marienthal seinen erkauften Hof an das Kloster Riddagshausen unter Bestätigung der Commissarien, welche zur Untersuchung wegen der Veräußerung ernannt gewesen waren, veräußerte.

Ribbentrop sagt in der Geschichte der Stadt Braunschweig S. CXLIV. Herzog Julius habe den Grauenhof von dem Kloster Riddagsh. gekauft. Allein am 2. Jan. 1627 stellte die Witwe Anton v. Streithorst noch eine Klage wider dieses Kloster auf Herausgabe „eines Hauses oder Hofes nächst dem riddagshausenschen grauen Hofe belegen", den Arndt v. Wobersnow besessen, an; worauf aber ein Mandat. de non turbando gegen sie erlassen wurde.

Digitized by Google

büttel hierdurch nicht viel, weil der Hofstaat sich vermehrt hatte und das nunmehro stehende und vermehrte Militair vieles Geld in Umlauf brachte. Der Nahrungsstand erhob sich überhaupt unter der ruhigen Regierung dieser Fürsten zusehends.

Folgendes müssen wir aus dieser Zeit für Wolfenbüttel aufzeichnen. Am **7.** August **1667** wurde die Wiederherstellung des Straßenpflasters befohlen, am **16.** August **1669** aber [1]), „daß die Einwohner den Steinweg an den Gassen, diese seien weit oder enge, jeder seine Hälfte und, wo er ex publico erhalten würde, die Handdienste denselben wöchentlich reinigen sollten, der Unrath aber durch Karrenführer und die Leute, so ad operas publicas condemnirt worden, aus der Stadt geschafft werden müsse bei Str. **1** Gulden ꝛc. Die Statuten (Art. **19.** §. Es soll auch ꝛc.) welche in hoc passu nur auf die alte Zeit gedeutet werden könnten, zumal die Observanz es auch bezeuge, wurden dahin abgeändert, „daß ohne Unterschied die Nachbaren den Steinweg, wenn gleich derselbe über **2** bis **5** Ruthen breit sei, bauen und in esse erhalten sollten, wenn aber die Gassen noch breiter ꝛc., das Uebermaß ex publico gemacht werden müsse [2]).

Dem ungebührlichen Vorkaufe auf den Wochen-

---

[1]) Woltereks Chr. S. 781.

[2]) Am 20. Jan. 1669 war im Geheimenrathe eine Specification der Straßen und Plätze entworfen, worauf das Publikum die Reinigung mit vornehmen müsse. Vergl. Commissor. v. 13. Febr. 1680 deshalb. Am 8. Jul. 1658 berichtete der Magistrat, daß der Weg von der kleinen Brücke (zwischen den Häusern № 226 u. 227) nach der Canzlei gehend bis an den Markt u. d. Apotheke (wo diese Apotheke gelegen hat, ist ungewiß), verfertigt werden müsse, der Weg nach dem Markte zu sei aber sehr breit und als via regia aus dem Bauamte verfertigt.

Digitized by Google

märkten ward durch die, am 8. Octbr. 1668 erlassene Verfügung abgeholfen, indem sie befiehlt, daß von dem Marktmeister während der Wochenmärkte eine Marktfahne, des Sommers um 6, des Winters um 8 Uhr ausgesteckt werden, und bis zu 12 Uhr stehen, mittels welcher Zeit, auch Morgens und Abends vorhero, kein Vorkauf geduldet werden solle [1]).

In dieser Zeit war in der Umgegend eine ansteckende Krankheit, weshalb Vorkehrungen durch die Patente v. 2. Decbr. 1680 und 15. August 1681 gemacht wurden; Wolfenbüttel blieb aber verschont. Das Armenhaus in Gotteslager, das Schützenhaus und die Gebäude auf dem fürstl. Garten vor dem Harzthore, waren zu Krankenhäusern eingerichtet.

Das wolfenbüttelsche Brauwesen schien sich nicht selbst aufhelfen zu können. Man suchte ihm durch die Gesetzgebung zu Hilfe zu kommen. Es waren auch darüber Beschwerden eingelaufen, daß in Rücksicht dieses Betriebes, den Landtagsabschieden nicht gemäß gehandelt werde. Es erschien denn am 17. Septbr. 1680 eine confirmirte Brauordnung der Festung Wolfenbüttel und der Heinrichstadt, daß die Landt. Abschiede fernerhin zum Fundament gesetzt werden sollten [2]); am 14. Decbr. desselben Jahres aber ward, nicht zum Vortheile der Brauerei, befohlen, über die bisherige Malz-

---

[1]) H. St. S. 88.

[2]) Es waren 102 Brauereien im Gange, wovon 30 eingehen sollten; der Krugwirthschaften in und vor Wolfenbüttel aber 90, wovon 45 abgeschafft werden sollten.

Am 17. Septbr. 1680 erging auch ein Befehl an d. Geh. Kammer-Rath und Großvogt Busso v. Münchhausen und den Amtmann Mattäi, die Brauberechtigung der adl. Gerichte zu untersuchen.

Digitized by Google

acciſe (ſ. oben S. 72) noch 30 Mgr. behuf Aequivalents gegen Abſchaffung des Brauweſens zum feilen Verkaufe auf den Aemtern einzufordern. Am 17. Septbr. 1681 wurde abermals eine Brauordnung erlaſſen, welche nicht im Druck erſchienen iſt. Am 26. Jan. 1682 und am 30. Decbr. 1686 erſchienen ſchon wieder Declarationen der Verordnungen und am 2. Decbr. deſſelb. Jahrs eine Verordnung für die Braumeiſter. Am 22. Decbr. 1687 hatte die Brauergilde ſich wegen Verbeſſerung ihres Brauweſens beſprochen. Dieſe ihr Morgenſprache wurde am 29. Mai 1688 beſtätigt, am 29. März und am 29. Mai 1703, die letzte Brauordnung aber ſchon wieder declarirt. Das Reihebrauen ſollte und konnte ohne Aufopferung nicht aufgehoben werden; das Bier konnte mit dem benachbarten nicht von gleicher Güte gebrauet werden und alle Brauordnungen waren vergebens.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Von Einführung der Abgaben bis zu der Vereinigung der sogenannten Freiheit und der Vorstädte mit der Heinrichstadt.

Die Heinrichstadt konnte, ehe sie sich zu einer vollständigen Stadt erhoben und ausgebildet hatte, keine Landesabgaben, so wie die andern Oerter des Landes entrichten, sondern sie war frei davon[1]). Nachdem die Stadt im Ausbau vollendet war und städtische Gerechtsame erhalten hatte, so kam es **1615** auf dem Landtage, obgleich die ihr im Artikel **12** der Statuten und Privilegien von **1602** verwilligte zwanzigjährige Freiheit von der allgemeinen Schatzung, die Bieraccise ausgenommen, noch nicht abgelaufen war, schon zur Sprache, wie sie zu den Landessteuern herbeizuziehen sei. Sie ist aber, wie Wismann a. a. O. §. **78.** sagt, und oben angeführt worden, „als eine neue angebauete Stadt und da sie ein Ansehnliches zum neuen Kirchenbau geben müssen, bloß ad tempus eo nomine, von andern Schatzungen, ausgenommen der Malzaccise (Bieraccise), verschont geblieben."

---

[1]) Bemerk. der Bürger zu dem Entwurfe der Privil. u. Statut. v. 1597, worin sie sich jedoch zu den Römermonaten erbot.

Digitized by Google

Auf dem Landtage des Jahres **1682** kam dieses wieder zur Sprache und es ward in dem darauf verfaßten Abschiede Art. 6. auf Anhalten der Landschaft bewilligt, daß sie dem corpori der Landschaft beitreten und zu den Reichs-, Kreis-, Türken- und Fräulein-Steuern und anderen Landes-oneribus in billiger Proportion gleich anderen Stücken, concurriren sollte, zu welchem Ende eine Commission, deren Mitglieder namhaft gemacht, ernannt wurde [1]). Diese Uebereinkunft wurde nicht erfüllt, daher die vier Landschaftsdeputirten am **1.** Mai **1686** im Geheimenrathe erinnerten, daß die Stadt ihres Einwendens ungeachtet zu der ordinairen Contribution mit herbeigezogen werden möchte. Es stände aber dahin, ob man ihr etwa vorerst anstatt der **200** Thlr. nur **150** Thlr. ansetzen wolle. Hierauf trugen die anwesenden Deputirten der Landschaft am **1.** Mai desselben Jahres in einem Memoriale auch an, worauf dieses dann verwilligt wurde.

In dem, auf diese Zusammenkunft zu Wolfenbüttel errichteten Recesse vom **29.** Juni **1686**, ist hierüber jedoch nichts festgesetzt.

Diese Contribution muß nachher erhöht sein; denn es heißt in dem Resc. v. **4.** Julius **1695**, daß die sonst an die Kriegskasse zu leistenden einmonatlichen Servisgelder nicht mehr aus der Kriegskasse, sondern von der Heinrichstadt an die einquartirten Offiziere ꝛc. bezahlt werden sollen, und also dieselbe inskünftig nur **200** Rthlr. monatliche Contribution, incl. der von den fürstlichen Dienern wegen des Brauens zu entrichtenden Contribution aufbringen, und zur Kriegskasse liefern müsse.

Als die Mühlenaccise eingeführt war, so bat die

---

[1]) Vergl. Wismann a. a. O. J. 1687 §. 50.

Digitized by Google

Bürgerschaft, ihr diese Contribution abzunehmen, worauf sie am 4. Juli 1695 die Resolution erhielt: daß ihr die bisher entrichtete monatliche Contribution abgesetzt werden solle.

Neben dieser ordinairen Contribution war die Stadt verpflichtet, auch eine extraordinaire zu entrichten. Die Verfügung, worin ihr dieses auferlegt ist, habe ich nicht auffinden können. Eine „Specification"[1]) des wolfenbüttelschen Contributionseinnehmers Sellen über „Contribution und Malzgelder" von 1690, giebt in der Ausgabe folgende Rubriken an: „1) zur fürstlichen Kriegskasse: An Ordinar Contribution. Auf Sermor. mor. Durchl. Durchl. ist dieser Stadt an Ordinar. Contribution nach gehaltenem Landtage zu Salzdahlen ao. 1686 vom 1. April an, monatlich angesetzt 150 Thlr.[2]) 2) An extraordinar. Contribution ist nachhin den 15. October 1688. angesetzt 37 Thlr. 12 Ggr. welcher Aufsatz bis itzo continuiret.[3]) 3) Ist an extraordin. Contribut. dieser Stadt angesetzt den 3. Jun. 1690 — 31 Thlr. 6 Ggr., welche damals

---

[1]) Die Contributionsrechnungen u. Acten aus dieser Zeit sind nicht mehr vorhanden.

[2]) Wahrscheinlich ist hier der oben angeführte Receß gemeint. Die Landstände mögen in Salzdahlen beisammen gewesen und dort die Deputirten ernannt haben, welche in Wolfenbüttel zusammenkamen.

[3]) Es wurde am 11. bis zum 30. Octbr. 1688 anfänglich mit dem engeren und dann auch mit dem größern Ausschusse wegen Vermehrung der Truppen, und Herbeischaffung von Geldmitteln, weil von Frankreich her Gefahr drohe, unterhandelt, und es wurde auch verabredet, einen kurzen Receß aufzusetzen. Es ist aber keine Spur davon vorhanden. Nach du Roi's systemat. Anleit. z. Kenntn. d. Quellen ꝛc., des Br. Rechts S. 119 soll Ribbentrop einen Landt. Absch. v. 3. Febr. 1688 besessen haben, welche Behauptung aber wol nur auf einem Irrthume beruht.

Digitized by Google

nur 4 Monat also zur Einnahme stehen sollen, so aber gleichfalls bis itzo noch steht."

Dann folgt eine „Specification der Ausgabe, welche aus der Contribution im Monate Mai 1695. aus hiesiger Stadt bezahlt worden" und „welche aus der Contribution zu den Servicen-Geldern gerechnet und daraus bezahlet, itzo aber die zur fürstl. Kriegskasse 100 Thlr. monatlich detinirt, davon ausgeschlossen worden;" darauf aber eine „Specification der Ausgabe, so in der Stadt W. aus der Contribution bezahlt worden, der fürstl. Krieges-Casse 1. an ordin. Contribut. monatl. 150 Thlr., 2. an Zusatz monatl. extraord. 37 Thlr. 12 Ggr., 3. noch Zusatz extraord. 31 Thlr. 6 Ggr., 4. an die fürstl. Landrenterei Zinsgelder monatlich 37 Thlr. 17 Ggr. 9 Pf., 5. an Quartiergeldern, Servicen und andern nothwendigen Ausgaben itzo monatl., so aber oft erhöhet wird, 100 Thlr."

Ob diese extraordinaire Contribution dieselbe ist, welche jetzt noch fortbesteht und mit dem Servis von den Häusern erhoben wird, und auf welcher Verwilligung der Landstände sie beruhet, ist mir unbekannt geblieben.

Die Malzaccise, welche die fürstl. Kammer bisher hingenommen hatte, erhielt die Landrenterei nach langem Sollicitiren zur Hälfte wieder [1]).

Wolfenbüttel war bereits am 8. Jul. 1624 auf den 22. desselben Monats zum Landtage eingeladen, wogegen: „dies arme, erst angehende Stettlein, und weil sie ein peculiare patrimonium," am 12. Juli Vorstellung machte,

---

[1]) Wismann a. a. O. J. 1640. §. 370. J. 1593. §. 586. № 2. J. 1695. §. 601. Landt. Absch. v. 1682. Art. 7. Schatzord. v. 1719. Art. Malz-, Wein- und Bieraccise.

Digitized by Google

wie sie am 11. Januar 1623 schon gethan hätte. Auch am 4. Januar 1642, wiederholte sie aus den angeführten Gründen ihre Bitte [1]). Erst 1820 erhielt sie die Landstandschaft. Landschaftliche Steuern, als Städtetaxe, Landschatz ꝛc. hat Wolfenbüttel niemals gegeben. Sie sollte, wie oben bemerkt worden, zu Reichs- ꝛc. und andern Steuern herbeigezogen werden; allein es blieb dabei, obgleich Commissionen deshalb verordnet waren [2]). Nur Proviantgeld, Römermonate, Türken- und Fräuleinsteuer mußte die Stadt bezahlen, wie sich weiter unten ergeben wird.

Um eine Gleichheit des Servises von der Nahrung zu bewirken, wurde unterm 1sten März 1683 ein Fuß publicirt, wornach die Anlage erhöhet, und verringert werden konnte [3]). Wegen der Branntweinsaccise war es zweifelhaft, ob sie entrichtet werden müßte, denn die Gesetze redeten ja von Bier- und Malzaccise; es wurde aber am 17. Jan. 1683 entschieden, daß sie zu entrichten sei und am 31. August 1685 befohlen, 300 Thlr. zur Türkensteuer aufzubringen; am 20sten März des folgenden Jahres aber ein Commissorium zur Repartirung von 200 Thlr. behuf der 8000 Thlr. aufzubringenden Fräuleinsteuer erlassen [4]). Während

---

[1]) Kress. vindic. iudicii recuperat. etc. Edit. II. p. 231.

[2]) Landt. Absch. v. 1770. Art. 36. u. Receß v. 1775. Art. 20.

[3]) Die Amtsassen gaben ¼ zum Servis ꝛc. Edict vom 15. Jul. 1715.

[4]) Zur Aussteuer der Prinzessinn Sophie Antoinette trug die Stadt l. Ausschr. v. 2. Octbr. 1749 — 192 Thlr. 22 Ggr.; für die Prinzessin Jul. Mar. l. A. v. 13. Jun. 1753 — 195 Thlr. 7 Ggr. 6 Pf.; für die Prinz. Aug. Carol. Friedr. Louise l. A. v. 2. Aug. 1760 eben so viel bei.

Wenn dergleichen außerordentliche Steuern gefordert wurden, so wurden sie mit landesherrlicher Bewilligung aus dem Vorrathe der Casse des Nahrungs- oder des un-

Digitized by Google

des 30jährigen Krieges waren mehrere Juden in die Stadt gekommen, daher die Kramer-Innung 1669 gebeten hatte, sie wegzuweisen, und der Magistrat war dieser Bitte beigetreten. Sie müssen nicht gehört sein, weil am 14. Jul. 1691 dem Juden Aaron Moses ein Schutzbrief ertheilt ist. Im Jahre 1733 hatte die Judengemeine bereits ein besonderes Zimmer zur Feier ihres Sabbaths und als dieses hierzu zu eng geworden war, so errichteten sie eine Synagoge. Gumpel Moses, von welchem die Familie Samson hieselbst abstammt, legirte 1733 zum Besten armer Familienmitglieder ein Hypothekcapital. Seine Nachkommen fügten, hauptsächlich zum Besten einer thalmudischen Lehranstalt, Legate hinzu und es wurde diese Anstalt am 4. Juni 1786 eingeweihet. Herz Samson stiftete 1796 eine andere Unterrichtsanstalt, welche am 20. Septbr. desselben Jahres eingeweihet wurde. Beide Stiftungen wurden unter Mitwirkung des Präsidenten Jacobson unter dem Namen der samsonschen Freischule, weil hauptsächlich arme Knaben darin unterhalten und erzo-

---

gewissen Servises, der aus den Ueberschüssen entstanden war, genommen. Diese Ueberschüsse entstanden hauptsächlich daher, weil die Ausgabe wegen der Veränderung beim Militair nicht immer vorausbestimmt werden konnte.

Als die Stadt 1793 ihren Betrag zu den ausgeschriebenen Römermonaten mit 106 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. aufbringen sollte, so wußte man nicht, nach welchem Fuße solches geschehen müsse, worauf auf einen Bericht des Magistrats am 31. Decbr. entschieden wurde, daß dieses für das Mal nach den Grundsätzen, wornach die Servicen-Gelder eingesammelt würden, geschehen, jedoch dieses nicht zur Consequenz gezogen werden solle, wenn etwa der modus collectandi verschieden sei.

Der Beitrag wurde aus dem Vorrathe der Servis-casse genommen.

Digitized by Google

gen werden, vereinigt. Ihr steht eine Veränderung bevor. Das Resc. vom **31.** Decbr. **1724** gestattete der sich vermehrten Gemeine, einen Kirchhof anzulegen, wozu sie **1733** beim Gotteslager einen Acker erwarb [1]).

Wegen der Beengung und der Reinhaltung der Okerkanäle waren Verfügungen erlassen; wegen der Verunreinigung derselben durch die Werkstellen, welche nothwendig am Wasser angelegt werden mußten, als die der Loh- und Weißgerber, aber noch nicht. Dieses geschah durch die Rescc. v. **23.** Septbr. und **9.** Decbr. **1686.** Solche befahlen die Verlegung außerhalb der Stadt, wozu ihnen **1687 — 50** Thlr. zugebilligt wurden.

Ein bleibender Erwerbzweig eröffnete sich der Stadt dadurch, daß ihr einige Grundstücke von der Länderei des Rothenhofes vor dem Herzogthore in Erbenzins verliehen wurden, wie die Ordnung vom **24.** Januar **1496,** erneuert am **4.** August **1734;** ergibt [2]). Darin wird befohlen, daß von den **1690** und früher [3]) ausgethanen Gärten der Erbenzins zwischen Michaelis und Martini eines jeden Jahres, bei Strafe doppelter Zahlung, wovon die Hälfte den Armenanstalten zufallen, entrichtet werden, und, wenn dieses nicht fruchte, der Verlust des Erbenzinsgutes erfolgen solle [4]).

Eine andere Verordnung wurde wegen der Müh-

---

[1]) Wolterek a. a. O. S. 675.

[2]) Bereits Herzog Julius verhieß am 19. Octbr. 1588 eine Vertheilung für seine projectirte Juliusfried. Stadt.

[3]) 1532 u. folg. wie die Verschreibungen ergeben. Es kommen darin die Benennungen vor: „vor dem Schlosse und am Hopfengarten, vor der Dammfestung; in der Neustadt beim Holzhofe; am fürstl. Vorwerke."

[4]) Also ein Gefahrerbenzins.

Digitized by Google

len-Accise nöthig. Es waren dabei Mißbräuche eingeschlichen, die der Herzog Rudolph August und sein, nach hergestellter Einigkeit [1]) zum Mitregenten angenommene Bruder Anton Ulrich, am 26. April 1687 — am 10. Julius 1693 noch auf ein und andere Gegenstände extendirt — abschafften [2]). Die gotteslagersche Gemeine bat am 9. Novbr. 1696 um Befreiung dieser Abgabe. Ihr Gesuch wurde aber abgeschlagen, „weil sie zu der Stadtgemeine allemal gerechnet worden." Am 28. Jun. 1691 wurde die Abschaffung der Tauben vor den Thoren geboten, — in der Stadt erst am 24. Septbr. 1798 — und am 30. März 1697 das Fischen in der Oker bei 10, im Wiederholungsfalle bei 20 Mfl. Strafe untersagt. Im folgenden Jahre untersuchte man, wer der Festung zum Schaden gebauet und ob er eine Verschreibung über sein Haus habe [3]).

Eine andere Policeiordnung betraf die Reinigung der Straßen. Es waren zwar Vorschriften deshalb gegeben, aber noch kein Maßstab festgesetzt, nach welchem die Kosten dazu von den Einwohnern aufgebracht werden sollten, weshalb diese viele Klagen geführt hatten. Ein Resc. v. 24. Jul. 1702 befahl deshalb: „daß die Fächer oder Verbinde nur allein von den Vorderhäusern hinführo in Consideration kommen und die Beschreibung darnach geschehen, auch die Gelder also

---

[1]) Pact. fratern. v. 8. Aug. 1681, worin die Competenz Ant. Ulr. ꝛc. bestimmt wird.

[2]) Vergl. Landt. Absch. v. 14. Jan. 1615. Art. 16. Das mit dem versteuerten Schrote gemästete Schwein war steuerfrei. Resol. v. 7. Decbr. 1702.

Herzog August Wilhelm führte für die in Braunschweig besteuerten Waaren am 21. Aug. 1725 Passierzettel ein.

[3]) Resc. v. 2. Septbr. 1698.

Digitized by Google

eingetheilt werden sollten“ [1]). Mehre Einwohner wollten das hiernach vertheilte Straßenreinigungsgeld nicht bezahlen, indem sie Exemtionen von Abgaben und Privileg. vorschützten, auch einige vorgaben, den Gassenkoth wegschaffen zu wollen, daher am **26.** Mai **1703** der Befehl ergieng, daß ein jeder, er sei wer er wolle, das, nach Spannen oder Fächern angesetzte Reinigungsgeld (es waren **3** Pf. von der Ruthe der Hausfronte) an einen besondern Einnehmer bezahlen solle; auch wurde ein gemessenes Reglement und Verordnung am **5.** Decbr. **1704** gegen das Auswerfen von Mist und Unrath erlassen, welches am **12.** Decbr. **1742** erneuert und vermehrt publicirt ist [2]).

Es ist vorhin bemerkt, daß unter der Regierung des Herzogs August der Gemeine im Gotteslager der Raum über dem zugemachten Kaiserthore zum Gottesdienste angewiesen war. Der Raum war zu eng, daher die Herzöge diese „alte Thorkirche“ abbrechen und eine neue Kirche auf das Fundament derselben erbauen ließen, welche **1700** eingeweihet und der heiligen Dreifaltigkeit gewidmet wurde [3]). Die Orgel erhielt sie aus der schö-

---

[1]) Bereits am 12. Octbr. 1679 wurden die Häuser nach Verbinden beschrieben. Verz. d. Straßen, Gassen auch Häuser, Gärten, Wohn- und Hofstellen ꝛc. Handschr.

[2]) Den Schloßplatz reinigten 3 Handdienste und ein Spanndienstpflichtiger aus Vallstedt. Bericht des Amtm. Matthäi v. 6. März 1680.

Am 21. Decbr. 1798 wurde dem Nachrichter, der sich geweigert hatte, anbefohlen, das todte Vieh von den Straßen wegzubringen, und ihm eine Belohnung von dem Eigenthümer zu 10 Mgr., und wenn dieser nicht auszuforschen sei, dafür 3 Mgr. vom Amte zugesichert; sonst aber ein Trinkgeld zu nehmen, ihm durch das Resc. v. 3. März 1703 verboten.

[3]) Ansicht im Rehtmeier a. a. O. III. S. 1529. In dem Fundament war die Zeugschmiede angelegt.

Digitized by Google

ningenschen Schloßkirche [1]). Durch das Reglement v. **15.** Jun. **1741** wurde die gotteslagersche mit der Garnisongemeine verbunden; behielt aber ihre Einnahme besonders, nur nicht in Ansehung der Armengelder. Fünf Jahre darauf zündete ein Blitz diese neue Kirche an und sie brannte bis auf das Fundament ab, worauf **1719** das noch jetzt vorhandene schöne Gebäude errichtet wurde [2]). Am **12.** Decbr. desselben Jahres erhielt sie ein Kirchenstuhlreglement und am **14.** Jan. **1773** eine Vorschrift wegen ihrer Verwaltung.

Mehre fürstl. Diener wollten die, in dieser Zeit von Bürgern erworbenen Häuser von der Einquartirungslast befreien, welches, als der Billigkeit zuwider, am **19.** Octbr. **1702** — nachmals wiederholt, am **22.** Octbr., **3.** Decbr. und **21.** Decbr. **1714** — verboten wurde, jedoch verordnet: da bei der Repartirung auf die Nahrung reflectirt, denselben der Ansatz bloß vom Hause geschehen solle. Von den öffentlichen Abgaben waren sie und die Magistratsmitglieder durch das Resc. v. **20.** Novbr. **1649** und **24.** Decbr. **1688** befreiet; nachher aber wurde am **7.** Octbr. **1695** verordnet: „daß Bürgermeister und Rath wegen der aufgehobenen Contribution cessirenden Freiheit, jeder der Bürgermeister **250** Thlr. aus den Cämmereiintraden hinnehmen solle, und daß, wenn fürstl. Diener bürgerliche

---

[1]) Curo memorabil. Schening. p. 56 seq.

[2]) Hassel in d. Br. Anz. 1760. St. 19. Corp. bonor. dieser Kirche v. 1750. Nitsch. Predigt: „Der angebrannte Zorn Gottes ꝛc." Wolfb. 1796. Anf. im Rehtmeier a. a. O. III. S. 1580. Nr. 7. Von dem alten Fundamente waren noch Spuren zu sehen. Sie wurden 1837 bei einer Reparatur vertilgt.

Digitized by Google

Nahrung trieben, sie Servis geben sollten [1]); nicht aber der Rathskeller, die Wage und die Gaarküche, wie das Resc. v. 14. Jan. 1715 befiehlt [2]). Auch die Häuslinge, die bisher abgabefrei gewesen waren, sollten zufolge des Resc. v. 26. Jan. 1702 zu den kleinen Ausgaben colligirt und deshalb in Anlage gebracht brachte.

Für die Gerechtigkeitspflege und für die regelmäßigere Entrichtung der Abgaben war nunmehro gesorgt, nur die Policeiverwaltung war noch mangelhaft, da sie die Justizbehörden nur nebenzu verwalteten, die Einwohner aber sich eben nicht geneigt erzeigten, den policeilichen Anordnungen nachzukommen. Diesem Mangel sollte dadurch abgeholfen werden, daß ein Policeimeister angestellt wurde, der am 14. Jul. 1701 eine Instruction als Fundament einer zu publicirenden Policei-Ordnung bekam. Diese ist indeß nicht im Druck erschienen. Leider ging diese Instruction nur die Heinrichstadt an — wie denn auch die policeilichen Verfügungen der Statuten nur diese trafen — nicht aber die mit ihr in enger Verbindung stehende sogenannte Freiheit und die Vorstädte, obgleich solche in den Abgaben der Stadt gleich standen und einige policeiliche Verordnungen z. B. die Feuerordnungen, Straßenreinigungordnungen sie mit betrafen. Bei ihnen blieb die Ausübung der Policei in den Händen des Großvogts und der Beamten des Residenzamts.

In dem darauf folgenden Jahre wurde Wolfenbüttel durch den plötzlichen Anmarsch der zellischen und hannöverschen Truppen, durch bekannte Ursachen veranlaßt [3]), in Schrecken gesetzt. Sie kamen, 4000

[1]) Hievon ward bis 1807 eine besondere Anlage gemacht.
[2]) Es waren 111 Freihäuser vorhanden.
[3]) Bericht von der fürstl. Zell- und hannoversch. Truppen-Einfall in d. f. Br. Lüneb. Wolfb. Lande 1702.

Digitized by Google

Mann stark, von Braunschweig her, und postirten sich bei dem Garten des Prinzen Ludewig Rudolph am Lecheln-Holze und bei dem kurzen Holze nach Azen zu, worauf dann in größter Hast und Verwirrung Anstalt zur Gegenwehr gemacht wurde; auch stellte man Betstunden an. Der, durch diese Drohung herbeigeführte Vergleich, den der Herzog Rudolph August am **21.** April genehmigte und die in Folge desselben geschehene Ueberlieferung von **7** Regimentern, endigte den Schrecken [1]).

Nach hergestellter Ruhe und nach Wiederkehr des geflohenen Herzogs Anton Ulrich (**12.** Mai), lenkten die Regenten ihre Aufmerksamkeit auf ihre Residenzstadt, und zwar zuerst auf den wichtigsten Zweig der Staatsverwaltung, auf den Unterricht der Jugend. Sie räumten nämlich das große Commißhaus an der Freiheit, welches, da es den Zeiten nicht mehr angemessen war, leer stand und das **1596** an der Marienkirche erbauete Schulgebäude für die Jugend der jetzigen Bevölkerung nicht mehr zureichte, zum Unterrichte der Knaben ein und ließen es am **15.** Octbr. **1705** zu diesem Zwecke einweihen, das alte Schulhaus aber abreißen [2]).

---

[1]) Tageb. des Prinz. Ludew. Rudolph vom Jahre 1702. Handschr. Die Bürgerschaft war bloß Zuschauerinn der Vertheidigungsanstalten. Die Anwohner, welche durch den Einfall der fremden Truppen gelitten hatten, bekamen keinen Schadensersatz.

[2]) Woltereks Chr. S. 724. Dommerich histor. scholae ducal. Wolfenb. p. 45. Bericht wegen des dem Bürger Craye zum Erbbegräbnisse verkauften Kellers des Schul-Hauf. v. 2. April 1740.

Der erste Lectionscatalogus der Knabenschule ist von 1605. An dem Stiftungstage gab der Magistrat den Schulkollegen einen Dukaten zu einem fröhlichen Mahle.

Von dieser ehemaligen Commisse sind viele irrige Er-

Digitized by Google

Das Aufhören des fürstlichen Wirthshauses konnte der Bürgerschaft nur zum Vortheile gereichen. Es hatte derselben die Nahrung entzogen, jetzt war es ihr von Nutzen [1]). Ohnedem waren die Commissen, wie gewöhnlich die Unternehmungen der Regierung, welche dem bürgerlichen Verkehre gehören, nicht von Nutzen gewesen, sondern hatten, wie der Marschall in der Geh. Rathssession am 6. März **1602** bemerkt, **20** bis **30,000** Thlr. Schaden gebracht.

Vor der Commisse war ein geräumiger Platz, der den Bürgern zum Allarm- und Marktplatze diente. Während der kaiserlichen Besatzung machte ihn die Frau eines Officiers zu einem Garten und es muß auch ein Haus darauf erbauet sein. Denn am **30.** August **1589** verkaufte der Herzog Heinrich Julius „sein

---

zählungen vorhanden, daher ich aus glaubhaften Quellen folgendes berichtigend anführe.

Aus einem vom Herzoge August erforderten Berichte des Magistrats (v. 2. April 1644) ergibt sich, daß dieses Gebäude anfänglich eine Mahlmühle gewesen ist, und kann die in dem Berichte über den Festungsbau v. 30. Aug. 1589 und in der darauf erfolgten Festungsbauordnung von 1599 benannte neue und kleine Mühle, auch keine andere, als diese Mühle sein. Es ward nach diesem Berichte bei Erbauung des neuen Thores, wodurch der Wasserfall sich änderte, in ein Brauhaus verwandelt. Die Witwe Clüppel erkaufte es zu diesem Zwecke am 14. Januar 1634, wiederkäuflich für 1000 Thlr., wie der Kaufbrief ausweis't. Herzog Heinrich Julius ließ die Commisse darin einrichten. Der Okerarm floß auf der Abendseite des Hauses auf die Räder (Grundrisse aus dieser Zeit), wo noch Spuren der Wellenlöcher vorhanden sind. Es waren Fischbehälter dabei vorhanden. — Das darneben belegene Wirthshaus, jetzt die spanische Krone genannt, hieß die kleine Commisse. Beschwerde der Witwe Gerlach wegen des Ausbringens des Grabens, v. 29. Mai 1701.

[1]) Vergl. Spittler a. a. O. I. S. 281.

Haus" an der Ecke bei der neuen Mühle (nachherigen Commisse) gelegen, an den Rath Lappen [1]).

Der prachtliebende und bauluſtige Herzog Anton Ulrich verbeſſerte und verſchönerte ſeine Reſidenzſtadt unter ſeiner Alleinregierung. Wahrſcheinlich ließ er in Wolfenbüttel das erſte Schauſpielhaus erbauen oder doch einen Saal des Schloſſes dazu einrichten; denn er ließ italieniſche Opern aufführen, die denen in Italien und Frankreich nichts nachgegeben haben ſollen [2]), und ließ die, durch die Verordnung v. 9. Jul. 1687 geſtiftete Ritterakademie, in einem, am Schloßplatze gemieteten Hauſe einrichten [3]), in der Hoffnung, Prinzen

---

[1]) Dieſes iſt wahrſcheinlich das, unter B. V. № 364 belegene Haus, welches mit № 365 verbunden iſt. Es kam von Lappen auf den Landdroſten von Wobersnau auf Haſtenbeck, dem es der Herzog Friedrich Ulrich ſeiner Verbrechen wegen genommen und der Landſchaft laut Urkunde vom 15. Novbr. 1620 zugeſichert hatte. Dieſe iſt aber wegen des Prozeſſes, den die Witwe v. Wobersnau beim Reichshofrathe erhob, nicht in den Beſitz deſſelben gekommen.

[2]) Rehtmeier a. a. O. Th. III. S. 1542. Hierzu mochten die franzöſiſchen Subſidiengelder helfen. In Braunſchweig wurden deutſche Comödien auf dem Neuſtadt-Rathhauſe aufgeführt. 1702 ging der Prinz Rudolph Auguſt, wie er in ſeinem Tagebuche bemerkt, mit dem Prinzen von Merſeburg in der Meſſe dahin: „um die weißenfeldiſche Bande", welches die beſſere war, ſpielen zu ſehen.

[3]) Leges et Statuta de 1. Febr. 1688, revidirt und verbeſſert am 18. Jun. 1710. Receß mit der Landſchaft v. Mt. Jun. 1687 u. 3. Febr. 1688, welche jährlich 2600 Thlr. zuſchoß. Wismanns Annal. J. 1687 §. 553. Rehtmeier a. a. O. III. 1541. Haſſels erneuert. Gedächtnißfeier der ehemal. Ritterakademie. Im Jahre 1688 — 89 betrug die Ausgabe 22020 Thlr. Zufolge des Rechnungsabnahmeprotokolls vom 22. April 1692, bei welchem eine Deputation der Landſchaft zugegen war, war die Anſtalt prachtvoll eingerichtet. Die Landſchaft macht 1693 wegen

Digitized by Google

und reiche Edelleute durch diese Anstalt herbeizuziehen, die den Glanz des Hofes vermehren und Geld in Umlauf bringen sollten. Die Hoffnung schlug fehl; das Geld war vergebens verwendet und die Akademie nahm **1715** ein Ende [1]).

Dann ließ der Herzog **1706** das alte Bibliotheksgebäude, wo der Bücherschatz seines Vaters aufbewahrt wurde, bis auf das untere massive Stockwerk abbrechen, eine Vergrößerung von Fachwerk daran bauen und das neueingerichtete Gebäude mit einer schönen, nicht mehr in ihrer Vollkommenheit vorhandenen, Rotunde, die einen vergoldeten Globus trug, versehen, die dem innern Raume das Licht gibt [2]). **1706** wurden die Bücher, welche während des Baues in dem Zeughause aufbewahrt gewesen waren, in das neue Gebäude zurückgebracht [3]).

Die Gemahlin des Herzogs stiftete **1698** in der Auguststadt, nachdem das Armenhospital im Gotteslager eingegangen war, ein Waisen-, Wittwen- und Armen-Haus, welches **1704** eingeweihet ist [4]).

---

des Zuschusses Vorstellung und bat, bei angehäuften Schulden entweder die Akademie ad tempus einzustellen, oder aus der Kammer receßmäßig beizutreten; allein ohne Erfolg. Wismann a. a. O. J. 1693. §. 586.

[1]) Br. Anz. 1754. S. 1803.

[2]) Burckhard l. c. p. 265. Ansichten p. 207. 247. u. and. in Kupfst.

[3]) Burckhard l. c. Fabricius de transport. bibliothec. 1724.

[4]) Einweihungsrede: „Die schöne Weide, damit Hiob die Lämmlein Gottes erquickt. Am 17. Jan. 1704. bei solen. Inaugur. des neuerbaueten Waif. Wittwen- u. Armen-Hauses. Von Specht." Das Reglem. für dasselbe ist vom 28. Jan. 1705. Darnach ist es dazu mit gestiftet, sowol Einheimischen als Fremden proportionirte Beisteuer u. Almosen reichen zu lassen u. um das Gassenbetteln

Die im Kriege verwüstete Kapelle stellte man **1758** wieder her [1]). Der Regent gab demselben am **28.** Jan. **1705** ein Reglement, wornach ein Armendirectorium angeordnet [2]), ein Registrator und Armenvögte [3]) angesetzt, das Gassenbetteln abgeschafft und andere zweckdienliche Anordnungen wegen Unterstützung der Armen gemacht wurden, wohin denn auch zu rechnen ist, daß am **18.** Decbr. **1699** erlaubt wurde, innerhalb der nächsten zwei Meilen ganze Wagen voll Brod in die Stadt bringen zu dürfen, um der Armuth dieses nothwendige Lebensbedürfniß wohlfeil zu verschaffen; jedoch sollte darunter nicht verstanden sein, was entweder aus anderen Ländern oder über **2** Meilen zu Wagen, noch was in Trachten oder Schubkarren, jedoch von den nächsten Orten und Dörfern gebracht würde, welches ohne Accise einpassiren solle."

Der Herzog gab aus der fürstl. Kammer jährlich **400** Thlr. Alle Vierteljahre wurden Almosensammlungen angestellt, und die salzthalenschen Klingebeutelgelder aus der Schloßkirche flossen vom April bis zum September in den Armenkasten.

---

zu verhüten. — Es stand unter einer besondern Commission, u. so lange solche dauern würde, unter den hohen Justiz-Collegien nach Vorschrift Resc. v. 25. Jul. 1765.

[1]) Erste Rede in der Kapelle z. heil. Geiste auf d. Augguſt. Stadt. Von Pape.

[2]) Vorher waren die Vorsteher der Marienkirche auch Armenvorsteher. Hospital- u. Arm. Ord. v. 26. Novbr. 1660. Sie standen aber unter einem aerario pauperum.

[3]) Diese wurden von den Kirchenvorstehern angenommen und sie gebrauchten sie zugleich als Kirchenvögte. Die Stadt- oder Rathsdiener und die Amtsknechte und Nachtwächter mußten mit auf die Bettler achten. Resc. v. 6. April 1705. Schon in den Bemerkungen zu den Statuten machten die Bürger Vorschläge deshalb.

Digitized by Google

Am 30. Novbr. 1707 setzte der Herzog für diejenigen, welche sich in seiner Residenz-Festung Wolfenbüttel und den dazu gehörenden Vorst[1]dten aufhielten, die Begräbnißgebühren gleichmäßig fest, weil wegen deren Erhöhungen und Ungleichheit viele Klagen eingekommen waren.

Eine andere kirchliche Angelegenheit betraf die Katholiken. Er gestattete ihnen, als er zu deren Glaubensbekenntnisse übergetreten war, 1710, freie Religionsübung in einem eigenen Bethause [1]).

Durch das Mandat v. 3. Novbr. 1710 wurde die Gebühr für das Ein- und Auslassen aus den Thoren, nachdem sie zu gewissen Zeiten geöffnet und geschlossen worden eingeführt [2]).

Die Umgebungen des Hofes [3]), Abgeordnete fremder Höfe; vorgenommene Baue ꝛc., so wie die französischen Hülfsgelder, gaben der Stadt viele Nahrung; doch brachte der sich mehrende Aufenthalt des Herzogs Rudolph August in Braunschweig [4]) und Hedwigs-

---

[1]) Wegen der Proclamat. erging am 29. Jan. 1729 Vorschrift.

[2]) Vergleich. Instruct. für die Thor- und Paß-Schreiber v. 19. Jan. 1711.

[3]) Wie sehr hatten sich Sitten und Lebensweise geändert. Eine Französinn, die Gemahlinn des französischen Gesandten Madame d'Usson lenkte das Hofleben nach französischer Weise. Man gab Morgenbesuche, Collationen, Thee's ꝛc., fuhr in Carossen spatziren; ließ sich Tafelmusik — zuweilen, jedoch nur bei Geburtstagsfeiern von den Bergsängern und Lautenspielern machen ꝛc., gab aber doch auch Conzerte. Die fürstl. Tafel war mit vielen Gästen wohlbesetzt. Tageb. Prinz Rudolph August. Handschr. Es waren jetzt fünf Geheimeräthe, ein Staats-Secretair und viele Hofbedienten angestellt, deren Titel man sonst nicht kannte. Hofkalender von 1721. Vergl. Venturini's Handb. d. vaterländ. Gesch. T. 4. S. 223. f.

[4]) Rehtmeier a. a. O. III. S. 1517.

Digitized by Google

burg, wo er von Regierungsgeschäften, die er seinem Bruder gutmüthig überließ, entfernt war, vielen Nachtheil.

Unter der Regierung des Nachfolgers Anton Ulrichs, August Wilhelms, der das Land, durch den gemachten Aufwand seines Vaters mit Schulden übernahm, erlitt Wolfenbüttel wenig Veränderung. Er lenkte seine Aufmerksamkeit schon nach der vor einigen zwanzig Jahren unterworfenen größern Stadt, indem er das neue Schloß in Braunschweig, den grauen Hof, ferner ausbauen und zu seinem Aufenthalte einrichten ließ. [1]).

Die vermehrten Accisabgaben und die neue Stempelordnung hatte neue Behörden nöthig gemacht. Es wurde eine Accise-Stube angeordnet und am **25.** Jul. **1714** den sämmtlichen wolfenbüttelschen Einwohnern befohlen, sich vor derselben ohne vorherige Requisition ihrer Obrigkeit zu stellen, und, da sich immer noch viele Hausbesitzer der öffentlichen Lasten, der Verordnung vom **19.** October **1702** zuwider, entzogen, ein Verzeichniß der Befreiten unterm **12.** October vom fürstl. Geheimerathe bekannt gemacht, endlich auch am **15.** Julius **1715** die wichtige Angelenheit des Servises und der Einquartirung durch ein Patent geordnet. Fredersdorf hat es in seinem Promtuarium I. S. **221** nur angeführt, daher ich dasselbe seiner Wichtigkeit wegen hier mittheile: „Es ist bekannt, wasgestalt bei der hiesigen Stadt und Vestung, da die Bürgerschaft vor einigen Jahren von der ordinairen Contribution befreiet worden, ratione oner. publicor., es zeithero guten Theils darauf ankommen, wie ein jeder bei der Einquartirung und den Servicen-Geldern angesetzt wor-

[1]) Rehtmeier a. a. O. III. S. 1517.

Digitized by Google

den. Ob nun zwar sich wol gebühret hätte, daß darunter eine gewisse Proportion, wornach sowol die Einquartirung zu regliren, als auch die Servicengelder anzusetzen gehalten werden müssen: so hat sich jedoch gefunden, daß solches so genau nicht beobachtet und mehrentheils auf die Häuser allein gesetzet worden, diejenigen so keine eigene Häuser, obgleich dieselbe oftmals bei besserer Nahrung als die andere sich befinden, zu dieser nicht geringen Beschwerung hierbei frei ausgegangen und nicht mit collectiret worden, und ist sogar unter denen Ambtssassen und der heinrichstädtschen Bürgerschaft, obschon dieselbe in einer Stadt bei einander wohnen, hiebei keine Gleichheit gehalten, sondern nach der bei jenen bishero üblichen quarta ratione der Servicen-Gelder und anderer Geldanlagen, und quinta ratione der Einquartirung (ohne daß man auf die bei der heinrichstädtischen Bürgerschaft deshalber gebrauchten proportion egard genommen), nur allein darauf reflectiret worden, wie solches quantum aufkommen und die zugetheilte Mannschaft untergebracht werden möchte; wie dann nicht weniger auch bei der Ausgabe kein Gleiches fundament gebrauchet, sondern die Servicen bei dem Amte anderes, als bei der Stadt bezahlet worden. Wann Wir denn dahin gedacht sein müssen, wie hierunter eine bessere Ordnung hinführo gehalten, und die onera von allen und jeden hiesigen Einwohnern mit gleichen Schultern getragen werden mögen, und Wir durch die von der hiesigen Bürgerschaft über die Unrichtigkeit bei der Billettirung eingelangte Beschwerungen Uns um so mehr dazu bewegen lassen: so haben wir nöthig gefunden, daß wie sonst bei Anlegung der onerum publicor. gewöhnlich, auch hiebei ein gewisses Fundament gesetzet

Digitized by Google

werde. Und wie demnach so wol die Häuser als die Nahrung in gewisse Classes gebracht: so ist dieses als ein durchgehender Fuß sowol bei der Heinrichstädtschen Bürgerschaft, als auch bei denen Amtssassen gebraucht, und nach selbigen ein neues Catastrum und Beschreibung verfertiget worden [1]). Benachrichtigen dann die Bürgerschaft und thun kund, wie man das Simplum dieser neuen Anlage, und folglich, eines jeden Contribuenten Quantum nach den Servicen-Geldern, wie dieselben diejenigen, welche das Quartier nicht wirklich genießen, gereicht werden, proportionirt, also ein jeder an den ihm gesetzten Geldern, so weit er die würkliche Einquartirung genießt, solches nach Proportion zu kürzen befugt, daß die Einnahme der aufkommenden Gelder als auch das Billettirwesen reglirt werden soll" [2]).

Die Bewohner der Gärten, waren bisher nicht besteuert gewesen und zählten sich noch nicht zur Bürgerschaft. Ein Resc. v. 4. Jul. 1715 befahl aber „diejenigen, so als Tagelöhner, Handwerker oder Verhändler der Gartengewächse auf den Gärten wohnen, sollen zu den Servicen-Geldern mit einem Schutzgelde concurriren, so jedoch nicht auf den Garten selbst, als welcher ein freies Kammergut jederzeit consideriret worden, sondern auf die Nahrung zu setzen. Diejenigen sind frei, welche, nur den Garten zu verwahren, für gewisse Miete darauf sitzen und kein Tagelohn verdienen, oder sonst alt unvermögsam, desgleichen, so von dem Eigenthumsherrn ein gewisses Jahrlohn bekommen;

---

[1]) Dieses ist nicht bei dem Patente befindlich.

[2]) Die Instruct. für den Billettierer erfolgte erst am 16. Jul. 1746. Nach einem Resc. v. 15. Jul. 1715 wurde das quantum zu 3½ simpl. mit 391 Thlr. 17 gr. 2 Pf. von der Stadt und 138 Thlr. 21 gr. 9 Pf. vom Amte excl. der Gärtner erhoben.

Digitized by Google

hingegen, welche zwar ein Gartenhaus gemietet, aber noch arbeiten und Tagelohn verdienen, Gärten gepachtet und Gartengewächse verkaufen, sollen von der Nahrung ein Schutzgeld entrichten" [1]).

Wegen der Schlachtaccise erschien am **11.** Novbr. **1715** die Verordnung, daß alles Vieh, ehe es in Wolfb. geschlachtet wird, in der Acciseſtube bei Strafe angegeben werden solle. Am **7.** Jul. **1716** wurde die Mühlenordnung v. **6.** April **1687** renovirt und eine Eidesformel für die Müller, wegen des zu verschrotenden Malzes vorgeschrieben und am **22.** Mai eine neue Gassenreinigungsordnung erlassen [2]). Die erste Verordnung, worin das Nachmessen des Malzes durch den Mühlenschreiber aufgehoben wird, ist durch neuere Gesetze aufgehoben; von letzterer dürfte jedoch noch Manniges anwendbar sein.

Dem herrschenden Geschmacke war das alte Schloß mit seinen Giebeln und Thürmen [3]) nicht mehr angemessen, auch für den Hofstaat nicht mehr zureichend. Es wurde daher **1717** ein mehr imponirender Vorbau um dasselbe durch Nachahmung der französischen Bauart gezogen [4]). Der Hauptschloßthurm [5]) blieb stehen.

[1]) S. oben S. 67. Bestätigt durch die Resolut. des GRColl. v. 13. März 1720.

[2]) Nachr. hinter d. Feuerordn. v. 1661. Anl. 12.

[3]) Zeiler a. a. O. Vergl. das jetzt lebende Wolfenbüttel vom fürstl. Hofkupferstecher Hakenauer.

[4]) Ans. des Resid. Schloss. zu Wolfenb. in neues Lüster gesetzt MDCCXVII. unter der Direction des Ob. Landbaumstrs. Korb von Bäk. Rehtmeyer a. a. O. II. S. 730. III. S. 1580. N. 7. Büsch. Vers. einer Mathemat. des bürgerl. Lebens. T. 3. B. 1. S. 253.

Schon Hz. August hatte an dem Schlosse bauen und dazu eichene Blöcke liefern lassen. Resc. v. 6. Jul. 1654. Daher die Meinung, dieser Fürst habe dem Schlosse die jetzige Gestalt gegeben.

[5]) Nach dessen Uhr sollen sich die Stadtuhren richten. Resc. v. 13. Febr. 1795.

Digitized by Google

Die Schloßkirche bekam am 22. Decbr. 1725 ein Reglement.

Das prachtvolle Schloß erforderte auch eine angemessene Bewachung, welche daher einer Hellepartirgarde [1]) aus 60 Gemeinen, 4 Unterofficieren mit einem Trommelschläger und einem Pfeifer unter Commando eines Capitains anvertrauet wurde [2]).

Bereits am 25. August 1631 und 12. August 1646 waren wegen Aufräumung des Okerstroms, besonders wegen des, vom neuen Thore bis zur neuen Mühle und wegen des Einbauens in denselben, Vorschriften erlassen und am 4. Jun. 1706 den Maurern und Zimmerleuten bei Verlust ihres Handwerks befohlen, ohne Vorwissen und Verwilligung des Herzogs und der Geheimerathsstube nichts in denselben zu setzen oder zu bauen. Diese Vorschriften [3]) waren vernachlässigt und der Okercanal von der krummen Straße bis zum Hause unter B. V. № 139 war vorzüglich beengt worden. Er mußte gereinigt werden und jeder Anwohner mußte von jedem Spanne seines Hauses 3 Gsl. zu den Aufräumungskosten beitragen, welches 655 Thlr. 27 Gr. betrug [4]). Die Verord. v. 26. Jul. 1719 befiehlt

---

[1]) Helmparte, Helmbeil. Grimms deutsche Grammat. Thl. III. S. 442. Die Hellepartire wurden 1788 unter den Armaturen auf dem Zeughause mit verkauft.

[2]) Resc. v. 24. Decbr. 1717. Sie ging 1731 wieder ein. Rescr. v. 3. Jun. d. J.

[3]) Sie wurden sonst den angehenden Meistern bekannt gemacht.

[4]) Resc. v. 4. Jan. 1720. Zu der Ausbringung des Canals an der Kirche, leisteten die Anwohner Handdienste. Protokoll v. 25. Jul. 1669. Einem decret. de alien. vom 30. Decbr. 1728 zufolge ist die Anlegung der Brücke im

Digitized by Google

die Reinhaltung der Oker, die Befestigung deren Ufer und verbietet das Einbauen in dieselbe [1]).

August Wilhelm starb **1731** ohne männliche Erben, daher ihm sein Bruder Ludewig Rudolph, der die zum Fürstenthume erhobene Grafschaft Blankenburg inne gehabt hatte, in der Regierung folgte. Es war eine schlimme Vorbedeutung für Wolfenbüttel, daß der neue Regent, von Blankenburg kommend, vor ihren Mauern vorbei, nach Braunschweig fuhr, daselbst zuerst die Huldigung einnahm und bald darauf (**1732**) die Kammer dahin verlegte; doch stellte er zum Besten seiner Residenzstadt bald nach Uebernahme der Regierung das Brauen zum feilen Verkaufe des Biers auf seinem Brauhofe am Schloßplatze, welches sein Vorgänger eingerichtet hatte, ein — das Backhaus war längstens eingegangen — durch die Declarat. v. **19.** April **1731** auch auf dem fürstl. Gute zu Wendessen und gab am **5.** Jul. **1723** eine Verordnung wegen Verbesserung des Brauwesens, am **16.** Februar des folgenden Jahres ein Reglement deshalb, und am **9.** Novbr. desselb. Jahres Vorschriften wegen des Taxirens und Probirens des Biers. Am **9.** Januar **1776** bekamen die Braumeister und Brauknechte erst Vorschriften.

Die Garnison zu Wolfenbüttel war in der Marienkirche eingepfarrt, von **1675** an aber war ihr das Erdgeschoß des Proviantthauses auf dem Schloßplatze angewiesen gewesen; das Resc. v. **31.** Aug. **1732** wies ihr das Gießhaus auf dem Walle am Philipps-

---

Hofe des Wirthshauses zum gold. Engel nur unter der Bedingung gestattet, daß sie nur mit einem Bogen ohne Pfeiler gebauet werde, und wenn sie der Mühle schade, sie wieder weggenommen werden solle. Resc. v. 4. Mai u. 7. Jul. 1723.

[1]) Wolterecks Chr. S. 785.

Digitized by Google

berge an [1]), welches **1809** Schauspielhaus war, dann aber abgerissen wurde.

Am 8. Octbr. **1732** wurde verordnet, die Rückstände des Pfahlzinses und des Feuerinstrumenten- und Wächtergeldes beizutreiben, am 4. August **1734** die Verord. v. 24. Jan. **1696** wegen des Pfahlzinses erneuert.

In diesem Jahre waren durch Unterschriften **200** Thlr. zu einer Gassenerleuchtung zusammengebracht und eine Verordnung deshalb entworfen. Es fehlte aber an Unterstützung, und das Vorhaben unterblieb.

Dieses ist, was unter der Regierung dieses Fürsten aufzuzeichnen gewesen ist. Sein Hofstaat brachte Wolfenbüttel nicht viel Vortheil. Die Lustbarkeiten, Schauspiele ꝛc. wurden in Braunschweig und Blankenburg angestellt, wohin denn das Hofpersonal folgte [2]).

Der sechsmonatliche Zeitraum, worin der Herzog Ferdinand Albrecht regierte, bietet uns nichts für die Geschichte von Wolfenbüttel dar. Die Regierung seines Sohnes Karl war für Wolfenbüttel wohlthätig, bis dahin, daß derselbe sein Hoflager nach Braunschweig verlegte.

Wolfenbüttel bekam von ihm gute Anstalten und Gesetze. Das Erste, worauf er seine Aufmerksamkeit richtete, war wiederum die Brauerei, die sich selbst nicht, wie es schien, helfen konnte. Er verbot den

---

[1]) Hassel in d. Br. Anz. 1760. St. 19. Nach dem Resc. v. 19. Novbr. 1669 wurden der Garnison die Sacra auf dem Rathhause administrirt; der gotteslagerschen Gemeine dazu aber das Gießhaus auf dem Walle am Philippsberge eine Zeitlang angewiesen.

[2]) Die Verordnungen wegen des Carnevals, die Beschreibungen der Jagden, Wildpretthetzen ꝛc. zeugen von den Vergnügungen in Blankenburg.

Digitized by Google

Brauern durch zwei Gesetze v. 24. Decbr. 1735, das Bier zu verfälschen; überzubrauen; das 20ste Faß unbezahlt verabfolgen zu lassen, oder die Krüger an sich zu ziehen. Eine heilsame Verfügung erfolgte darauf dahin: die Kirchhöfe vor die Thore zu legen. Der Schloßgemeine wurde ihr Kirchhof zuerst vor dem Herzogthore angewiesen, und es trug das Consistorium darauf an, auch die andern Kirchhöfe dahin zu verlegen [1]).

Den Handel suchte man 1740 dadurch zu unterstützen, daß man die Oker nach der nunmehr unterworfenen Hansestadt Braunschweig schiffbar machte. Eine Verordnung v. 29. Novbr. 1747 setzte die Transportkosten fest und eine andere v. 5 Novbr. 1748 ordnet eine Schifferpedition an und ertheilte zwei Schiffern ein Privilegium. Das Schiff oder der Kahn, welcher mit dem Geläute einer Glocke auf dem Waarenspeicher an der neuen Mühle empfangen wurde, ging viel zu langsam, die Frachtkosten waren zu hoch und die Schifffahrt hörte mit Aufwendung vergebener Kosten auf, wie das vom Herzoge Julius vom Harze herab angelegte Floßwerk, womit er Braunschweig Schaden zufügen wollte. Eine für die Bürgerschaft vortheilhafte Maaßregel wurde dadurch getroffen, daß durch das Resc. v. 14. Novbr. 1740 abermals, insbesondere aber den Krämern und Hoken, befohlen wurde, an den Markttagen nicht eher als bis 10 Uhr Morgens, nach eingezogener Marktfahne, einzukaufen; an den andern Tagen sich aber des Kaufens so lange zu enthalten, bis sich andere von der Bürgerschaft eingefunden hätten [2]).

---

[1]) Bericht v. 14. Mai 1738 u. 2. April 1740. Der Stadtkirchhof ist indeß bis jetzt noch dicht an der Stadt und an der Promenade.

[2]) Am 5. Jan. 1741 wurde den benachbarten Aemtern un-

Digitized by Google

Am 5. April 1743 nahm eine neue Einrichtung der Armenanstalten nach dem Beispiele der braunschweigischen ihren Anfang [1]). Es wurden die auswärtigen Armen fortgeschafft, die einheimischen aber aufgezeichnet und in 3 Classen getheilt. Jeder Nachbarschaft — jede zu 3 Häuser gerechnet — wurde ein Collectenbuch zur Sammlung der Almosen zugestellt [2]) und es wurden 5 Armenvögte, welche auf die Bettler achten mußten, angenommen. Das Waisenhaus wurde mit der Armenanstalt verbunden; jedoch Einnahme und Ausgabe des Waisenhauses besonders berechnet. Alle kleine Aerarien wurden aufgehoben. Die Spende des Klosters Riddagshausen wurde an die hiesige Armenanstalt zu ⅓ und an die braunschweigische zu ⅔ vertheilt; auch die für arme Kinder vom Stifte Steterburg gewidmeten 50 Thlr. Schulgeld, mußten zufolge Resc. v. 2. April 1744 hergeliefert werden, und die Dienstboten mußten zu den Armengeldern beitragen, wie die Verord. v. 14. Septbr. 1747 befiehlt. Ferner kam in den Armenkasten:

1, Die 20 Thlr. Strafe, welche die Bäckergilde geben soll, wenn sie dem reisenden Bäckergesellen keinen Zehrpfennig reichen will, da der Unterschied zwischen Faß- und Losbäckern durch eine Verord. v. 3. Octbr. 1736 aufgehoben worden.

2, Die Strafen wegen zu früh ausgegebenen Biers. Verord. 16. Febr. 1733. §. 4. 10. 15. Resc. v. 20. Decbr. 1745.

---

tersagt, fette Schweine an Verkäufer zu verkaufen, und befohlen, solche an den Markt zu bringen, welche Verfügung aber nicht anwendbar war.

[1]) Vergl. Statut. Art. 36.

[2]) Verord. v. 21. Octbr. 1744.

Digitized by Google

3, Die milden Gaben bei feierlichen Gelegenheiten. Verord. v. 28. Decbr. 1746 u. 28. Decbr. 1747.

4, Die Klingebeutelgelder. Reglem. v. 15. Jun. 1741.

5, ein Beitrag der Brauergilde zu jährlich 20 Thlr. Resc. v. 18. März 1744.

6, Die 2 Thlr. Strafe, welche auf das Rauchen mit einer Pfeife ohne Capsel gesetzt worden. Verord. v. 20. Jun. 1747.

7, Die Gelder aus der melveröder Armenbüchse. Resc. v. 25. Mai 1748. (Bei Melverode war ein kleines Haus, wo ein Invalide in einer verschlossenen Büchse dieses Geld von den Vorbeipassirenden sammelte. In Oelper wurde für Braunschweig auf gleiche Weise gesammelt.)

8, Die wegen des Vorkaufs confiscirten Waaren und die Strafen deshalb. Verord. v. 6. Octbr. 1668. Resc. v. 25. Mai 1748.

9, Die vom Policei-Collegium eingekommenen Strafgelder. Resc. v. 9. Octbr. 1749.

Die Cämmerei hatte jährlich 30 Thlr. zum Armenkasten gegeben, welche, nachdem die Gabe von Contracten eingeführt worden, durch das Resc. v. 2. Jul. 1750 erlassen wurde.

Einen schönen Zuwachs der Einkünfte erhielt die Armenanstalt durch das Testament der Gemahlin des Herzogs Karl, Philippine Charlotte, v. 13. Aug. 1799, nämlich 50,000 Thlr.

So oft auch Vorschriften wegen der Gassenreinigung gegeben waren, so waren solche doch noch nicht hinreichend gewesen. Herzog Karl gab daher am 12. Decbr. 1742 eine durchgreifendere Verordnung und Reglement. Dem Magistrate befahl er durch das Resc. von demselben Tage, darauf strenge zu halten und ließ sie jedem Hausbesitzer zustellen. Das Policei-Departement schärfte

Digitized by Google

diese Verord. durch eine Bekanntmachung vom **16. März 1800**, welche auch einem jeden Hauswirthe zugestellt wurde, von neuem ein, und gab Vorschriften wegen Reinigung der Straßen und wegen Abfahrens des Gassenkots, welches durch eine Glocke in Erinnerung gebracht wurde. Ein Ministerialrescript vom **17. Decbr. 1805** verfügte auf einen von dem Commandanten erstatteten Bericht: „Da nach der dortigen Policeiverfassung die Hauptplätze und Hauptstraßen auf öffentliche Kosten gereinigt, und dazu die Karrengefangenen gebraucht werden, auch von selbigen vormals der Platz, wo jetzt die neue Schloßstraße liegt, rein gehalten worden; die jetzige neue Schloßstraße (von dem Schloßplatze bis an die Zimmerhöfe) aber die einzige öffentliche Passage vom Augustthore zur Stadt und als solche einer beständigen lebhaften Durchfuhr ausgesetzt ist, folglich wegen ihrer Reinigung der oben angegebene Grundsatz seine völlige Anwendung findet: so mögen die dagegen vorgebrachten Gründe nicht weiter berücksichtigt werden" [1]). Die Resc. v. **24.** Aug. u. **24.** Septbr. **1748** befahlen die zweimalige wöchentliche Reinigung der Marktplätze. Die Verordnung v. **9.** Mai **1747** wiederholt das Verbot des Hineinbauens in die Okerkanäle und das Verunreinigen derselben wurde abermals bei **10** Thlr. Strafe untersagt, welches das Policeidepartement am **22.** Jul. **1795** wiederholte, und endlich am **26.** Octbr. **1747** den Hauseigenthümern befohlen, vor ihre Häuser breite Steine zu legen. Zur bessern Ausführung der Straßenreinignng wurde am

---

[1]) Vorher wurde jeden **Mittwochen** und Sonnabend das Dammthor und die nach den Zimmerhöfen führende Dammbrücke, die da befindlich war, wo jetzt die Schloßstraße ist, von Karrengefangenen auch gereinigt. Resc. v. 22. Mai 1717.

Digitized by Google

21. Decbr. 1743 dem Fuhrmann, welcher zum Abfahren des Gassenkoths gedungen war, Vorschriften ertheilt [2]) und, da keine Gassenerleuchtung zu Stande gekommen war, so wurde am 15. August 1744 um so mehr befohlen, die Stoßpfähle vor den Häusern wegzunehmen, wodurch die Gesundheit der Einwohner nur gefährdet würde. In der Instruction für das Policei-Amt v. 8. August 1748. §. 34 wird demselben zur Pflicht gemacht, auf diese Maaßregel streng zu halten [2]).

Zur Abwendung der Feuersgefahr und wegen der Deformität der Stadt, wurde am 26. April 1746 befohlen, die Scheuren in der Stadt abzutragen und an einem bestimmten Orte wieder aufzubauen oder aber sie zu Wohnhäusern einzurichten.

Am 1. Decbr. 1747 wurde das Neujahr- Fastnacht- und Martini-Singen verboten, und befohlen, die Uebertreter gleich den Bettlern zu arretiren.

---

[1]) 1740 bekam er 250 Thlr. aus der Policei- und 250 Thlr. aus der Kammer-Casse.

[2]) Dieses möchte auch wol auf die zu weit vorliegenden Thürsteine und Tritte anzuwenden sein.

Achter Abschnitt.

Von der Vereinigung der sogenannten Freiheit und der Vorstädte bis zu der Verlegung der Hofhaltung nach Braunschweig und die Einnahme der Stadt durch die französische Armee.

Die Privilegien, Statuten und Ordnung der Heinrichstadt waren **1602** nur für die unter der Benennung: Heinrichstadt vereinigten Stadttheile, Neustadt oder Heinrichstadt und die daran von Julius erbauete Juliusfriedenstadt, gegeben, nicht aber für die Dammfeste und die Zimmerhöfe oder die Freiheit und die Vorstädte und deren Zubehörungen. Diese ihrer Lage nach, durch Familienbanden und den täglichen Verkehr so enge verbundenen, in manniger Hinsicht bereits schon mit der Heinrichstadt gleichgestellten Theile, blieben unter der Botmäßigkeit des Residenzamts, zu dessen Gerichten oder Vogteien sie gehörten, und wurden nach gemeinen, die Stadt nach statutarischen Rechten beurtheilt. Es konnte nicht fehlen, daß dieses zu beständigen Jurisdictionsconflicten und zu Reibungen und Mißhelligkeiten unter den beiderseitigen Einwohnern Veranlassung gab, die gerichtlichen Angelegenheiten weitläufig und kostbar machte und viele Beschwerden veranlaßte. Diesen Allen sollte durch das am 26. Octbr. **1747** an den Magistrat der Heinrichstadt (jetzt nach dem vorzüglichsten Theile derselben — dem Residenzschlosse — durch Observanz, Wolfenbüttel genannt), und an das Residenz-

Digitized by Google

amt erlassene Rescript, abgeholfen werden. Der Anfang lautet folgendermaßen: „Da die Verschiedenheit der Obrigkeiten und der Jurisdiction in der Stadt Wolfenbüttel derselben Vorstädte, auch dazu gehörigen Districte, den Einwohnern bisher nicht wenig Last und Beschwerden gemacht hat, und nicht nur zu mancherlei Rechtshändeln, da über die Frage: ob und wie weit die statuta der Heinrichstadt auch auf andere Einwohner, die außer derselben angesessen, zu ziehen, gestritten worden, sondern auch zu vielen Beschwerden, mit welchen wir behelligt worden, nicht weniger zu Zeitspildernden Requisitionen und Hemmung der Justiz, endlich auch zu Collisionen unter beiden Obrigkeiten Anlaß gegeben, deren eine wegen des ersten Angriffes und Cognition in criminalibus auch in unterschiedenen Umständen schwebt: so haben wir für gut befunden, über die ganze Stadt sammt ihren Districten und Vorstädten die Jurisdiction in civilibus et criminalibus, auch dem Stadtmagistrat, und zwar in Absicht auf die neuhinzukommenden, wovon unten ein mehres per modum commissionis revocabilis, anzuvertrauen, und auch Ober- und Beamte des fürstl. Residenzamts Wolfenb. von dieser Arbeit zu entledigen."

Und damit der Magistrat. mit der Arbeit nicht überhäuft werden möchte, so wurde ihm zur Erleichterung in Policei-Sachen ein Commissarius zugeordnet, der dem Gerichtsschuldheißen adjungirt war, dem Syndicus subleviren und das Oehlgericht halten sollte. Ferner wurde verfügt, „daß einerlei Recht in der ganzen Stadt, der sogen. Freiheit und den Vorstädten sein solle und so weit die Statuten in der Heinrichstadt in Observanz wären, sollten solche allerwärts und bis zu weiterer Verordnung gelten." Damit auch die Policeiangelegenheiten besser, als bisher geschehen, besorgt würden, so wurde ein Policeiamt angeordnet, welchem

Digitized by Google

alle Einwohner ohne Unterschied des Standes, Civil- und Militairpersonen, unterworfen wurden [1]).

Dem Magistrate wurden die Registratur und die damit verbundenen Register und Bücher von dem Residenzamte ausgeliefert und die Einwohner die, wie oben bemerkt ist, dem Amte unterworfen gewesen waren, nach Vorschrift des Resc. an das Amt v. 7. Decbr. 1747 dem Magistrate durch ein Proclama vom 30. Decbr. 1747 überwiesen, welche dem Resc. v. 29. Jan. 1748 zufolge ihrer neuen Obrigkeit stipulata manu, Gehorsam gelobten; auch wurden die Statuten an dieselben vertheilt. Und wie nun die an den Magistrat überwiesenen Bürger mit den übrigen heinrichst. Bürgern gleiche Rechte und Vorzüge zu genießen hätten, so sei es billig, daß sie mit denselben gleiche Lasten trügen und für das Bürgerrecht so viel bezahlten, als jene, wie ein Resc. v. 29. Febr. 1748 bestimmt.

Die Bürgercompagnien und was zum Bürgermilitair gehörte, blieben beim Magistrate. Instruct. v. 21. Septbr. 1748.

Das Policeiamt bekam am 8. August 1748 eine weitläuftige beobachtungswerthe Instruction und über das processualische Verfahren am 2. Septbr. 1754 ein Reglement, wornach die Berufungen von demselben an das fürstl. Geheimeraths-Collegium gingen, dem es unmittelbar unterworfen war.

Am 16. März 1754 bekam das Policeiamt den Titel Policei-Departement. Durch das Resc. v. 19. Jan. 1748 wurde ihm die Brauergildestube auf dem Rathhause zu den Sitzungen eingeräumt und am 25.

---

[1]) Verord. v. 25. Jan. 1748. Es verstand sich damals von selbst, daß in Rücksicht der Civilsachen, der privilegirte Gerichtsstand beibehalten wurde.

Digitized by Google

deſſelb. M. erhielt es die Hälfte der Strafgelder zur Anſchaffung der Policeiſchriften.

Das Gehägereuter- oder Förſter-Haus vor dem Herzogthore und die Scharfrichterei auf dem Johannisdamme, die kleinen Weghäuſer vor dem Auguſtthore und Harzthore, das Fiſcherhaus auf der Auguſtſtadt, wurden mittels der Reſc. v. 7. Jan. **1794** dem Magiſtrate unterworfen. Der Philippsberg, worin die Criminalgefängniſſe angelegt waren, blieb nach Vorſchrift Reſc. v. **16.** Novbr. **1747** und **1.** Decbr. **1783** gemeinſchaftlich, und mußten ſich die Jahrknechte (Gefangenwärter), wie das Reſc. v. **4.** Jan. **1748** entſcheidet, dem Magiſtrate auch ſtellen.

Das Rathsarchiv, wie das Reſc. v. **1.** Decbr. **1747** befiehlt, wurde in Ordnung gebracht, und ein Repertorium darüber angefertigt. Es war bis **1707** in muſterhafter Ordnung.

Die Inquiſitionskoſten trug fernerhin die fürſtl. Kammer. Reſc. v. **29.** Febr. **1738.**

Die Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit wurde dem Magiſtrate ferner auch über die verkauften Pertinenzen des vormaligen Amts Rotenhof [1]) mit Inbegriff der Gebäude und Gärten, jedoch mit Ausnahme der, dem General-Lieut. v. Rhetz verkauften Stücke [2]), als über welche dem Gute Halchter die Jurisdiction unter Modification geſichert ſei, per mod. revocab. commiss. überwieſen, dagegen aber auch auferlegt, die Domainenangelegenheiten in der Stadt zu beſorgen und die Verfügungen d. f. Kammer auszurichten, wie die

---

[1]) Das Amt Rotenhof war 1756 errichtet. Reſc. v. 27. Jan. dieſ. J. Es ging aber 1793 wieder ein.

[2]) Solche ſind nicht namhaft gemacht. Die Wieſen vor dem Harzthore gehörten ſchon zu Monplaisir, und unter die Gerichtsbarkeit des Guts Halchter.

Digitized by Google

Resc. v. 15. Octbr. 1773, 31. Aug. 1790 und 18. Febr. 1794 ersehen lassen. Ob die vorzugsweise so genannten Statuten von 1602 in ihrem ganzen Umfange auf die Stadttheile, welche nach den angeführten Resc. der Magistratsgerichtsbarkeit unterworfen worden, angewandt werden sollen und ob das, was wegen der Privilegien ꝛc. darin disponirt worden, auch auf die Freiheit und die Vorstädte anzuwenden sei, ist nicht bestimmt, so wie auch nirgend gesagt ist, unter welchem Rechte die Gärtner stehen sollten.

Ob sich ein besonderes Gewohnheitsrecht auf der Freiheit und bei den, unter der Gerichtsbarkeit des Amts gestandenen Einwohnern gebildet gehabt, ist mir nicht kund geworden; mir ist auch nicht vorgekommen, daß das statutarische Recht auf sie angewendet worden, den Verlaß ihrer Grundstücke ausgenommen. Wegen des Nachbarrechts entstand 1624 vor der Rathsstube ein Proceß, worin der Kläger den Art. 13 der Statuten von 1602 auf einen Garten vor dem Mühlenthore angewandt wissen wollte, und berief sich auch auf bestehende Gewohnheiten. Es erfolgte aber keine Entscheidung.

So war denn das städtische Gericht von einem Bürgermeister, der jährlich 3 bis 4 Gerichte hielt, zu einem Magistrats-Collegium mit Civil- und Criminalgerichtsbarkeit versehen, und zu einem fürstl. Polici-Departement heran und ausgebildet, und Vorstädte, Freiheit und Stadt wurden durch gemeinsames Recht aneinandergefesselt. Letzteres Gericht bedurfte jedoch noch manniger Verfügungen, ehe es seine gehörige Bestimmtheit erhielt. Es gehörten zu seiner Competenz auch Injuriensachen (Resc. v. 7. Jan. 1749) streitige Gesindesachen (Resc. v. 29. Octbr. 1748); Streitigkeiten wegen Vervortheilung im Handel (Resc. v. 7. Jan. 1749.)

Digitized by Google

Das alte Regiment (Residenzamt) und dessen Vogt (Großvogt), hatten nun ihr Amt in der Stadt und den Vorstädten, die zu den Gerichten oder Voigteien Beddingen und Dahlen gehört hatten, verloren; ein Gerichtsschuldheiß war an des Vogts Stelle getreten[1]).

Ein wichtiger Zweig der Policei wurde durch die Gesindeordnung v. 29. Octbr. 1748 regulirt. Sie wurde jedem Hauswirthe, mit vorgeheftetem Lehnbuche, übergeben.

Ein anderer Gegenstand derselben betraf die Wirthshäuser, für welche am 27. Septbr. 1749 eine Ordnung erlassen wurde. (Vergl. Statut. Art. 23). Die Wirthe sollen darnach einen jeden freiwillig aufnehmen und für Gesinde Rede und Antwort geben, und es wurde eine Taxe beigefügt. (Vergl. Verord. v. 20. Mai 1585). Wegen des Anmeldens der Fremden von den Gastwirthen, waren bereits am 4. April 1718 und 21. April 1727 herrschaftliche Befehle ergangen, welche am 21. Decbr. 1748 wiederholt sind. Dieser ist abermals am 22. Febr. 1756 durch die Bekanntmachung des Magistrats erneuert. Auch den Hauswirthen wurde am 21. Decbr. 1748 und am 28. März 1749 geboten, die bei ihnen eingezogenen Mietsleute dem Policeiamte anzuzeigen, und es wurde eine umständliche Ordnung wegen der Visitationen nach dem unnützen Gesindel am 21. Decbr. 1748 erlassen.

Das Mühlen- und Schleusenwesen erhielt durch das Reglement v. 28. März 1749 Vorschriften.

Es wurde in Rücksicht der Abgaben darin auch befohlen, „daß von der Mühlenaccise bis auf ander-

---

[1]) In den andern Städten hatte der Herzog Vögte, z. B. in Gandersheim, Scheppenstedt, jedoch von mehrer oder minderer Befugniß.

Digitized by Google

weite Verordnung, wie bisher, sowol der f. Kammer- und Krieges-Kasse dasjenige, so selbige davon bisher participirt, (s. oben S. 72) fernerweit berechnet werden sollen, so wie auch dem Kammerfiscus das von dem Malze bisher genossene Douceur", und es wurden darin mehre specielle Vorschriften auch wegen des Gebrauchs des Mühlenwassers ertheilt [1]). Es ist indeß zweifelhaft, ob dieses Reglem. publicirt worden.

1750 wurde mit dem Waisenhause ein Schullehrerseminarium verbunden, welches 1813 eine neue Einrichtung erhielt und jetzt aus 3 Informatoren, 7 Seminaristen erster und 3 Seminaristen zweiter Classe nebst 40 Präparanden besteht.

Bei der Ausübung des Hoken- und Trödelhandels waren große Unordnungen eingerissen. Die Hoken- und Trödel-Ordnungen vom 6. März und 8. Novbr. 1751 (Vergl. Statut. Art. 33) verweisen denselben in gewisse Schranken und bezeichnen seine Gegenstände. Letztere steuert auch den Pfennigzinsen, und der Nutzung des Pfandes und verbietet den Ankauf verdächtiger und gestohlener Sachen. Bereits durch das Resc. v. 23. April 1744 war befohlen, auf den Pfennigzinswucher und auf das Pfänderleihen zu achten und solche zu bestrafen, welches ein Resc. v. 17. Jun. 1766 erneuert.

Die Trödelordnung für die Stadt Braunschweig ist mittels Resc. v. 4. Aug. 1763 auf das ganze Herzogthum ausgedehnt, die wolfenbüttelsche ist aber dadurch nicht aufgehoben. Resc. v. 2. Jul. 1815.

---

[1]) Es ist 1439 ein Vertrag zwischen den Städten Braunschweig und Wolfenb. wegen der Schleusen u. Dämme geschlossen. Copialbuch d. Stadt Braunschw. von 1720 — 1782 fol. 102 und mit ersterer Stadt und Zelle von 1426. Das. fol. 127.

Digitized by Google

Der lange gewährte Bau der Marienkirche nahete nun seinem Ende. Dem Thurme [1]) derselben ward seine jetzige Gestalt gegeben [2]) und es wurde auch laut Resc. v. 2. Decbr. 1752 eine Freischule auf dem Sprützenhause am Kornmarkte mit einer Wohnung für den Schulwärter auf Kosten der Kämmerei eingerichtet (Resc. v. 6. Octbr. 1753), wofür sie die bisherige Miete des Bewohners bekam (Resc. v. 2. Decbr. 1752).

Die Geschichte hat gelehrt, daß die Stadt Wolfenbüttel auf morigem Grunde, welcher das Eigenthum der Herzöge war, erbauet ist, und daß die daran liegenden Felder zu der Burg Wolfenbüttel und zu den angrenzenden Dörfern gehörten. Sie konnte daher keine Aecker und Wiesen besitzen, zu ihr gehörte keine Mark, worin sie als Gemeinheit Rechte ausüben und Besitzungen haben konnte. Ihre Cämmerei-Einkünfte konnten sich also nur auf das beschränken, was die Bürger unter sich selbst zur Erhaltung ihres Gemeinewesens beisteuerten [3]) oder ihr von dem Regenten zugwiesen war; daher denn auch in den, ihr ertheilten Statuten über die Verwaltung des Gemeinevermögens nichts verfügt ist. Sie bekam von den Regenten nur die Geldbußen und Brüche, die in der Neustadt außerhalb der hohen Obrigkeit fallen könnten zu Bau und Besserung ihres gemachten Steinweges und was zum gemeinen Nutzen künftig nothwendig werden möchte [4]), die ihr aber zum Theil durch die Statuten v. 1602. Art. 2. Abschn.

---

[1]) Poetische Lob- und Dankrede auf d. neuen Thurme von einem Mitarbeiter gehalten am 20. Octbr. 1751.

[2]) Ansicht von Kaufmann. Das Corpus bonorum der Kirche blieb unvollendet.

[3]) H. St. Art. 12. Bittschrift d. Bürger v. 12. Jul. 1624

[4]) Privil. üb. d. Gerichte v. 12. Jul. 1567.

Digitized by Google

Sie sollen aber ꝛc. nur zu $^2/_3$ gelassen sind [1]). Sie hat zwar in ihren Bemerkungen zu dem Entwurfe dieser Statuten, ihr solche ganz zu lassen; allein es blieb bei dem Entwurfe. Auch die Strafgelder von den Gilden verlor sie durch die veränderte Gildeverfassung [2]) wie auch andere Einnahmen. Sie behielt den in den Statuten Art. **12** begründeten Vorschoß und das Wächtergeld, das Pachtgeld von dem Rathskeller und der Garköcherei, das Marktstellengeld [3]), und das Schutzgeld.

Erst durch das Resc. v. **17.** Jul. **1753** begann eine zweckmäßige Ordnung in Rücksicht des Rechnungswesens. Es wurde verordnet, **1**, einen Anschlag zu machen, daß der Pfahlzins [4]) und das Wächtergeld in der Woche nach Märtini bezahlt, widrigenfalls beizutreiben; **2**, die Rechnung darüber mit den monitis des Magistrats, vor der Abnahme an das Geh. Rathscollegium einzusenden; **3**, die Häuser und Nebenstellen zu catastriren, die ganz freien und auf gewisse Zeit freien Häuser aber in eine besondere Linie zu bringen; **4**, die Rathspersonen mit anzusetzen, so wie auch **5**, die Gartenstellen wieder zu bebauen, wie am **10.** Febr. **1659** verordnet worden; **6**, die Brauergildeeinkaufsgelder gleich beim Eintritte in die Gilde zu erlegen und **7**, die Garköcherei herzustellen [5]), und **1758** erhielt die Cämmerei durch das Resc. v. **17.** Jun. **1755**

---

[1]) Die Geldbußen aus den Vorstädten und der Freiheit sind ihr nicht ausdrücklich zugebilligt.

[2]) Verord. u. Reglem. wegen d. Gilden v. 26. Septbr. 1692.

[3]) Resc. v. 25. Febr. 1749.

[4]) Er wurde vom Schuldheiß eingefordert und dann ins Amt abgeliefert. H. St. Art. 12.

[5]) Diese war am Ostende des abgerissenen Fleischscharrens am Kornmarkte befindlich und wurde von der Cämmerei verpachtet.

Digitized by Google

nach erfordertem Berichte, eine Instruction über die Einrichtung der Rechnung und deren Rubriken; ferner die Weisung, darauf zu sehen, daß Erbenzinsgüter nicht ohne Consens und ohne Einrichtung der Laudemiengelder veräußert würden, über diese Güter Erbenzinsbriefe auszufertigen, die Aufsicht über die Maulbeerplantage [1]) und Weidenplätze, einem Rathsverwandten aufzutragen; die Beläge von den Gerichtsschuldheißen attestiren zu lassen; ein Inventarium über das Stadtvermögen anzufertigen, Reparaturkosten unter **20** Thlr. verwilligen zu können; über die, solche Summe übersteigenden aber Verwilligung einzuholen; dieselben von jedem Gebäude besonders zu berechnen (die Rechnung über die geringen Reparaturen sollten vor Eintragung in die Cämmerei-Rechnung abgenommen werden. Resc. v. **2.** Decbr. **1755**) und endlich alle **14** Tage einen Cämmereitag zu halten [2]). Zur Führung der Cämmereirechnung sollte der älteste Senator unter Aufsicht des Bürgermeisters bestellt werden, wie das Resc. v. **28.** Novbr. **1715** befiehlt. Zur Erhebung der Amtsgefälle als der Gartenzinsen, Haus- Brücken- und Pfahlzinses, der Laudemien- und der Schutzgelder, von den Juden und der übrigen Recognitions-Gelder, wurde nach Vorschrift des Resc. v. **29.** Jul. **1750** ein anderer Einnehmer bestellt.

Die Appellations-Summe, die nicht besonders fest-

---

[1]) Es waren Maulbeerbäume und Hecken auf dem Walle und auf den Angerplätzen vor den Thoren angepflanzt, welche der Frost ꝛc. vertilgt hat.

[2]) Vergl. das allgem. Regulativ wegen Formir- und Einschickung der Cämmerei- und and. Rechnungen d. Städte und Flecken, mitgetheilt durch Resc. v. 11. Septbr. 1766. Das Resc. v. 21. Septbr. 1790 setzt den Einsendungstermin auf Ostern fest.

Digitized by Google

geſetzt, alſo der der andern Untergerichte gleich war, beſtimmte der Herzog am 7. Mai 1754 auf 50 Thlr. ohne Zinſen und Koſten und das Jahr darauf wurde am 5. Aug. den Widerrechtlichkeiten der Klippkrüger durch eine Anweiſung, geſteuert. Einen Kranz durften ſie nicht ausſtecken zufolge Reſc. v. 3. Jun. 1754, da dieſes ein Vorrecht der Brauer ſei.

Neunter Abſchnitt.

Von der Verlegung der Hofhaltnng nach Braunſchweig und die Einnahme der Stadt durch die franzöſiſche Armee bis auf die neueſte Zeit.

Wolfenbüttel hatte unter der Regierung des Herzogs Karl die im dreißigjährigen Kriege zerſtörte Wohlhabenheit wiedererlangt. Die Volksmenge hatte ſich bis auf 9000 Perſonen vermehrt und die Grundſtücke ſtanden in hohen Preiſen. Ein Haus von mittlerer Größe hatte einen Werth von 6 bis 8000 Thaler. Dieſer Wohlſtand mußte plötzlich faſt wieder in ſein voriges Nichts zurückſinken, als der Herzog ſeine Reſidenz nach Braunſchweig verlegte [1]) und die Kollegien

[1]) Bereits 1617 muß die Rede von der Verlegung des Hoflagers geweſen ſein. Denn Bürgermeiſter und Rath macht in einer Bittſchr. v. 9. Septbr. auf den daraus zu erwachſenden Nachtheil aufmerkſam.

Digitized by Google

mit Ausnahme derer, die die Justiz- Consistorial- und die Klostersachen verwalteten, mit sich nahm. Die Kriegskasse wurde laut Resc. v. 22. Octbr. 1761 nach Braunschweig genommen und die Klosterrathstube 1771.

Einhundert und funfzig Familien verließen die Stadt mit ihrem Landesherrn. Wolfenbüttel hatte das Schicksal aller verlassenen Residenzen, welchen die immerbleibende Erwerbsquelle, Ackerbau, fehlt. Viele Häuser standen verlassen da; auf den Straßen keimte das Gras hervor. Zwar suchte man der Stadt durch Fabriken einigermaßen aufzuhelfen; dieses hatte aber um so weniger glücklichen Erfolg, als solche nicht durch die Industrie der Bürger selbst entstanden waren.

In dem bevernschen oder kleinen, 1804 größtentheils abgerissenen Schlosse, wurde eine Tuchfabrik [1]) und in den geräumigen Gewölben des Philippsberges, eine Batistfabrik angelegt. Sie bestanden nur eine zeitlang durch landesherrliche Unterstützung und gingen bald wieder ein, so wie eine mit gleicher Unterstützung entstandene Fabrik, die halbseidene Zeuge in einem herrschaftlichen Hause verfertigte. Auch die den herziehenden Fremden durch das Edict v. 1. Jul. 1776 gemachte Zusicherung einer zwölfjährigen Abgabefreiheit und Begnadigungen, hatten keinen Erfolg. Vortheilhaft war die Herbeiführung des Bau- und Brennholzes auf der Oker vom Harze, welche durch den, mit dem Bisthume Hildesheim am 1. December 1769 geschlossenen Flößreceß gesichert ist.

Die Abgaben blieben wie zuvor bestehen, und es kam im Jahre 1754 (Resc. v. 4. April) noch eine lästige Ausgabe, die Einfassung des Okerkanals zwischen

---

[1]) Avertissem. v. 13. April 1771, daß die Tuchmacher bei dem Commerzienrathe Scharf Arbeit finden könnten.

Digitized by Google

der neuen und der Juliusfriedenstadt mit einer Mauer, dazu [1]).

Um das Maaß des Unglücks voll zu machen, traf Wolfenbüttel auch die Geisel des siebenjährigen Krieges.

Am **15.** August **1757** wurde dem Magistrate von dem Herzoge durch ein Rese. eröffnet, daß mit dem Marechal Duc de Richelieu eine Neutralitäts-Convention geschlossen und von demselben Sicherung des Eigenthums, Freiheit des Handels pp. versprochen sei. Am **17.** August, nachdem der Herzog sich nach Blankenburg begeben hatte, zeigte das Geheimeraths-Collegium dem Magistrate an, daß **1370** Mann französischer Infanterie in Wolfenbüttel einquartiert werden würde. Am **19.** August rückten indeß ein Infanterie- und ein Cavallerie-Regiment aus dieser Zahl bestehend, in Wolfenbüttel ein, es folgte am **30.** ein Battaillon Infanterie nach und es wurde das gethane Versprechen wiederholt. Außer den Lebensmitteln, Holz pp. verlangte der Platzmajor die Wegräumung der Gärten, in einer Entfernung von **10** Ruten oder dafür **100** Thlr., welche ihm gleich gegeben wurden. Darauf mußten Backöfen für das Militair gebauet und das Waisenhaus auf der Auguststadt zur Einrichtung eines Lazareths, geräumet werden, wozu die Stadt **250** Betten und die nöthigen Geräthschaften liefern mußte. Außerdem mußten noch zwei Häuser für die genesenen Soldaten eingerichtet werden. Die Waisenkinder wurden in das Haus Nr. **224** an der Schmiedestraße gebracht. Die Zahl der Truppen, welche sich um die Stadt gelagert hatten, schätzte man auf **8000** Mann, welche Zufuhr aus den umherliegenden Ortschaften bekamen.

---

[1]) Bereits am 13. April 1730 war befohlen, den Kanal von Albertis Hause (№ 139) bis an die erste Brücke einzufassen und die Gärten daran wegzunehmen.

Digitized by Google

Am 22 September traf der Marechal mit vielem Pompe und großem Gefolge ein. (75 Ducs, Marquis, Comtes ꝛc.) Er verlangte und bekam ſtarke Lieferungen. Am 26. begann die Garniſon wieder abzuziehen. Man wollte den Garten des Hofger. Aſſeſſ. Korb vor dem Harzthore (Nr. 8 der Land. Vermeſſ.), zu Feſtungswerken einrichten und verlangte deshalb am 2. December 124 Perſonen, welche die Bäume und Hecken 120 Ruten breit um die Stadt herum abhauen, und Alles der Erde gleich machen ſollten; man verlangte, der Magiſtrat ſolle ſich von dem Könige von Preußen ein Verſprechen verſchaffen, ſich der Vorſtädte und der herrſchaftlichen Gebäude nicht bemächtigen zu wollen, widrigenfalls alles abgebrannt, und wenn kein Succurs anlange, die Stadt in Feuer und Flammen aufgehen ſolle. Vom 3. Decbr. an mußten 300 Bauern an den Schanzen und den Wällen arbeiten, welche nach 4 Tagen von 150 Bergleuten abgelöſ't wurden. Der Wall wurde mit Palliſaden beſetzt und es wurden Ravelins angelegt. Der Commandant Marquis de Voyer wollte nach der Schlacht von Rosbach, und weil unter den von dem Herzoge Ferdinand zuſammengezogenen Truppen ſich braunſchweigiſche Regimenter befanden, an die Convention nicht mehr gebunden ſein, und drohete mit Execution. Es mußten ſtatt der abgegangenen Bergleute, 200 andere Schanzarbeiter herbeigeſchafft werden, die täglich 33 Thlr. 8 Ggr. Lohn bekamen und Lieferungen aller Art wurden gefordert. Es befanden ſich 4340 Mann Beſatzung in der Stadt und 894 Pferde, welche die Bürger verpflegen mußten. Nachdem am 1. Februar 1758 zwei preußiſche Trompeter bei dem Commandanten geweſen waren (welchen der Magiſtrat 34 Thlr. bezahlen mußte), verlangte derſelbe am 22. Febr. 200 Leute zur Räumung des Magazins, mit dem drohenden Befehle, ſofort 36,000 Thlr.

Digitized by Google

zu bezahlen, widrigenfalls er die Stadt anſtecken werde. Der Magiſtrat antwortete: Das Magazin ginge ihm nichts an, wollte der Commandant die Stadt anſtecken, ſo möge er ja je eher je lieber damit den Anfang machen; und es blieb bei der Drohung. Vielmehr wurden aus Furcht vor den Preußen die Kanonen vernagelt, und die Munition ins Waſſer geworfen, und, obgleich dieſes auch mit dem Korn und dem Mehle geſchehen war, ſo mußten dennoch **1200** Pfund Brod und **2000** Quartier Branntewein und zuletzt noch **12,000** Thlr. herbeigeſchafft werden.

Am **26.** Februar marſchirte die Beſatzung endlich ab, mit deren Betragen man übrigens zufrieden war; ja, man nahm hin und wieder zärtlichen Abſchied. Am **3.** März wurde die Stadt mit preußiſchen Truppen beſetzt, welche am **17.** ein braunſchweigiſches Garniſonregiment ablöſ'te.

Es waren anſteckende Krankheiten entſtanden, deren Weiterverbreitung man durch Räucherungen und Ueberſchwemmungen der Straßen Einhalt that.

Im September des Jahres **1761** ſchickte der Marechal Duc de Broglie den Prinz Xaver von Sachſen von Eimbeck mit einem ſtarken Heerhaufen ab, welche Braunſchweig und Wolfenbüttel einnehmen ſollten. Am **24.** September war der Vortrupp in Halchter eingetroffen. Wolfenbüttel wurde eingeſchloſſen, und als die Uebergabe abgelehnt war, beſchoſſen, jedoch noch nicht förmlich belagert, indem der Feind nach Goslar zurück ging. Nach ſeiner baldigen Wiederkunft bombardirte er die Stadt, wodurch eine Frau und eine Mannsperſon getödtet wurden, einige Gebäude abbrannten und wol $\frac{1}{3}$ derſelben beſchädigt wurden, worauf ſich die mit Invaliden beſetzte Feſtung ergab [1]).

---

[1]) Dem Comtur und Ritter des Ordens von Alcantara, Prin-

Digitized by Google

Es wurden wieder starke Lieferungen gemacht und drei Millionen Livres; nebst einem Verzeichnisse der öffentlichen Cassen gefordert; für die Glocken aber, die der Commandant wider den Kriegsgebrauch während der Beschießung hatte schlagen lassen, besonders **56,000** Livres mit der Bedrohung, daß, wenn keine Zahlung erfolge, die Glocken nebst allem Silber, Messing ꝛc. in der Stadt weggenommen werden solle. Der Magistrat verglich sich auf die Summe von **32,000** L. Nun wurden für die alten Lager in Lande noch **30,000** L. gefordert und für die Laufgräben [1]) **4000** Thlr.

Dem Gouverneur mußten alle Monate **5000** L. gezahlt werden, dem Commandanten **24,000**; dem Platzmajor aber **12,800** Thlr.; es mußten Tuch zur Kleidung, Ehrenwein ꝛc. geliefert werden. Am **12**. Octbr. wurden des Nachts **16** angesehene Männer auf die Apotheke am Markte geschleppt, um sie als Geiseln zu behalten. Denn man hatte Nachricht erhalten, daß der Prinz Friedrich von Braunschweig im Anmarsche sei. Alles Geld, was zu erschwingen war, mußte zur Bezahlung der Contribution auf das Rathhaus gebracht werden, wodurch mit Einschluß der Depositengelder,

---

zen Didacus de Silva et Sarmiento, der als Freiwilliger bei den Belagernden diente, wurden nicht fern von der weißen Schanze die Beine abgeschossen, wie man sagt, von dem invaliden Canonier Haars, der die Canone auf ihn gerichtet haben soll. Der Prinz starb in dem Hause № 558 auf der Harzstraße und ward in der Kirche des Klosters zu Dorstadt vor dem Altare begraben, wo sein Leichenstein mit lateinischer Inschrift und mit seinem Wappen zu sehen ist. Tagebuch einer aufmerksamen Wolfenbüttlerin (Demois. Burckhard, Tochter des Geh. Justiz-Raths) Handschrift, und unten angef. Acten.

[1]) Solche waren von der weißen Schanze durch die Gärten gemacht.

Digitized by Google

welche anzugreifen die Noth gebot, **55,199** Thlr. zusammenkamen. Dazu mußte der Magistrat noch das vorräthige Magazinmehl und **30** Himten Roggen für **1200** Thaler annehmen; für ein anderes Kornmagazin aber **9000** Thlr., und für einen Vorrath Brod **50** Thlr. bezahlen. Es wurde festgesetzt, daß es bei der Contributionssumme der **200,000** Thlr. bleiben, über **20,000** Thlr. Wechsel von Samson Gumpel und Meyer Gumpel in Wolfenbüttel auf Meyer Gumpel in Amsterdam ausgestellt, dasjenige aber was baar bezahlt sei, abgerechnet werden solle. Dem Major de place wurden für seine viele Mühe **20** Ducaten und dem Befehlshaber der verbundenen sächsischen Truppen für das gute Commando **75** Thlr. gereicht [1]). Am **15.** Octbr. marschirte die Besatzung ab, und nahm 8 Geiseln mit, als den Vice-Canzler von Praun, Criminalrath Hoyer, Klosterrath v. Bärtling, Canzleisecretair Wolterek, Cämmerer Himmel, Kellermeister Wilkens, Kaufmann Bierbaum und den angehenden Studenten Wöldeke. Die andern 8 arretirten Personen wurden entlassen. Jene wurden nach Göttingen transportirt, im Decbr. **1762**, weil der Wechsel nicht bezahlt wurde, auf die Festung Rheinfels gesetzt, dann aber bald nach Metz transportirt, wo sie anfänglich in einem Wirthshause bewacht wurden. Auf Vermittelung Englands wurden sie im folgenden Jahre wieder befreiet [2]).

Folgende gesetzliche Verfügungen sind nunmehro noch zu bemerken:

1, Resc. v. **6.** März **1761**, daß die für Wege

---

[1]) Nach geschehener Liquidation hat die Stadt 1771 u. folg. das, was sie fürs Land bezahlt hatte, aus der Generallandescasse ersetzt erhalten.

[2]) Die Erzählung ist aus authentischen Acten genommen.

Digitized by Google

und Stege von den Kontracten eingegangenen Gelder an das Policei-Amt in die Policei-Casse abzuliefern seien.

2, Resc. v. **23**. Jun. **1761**; daß der Rathscämmerei für die Sprützenhausschule von den Waisenhauscommissarien, Miete bezahlt werden solle.

3, Resc. v. **2**. März und **9**. Septbr. **1761**, worin die Bestrafung der Gartendiebe mit dem Springkorbe eingeschärft wird.

5, Resc. v. **2**. April **1764**, daß wenn Bürgerhäuser verkauft werden, angefragt werden soll, ob onera darauf haften, und diese von den Kaufgeldern zurückgehalten werden sollen.

6, Resc. v. **10**. Novbr. **1768**, wodurch die Auctionsordnung für die Stadt Braunschweig in Wolfenbüttel eingeführt wird. Der Auctionator bekam am **27**. Jan. des folgend. Jahres eine Instruction und am **18**. April **1771** wurde verordnet, daß die Büchercataloge vor dem Drucke censirt werden sollen.

7, Am **2**. Jan. **1770** wurde eine Accise und Licentrolle publicirt, und weil durch das Resc. v. **5**. Decbr. **1768** eine Accisestube angelegt war, wodurch die Cämmerei-Wage Schaden erlitt, so wurde ihr durch die

8, Resc. v. **28**. Septbr. **1775** und **26**. Aug. **1778** eine Entschädigung von **50** Thlr. zugebilligt.

9, Die Verord. v. **6**. Aug. **1770**, die Fleisch- und Schlachtaccise in Braunschweig und Wolfenbüttel betreffend und

10, am **10**. Jan. **1771** wurde die Accise- und Licent-Rolle für die Stadt Wolfenbüttel durchs Resc. von demselben Tage mitgetheilt.

Die Steuerverfassung der Stadt gründete sich nicht, wie in den übrigen Landestheilen, auf Landtagsabschiede und in deren Gemäßheit erlassene Verordnungen, sondern auf einzelne, nach und nach erlassene Verfügungen und auf Observanzen, daher die Regierung keine Uebersicht und gründliche Kennt-

Digitized by Google

niß derselben hatte. Sie ernannte daher 1772 den Cammerrath Bokelmann und den Bürgermeister Schütze zu Commissarien, welche die Steuerverfassung der Stadt untersuchen mußten, deren Bericht folgendes enthält: „Der Servis, die extraordinaire Contribution und das Proviantgeld machen die herrschaftlichen Gefälle aus, und aus solchen besteht die Einnahme der Servisen-Casse, welche eigentlich die herrschaftliche Casse heißen sollte. Der Vorschoß und das Wächtergeld auch Schutzgeld, imgleichen das Eisegeld sind Revenüen der Stadt-Cämmerei. Die Straßenreinigungsgelder sind zeither in die Policei-Casse geflossen. Der Pfahlzins wird an herzogliche Cammer entrichtet.

1, Der Servis wird theils von der Nahrung gegeben; was von den Häusern gegeben wird, ist ein von alten Zeiten her unverändertes Fixum in simplo, und sind die Häuser monatlich in simplo zu 1 ggr. 10 Pf.; 2 ggr. 6 Pf.; 3 ggr. 9 Pf.; 5 ggr. oder 6 ggr. 3 Pf. in Anschlag gebracht [1]). Das Simplum

[1]) Ein P. M. des Ger. Schuldh. zum Felde, ohne Datum bemerkt: „Der Fuß der Contributions- oder Servicen-Anlage hieselbst, wie solcher 1715 (Patent v. 15. Jul. 1715 s. S. 142) eingeführt worden, besteht in folgendem: Die Wohnhäuser sind so gesetzt in 4 Klassen; die besten Häuser gehören zur ersten Classe und geben in simplo 5 ggr.; gute Häuser machen die zweite Classe aus und geben 3 ggr. 9 Pf.; mittelmäßige Häuser gehören zur dritten Classe und geben 2 ggr. 6 Pf., schlechte Häuser machen die vierte Classe aus und stehen in der Anlage zu 1 ggr. 6 Pf. Diese Anlage der Häuser bleibt beständig und findet dabei keine Aenderung statt ohne Sermi Befehl.

Die Nahrung hingegen ist zu sieben Classen gebracht, und diese Anlage wird bei dem jährlichen Umsatz nach Neujahr, vorkommenden Umständen nach, entweder verringert oder vermehrt, desgleichen kommen die neuen Bürger mit in Anlage. Die erste Classe gibt in simplo 5 ggr., die

von der Nahrung ist ein incertum und wird jährlich im Anfange des Januars von dem Magistrate nach dem Verhältniß der Nahrung formirt. Die Braunahrung ist hiervon ausgenommen, als welche das monatliche Simplum zu 2 Ggr. 6 Pf. behält. Der Magistrat muß jährlich ermessen, wie viel simpla jährlich erforderlich sind [1]).

---

zweite 3 ggr. 9 Pf., die dritte 2 ggr. 6 Pf., die vierte 1 ggr. 10 Pf., die fünfte 1 ggr. 3 Pf., die sechste 10 Pf., die siebente 7 Pf. Hierauf werden die Bürger nach ihren Gewerben in sieben Klassen benannt. Zufolge Berichts des Servisen-Einnehmers v. 21. Febr. 1793 wurden aus der Servisen-Casse die Verquartirungskosten — in Rücksicht welcher mit den Bequartirten auf einem Zettel Abrechnung gemacht ward — die Salarien, das Proviantgeld, die extraordinaire Contribution, Fourage, die Feuerinstrumenten- und Brunnengelder bestritten."

„Vorher wurden die Feuerinstrumenten-Gelder in der Stadt und in den Vorstädten aus der Rathscämmerei bezahlt und dagegen derselben zur Beihilfe aus der Feuerinstrumentencasse jährlich 20 Thlr. verwilligt, bis sich der Zustand jener verbessere, wie ein Resc. v. 5. Mai 1750 enthält."

[1]) Es wurde berücksichtigt, ob die Ausgaben, welche in die Servisencasse kommen mußten, — worin Feuerinstrumenten und Brunnengelder begriffen — berichtigt waren, ob Vorrath oder Vorschuß vorhanden und ob die Garnison vermehrt oder vermindert worden (da der Servis ein Surrogat der Einquartirung ist. Resc. v. 25. Aug. 1675 und 15. Jul. 1715), um darnach entweder ein simplum auf- oder abzusetzen; dann wurde die vorige Anlage nach den Hauswirthen und Häuslingen districtsweise durchgegangen; die neuen Bürger wurden hinzugesetzt und ein jeder ward nach Maaßgabe seines vermehrten oder verminderten Nahrungszustandes, eine Classe hinauf oder herabgesetzt, wobei die Rathsverwandten zugezogen wurden. Hiernach wurde von dem Servisenneinnehmer eine „Anlage über die monatliche Einquartirung, Servisen- und Contri-

Digitized by Google

Zu den Servisen werden alle Häuser und bürgerliche Einwohner gezogen, sowol in der Heinrichstadt, als auf der ehemaligen Freiheit dem Schloßplatze und den Vorstädten, und selbst die Gärtner vor den Thoren, jedoch daß solche den Servis unter den Namen Schutzgeld, und nicht nach Simplis, sondern in Eins, sonst monatlich zu **2** Ggr., seit **1771** aber **3** Ggr. bezahlen. Selbst die Nahrung treibenden Soldaten, sind von dem Servise nicht frei. Befreiet davon sind die **26** Freihäuser, fürstliche Diener ꝛc.

2, Zu der extraordinairen Contribution und den Fouragegeldern werden alle collectirt, welche den Servis geben, und zwar nach eben dem Fuße. Die freien Brauhäuser aber werden besonders in Anlage gebracht. Von den freien Brauhäusern hat die Contribution in dem Jahre **1770** — **7** Thlr. **9** Pf. betragen und das Fouragegeld **3** Thlr. **12** ggr. **3** Pf. [1]).

3, Mit dem Proviantgelde hat es eine gleiche Bewandniß, nur daß dazu die freien Brauhäuser nicht mit concurriren [2]).

---

butions= auch der Schutzgelder von den Gartenpächtern" verfertigt, der eine Anlage für die brauenden fürstl. Diener (s. S. 126) und diese an den Herzog zur Genehmigung mit Bericht, worin die Gründe der Hinauf= oder Herabsetzung angegeben waren, eingesandt wurde.

[1]) In dem Jahre 1764 betrug die monatl. extraord. Contrib. 11 Thlr. 17 ggr. 3 Pf. und das Fouragegeld 5 Thlr. 20 ggr. 8 Pf. 1806 — 10 Thlr. 13 ggr. 1 Pf. und 5 Thlr. 20 ggr. 8 Pf.; 1790 betrug die erstere jährlich zu 1 simpl. 210 Thlr. 23 ggr. und wurde auf die einquartirte Miliz 684 Thlr., auf Besoldungen 681 Thlr., auf extraordinaire Ausgaben 4 Thlr. und auf Feuerinstrumenten und Brunnengelder 448 Thlr. berechnet.

[2]) Es betrug 1755 — 234 Thlr. 9 ggr.; 1756 — 234 Thlr. 9 ggr.; 1762 — 260 Thlr. 10 ggr.; 1763 — 281 Thlr. 6 ggr.; 1764 — 312 Thlr. 12 ggr.; 1765 — 187 Thlr. 12 ggr.; 1766 — 195 Thlr. 7 ggr.; 6 Pf.; dazu zu

Digitized by Google

4, Der Vorschoß und das Wächtergeld wird von den Heinrichst. Bürgerhäusern an die Cämmereicasse abgeführt. Es ist zwar von den Mitgliedern des Magistrats nicht erhoben; allein es ist demohngeachtet mit in Einnahme gebracht und in Ausgabe wieder abgesetzt worden. Nach der Cämmerei-Rechnung de **1778** beträgt solches **376** Thlr. **21** Mgr. Hiezu concurriren aber die sämmtlichen Freihäuser in der Heinrichstadt nicht und ferner weder freie noch unfreie Häuser auf der sogenannten Freiheit, auf dem Schloßplatze und in den Vorstädten. Die Häuser in der Heinrichstadt sind zu **1** Thlr., zu **27** Mgr., zu **18** Mgr. belegt, und ist dieses ein Fixum, so seit alten Zeiten hergebracht ist. Das Schutzgeld wird von den Bürgern bezahlt, welche keine eigene Häuser haben, und ist jeder Bürger mit seiner Familie zu **18** Mgr. angelegt [1]). Dieses Schutzgeld hat nach der Cämmerei-Rechnung de **1770 — 75** Thlr. **18** Mgr. betragen.

Die Freihäuser, sowol in der Heinrichstadt als auf der Freiheit, zahlen statt des Vorschosses und Wächtergeldes, Feuerinstrumenten- und Wächtergelder. Jenes in der Heinrichstadt, und dieses auf der Freiheit. Dieses ist nach den Fächern der Häuser angelegt und wird von jedem Fache **1** Ggr. bezahlt. Dieses Feuerinstrumenten- und Wächter-Geld, hebt die

---

Anschaffung des Militairetats **117** Thlr. 4 ggr. 6 Pf.; 1767 — 96 Thlr. 8 ggr. 6 Pf.; 1768 — **115** Thlr. 21 ggr. 3 Pf.; 1769 — 109 Thlr. 9 ggr.; 1770 — 109 Thlr. 9 ggr.; 1790 — 121 Thlr. 2 ggr. 3 Pf.

[1]) H. St. Art. 19. §. Wann Wir ꝛc. Jeder Schutzbürger bekam von dem Magistrate einen Duldungsschein mit der Verwarnung, sich ordentlich und geziemend zu verhalten, widrigenfalls die Duldung nicht weiter statt habe.

Digitized by Google

Acciſeſtube ein. Es beträgt jetzt jährlich 44 Thlr. 11 Ggr. 6 Pf. und hiezu kommen noch 19 Thlr. Zinſen, welche von 420 Thlr. eingenommen werden, welche geſammelt nnd belegt ſind. Von der jährlichen Einnahme ſind zeither 20 Thlr. an die Stadtcämmerei, 10 Thlr. 10 Ggr. an die Stadtwächter auf der Freiheit (die Jahrknechte) [1]), und 5 Thlr. an die Policeidiener gezahlt worden. Hierbei findet ſich das Außerordentliche, daß von den freien Häuſern auf der Freiheit Wächtergeld bezahlt wird, von den übrigen aber nicht. Jene ſind alſo mehr belaſtet als dieſe.

5, Das Eiſegeld wird allein von den Bürgerhäuſern der Heinrichſtadt an die Cämmerei bezahlt. Es wird ganz, halb, ein Viertheil oder gar nicht bezahlt, nach dem viel oder wenig, oder gar nichts auf dem ſogenannten Bürgerbleeke, welches auf dem Kaisergraben (Feſtungsgraben am Kaiſerthore) befindlich iſt, und bei den Freifüllen geeiſet worden, das ganze Eiſegeld beträgt 8 Mgr. Die freien Häuſer, die Häuſer der Rathsmitglieder, der Bürger- Ober- und Unterofficiere ſind frei [2]).

6, Das Straßenreinigungsgeld wird von allen und jedem Eigenthümer der Häuſer und Gebäude in der Stadt, auch auf der Freiheit, dem Schloßplatze und der Auguſtſtadt, jedoch auf letzterer nur in ſo weit, als ſie gepflaſtert iſt, abgetragen und von dem Policei-

---

[1]) S. davon Br. Magazin 1794. S. 589 und Rhamms Nachrichten vom Reſidenzamte. Hdſch. Sie waren die Gefangenwärter am Philippsberge uud verſahen den Nachtwächterdienſt auf der Freiheit.

[2]) Von dem Eiſegelde finde ich die erſte Spur in der Inſtruct. für die Kriegesleute ꝛc. vom 22. Mai 1578, wornach die Landſchaft das Aufeiſen beſorgte. Vergl. L. Abſch. v. 1702. Von der Concurrenz des Amts Wolf. ſ. Matthäis Nachr. v. A. Wolfenb. № 28. Hdſch.

Digitized by Google

Amte eingehoben. Dieſes Geld iſt (ſ. S. 132) ehehin nach den Fächern der Häuſer ausgeſchrieben geweſen. Jetzt iſt es nach der Fußzahl der Fronte gaſſenwärts angelegt. Es beträgt jährlich 352 Thlr. 18 Ggr. 7 Pf.

7, Der Pfahlzins iſt ein Grundzins und wird der fürſtl. Kammer entrichtet, iſt in den H. St. Art. 12 gegründet und nach Rutenzahl der Hausſtellen ausgeſchrieben.

Ohne dieſe Abgaben wird nach einem vorgeſchriebenen Tarif von dem Policei-Diener ein Stell- und Hauſir- und Wochenmarktsgeld erhoben, ſo wie in den Jahrmärkten von den Ständen auf dem Rathsſteinwege ein beſtimmtes Stellgeld."

Eine der wohlthätigſten Maaßregeln für die Stadt war die 1776 anf Betrieb des Bürgermeiſters Schütze geſchehene Vertheilung von 205 Morgen 79 Ruten Landes des rothen und grauen Vorwerks zu Gartenland für einen Erbenzins. Drei Morgen 100 Ruten 32 Fuß der rothenhöfer Länderei wurden jedoch zu einer Maulbeerplantage genommen, welche aber, nachdem die Seidenzucht aufgehört hatte, auch zu Gärten ausgethan ſind.

Es war der Bürgerſchaft noch mehres Land zugedacht; ſie konnte es aber wegen des Geldmangels nicht erwerben [1]).

Die Gebäude des rothen Vorwerks nebſt 45 Morgen Ackerland und 17 Morgen Wieſen wurden mit dem daneben belegenen Kapaunenhofe oder kleinem Vorwerke, 2 Morgen 112 Ruten 18 Fuß haltend, in Eins auf Erbenzins ausgethan. Am 17. Mai 1774

[1]) 1806 wurde der Verſuch gemacht, ihr den großen fümmelſchen Teich zuzuwenden; allein es bekam ihn die Gemeine Fümmelſen, weil es derſelben an Wieſenwachs fehle.

Digitized by Google

wurde der Brauergilde ein Näherrecht beim Verkaufe der Braugerechtigkeiten beigelegt, und am 28. Aug. 1775 und 12. Mai 1777 verordnet, daß die freien Brauhäuser die Contribution und das Fouragegeld bezahlen mußten, so wie am 29. Decbr. 1775, daß die Bürger in den Vorstädten und auf der Freiheit das Wächtergeld zu entrichten hätten.

Am 24. Januar 1775 erließ der Magistrat geschärften Befehl, keine Bettler und Herrenloses Gesindel zu hegen, wie dieses am 22. Febr. und 17. Jan. 1760, 9. Mai 1772 und 24. Jan. 1776 bereits bei 5 Thlr. Strafe verboten sei.

Am 24. Novbr. 1777 mußte ein Verzeichniß der Freihäuser eingesandt werden, deren sich 111 fanden, und es wurde zugleich verordnet, der Rathscämmerei die Vorschüsse behuf der Feuer- und Brunneninstrumenten-Gelder aus der Servisenkasse zu ersetzen; eine Specification der Reparaturkosten der öffentlichen Brunnen- und Feuer-Instrumente jährlich an das fürstl. Geh.-Rathscollegium einzusenden, und die getroffenen Einrichtungen des Schutzgeldes in den Gang zu bringen. Im Jahre darauf wurde am 7. Mai verfügt, daß die Abgabe von jedem Gebraue zu 5 Mgr. 2½ Pf. nicht mehr in die Acciseſtube, sondern dafür jährlich 2 Thlr. 12 Sgr. an die Servisen-Casse entrichtet werden solle.

Am 7. Septbr. 1778 verbot das Policei-Departement das Schreien und Lärmen, das unnöthige Klatschen und Werfen auf den Straßen, und das Beschädigen der Hecken.

Der unvergeßliche Karl Wilhelm Ferdinand gab ein Jahr nach seinem 1790 erfolgtem Regierungsantritte, am 17. Septbr. eine Brauordnung. Er errichtete auch am 5. August 1782 eine Accise-Commission aus dem Accise-Commissario und dem jedesma-

Digitized by Google

ligen Secretair [1]). Sie hielt ihre Sitzungen auf dem Accise-Hofe, dem ehemaligen Wirthshause zum Elephanten, dem jetzigen Packhofe.

1782 ward das Militairhospital in der Auguststadt zur Aufnahme 60 verarmter Personen aus Braunschweig und 40 aus Wolfenbüttel, eingerichtet, für welche 20 Wispel aus der Klosterkasse verwilligt wurden, wovon aber 30 Thlr. Unkosten bestritten werden mußten. Eine Spinnanstalt, welche 1786 im Waisenhause eingerichtet wurde, ging bald wieder ein.

Sonst waren die Braugerechtigkeiten mit den Häusern verbunden. Dieses ward durch Resc. v. 18. Jan. 1787 abgeändert und verfügt, daß sie besonders verkauft werden könnten. In Rücksicht der Ernährung der Findelkinder erklärte das Resc. v. 15. Febr. 1788, daß dieses ein onus jurisdictionis sei.

In dem Jahre 1791 ward das, von der Gemahlin des Herzogs Anton Ulrich, Elisabeth Juliane, 1701 zu Salzthalen gestiftete Kloster zur Ehre Gottes in das, von Hieronimus von Münchhausen erbauete Haus (B. V. № 300), welches die Klosterrathstube angekauft hatte, verlegt. Seine Einkünfte hat es von einem Außenhofe zu Ahlen, einer Mühle und von legirten Capitalien [2]).

Am 30. Jan. 1791 kaufte der Policei-Director, Drost Räber von Rodenberg, das sogenannte kleine, oder bevernsche Schloß am Schloßplatze nebst dem Schloßwalle von dem Bollwerke zwischen dem Harzthore bis an das Mühlenthor, ließ daß Schloß, mit Ausnahme des linken Flügels, welchen er zu seinem

---

[1]) Vergl. Avertissement der General-Zoll- und Accise-Direction v. 10. Febr. 1783.

[2]) Fundation und Regeln v. 24. Mai 1701, 1. Febr. 1799.

Digitized by Google

Wohnhause einrichten ließ, abbrechen und den Wall 1804 ꝛc. abtragen. Auch der andere Theil des Schloßwalles und das Mühlen- und Dammthor [1]) mit der Dammbrücke, wurden abgetragen. Damit begann die wohlthätige Vernichtung der Haupt- und Capitalfestung, welche dem Lande Millionen gekostet hatte. Der Flächenraum, welchen finstere Thore, Wälle und Festungsgräben bedeckten, wurde geebnet und nach und nach, zu heiteren Gartenanlagen und Spatziergängen umgewandelt, die dereinst, wenn hochwachsende Bäume angepflanzt sein werden, den Einwohnern kühlenden Schatten gewähren werden. 1795 kaufte der Drost von Rodenberg auch die an der Mittagsseite des Schlosses liegende Schloßkirche und den Theil der alten Burg, welcher sich in den Thiergarten erstreckte, mit einem Theile dieses Gartens. Er ließ die Gebäude abbrechen und machte deren Raum zu einem Garten. Die Glocken der Schloßkirche kaufte die Kirche in Dettum. Ein Schauspielhaus, welches in dem Thiergarten stand, und die Einwohner auf ihre Kosten hatten ausbessern lassen, wurde auf Veranlassung der französischen Emigranten, welche das Schloß bewohnten, abgebrochen. Die Zahl derselben, welche sich 1795 in Wolfenbüttel aufhielten, betrug 247. Das Avertissement vom 28. Decbr. 1797 vertrieb sie wieder. Eine von ihnen auf dem Schlosse angelegte Papiertapetenfabrik, welche die Regierung unterstützte, hat sich gehalten; eine vor dem Augustthore von ihnen errichtete Stahlfabrik, ging bald wieder ein, und die errichteten Gebäude auf dem Lande des Drost von Rodenberg vor dem Augustthore, wurden wieder eingerissen.

Am 19. Jul. 1796 wurde das Denkmal Lessings, von dem Verfertiger desselben, Professor Döll, auf dem

[1]) Anf. davon in Brückmann. epistol. itinerar. LIII. de insign. urb. mnemon.

Platze vor der Bibliothek errichtet [1]). Es ist nachher, da es ganz frei stand und beschädigt wurde, auf das Postament der Treppe des Bibliothekgebäudes gestellt.

Am 17. Octbr. 1806 traf die erste Nachricht von der unglücklichen und folgenreichen Jenaer Schlacht ein, und am 26. Octbr. erschienen die ersten französischen Truppen, welche die öffentlichen Kassen in Beschlag legten. Wolfenbüttel theilte das Schicksal des eroberten und unterjochten Deutschlands und wurde eine Provinzialstadt des Königreichs Westphalen bis zu Ende des Jahres 1813, wo es wieder unter die Regierung seines rechtmäßigen Fürsten zurückkehrte. Seine alte Verfassung erhielt es nicht wieder, sondern es bekam ein Stadtgericht [2]) und einen Magistrat, dem die Verwaltung des Gemeinevermögens und der Policei beigelegt wurde [3]). Die allgemeine Städteordnung vom 4. Jun. 1834 regulirte seine jetzige Verfassung, und durch die erneuerte Landschaftsordnung vom 25. April 1820 erhielt es endlich auch Stimmfähigkeit auf den Landtagen.

In dem Jahre 1821 bekam die Töchterschule ihre jetzige Einrichtung und wurde von dem Kornmarkte aus den engen Unterrichtszimmern des Sprützenhauses am Fleischscharren, in das geräumige Haus am Schloßplatze, welches aus einer vacanten Erbschaft, die der Fiscus, indem er die Statuten der Heinrichstadt auf die ehemalige Freiheit nicht wollte angewandt wissen, der Stadt streitig machte, durch einen Vergleich dieser aber zufiel, verlegt und erweitert [4]). 1828 ward die Elementarschule für Knaben und Mädchen, der ein Lokale in dem Hause auf dem Marienkirchhofe an-

[1]) Br. Anz. 1796. St. 33.
[2]) Verordnung v. 30. Decbr. 1813, 15. Jan. und 3. Febr. 1814.
[3]) Verord. v. 26. März 1823.
[4]) Vergl. Bekanntmachung v. 15. März 1821.

Digitized by Google

gewiesen war, so wie auch der Töchterschule, eine zeitgemäße und bessere Einrichtung gegeben und wurde jene von da weg in ein angekauftes Haus an der Canzleistraße verlegt.

Durch ein Resc. v. 2. Septbr. 1828 wurden die Einwohner auf den Gärten vor den Thoren und im Gotteslager zur Sicherung der Accise verpflichtet, ein Buch über ihren Schlachtviehbestand zu halten. 1830 trat zur Aufrechthaltung der bürgerl. Ordnung und zum Schutze des gesetzlichen Zustandes eine Bürgergarde zusammen [1]), wodurch die alte Einrichtung des Stadtmilitairs, aufgehoben ist, durch die Verordnung vom 11. Mai 1835 wurden die städtischen Verbrauchs- und anderen Abgaben wegen des eingeführten gemeinsamen Systems der indirecten Abgaben und des veränderten Münzfußes, anderweit regulirt und den 19. Mai desselben Jahres das neue geschmackvolle Theater im Schlosse mit Lessings Emilie Galotti eröffnet.

1836 wurde hieselbst ein Predigerseminar errichtet [2]), und es wude das neue oder Harzthor abgerissen und dessen Stelle mit in den neu angelegten Holzhof gezogen.

Der Wohlstand der Stadt Wolfenbüttel ist im Zunehmen begriffen. Möge sie unter einer wohlthätigen Verwaltung sich immer mehr heben und sie nicht empfinden, daß sie die einzige Stadt im Lande ist, dre es an Acker und Weide fehlt; möge die am 26. Novbr. 1838 zuerst hieher befahrene Eisenbahn, wodurch sie mit dem Harze und vielleicht mit großen Städten in Verbindung gesetzt wird, ihr wohlthätig sein!

---

[1]) Reglement v. 4. September genehmigt durch das landesherrl. Resc. v. 31. Aug 1831.

[2]) Verord. v. 2. Febr. 1836. Resc. h. Consistor. v. 31. Decbr. 1836. Verordnungs-Sammlung v. 1836, S. 13. 1837, S. 5.

Digitized by Google

II.

Vorstadt Gotteslager.

Digitized by Google

Digitized by Google

Von dieser Vorstadt an der Ostseite der Heinrichstadt belegen, findet sich vor dem 16. J. H. keine Spur; kein Name einer Gegend bei Wolfenbüttel; keine Benennung der Dörfer oder der Feldmarken, welche sie umschließen, lassen sich auf das Gotteslager oder eines an seiner Stelle belegenen Orts deuten; keine Diöcesanbeschreibung, keine Urkunde vor dem 16. Jahrhundert, gibt Nachricht von einer Kirche, die hier vorhanden gewesen sein könnte. Man muß daher annehmen, daß das Gotteslager in späterer Zeit entstanden ist.

Wahrscheinlich gaben die an der großen Heerstraße (s. S. 6 N. 1) in seiner Gegend vor dem Kaiserthore belegenen Wirthshäuser oder Bomeien [1]) und das nicht fern davon belegene Vorwerk [2]), auch Jagdhof und Schäferhof genannt, Veranlassung, daß sich neben denselben einige Gastwirthe und Tagelöhner anbaueten [3])

---

[1]) Bittschreiben an den Herzog um Verkauf derselben von 1597. Commissionsbericht wegen Verbesserung der Festung, einige Erbenz. Verleih. im Gotteslager von 1601 zum Anbau, woraus deren Vorhandensein vor dem Kaiserthore ersichtlich ist.

[2]) Algermann a. a. O. S. 237.

[3]) Vergl. Taxe für die Gastgeber im Fürstenthum, sonderl. in der Dammfeste, im Gotteslager und vor dem Mühlenthore der mindenschen Heerstraße v. 29. Mai 1587.

Digitized by Google

wie das vor den Städten an frequenten Heerstraßen vielfach geschah, und auch vor dem Mühlenthore und vor dem alten oder lechelischen Thore auf dem Johannisdamme geschehen war, ohne daß diese An- oder Vorbaue besondere Benennungen hatten. Erst unter der Regierung des Herzogs Julius erfahren wir die Benennung Gotteslager, und zwar zuerst in einem Rescript vom 14. Julius 1584. Darin befiehlt er den Bürgern [1]), ihre Thore und Pforten nach dem Vorwerke hin, zuzumachen, und nach der Straße hinauszulegen.

Man kann wol annehmen, daß der fromme Herzog diesem Anbaue jenen Namen im voraus deshalb beilegte, weil er von seinen Gränzen an die neue Heinrichstadt zum Gotteslager bauen wollte, welche ein Asyl, ein Gotteslager für die Grafen, Freiherren ꝛc. die wegen Religionsbedrückungen ihre Heimath verlassen und sich in seinen Schutz begeben wollten, sein sollte [2]). Die Sage der Chronikenschreiber, daß die Christen, welche Karl d. Gr. in hiesiger Gegend getauft habe, ihr Lager an der Stelle des Gotteslagers aufgeschlagen hätten, will ich hier nicht weiter berühren. Sie hat keinen historischen Grund, eben so wenig die Behauptung, daß der Herzog Julius sie 1579 erbauet habe, wie Rehtmeier in seiner Chronik II. S. 1024, welcher Zeilern in der Topographie S. 209 gefolgt ist, angibt. Man verwechselt den kleinen Anbau mit der neuanzulegenden Juliusfriedenstadt zu Gotteslager, für welche der Herzog die Privilegien v. 1584 gab. Schon der Titel derselben läßt ersehen, daß darin von einer ganz anderen Stadt die Rede sein muß, als von der

---

[1]) So wurden auch die Einwohner vor einer Burg genannt. Rindels Mark Brandenburg II. S. 305. Misegaes, Chr. d. Hans. Stadt Bremen II. S. 23.

[2]) Privil. v. 21. Aug. 1584.

Digitized by Google

Vorstadt Gotteslager. Die Juliusfriedenstadt zu Gotteslager soll diesem zufolge angelegt werden „für diejenigen, welche sich am Okerstrome der Julius-Schifffahrt" niederlassen wollen, und in den Privilegien selbst heißt es: „und dann vorgemelter Heinrichstadt, eine andere Stadt, die neue Heinrichstadt zu Gotteslager genannt, am Okerstome angerichtet werden soll" ꝛc. Der Okerstrom floß aber derzeit noch nicht am Gotteslager hin, sondern von dem Dorfe Halchter geradeaus auf die Neu- oder Heinrichstadt, durch welche, wie in der Chronik von Wolfenbüttel gezeigt worden, die Schifffahrt ging, und die Festungsbauordnung von 1599 außer Zweifel läßt. Woher Zeiler seine Angabe hat, hat er nicht angegeben. In den, ihm auf herzoglichen Befehl v. 1649 von dem Magistrate mitgetheilten Nachrichten [1]), ist sie nicht enthalten; er muß sie daher auf anderem Wege, durch unrichtige Erzählung etwa, erhalten haben.

Was Algermann in der Lebensbeschreibung des Herzogs Julius sagt, ist auch oft auf die Vorstadt Gotteslager bezogen. Es kann aber nur von der projectirten Heinrichstadt zu Gotteslager verstanden und auf die Privilegien von 1584 bezogen werden [2]). Auch der Verfasser des oft angeführten Manuspts. auf der wolfenb. Bibliothek, hat nur die neuzuerbauende Juliusfriedenstadt im Sinn, wenn er von den zu erbauenden Häusern redet.

Das Memorial (Kladde, Manual) zu dem Codicill des Herzogs Julius und andere Dokumente heben alle Zweifel, wie im Anhange gezeigt werden wird.

Diese Ansiedelung nahm auf herzoglichen Grunde

---

[1]) Kurze Nachr. hinter Feuerordnung v. 1661. S. 15. f.

[2]) Vergl. Hassel in der Br. Anz. 1760. St. 19.

und Boden zu [1]), vornämlich in der Zeit, als Herzog Julius viele Häuser in der Heinrichstadt abbrechen und daselbst so wie in der Juliusfriedenstadt und auch im Gotteslager wieder aufbauen ließ, welchem Beispiele andere Ansiedler folgten, wie die Haus-Verschreibungen aus dieser Zeit ergeben [2]), vielleicht in der Hoffnung, daß sie Mitbewohner der neuen großen Stadt werden würden; sie nahm so zu, daß, wie der Bürgermeister der Heinrichstadt dem Residenzamte am **15. Januar 1591** auf des Herzogs Befehl schreibt: „sie sich auf eigene Bewegniß abgesondert, eigenen Rath auf geworfen und doch der Stadt mit nichts zu Hülfe kommen, und ein eigenes Siegel graben lassen. Von wem sie die Freiheit und wer sie privilegirt haben möge, ist uns verborgen; aber weil sie sich eines eigenen Stadtsiegels gebrauchen, achten wirs dafür, daß es eine sonderliche Stadt sein muß."

Die Acten ergeben nicht, weshalb dieser Bericht erstattet werden müssen, und was darauf erfolgt ist. Am **24. Jul. 1599** beschweren sich aber die Bürger im Gotteslager, daß sie aus den Privilegien und der Policei-Ordnung gänzlich ausgeschlossen würden und nur allein mit den Heinrichstädtern Kirche und Begräbniß, auch die Markttage gemein haben sollten. Sie hätten, sagen sie, in der Heinrichstadt viele Jahre lang gewohnt und Freiheit, wie andere genossen, auf Begehren des Herzogs Julius ihre Häuser dort abbrechen und mit Schaden hier aufbauen müssen, und bitten, sie mit Privilegien anzusehen. Mit welchen Privilegien sie begnadigt sein wollen, geben sie nicht an.

---

[1]) Verschreib. des Herz. v. 1608 am Bartholom. Tage über eine „Hausstelle" im Gotteslager vor vnser Vestung beneben vnsern Schafferhofe u. a.

[2]) S. auch Bittschr. der gottesl. Einwohner vom 24. Juli 1599.

Digitized by Google

Zu der Beschwerde wurden sie ohne Zweifel dadurch veranlaßt, daß den Bürgern der Heinrichstadt der Entwurf zu den, **1602** publicirten Privilegien und Statuten zum Gutachten mitgetheilt war, welches in Betreff des Gotteslagers lautet: „So viel die im Gotteslager anlanget, ist man damit einig [1]), jedoch achtet man es dafür, daß hinzugethan werden könnte: „da sie allhier in der Heinrichstadt delinquiren, daß auch Stadtvogt, Bürgermeister und Rath sie gleich ihren Bürgern ufm Dham und in der Heinrichstadt in Straf zu erkennen, und do sie sich damit gepurlich nicht einstellten, alsdann bei dem Großvogt und Amtmann Hülf zu suchen ꝛc. Was aber das Kirchen- und Markt-Recht ahnlanget, damit sie dessen allen mit gebrauchen, sollen sie sich demselben gemeß verhalten, und deswegen beim Bürgermeister und Rath in der Heinrichstadt vergleichen und abfinden."

Der Canzler war dawider die „Verfestung" einzuräumen. Er meint, man könne dem Concept die Worte addiren: „Zwei Bürgermeister zur Aufsicht und andere Nothdurft verordnet, gleichwol in levioribus delictis, welche die Gotteslagerschen in der Heinrichstadt begehen, gepurlich strafen."

Der Art. 2 §. der H. St. „So viel aber" ꝛc. ist hiernach redigirt; aber auch darin verfügt: „daß die Leute im Gotteslager, so lange Wir die alda wohnen zu lassen, entschlossen [2]), unter unsere gemeine Unterthanen des Thalemischen Gerichts [3]) und von dem

---

[1]) Worauf sich dieses bezieht, kann ich nicht angeben, da dieser Entwurf fehlt.

[2]) Die wegen des vorzunehmenden Festungsbaues verordneten Commissarien, machten in ihrem Berichte v. 20. August 1589 bereits den Vorschlag, das Gotteslager abbrechen zu lassen.

[3]) d. i. thalenschen, nachher Amt Salzdahlen. Die Oker

Großvogt und Amtmann etwa zwei Bürgermeister zur Aufsicht und anderer Nothdurft alda verordnet.“

Diese Bürgermeister waren also nichts mehr, als die Bauermeister in den Dörfern, und das Gotteslager nicht vielmehr, als ein Dorf, welches noch dazu nur ein unsicheres Dasein hatte, und daher in einer unsicheren und schlechteren Lage war, als die anderen Ansidelungen, welches wol von seiner Lage, dicht an der Festung, herrühren mochte. Demohngeachtet wurde es **1605**, wie in der Geschichte der Stadt gezeigt ist, mit zur militairischen Verfassung gezogen [1]), stand in Verhältnissen, wie im angeführten Art. der H. St. angegeben worden, und mußte auch Herrendienst leisten, wie sich aus einer Bittschrift an den Herzog vom **27.** März **1611** ergibt, worin die Einwohner sagen: „Herr Canzler und Räthe haben am **5.** Jan. d. J. decretirt, daß wir zu wöchentlichen Dienst verbunden sein sollen. Wann wir dann auf Herzog Julius Befehl, theils unsere Häuslein aus der Heinrichstadt abbrechen, und mit unserm Schaden in jetziges Gotteslager setzen müssen, gleich die heinrichstädtsche Bürgerschaft mit Statutis, privilegiis und Marktkauf, städtischen Gebrauch nach, gnädig versehen, welches E. E. F. F. G. G. Gemahlin und Herr Vater beim ersten Ufrichten der Vogelstange affirmiret und nachdem schriftlich confirmiret und bisher gehalten [2]), Accise- und

---

schied es von dem Gerichte oder der Vogtei Beddingen. Algermanns Beschreibung des Amtes Wolfenbüttel. Handschrift.

[1]) Die Einwohner beschwerten sich wegen der Ungleichheit im Dienst, worauf sie am 4. Jun. 1709 die Resolution bekamen, daß sie mit dem Militaire in der Heinrichstadt gleichgestellt werden sollten.

[2]) Solche Statuten und Privilegien finden sich aber nicht.

Digitized by Google

Krugzins entrichten, einen eigenen Paſtor bezahlen [1]: ſo bitten wir, uns bei der Freiheit zu ſchützen. Wir ſein Erbietens, was unſer mitincorporirte und privilegirte heinrichſtädtſche Nachbarſchaft bei dem neuen Kirchengebäude thun und laſſen werden, auch zu entrichten [2].

Den heinrichſtädtiſchen Statuten zufolge, ſollte man annehmen, daß das Gotteslager das hätte bleiben müſſen, wozu es beſtimmt war. Allein es erhob ſich mehr und mehr.

Zufolge eines Berichts des Bürgermeiſters und Raths der Heinrichſtadt von **1617** auf ein Geſuch des Bürgermeiſters und der Gemeine im Gotteslager, um eine Bierſellung zur Unterhaltung ihres Pfarrherren abgeſtattet, wird angeführt: . . . . „befremdet uns nicht wenig, wie dieſe Leute ſo frech und unbeſonnen ſein, und ſie ſich nicht allein für Bürger tituliren, ſondern ſich auch ſtattlicher Privilegien rühmen, da ihnen doch nicht unwiſſend ſein kann, was es um das Gotteslager hat, daß daſſelbe unter das dahlenſche Gericht gehörig, und deſſen Einwohner unter die gewöhnlichen Dienſte, und andere Unpflichten zu leiſten ſchuldig und bei dem Großvogt und Amtmann ſteht, ob ſie dasjenige, ſo zu verrichten, dem Bürgermeiſter oder Amtsknecht committiren wollen, daß alſo das Bürgermeiſteramt und Privilegia ſich ſogar groß nicht erſtrecken kann, noch ſich auch mit Wappens zu rühmen haben."

Die Anſidelung war alſo nunmehr ſo groß und volkreich geworden, daß ſie einen Prediger hatte, der das Dorf Atzen mit verſah [3] und eine eigene kirchliche Gemeine bildete.

---

[1] Wannehr dieſer angeſtellt worden, findet ſich nicht.
[2] Ob und welcher Beſcheid erfolgt iſt, findet ſich auch nicht.
[3] Haſſel a. a. O.

Digitized by Google

Dreißig Jahre darauf hatte sie eine eigene Kirche, [1]) Kirchenväter und und einen Organisten, sie hatte **1589** einen eigenen Wein- und Bierschank gehabt; fielen streitige Sachen vor, so schlichteten solche die Bürgermeister, die ein eigenes Siegel führten, lieferten die erkannten Strafen aber an das Amt, und gaben schwierige Sachen an dasselbe ab. Der regierende von ihnen hatte **10** Thlr. Besoldung. Wer Bürger werden wollte, mußte **10** Thlr. und einen ledernen Eimer geben. Die Handwerker hielten aber die Gilden mit der Heinrichstadt. So lautet ein Protokoll, welches der Amtmann Wulffen am **3.** Februar **1650** in dem Hause des Bürgermeisters Nohse, über dessen Aussage aufgenommen hat. Es ist darin auch angeführt, daß vordem **216** Bürger, welche eigene Häuser gehabt, im Gotteslager gewohnt haben [2]) jetzt (**1650**), also nach dem **30**jährigen Kriege, wo es die kaiserlichen Truppen abgebrannt hatten [3]) aber nur **18** mit einem Bürgermeister. Bereits **1631** hatten einige Einwohner ihre Häuser verlassen, die zur Erbauung der neuen Corps de Garde abgerissen wurden [4]) und die kaiserliche Garnison hatte auch mehrere Häuser, die den Festungswerken zu nahe stehen mochten, sammt dem Pfarrgebäude abgerissen, wie der Pastor Heuer in seiner Bittschrift um Wiederverleihung der atzenschen Pfarre, welche mit der in Salzthalen verbunden worden [4]) am **12.** August **1645** klagt.

---

[1]) Man hat keine bestimmte Nachricht von ihrer Erbauung und Stiftung. In dem Visitationsbuche v. 1542, wo die Marien-Kapelle, die Longini- und Lechedesche Kapellen und Kirchen aufgeführt sind, wird ihrer nicht gedacht.

[2]) Das Amt giebt in einem Bericht vom 13. Mai 1646 — 200 Häuser an.

[3]) Rehtmeier a. a. O. II. S. 1271.

[4]) L. Resc. v. 28. Decbr. 1631.

Digitized by Google

Die abgerissene Kirche wurde auf dem Kirchhofe, zu welchem man aus dem Kaiserthore über eine Brücke des Stadtgrabens gelangte, und wovon noch ein Theil den Stadtkirchhof ausmacht, wieder aufgebauet [1]). Des Pfarrhauses wird nicht weiter gedacht.

Nach beendigtem 30jährigen Kriege wurden die Festungswerke der Juliusfriedenstadt, durch welche das Kaiserthor führte und von deren Festungsgraben die Vertiefung auf dem benannten Kirchhofe noch herrührt, nach dem Gotteslager hin erweitert, (s. Chron. d. Stadt. S. 115) das Thor geschlossen, die Häuser, welche auf dem Raume lagen, der zu den neuen Außenwerken gebraucht werden sollte, sammt der Kirche abgerissen, und ein Theil des Kirchhofes mit einer Bastion, welches den Namen Cornelisbollwerk erhielt, überschüttet [2]).

Das jetzige Gotteslager muß auf herrschaftlichem Grund und Boden wieder aufgebauet sein; denn die benachbarten Dörfer ließen dieses auf ihren Feldmarken nicht zu, und Gebäude, die zu dem fürstl. Jagdhofe gehörten, liegen in dessen Umfange.

Einer Rechnung des Bürgermeisters Geffers „über Servisgelder" (in den Rubriken „Contribution" genannt) von **1668** zufolge, waren in diesem Jahre wieder **26** contributable Bürger vorhanden, welche in **9** Monaten **26** Thlr. entrichtet hatten.

Es war auch **1687** ein Sichen- und Armenkran-

---

[1]) Wolterecks Chr. K. 13. S. 519. Hassel a. a. O. und Corp. bonor. der Dreifaltigkeits-Kirche v. 1750. (Dieses hat übrigens mehrere nicht zu erweisende Behauptungen.) Testament des Kammersecretairs Volkenär vom 13. Juni 1615, worin er dieser neuen Kirche 200 Thlr. vermacht.

[2]) Bittschr. dreier Einwohner wegen Vergütung ihrer Hausstellen v. 1. April 1694. Desgl. der Gemeine, wegen eines neuen Kirchhofes v. 28. Febr. 1676.

Digitized by Google

kenhaus wieder aufgebauet. In ersterem wurden zuerst die Leute aufgenommen, die ihre Häuser beim Festungsbaue verloren hatten, wie die Acten ergeben.

Wenn ein Ankömmling im Gotteslager und in der Auguststadt bürgerliche Nahrung treiben wollte, so mußte er das Bürgerrecht gewinnen und ward zum Schutz- und Dienstgelde, nach Art der angesessenen Bürger, oder Tagelöhner oder Professionisten mit der Nahrungssteuer bei der Servisen-Casse klassificirt. So lautet der vom Amte am 29. Febr. 1748. an den Herzog abgestattete Bericht. Die Bürger beider Vorstädte hatten also nunmehr gleiche Rechte und Pflichten (s. Chron. d. Stadt, S. 132).

Das erwähnte fürstl. Vorwerk, auch Schäfer- und Jagdhof genannt [1]), wahrscheinlich, weil es mit diesen verbunden war, lag gegen Norden des alten Gotteslagers und macht jetzt einen Theil desselben aus. Der Tradition zufolge, gehörten die Häuser unten an der hintern Straße belegen, dazu und auch das Wirthshaus zum goldenen Hirsche (B. W. № 4) an der vordern Straße. Dieses war das Wohnhaus des fürstlichen Försters. Die Ställe hinter demselben waren die Ställe für die Jagdhunde, wie ein vorhandener Kaufcontract ausweisen soll [2]). Der vor diesem Hause

---

[1]) Verschreib. des Herz. Heinrich Julius über eine Hausstelle, Gastung und Bierfellung an den Förster Fose v. 20. Aug. 1608. Resc. an das Amt Wolfenbüttel v. 30. August 1608, einigen Bürgern hinter dem fürstl. Vorwerke im Gotteslager, zu ihren ausgefüllten Gärten, den übrigen Raum bis an den Schanzengraben gegen die Verpflichtung auszuweisen, den Graben in Besserung zu halten und einen Gulden Erbenzins jährlich zu entrichten.

[2]) Die Mittheilung dieses Kontrakts war mir versprochen; ich habe ihn aber nicht erhalten. Durch das Resc. v. 25. Jul. 1605 wurde zu den herrschaftl. Hundeställen Bauholz angefordert.

Digitized by Google

liegende Garten wird noch jetzt der Hetzgarten genannt und das daneben liegende Feld, der Fürsterkamp.

Es gehörte zu dem Vorwerke ein Haus, das lange Haus genannt, wovon am 23. Juni 1592 dem Obereinschenk Bartoldeke zwei Spann verkauft wurden.

Im 30jährigen Kriege war auch dieses Vorwerk zum Theil mit zerstört; wurde aber bald wieder aufgebauet [1]).

---

[1]) Resc. v. 3. Jul. 1644, worin Georg von Walpke ersucht wird, 3 Fuhren zur Anfahrung des Bauholzes zur Wiederauftauung des von der kaiserlichen Garnison ruinirten Vorwerks vor dem Kaiserthore im Gotteslager zu stellen. Die Klöster lieferten Zaunstaken zur Umzäunung desselben. Resc. v. 26. November 1655.

Digitized by Google

Anhang.

1. Neue Heinrichstadt zu Gotteslager.

Den weitaussehenden Plänen des Herzogs Julius war es nicht genug, die Neu- oder Heinrichstadt durch den Anbau der Juliusfriedenstadt, vergrößert zu haben; er wollte zum Nachtheile seiner widerspänstigen Erb- und Landstadt Braunschweig, eine noch größere Handelsstadt dabei anlegen, wie wir 1) aus den, in deutscher und lateinischer Sprache gedruckten Privilegien für Grafen, Freiherren ꝛc. die sich bei der neuen Heinrichstadt zu Gotteslager am Okerstrom der Juliusschifffahrt niederlassen wollen ꝛc. vom 21. August 1584; 2) aus einem „Notabene, dieß den 16. Septbr. 1582 vom Herzog Julius zu weiterem Nachdenken in Acht zu nehmen, zu Wachsthum der zukünftigen Handelsstadt Gotteslagerstadt," worunter dieselbe Hand, welche das oft angeführte Manuscript der wolfenbüttelschen Bibliothek № 15. 21 b. geschrieben hat: „Verzeichniß der diversen Dörfer, so J. H. in die zukünftige befreite Handelsstadt, Gotteslagerstadt genannt, der neu amplirten Vestung bawen vnd transferiren will"; 3) aus dem „Memorial etzlicher Punkten, so Illmus Codieill will inseriren lassen, 1583 verzeichnet;" ferner

4) aus dem am Pfingsttage 1580 aufgenommenen Protokolle, das Bauen in der Heinrichstadt betreffend, 5) aus dem Schreiben an die Gemeinde und Gilde „von wegen Vermehrung zu Gotteslager" von 1585; und endlich 6) aus dem Edicte v. 20. Januar 1586, erfahren. Hievin wird beständig von einer noch anzulegenden Stadt geredet, als in den Privilegien: „und dann vorgemeldter Heinrichstadt, eine andere Stadt, die neue Heinrichstadt zum Gotteslager genannt am Okerstrom, dadurch die Wanderstraßen gehen, und dieselb zu einer Handelstadt mit Thoren ꝛc. angerichtet werden soll ꝛc." . . . . „damit auch der Rath in der neuen Heinrichstadt zu Gotteslager mit ordentlichem Gericht und Recht versehen werde ꝛc." in dem Schreiben an die Gemeine und Gilden: . . . . „wir unsere Gedanken dahin stets gerichtet, daß Gottes Wort lauter und rein gelehrt ꝛc. werden möchte, aus was Ursachen wir dieß unser fürstl. Werk in unserer erweiterten Capitalfestung, desgleichen der Heinrichstadt zu Gotteslager beginnen, das werdet ihr aus unseren, in offenen Druck verfertigten Privilegiis ersehen haben ꝛc." als seint wir in Gnaden friedlich und wollen, daß eine jede christliche Zunft in bemeldeter unserer Heinrichstadt zum Gotteslager, die wir dann hiernächst bewirken werden ꝛc., und in dem Edicte . . . . „da wir unser Hoflager haben, das soll genannt werden, die alte Dammfestung ꝛc., was in der neuen begriffen wird, die neue Festung Juliusfriedenstadt bei der Juliusschifffahrt des Okerstroms und dann vor dem Kaiserthore den Ort daselbst, die Heinrichstadt zum Gotteslager ꝛc."

Am deutlichsten vernehmen wir solches, und zugleich, was der Herzog aus dieser Stadt zu machen gedachte, aus den unter № 2 u. 3 angeführten Notabene und Memorial. Daraus ergibt sich folgendes: die neue anzulegende Stadt sollte von der Heinrich-

Digitized by Google

stadt an bis an die Nette und Nettebrücke [1]) und Oker reichen und es sollten 12 Dörfer, darin transferiret werden — wie man sich ausdrückt — als Vimmelsen, Thiede, Stöckheim, Leiferde, Azen, Dahlen (Ober- und Niederdahlen oder Salzdahlen), Ahlen, Linden, Neindorf, Kissenbrück, Halchter und die 4 Klöster, Riddagshausen, Steterburg, Heiningen und Dorstadt sollten dazu gehören. Es sollten darin zwischen der Oker und Nette auf der Höhe nach Linden, die Juliusuniversität mit 4 Kirchen ꝛc. erbauet werden, wenn die Heinrichstadtfestung und die Schifffahrt fertig; von jedem Dorf zum andern sollten Graben gemacht, mit Fluß und Ausfluß versehen werden; jedem Bischof von der fürstl. Braunschweigischen Linie, heinrichstädtischen Theils, sollte nachgelassen sein, im Gotteslager [2]) eine Kapelle, fürstl. Wohnhaus ꝛc. zu bauen, und sich durch die Handwerker und Leute in den auf beiden Seiten zu erbauenden Bomeiba, bewachen zu lassen. Nach Gelegenheit der Zeit sollte ein Domstift auf 24 Capitulare eingerichtet, die Stadt durch Gelehrte ꝛc. volkreich gemacht, doch keine aus Braunschweig zu Bürgern angenommen werden; die Stadt sollte des Herzogs Erb- und Landstadt Braunschweig in besonderer Gottesfurcht und Weisheit, Kunst und Geschicklichkeit, Treue und Dankbarkeit auch Mannheit

---

[1]) ein einzeln stehendes Wirthshaus, welches d. Herzog Julius am 5. Decbr. 1594 dem Schmidt Arends schenkte, von einem seiner nachherigen Besitzer die Donnerburg genannt. Es ist jetzt abgerissen. Ehedem hatte der Fluß Altena den Namen Nette. Algermanns Beschreib. d. Amts Wolfenbüttel. Concession für den Großvogt v. d. Marwitz zum Aufbauen der Mühle bei Bansleben an der Nette.

[2]) So nennt der Herzog die neue Stadt ohne Zusatz auch in den angef. Privil.: „was für Waaren sie (die Ansideler) im Gotteslager sich zuführen lassen" ꝛc.

Digitized by Google

übertreffen ꝛc. Auch die Straßen in der projectirten Stadt waren schon benannt, ehe noch die Privilegien für dieselbe bekannt gemacht waren. Der Laden in der neuen Handelsstadt Gotteslager, sollte an der Sophienstraße [1]) auf beiden Seiten jenseits des Commißhauses, auf der Handwerker Unkosten gebauet werden; [2]) die Straße vor dem kurzen Holze sollte die Halberstädtsche, vor dem Lechelnholze die Zellische Straße im neuen Sachsen, s. f. G. (des Herzogs Vater) zu Ehren, weil die Sachsen denselben dort vertrieben; am Sunder [3]) das neue Hessen; die Straße bei der neuen Pomeiba, die mindische Straße auf dem neuen Sachsen, denn das sollte s. f. G. Vater herrliches Epitaphium sein.

Auf diesen Straßen sollten die Einwohner zum Aufbauen angewiesen werden, „deren Häuser in der Heinrichstadt kufften, daß sie Schaden anrichten könnten" [4]).

---

[1]) Wahrscheinlich der fürstl. Tochter Sophie Hedewig zu Ehren.

[2]) Denkzettel: „des heute Dato am 13. Septbr. anno 84 zwischen 9 und 10 Vormittags JH für gut geachtet. Wahrscheinlich im Geheimenrathe aufgenommen.

[3]) Die Gegend der Feldmark Halchter unterm Oder nach dem bungenstedter Thurme hin, wurde so genannt. Acten in d. Sache des Bürgermeistr. Selle wider Adolph Ilmer 1700.

[4]) angef. Protok. wegen des Bau's der Heinr. Stadt v. 24. Mai 1580.

Digitized by Google

2. Statistische Nachrichten.

A. Seelenzahl.

Unter Heinrich dem Jüngern wohnten nach einer authentischen Nachricht auf dem Damme **28** Personen, (wahrscheinlich die Personen auf dem Schlosse nicht mitgezählt); bei unserer lieben Frauen, **23**; auf dem Vorwerke (auf welchem ist nicht angegeben) **12**, in allen **142** Personen. Von dem Jahre **1548** gibt diese Nachricht an: **38** Personen auf dem Dammen, **39** zu unserer lieben Frauen, **29** auf den Gärten nach Stöckheim hin; **16** auf den Gärten nach dem kurzen Holze hin. (Auf beiden Seiten der Burg Wolfenbüttel lagen **45** Gärten).

Ein von dem Amte **1612** eingesandtes Verzeichniß, gibt folgende Einwohner in seinem Gerichtsbezirke bei Wolfenbüttel an: im Gotteslager **130** Hauswirthe, darunter ein Pastor und ein Bürgermeister, und **65** Häuslinge; vor dem Mühlenthore, **23** Hauswirthe und **16** Häuslinge; im kalten Thale **11** Hauswirthe (wahrscheinlich mit Einschluß der Gärtner; denn es waren so viel Wohnungen nicht im kalten Thale, um diese Zahl fassen zu können). Dann wird noch „in den Hütten" ein Kuhhirt angegeben. Wo diese Hütten gelegen haben, ist nicht angegeben.

Das Rescript vom **23.** Jul. **1612** befiehlt, diese Einwohner ins Gotteslager zu bescheiden, und huldigen zu lassen, worauf ferner angegeben wird, wie viele Bürger davon und auch auf der Freiheit und beim simmelschen Teiche (grauen Vorwerke) gehuldigt und nicht gehuldigt haben.

Von dieser Zeit an sind mir keine Angaben über die

Digitized by Google

Menschenzahl zugekommen. Erst von dem Jahre 1748 an, vermag ich wieder folgende Resultate der Zählungen anzugeben, welche ich hier mittheile. Es waren in der Stadt, den Vorstädten, Rotenhof und in den Gärten vorhanden:

1748	mit Einschluß der Garnison etwa 12 —	14000
1754,	wo der Hof Wolfenbüttel verließ . .	9212
1755	. . . . .	8503
1756	. . . . .	8441
1757	. . . . .	8185
1758	. . . . .	7173
1759	. . . . .	6683
1760	. . . . .	6840
1761	. . . . .	6829
1762	. . . . .	6766
1763	. . . . .	6289
1765	. . . . .	6645
1744	. . . . .	6699
1766	. . . . .	6657
1767	. . . . .	6582
1768	. . . . .	6852
1769	. . . . .	7201
1770	. . . . .	7280
1772	. . . . .	7218
1773	. . . . .	6974
1774	. . . . .	6917
1775	. . . . .	6951
1776	. . . . .	5831
1777	. . . . .	5943
1778	. . . . .	5937
1779	. . . . .	5873
1780	. . . . .	5927
1781	. . . . .	6082
1782	. . . . .	6078
1787	. . . . .	6259

Digitized by Google

1788	. . . . .	6258
1789	. . . . .	6558
1790	. . . . .	6397
1800	einschließl. des Militairs zwischen 7 —	7100
1810	ohne Militair	6733
1835	. . . . .	8174

Von den folgenden Jahren habe ich die Seelenzahl nicht ermitteln können.

Bei Einsendung der Seelenlisten und der Consumtionstabellen von dem Jahre **1788** berichtet der Magistrat: „die Stadt ist sehr verarmt; die salarirten Personen, bis auf die Pensionairs, haben sich vermindert, ein Umstand, der um so bedenklicher ist, da die Stadt vormals von selbigen die vorzüglichste Nahrung gehabt hat; der größte Theil der vermehrten Einwohner besteht in solchen, die entweder ein nothdürftiges Auskommen haben, oder in sehr armen Leuten.

In dem Berichte von **1793** sagt der Magistrat: „So wünschenswerth dieses plus für eine Stadt ist, die vor **40** Jahren noch **9212** Perrsonen zählte, so niederschlagend ist es, wenn man das plus und minus bei den Classen und Ständen der Einwohner nachsieht, indem sich die erstern Classen, die in Ermangelung anderer Hilfsquellen, der Stadt vorzüglich Nahrung geben müssen, sich um ein Beträchtliches vermindert haben." ꝛc.

Obgleich in Wolfenbüttel die Sterblichkeit in Verhältniß anderer Oerter groß war, so hat man doch mehre Beispiele von einem Alter über **100** Jahr. **1593** starb ein Mann **111** Jahr alt und bemerkenswerth ist es, daß die kalten Fieber, denen fast jeder Fremde bei seiner Ankunft sonst unterlag, noch vor Abtragung der Wälle und Zuwerfung der vielen Festungsgräben nachließen.

Digitized by Google

B. Feuerstellen.

Nach einer alten Angabe waren deren **1548** vorhanden: auf dem Damme und auf dem Vorwerk **45**. Im Jahre **1794** waren in dem Bezirke der Gerichtsbarkeit des Magistrats **800** versicherte und **97** nicht versicherte Feuerstellen vorhanden. Erstere waren zu **958,800** Thaler versichert. **1787** betrug diese Summe **894,150** Thlr.

C. Consumtion und Abgaben.

Die Accise vom Fleische betrug	Rindern	Schweinen	Kälbern	Hammeln	Lämmern	Accise. Thlr.	Sgr.	Pf.
1727 von	477	325	4716	4938	225	1667	13	4
1728 =	420	393	4346	5022	164	1598	26	—
1729 =	486	422	4947	4838	247	1723	22	4
1730 =	477	528	5085	5088	213	1792	7	4

Ein Mehreres habe ich aus frühern und spätern Jahren nicht erhalten können.

Die unter A und B angelegten Tabellen wurden von dem Magistrate dem Bericht bei Einsendung der Seelenlisten vom Jahre **1788** beigelegt, um danach den Wohlstand der Einwohner beurtheilen zu können.

D. Merkwürdige Frucht- und andere Preise.

In Folge des **30**jährigen Krieges und der schlechten Münze, waren in Wolfenbüttel die Preise aller Dinge sehr hoch gestiegen. (Vergl. Rehtmeier a. a. O. III. S. **264.**) **1621** kostete, wie handschriftliche Nachrichten angeben, **1** Himten Weizen **5** Thlr., Gerste

Digitized by Google

3 Thlr., Hafer 2 Thlr., Erbsen 3 Thlr., Apfel 1 Thlr. Rüben 24 mgr., Salz 1 Thlr., 1 Pfund Butter kostete 27 mgr., 1 Paar Schuh 5 Thlr., 1 Pf. Talglichter 1 Thlr., 1 Pf. Seife 1 Thlr., 1 Elle engl. Wand 3 Thlr., 1 Stübchen ausländ. Bier 18 mgr., 1 Stübchen wolfenb. Bier 12 mgr., ein Brod 3 Schreckenberger [1]), ein Fuder Holz 15 bis 16 Thlr., ein Pfund Wachs 2 Thlr.

1624 waren folgende Preise: Ein Himten Weitzen 8 Thlr., Roggen 5 Thlr., Gerste 3 Thlr., Hafer 2 Thlr., Rüben 16 ggr., Salz 4 Thlr., ein Pfund Butter 16 ggr., ein Paar Schuh 5 Thlr., ein Pfund Talglichter 1 Thlr., eine Elle engl. Laken 12 Thlr. 10 ggr., ein Fud. Holz 15 bis 16 Thlr.

E. Viehbestand.

1810 zählte man mit Einschluß des Rotenvorwerks und der Gärten 94 Pferde, 4 Esel, 179 Kühe, 532 Schaafe, 485 Ziegen, 283 Schweine und 75 Bienenkörbe. Andere Zählungen habe ich nicht erhalten können.

---

[1]) an Werth 3 ggr. Jacobis Lüneb. Landt. Absch. II. S. 110 St. Zufolge einer Rechnung des braunschweigschen Amtmanns Detten über dasjenige, was er den Zehnmannen auf der Münzschmiede am 31. Jan. 1617 ausgeantwortet hat, sind 420 Thlr. an ggr. und Schreckenbergern aufgeführt, und ist dabei bemerkt: „thut Straubmünze: (rauhe schlechte Münze) 756."

Digitized by Google

Verbesserungen und Zusätze.

Zu S. 1. N. 1. Unter dem Schloßplatze befinden sich große und kleine Canäle zur Trockenlegung desselben. Ueber dieselben ist Bauschutt ꝛc. zur Erhöhung des Platzes gelegt. — S. 1. N. 2. l. Meibom Jun. T. III. p. 99. — S. 1. Z. 5. v. o. l. Wulfferbutle. — S. 1. Z. 2. v. u. setz hinter 30 noch 43.

S. 11. setz zu Ende der Note 3.: und sie hatten die Vogtei darüber. Veräußer: Urk. üb. dieselbe an das Kloster v. 1345 in Vigil. purificat. b. M. V. im Copialb. des Klost.

S. 12. N. 1. Albedille, d. i. ganz und gar. Frisch Wörterbuch. — Zu N. 4. setz: Hannov. gel. Anz. v. 1752. St. 41. und Z. 3. v. u. N. 7. — gel. Anz. v. 1759 st. 1795.

S. 13. N. 2. Z. 2 v. o. l. Br. Anz. St. 10. Z. 3. St. 15. 1750 u. f. noch zu 1753 St. 99. 1754. St. 67. 1757 St. 39. 53. 70. 85. Z. 4. l. Diöceſe.

S. 14. Z. 3. v. o. l. st. sie: erstere. — Z. 8. v. o. l. lag. — Der Satz: das Patronatrecht ꝛc. gehört hinter Z. 11. v. o.

S. 15. setz hinter Z. 10. v. o.: das Patronatrecht dieser Capelle gehört auch dem Landesherren s. angef. Fundat. Urk.

Digitized by Google

S. 16. Z. 10. l. ſt. dieſer: Magnus.
S. 19. Z. 1. v. o. l. 1432. und wird die Parentheſe hinter Novbr. geſetzt.
S. 21. Z. 3. v. u. l. Landt. u. Z. 5. Schmidthenner.
S. 24. Z. 12. v. o. l. ſt. derſelbe: der Strom.
S. 27. Z. 4. v. u. l. Scheid.
S. 31. N. 1. letzte Z. l. ſt. Hof: Platz.
S. 35. S. 2. l.: ; auch das Dorf ꝛc.
S. 42. N. 1. Z. 2. ſetz hinter noch: 1541.
S. 45. Z. 2. v. o. l. leichtlich.
S. 49. Z. 7. v. u. ſetz hinter Würtemberg: Marie Jakobe.
S. 51. Z. 4. v. u. l. Voigts.
S. 56. Z. 3. ſtreich Fährburg.
S. 60. Z. 3. v. u. l. Herzoginn.
S. 64. N. 2. Z. 7. v. o. ſetz hinter Menſchen: darauf u. Z. 8. hinter Gerichtsbarkeit: der Stadt. Z. 7. l. ergibt.
S. 66. Z. 4. u. 5. v. o. ſetz hinter Privilegien: (wie die Rubrik des Protokolls der f. Rathsſtube lautet). — Z. 13. u. 14. v. u. iſt eine Note.
S. 68. Zu № 7. füge ich noch hinzu: Der Magiſtrat nahm die erbloſe Verlaſſenſchaft des im Jahre 1836 für todt erklärten Joh. Aug. Dieterichs vor dem wolfenbüttelſchen Diſtrictsgerichte zur Hälfte in Anſpruch und ſtützte dieſen auf den Art. 18. der H. St. §.: „da ſichs auch begeben ſollte" ꝛc. Das h. Finanzcollegium behauptete dagegen: die Beſtimmung dieſes Artikels ſei nach geſchehener Jurisdictionsveränderung nicht mehr fortbeſtehend oder doch auf den vorliegenden Fall unanwendbar, weil der Stadttheil, in welchem Dieterichs gewohnt habe und deſſen Nachlaß befindlich ſei, zu der ehemaligen ſogen. Freiheit (den Zimmerhöfen) gehöre und das Reſc. v. 26. Octbr. 1747 nur von den Statuten rede, der Privilegien aber nicht gedenke, überdem nur eine Jurisdictionsausdehnung zum

Digitized by Google

Gegenstande habe. Das Districtsgericht sowol als das Landesgericht und das Oberappellationsgericht entschieden am 12. Jun. 1838 und 8. Febr. 1839 für den Magistrat, indem — wie hier nur anzuführen ist — die in dem Titel des wolfenbüttelschen Standrechts mit einander verbundenen Ausdrücke nicht eben so viele unter sich verschiedene oder trennbare Theile, sondern ein einziges untrennbares Ganze bezeichneten, und im Contexte das Stadtrecht immer nur mit dem Ausdrucke Privilegium oder Privilegien bezeichnet werde ꝛc., das angef. Resc. daher auf alle Gegenstände der Statuten und auf die Privilegia mit zu deuten sei.

S. 71. № 6. In Gandersheim scheint der Pfahlzins eine Privatabgabe gewesen zu sein. Concess. des Klosters Clus zum Aufbauen eines Hauses vor dem Hagen für den Rath in G. Es wird darin zur Bedingung gemacht: „dat se dar nemende was affdon schullen, denn dem Rade alle jarlikes eyne halve Mark Tynses, de de Rad dann ok vort oder geuen schalten, de an sodanen Huse Rechtigheit von Paltynsse hebben." — Das. Z. 16. setz hinter 15:)

S. 72. N. 1. v. u. l. Schatzungen.

S. 76. v. u. l. Stauung, u. zu N. 2. setz: Eigentlicher Abriß der weltberühmten Vest ꝛc. Wolfenb. ꝛc. ploquirt u. d. 24. Decbr. ao. 1627. Jahrs eingenommen. Durch A. Gartner. 1627.

Zu S. 83. füge hinzu: Wie die Hofhaltung kurz vor Ausbruch des dreißigjährigen Krieges beschaffen gewesen ist, davon erhalten wir durch die Hof- und Küchenordnung des Herzogs Friedrich Ulrich vom 22. Novbr. 1618 Kunde. Ich erhielt sie durch gütige Mittheilung erst nach vollendetem Drucke und theile daraus das Merkwürdigste mit.

Digitized by Google

Sie ward erlassen: „weil unter dem Hofgesinde viel unordentliches, unrechtsames und unleidliches Wesen eingerissen sei, und deshalb anfänglich befohlen, daß nächst dem Herzoge und dem zugeordneten Statthalter, dem Landdrosten, so jedesmal das Commando haben und das Marschallamt vertreten werde, so wie nächst ihm, dem Hofschenken, wie es ihm von dem Landdrosten angeordnet würde, dem Hofrathe, Hofjunkern, Einspännigen, reisigem Knechte, Jungen und gemeinem Hofgesinde, edel und unedel, hohes und niedriges Standes Folge leisten sollen. Der Landdrost und Hofschenke soll Widersetzlichkeit mit Gefängniß und Zurückweisung strafen können. Des Sonntags soll sich der Landdrost, die Kammer- und Hofjunker und die Anwesende von Adel, zeitig vor des Herzogs Gemach versammlen; die geheimen Räthe und Kammerjunker sollen, wenn sie wollen, zum Herzoge gehen können; die Andern sollen bis nach geendigter Predigt davor verharren. Jeder soll sich nach Standesgebühr mit seinem vollen Cûras und Gewehr gefaßt halten. Auf Reisen sollen auf Anordnung des Landdrosten gewisse Glieder der Berittenen Begleiter nach Standesherkommen gemacht, an der Tafel sollen sich die bisweilen dazu gezogenen Räthe vnd der Adel höflicher Reden bedienen und das Lachen unterlassen.

An fürstlichen Lakeien fehlte es noch, daher der Hofeinspänniger, die Trompeter, auch die Reisigen, wenn fremder Herren vornehmes Hofgesinde, Gesandten und Landstände außerhalb der gemeinen Hofstube gespeiset würden, zum Aufwarten mit zugezogen werden konnten. Vor dem Essen mußte ein dazu geordneter Knabe das Benedicte und nach der Beendigung derselben das Gratias, wie hergebracht, beten. Nachdem dieses

Digitized by Google

geschehen, wurden die geschlossenen Schloßthore wieder geöffnet. Landdrost, Hofschenk und Futtermarschall hatten die Aufsicht über die Jungen, die das Essen zur Hofstube trugen; das Signal dazu gab der Futtermarschall durch das Anklopfen mit einem Stocke.

Das Amt des Saalherren bestand darin, daß er die Tische zwischen 9 und 10 Uhr und Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr in der Hofstube deckte, die Speisen auf der einspännigen Knechte und die gemeinen Tische in der Hofstube tragen ließ und das Uebriggebliebene dem Hauskoche ꝛc. zurücklieferte; das übriggebliebene Scheiben-, Stücken- und Löffelbrod, zweimal wöchentl. an der Schloßpforte unter die Armen vertheilen und die Stube samt Geräth, Schüsseln, Becken, Stöpen ꝛc. rein halten mußte.

Die Thorwächter, der Weinschenk, der den Wein, einbeckisches Bier und goslarische Gose in Verwahrung hatte, die Hofschenken, Backmeister, Braumeister und Weißbäcker, bekamen genaue Verhaltungsbefehle, sie wurden vom Futtermarschall controlirt und mußten Rechnung halten.

In der Küchenordnung wird vorgeschrieben, daß an gemeinen Tagen, wenn keine fremde Fürsten und Herren oder Gesandte anwesend, für den Herzog und dessen Gemahlinn Mittags und Abends 28 gute Essen gegeben werden sollten, den Kammerjunkern und Frauenzimmern, auch denen die auf der Tafelstube an den beiden Nebentischen gespeiset würden, aber allemal 4 Essen zum ersten Gange; das Uebrige aber sei von der fürstl. Hoftafel zu nehmen. Auf den Tisch der Hofstube mußten Mittags und Abends 4 Essen, Fleisch und Fische; auf die Amts-Musikanten u. Mägdetische Mittags 6 und für die Einspännigen, die

Trompeter, Trabanten und Lakaien aber 5 und des Abends 4 Essen gesetzt werden. Dann wird specificirt, was in der Speisekammer vorhanden sein soll, als Gemüse, Feigen, Mandeln, grünes und geräuchertes Fleisch und „was man zu der Küche bedarf", und es wird das Verhalten des Kochs, des Küchenschreibers, des Futtermarschalls, Mund- und Hauskochs genau angegeben.

Die Entwendung der Speisen und des Getränks wurden mit Staupenschlag bedrohet; die Verunreinigung der von dem Tische abgehobenen Almosen mit Schlägen.

S. 97. Z. 9. v. o. l.: Er leistete, und streich: er in d. f. Z.

S. 107. zu N. 3. In der Concess. der Herzöge Berend, Otto und Friedrich, zu Pfingsten 1425 wird der Stadt Braunschweig gestattet, Steine und Kalch am Oeselberge zu brechen und auf der Oker zollfrei wegzuschaffen; doch wird derselben auferlegt, auf jeder Reise zu Wolfenbüttel einen Centner Steine auszuladen.

S. 97. Z. 9. v. o. l.: Er leistete ꝛc. und streich in folg. Z.: er.

S. 111. N. 2. Z. 1. streich den ersten Buchst. v.

S. 126. Z. 7 v. o. l. Städten st. Stücken.

S. 146. N. 1. mittelste Z. l. Helleparten.

S. 179. Z. 11. v. u. l. Hieronymus.

S. 186. Z. 8. v. o. l. dessen st. den, Z. 13. s. hinter an ein ,.

S. 16. Z. 3. v. o. l. Hans st. Haus. Z. 10. st. dieser, Magnus.

S. 19. Z. 1. v. o. l. 1432 st. 1431.

S. 21. Z. 1. l. 1462. — S. 21. N. 1. letzte Z. l. 1462.

S. 27. Z. 8. v. o. l. kammer.

S. 40. N. 3. l. Martyr. — S. 41. Zu N. 2. setz zu: Vertr. mit der Stadt Braunschweig, v. 10. Aug. 1569.

Digitized by Google

S. 45. Z. 5. ſetz hinter redete: die Verſammlung.
S. 48. Z. 10. v. o. l. Oberhauptleute.
S. 49. Z. 3. v. o. l. welche.

Regiſter.

A.

Abels Chr., Seite 1.
Abgaben, 71. f. 126. d. Befreit. 75. 109. 117. 125. 134. 203.
Abzugsrecht, 67.
Acciſe, 37. 46. 72. f. 171. Malz= 126.
Acciſeſtube, 142. 171. Commiſſion 178.
Adersheim, 7. klein 7. Note 1.
Adjudication, 67.
Ahlen, 7.
Alabaſter an der Aſſe, 53. 82.
Albrecht d. Gr., 12.; d. Fette, 15.; d. Jüngere, 15.
Allarmplatz, 79. 137.
Altar in der Marien=Kirche, 82.
Alte Thor, 28. 117.
Anbau der Burg, 6.
Anderſon, 92.
Anlagen, Servis= 112.
Anſidelung, 6. 20. 23. 28. 36.
Anton Ulrich, 121. 132. 136.
Apotheke, 14. 38. 47. 62. 109.
Apotheker, 47. 60. N. 3. Geſell. 47. R. 2.
Appellationen, 156. 163.
Archiv, 62. Raths= 157.

Digitized by Google

Arme, S. 63.
Armenanſtalten, 150.
Armendirectorium, 139. 140.
Armenhaus, 118. 139. 179.
Armenordnung, 118.
Armenvögte 140. 150.
Artikelsbriefe v. 1540. 30.
Aſſeburg, 12. Vogt daſ. 20. N. 3. erobert 12.
Aſſeburg v. d., 9. 11. 20. N. 3. Begräbniß 11. N. 3.
Atzen, 7.
Auguſt d. Aeltere, 95. d. Jüngere, 95.
Auguſtſtadt, 114.
Auguſt Wilhelm, 141.
Ausländer, Heebeiziehung derſelben. 49.
Ausſchuß d. landſch., 38.
Ausſchuß, Soldat, 32. N. 1. 93.
Avocatorien, 85. 92.

B.

Bäcker, 60. N. 3.
Backhaus, 5. 3.
Baiern, Churfürſt. 96. 102.
Balgen, 70.
Banketts, 81.
Barnsdorf, Landrentmſtr. 92.
Baſilus Sattler, 41.
Batiſtfabrik, 175.
Bauen, 44. 81.
Bauordnungen, 118. N. 1. 132.
Beddingen, 7. Vogtei, 26. 74.
Beden, 22.
Befreiete, 75.
Befreiungen, 71. 110.
Befreiungszins, 71.
Begräbnißgebühren, 141.

Digitized by Google

Begräbnißgewölbe, S. 51.
Begräbnißord. 82.
Belehnungen, Locale, 48.
Benennung d. Neustadt ꝛc., 42.
Bernhard, 17.
Beschloßte, 41.
Bettler, 63. 178.
Bibliothek 119. =Gebäude 53. 119. 137.
Bibliothekar, 118.
Bieraccise, 37. 46. 72.
Bierverfellung, 35. 119.
Billettirwesen, 144.
Biewende, Wester- 11. N. 3.
Bleihof, 54.
Bodenzins, 71. 110.
Bomei, 9. 65.
de Boudimont, 49.
Branntweinsbrennerei, 56. N. 2. Accise, 129.
Bratenmeister, 27.
Brauaccise, 126.
Brauen, 46.; z. feil. Verkauf, 149.
Brauerei, 56. 123. 148. 179. Näherrecht, 178. Abgabe, 178.
Brauhof, 53. 147.
Braumeister, 60. N. 3. 147.
Braunkohlen, 51. N.
Brauordnung, 96. 119. 120. 123. 147. 178.
Brod, Einbringen desselben, 140.
Bruay, comte de, 99.
Bruch, 25. Große 58.
Brüche, 37
Brücken, lange, 28.; üb. d. Bärengasse, 29. 122. N. 2. Reparatur. 29.; hinterm gold. Engel, 146. N. 4.
Brunneninstrum. Geld, 178.
Buchdrucker, 37. N. 2.; in Helmst. 87. N. 2.
Buchdruckerei, 55. N.

Digitized by Google

Bürger, jus praelat. S. 67.
Bürgergarde, 182.
Bürgerwerden, 67. 74. 156. 194.
Bürgermeister, 30. 37.
Bürgermilitair, 78. 156.
Büttel, 1. N.
Burgfesten, 13. 124.
Burgfrieden, 37.
Burggrafen, 27. 48.

C.

Cäcilie, 18.
Cämmereigefälle, 67.
Calenberg, 55.
v. Campe, 30.
Canzleigebäude, 52. 62. 63.
Canzleibediente, 52. N. 3.
Canzleiordn., 52. N. 3.
Canzlisten, 53.
Carousselrennen, 81.
Chor, Schüler-. 40.
Chorales, 53.
Christian, 83. 92. v. Minden, 89.
Civitas, 21. N. 2.
Classen in Betr. d. Abg., 112.
Codicill Herz. Jul., 58. N.
Cöln, Kurfürst. 97. 102.
Collecten, 78.
Commisse, 54. 108. 136. f. Kleine, 137.
Commißord., 81.
Commißplatz, 79. 137.
Commißthaler, 55.
Comödien, 138.
Consistorialsachen, 53.
Consistorium, 105.

Digitized by Google

Consumtion, S. 203.
Contribution, 103. 110. 111. 126. 174. 178.
Corneliusbollwerk, 115. 192.
Criminaljurisd., 155. Kosten, 157.
Cyriacusberg, 57.

D.

Dänische Partei, 83. 85.
Dahlen, Vogtei 74.
Damm, 6. N. 1. 22. 37. Festung, 6. N. 1. 153. Graben, 24. Julius=, 8. N. 1. Thor, 6. N. 1. 23. 24. 152. Brücke, 6. N. 1. 24. 153. Johannis=, 8. N. 1. Schweden=, 101. N. 1. zur Belager., 90. 100.
Dammmühle, 53.
Dammstraße, kleine, 29.
Dankfest, 106.
Darlingau, 1.
Datirung, 44. 59. N. 1.
Denkte, 7. 14.
Destedt, 18.
Dienste, 13. 22. 46. 50. N. 3. 77. 146.
Diöces. Scheide, 1.
Dörfer verbrannt, 88.
Dominialangelegenh. 157.
Dorfstadt, 88. N. 3.
Dreifaltigkeitskirche, 133.
Dreißigjährige Krieg, 82.
Dröschen, Korn= 31.
Duldungsschein, 175. N. 1.

E.

Eckbert I. 5. II. 11. v. Wolfenb. 11.
Edel=Knaben, 60. N. 3. Jungfr. das.
Ehegatten, Erbfolge. 68.
Einnehmer herrschaftl. Gefälle, 163.

Digitized by Google

Einquartirung, S. 112. 126. 134.
Einspännige, 60. N. 3.
Eis, Aufeisen d. Gräb., 19. Eisegeld, 176.
Ellernbruch, 64.
Emigranten, franzöſ., 180.
Erbfolge, d. Aelt. und Stief = Kind, 68. ſ. Diener, 68. Wittwer, 68. 69. d. Ehegatten, 68. 69.
Erbenzins, 46. 70. 116. 131. Briefe, 163. 177.
Erich d. Aelt., 21.
Executionen, 109.

F.

Fährburg, 56.
Fabri, Canzler. 31. N. 2.
Fabriken, 165.
Fackeln, 118.
Factorhof, 54.
Faſtelabend, 48.
Faſtnachtsgelage, 62. N. 3.
Ferdinand Albrecht, 148.
Feſtungsbau, 13. 41. 50. 52. 57. 63. 73. 75. 83. 114. 193. 196. Ord. 57. N.
Feuereimer, 31.
Feuerinſtrum. = Geld, 148. 175. 178.
Feuermauern, 81.
Feuersgefahr, 30. 31. 44. 59.
Feuerordnung, 44. 59. 80. 118.
Feuersbrunſt, 25.
Feuerſtellen, 203.
Fiſchen in der Oker, 132.
Flachsarbeit, 31.
Flachsrotten, 82. N. 2.
Flöße, Holz, 165.
Fouragegeld, 178.
Fräuleinſteuer, 129.
Frauwagenknecht, 61. N.

Digitized by Google

Freiheit, S. 26. am Löwenthore 28. N. 2. von Abgaben, 110. 117. 134. 142. 175.
Freiſchule, 161. Häuſer 178.
Fremde, Beherrberg., 30. 159. Herzlehn, 165.
Friedrich, Herz. 15. 16., d. Unruh. 21., Ulrich 82.
Fruchtpreiſe, 203.
Fürſtl. Diener, Contribut. 126. Freih. 134.
Fümmelſen, 11. 39. N. 2. Teich, 177.

G.

Gänſehalten, 31.
Gärten, 19. N. 2. 36. 41. 52. 113. 116.
Gärtner, Bürger, 66. Beſteuerung, 144. Gerichtsbark., 158
Gans, Oberſter, 92.
Garköcherei, 162.
Garniſon, 48. Gemeine, 134. Kirche, 147.
Gartenhaus, 41. Diebe, 174.
Gnrtenhof, 25. 113.
Gaſſenreinigung, 122. Ord. 145. 152 154. Erleucht. 148.
Gaſtwirthe, 35. 41. 118. 123. 186. N. 3.
Gatterslebenſche See, 58. N.
Geheimſchrift, 97.
Geiſeln, 170.
Geldbußen, 37.
v. Geleen, 92. 101.
Georg v. Lüneb., 93. 98.
Gerbereien, 10. N. 3.
Gericht, 21. Halten, 37.
Gerichtsbark., 69. 74. 154. 157.
Gerichtſchuldheiß, 70.
Gerichtsſtand, privileg., 107.
Gertrudenkapelle, 37.
Geſindeord., 159.
Gewohnheitsrecht, 158.
Gildeartikel, 61. N. 2.

Digitized by Google

Gildebriefe, S. 46.
Gladiatoren, 24. N. 3.
Glöckner, 39.
Glockengießer, 61. N. 2.
Glockenthaler, 105.
Gotteslager, 6. 41. N. 3. 115. 132. 133. Kirche und Kirchhof, 116. 133.
Gräben, 29. 106.
Grabwerk, 57.
Grauehof, 121. 142.
Graue Vorwerk, 88.
Gronsfeld, 93.
Gropengießer, 61. N. 2.
Großvogt, 37.
Guebriant, 100. N.
Gunzel v. Wolfenb., 12.

H.

Haase, Leibmedicus, 38.
Häuser, Zusammenziehen derſ., 117. Verz. 118. N. 4. Verk. 174.
Häuslinge, Abgab. derſ., 135. Schutzgeld, 69.
Hafen, 56.
v. Hagen, 11.
Hagenbach, 53.
Hahnreithaler, 88.
Halchter, 7. 113.
Hamstedt, Secret. 31. N. 2.
Hannoverſche Truppen, 135.
Hardege, 15.
Harniſch, 71. Knecht, 6. N. 3.
Harzproducte, 54.
Harzthor, 58. 63. 117.
Harzthorplatz, Freiheit, 26.
Hatzgarten, 195.
Hauſiren, 59.

Digitized by Google

Hausmann, S. 32.
Hausmannsthurm, 19.
Hedewigsburg, 56.
Heerstraße, 6. N. 1.
Heiningen, 11. N. 3. u. Zusätze zu dieser Note.
Heinrich d. Löwe, 11. d. Wunderl., 13. 15. 20. u. Bernh. 17. d. Friedfert., 17. 21. d. Aelt., 21. d. Jüng., 23. dess. Schulden, 35. N. 4. Julius, 60.
Heinrichstadt, 43. 65.
Heinrichstadt zu Gotteslager, 42. 59. 196.
Heitzung d. Thorstuben, 107.
Hellepartirer, 146.
Hengstreuter, 26. 27.
Herlingsberg, 56.
Herrendienst, s. Dienste.
Herumführ. Ord., 52 N.
Herzogthor, 107. N. 3. 117.
Herzogstraße, kleine, 28.
Hexen, 61.
Hochzeit- und Commiß-Ord., 81.
Hökelheim, 34.
Hofbediente, Gerichtsbark., 68.
Hoffräulein, 60. N. 3.
Hofgerichtslocal, 48.
Hofhaltungen, 20. 21. 26. 27. 47. 60.
Hofkleidung, 61. N. 3.
Hofmarschall, 26.
Hofmeisterinn, 60. N. 3.
Hofordnung, 27. N. 2. 47. N. 2.
Hofstube, 26.
Hofschneider, 61. N. 3.
Hokenhandel, 160.
Holzhof, 56.
Holz, Thor, 107.
v. Honlage, 15.

Digitized by Google

Hospitalorden, S. 118.
Hudeberechtig., 31. N. 1. 64. 74.
Huldigung, 30. 98. 106.
Hutmacher, 46.

J.

Jagdhof, 194.
Jagemann's Haus, 81.
Jahrknechte, 48. 157.
Jahrmärkte, 42. 46. 52.
v. Jerrheim, 20. N. 3.
Jerrheim, Vogt daſ., 14.
Immunitäten, 71.
de Indagine, 11.
Inquiſit. Koſten, 157.
Johannisdamm, 8. 41.
v. Iſenbüttel, 16.
Ittinger, 96.
Juden, 130.
Julius, Herz., 42.
Juliusdamm, 8. N. 1. Weg, 8. N. 1.
Juliusfriedenſtadt, 49.
Juliushall, 58.
Jurisdict. Veränder., 154.
Ius patronat., 39.

K.

Kämmerer, Kämmerlinge, 47. N. 2.
Kämmereiwohnung, 162.
Kaiſerthor, 117. 133. 193.
Kale, Bürgermeiſter, 33.
Kalkofen, 50. N. 3.
Kalkuhn, gen. Lohauſen, 93.
Kalte Thal, 108.
Kammer, Verlegung, 147.

Digitized by Google

Kammerordnung, S. 47. N. 2.
Kammergut d. Stadt W., 72.
Kanzleinebenstraße, 45.
Kanzler, 20. 31. N. 2.
Kapaunenhof, 177.
Karl, 148.
Karlsbollwerk, 115.
Karl Victor, 34. 51.
Katholiken, 141.
Katholische Kirche, 77.
Katze, ein Außenwerk, 113.
Kaufmannsinnung, 119.
Kindtaufen, 107.
Kindestheil d. Witwe, 68.
Kirche d. Auguststadt, 113.
Kirchenvögte, 140. N. 3.
Kirchenvorsteher, 39. 140.
Kirchhof, 106. 149. Gotteslager- 115. Stadt- 193.
Klatsch. auf d. Straßen, 178.
Kleider des Hz. Jul., 47.
Klintzing, 98. N. 4.
Klippkrüger, 164.
Klöster, verbrannt, 88.
Kloster zur Ehre Gottes, 179.
Klöster, Dienstleistungen derselb., 13. 75. N. 5. 77. 82. N. 2.
Knechte, Krieges-, 19. z. Fest.-Bau, 75.
Kokenbecker, Vogt in Wolfenb., 16. N.
Kopenschilling, 57.
Krankheiten, ansteckende, 79. 123.
Kriegeskasse, 126.
Kriegesknecht, 48.
Krokodillberg, 50. N. 3.
Kronenbollwerk, 115.
Krüge, 41.
Krugwirthschaften, 123.

Digitized by Google

Krumme Straße, S. 25.
Küchenmeister, 27.
Kufen, 44. 199.
v. Kurtz, Graf, 97.
Kurze Holz, 31. N. 1. 61. N. 3.
Kutscher, 60. N. 3.
Kutschwagengeld, 13.

L.

Ländereivertheilung, 131. 177.
Laetgut, 39.
Landgericht, 61. N. 3.
Landstandschaft Wolfenb. 128.
Landsch. Aussch. Zusammenk., 38.
Landsknechthauptmann, 48.
Landsoldaten, 32. N. 1. 93.
Lappen-Haus, 138. N. 1.
Lasthusen, 41.
Laternen, 30.
Lazarethaus, 26.
Lectionscatalogus, 136. N. 2.
Lessing's Denkmal, 181.
Lechede, 7. Holz, 8. N. 1.
Leibmedicus, 38. N. 1. 47. N. 2.
Leiferde, 8.
Leopold, Erzherz., 100. 101.
Lermen auf d. Gassen, 31.
Leuchter in der Marien-Kirche, 82.
Liebenburg, 82.
Liebefrauenthor, 25.
Lichtenberg, 84.
Lilienvente, 16.
Linden, 6. N. 10.
Lito, ein Pastor, 39.
Löwenkuhle, 53. N. 3.

Digitized by Google

Löwenstraße, S. 28.
Löwenthor, 6. N. 1. 23. 24. 28. 48. 75.
Lohgerber, 131.
Longinikapelle, 13. 16.
Ludewig Rudolph, 147.
Lustbarkeiten, 148.
Lustgarten, 25. 52. 113.
Lutter a. Barb., Schlacht, 84.

M.

Mägde d. Herzogin, 61. N.
Märkte, 42. 46. 52. 109.
Märtensabend, 48.
Mäusinn, 60. N. 3.
Magister coquor. 20. N. 3.
Magnus I., 15. mit d. Kette, 15.
Malzaccise, 46. 72. 123. 126. 128.
Malzdarren, 119.
Mandelbäume, 52. N. 2.
Marrha d. Herzoginn, 61 N.
Marienkapelle und Kirche, 13. 14. 58. 106. 114. Graben an derf., 29. Vergröß., 38. Dotirung, 39. Begräbnisse, 51. Beitrag zu deren Bau, 46. 72. 77. 82. N. 2. 161. Stuhlordn., 114. Reparatur, 120.
Marktfahne, 123.
Marktmeister, 123.
Marktplatz, 137. Reinig., 152.
Marschall, 20. N. 3. 26.
Marstall, 53. 63.
Masch, 8. N. 1.
Meesche, 90.
Melverode, 18.
Mergelstein, 51. N.
Miethsleute, Anmeld. 159.
v. Mila, 33.

Digitized by Google

Militair, 122. Bürger-, S. 78. 156.
Miſt auf d. Straße, 133.
Monplaisir, 109.
Moshaus, 95.
Mühle, 21. kleine, 57. 64. 137. N. neue, 57. 76. Säge-, 76. Schlender-, 76.
Mühlenberg, 115.
Mühlenthor, 24.
Mühlenzins, 72. Acciſe, 126. 128. 131. Ordn., 145. 159.
Mühlhäuſer Schlacht, 35.
Müller, Eid, 145.
Münze, 77.
Mützepfahl, 93.
Muſikanten bei d. Kirche, 53.

N.

Napp, Vogt, 31. N. 2.
Neander, 63.
Neue Thor, 48. 63. Straße, 107. N. 3.
Neuſtadt, 36. 42.
Nicolausſtraße, 107. N. 3.
Niederländer, 49.

O.

Ochſenſtirnn, 94 f.
Oder, 99.
Oeffnungsrecht, 17.
Oeſelberg, 58 N.
Oker, 1. 8. N. 1. neue, 56. Aufräumung, 90. 100. 146. Ableit., 116. Hauptſtrom, 24.
Okerkanäle, Verunreinig., 77. 118. 131. Hineinbauen, 152. 165.
Okerſchifffahrt, 55. 119. 149.
Opern, 138.
Opfermann, 39.
Opferpfennig, 49.

Digitized by Google

Orgel in d. Marienkirche, S. 82.
Otto d. Kind, 12. d. Quade, 16.

P.

Papenheim, 89.
Paß von Tilly, 86.
Passirscheine, 132. N. 2.
Patronatrecht, 14. 39. u. Zusätze.
Paukenschläger, 60. N. 3.
Pest, 63. 79.
v. Peine, 11.
Pfähle auf d. Straßen, 153.
Pfaffenstraße, 25. 44.
Pfahlzins, 46. 70. 109. 110. 148. 162. 177.
Pfand, Nutzung, 160.
Pfarrhaus, 39. 120. N. 3.
Pfennigzins, 160.
Philipp Magnus, 51.
Pflastern d. Straßen, s. Straßen ꝛc.
Philippsberg, 76. 157.
Piccolomini, 101.
Polizeidepartem., Competenz, 158.
Polizeimeister, 135. Commissair, 155. Amt ebendas., Departement, 156.
Polizei-Verfügungen ꝛc. 40, 135.
Pomei, s. Bomei.
Praelat. jus, 67.
Prahmen, 56.
Predigerhäuser, 120. N. 3.
Predigerseminar, 182.
Prinzenhaus, 26.
Privilegien v. 1578., S. 1. 47. v. 1602. S. 65. 71. Extension, 73.
Privilegirt. Gerichtsstand, 109.
Pulvermühle, 114.

Digitized by Google

Q.

Quellwasser, S. 53.

R.

Raketenwerfen, 118.
de Radt, 57.
Röthe, 20. 21.
Rathhaus, 75. 80.
Rautenberg, 86.
Recht, einerlei in d. ganz. Stadt, 155.
Reformation, 41.
Regimenthaus, 26.
Reich'sche Haus, 54.
Residenzamt, 26.
Residenz, Verleg., 164.
Reversweg, d. Privil., 74.
Richelieu, 166.
Richthaus, 80.
Riddagshausen, 22.
Ringelrennen, 81.
Ritterakademie, 138.
Römer, Doctor, 38.
Römermonate, 125. N.
Röm. Recht, 21.
Rothe Vorwerk, 88. 177.
Rudolph Aug., 121.
Ruischenberg zu Sitterich, 91. 95.
Runke, Secret., 38.

S.

Saalherr, 26. 27.
Sachsen, Curfürst. 96.
Sägemühle, 76.
Salvegarden, 84. 89.
Salzdahlen, Vogtei, 74.

Digitized by Google

Sandholz, S. 57.
Sanner, Levin, 98.
Sattler, Basilius, 41.
Schaden durch Belager., ꝛc. 103.
Schäfereihof, 194.
Schäferspiele, 81.
Schafferstraße, 107. N. 3.
Schanzen, 92. 98.
Scharfrichterei, 8.
Schatzkasten, 10.
Schatzungen, 72.
Schauspielhaus, 138. 148.
Scheuern in d. Stadt, 153.
Schiefer bei Wolfenb., 51. N.
Schießen, 118.
Schifffahrt, 55. 119.
Schiffern, 97.
Schlachtaccise, 171.
Schladen, 1.
Schleusen, 89. Ordn. 159.
Schloß, 50. 51. 53. 106. 112. 145. Kleine. 113. 179. Bewach. 48.
Schloßkirche, 39. N. 1. 42. 53, 93. N. 2. 180.
Schloßplatz, 52. Reinig. dess., 133.
Schloßstraße, 152.
Schmalkald. Bund, 31.
Schmidt, Secret., 38. N. 1.
Schmiedestraße, 28.
Schnakenburger Schanze, 85.
Schöningen, 34.
Schornsteine, 81. 119.
Schoß, 67. 110. d. Befreiet. 75.
Schottillier, 46.
Schreiber, 53.
Schreibwinkelschulen, 108.

Digitized by Google

Schützen, Geschenk an dieselb., S. 65.
Schützenhaus, 64.
Schützenordnung, 64. 118.
Schützenplatz, 31. N. 1.
Schule, 50. 51. 63. 136. Frei-, 161. Knaben- u. Töchter-, 40. 181.
Schulcollegen, 136. N. 2.
Schulhaus, 40. 63. 108. 136.
Schullehrer-Seminar, 160.
Schullehrer-Wohnung, 40.
Schuseliot, 27.
Schutzgeld, 144. 125. 145. 178.
Schwefelquelle, 116. N. 3.
Schweine, Accise davon, 132. Verkauf ders., 150.
Schweinehude, 31. N. 1.
Seelenzahl, 200.
Secretair, Stadt-, 66.
Seidenraupen, 53.
Seminar, 160. 182.
Sendgericht, 42. N. 1.
Servis, 110 f. 128 f. 136. 172. Casse 126. Fuß d. S. 129.
Silberkammer, 27.
Siebenjähr. Krieg, 166.
Sichelorden, 16.
de Silva et Sarmiento, span. Prinz, 169.
Singen, Neujahr- ꝛc., 153.
Sommering, 54.
Soldaten, Söldner, 34.
Solms, 86. 87.
Spanisch. Prinz, 169. N. 1.
v. Specht, 33.
Speisung d. fürstl. Diener, 60.
Sperrgeld, 141.
Spiesjungen, 47.
Sprützenhausschule, 161. 171.

Digitized by Google

Stadtviertheile, S. 118.
Stadtvogt, 70.
Statuten, 65. 134.
Stechau, Großvogt, 37.
Stecklenburg, 56.
Steine, breite, 152.
Steine z. Pflastern d. Straßen, 107.
v. Steinberg, 33.
Steinbruch a. d. Asse, 82. N. 2.
Steinkohlen, 50.
Steinwagengelder, 83. N. 4.
Steinweg, 37. Ausbesser., 66.•77. 107. 122.
Steinweg von Halchter, 64.
Stallgeld, Markt=, 162.
Sterngesellsch., 16.
Steterburg, 7. N. 6. 51. N. 1. 88. N. 3.
Steuern, 125. 171. Landschaftl. 129.
Stiefkinder, Erbfolge ders., 68. 70.
Stift, auf dem, 25.
v. Stöckheim, 33.
Stöckheim=, Groß=, 10. 18. 23. Klein= oder Kabel=, 9.
Stöver, 61. N. 2.
Stoven, 24.
Strafgelder, 37.
Straßen, grade, 44.
Straßenkoth, 133.
Straßenpflaster, 37. 38. 69. 77. 107. 114. 122.
Straßenreinigung, 31. 37. 77. 109. 122. 132. 152. Geld 176.
Straßenunfug, 178.
Strohdächer, 45. N. 2.
Stuhlordnung der Kirchen, 114. 134.
Stupan, 97.
Subhastation, 67.
Sumpf, 1. 13. Bebauung, 29. 37. 49. 55.
Superintendent, 39. Wohnung, 120. N. 3.

Digitized by Google

T.

Tauben, Abschaff. ders., S. 132.
Teich, N. 1. 37.
Thiede, 10.
Thiedebach, 56.
Thiergarten, 19.
Thor-Damm, 6. N. 1. 8. Löwen-, 6. N. 1. 48. Alte, 8. N. 1. Mühlen-, Herzog-, Neue-, 48. 58.
Thorhüter, 19. Inspector, 48.
Thürhüter, 48.
Thürme, Schloß-, 19. 51.
Tilly, 84. 86.
Töchterschule, 181.
Tobacksrauchen, 118.
Tollenstein, 6. N. 3.
Torf, 58.
Trabanten, 48.
Trautmannsdorf, 96.
Trinitatiskirche, 133.
Trödelhandel, 160.
Trompeter, 60. N. 3.
Türkensteuer, 129.
Tuchfabrik, 163.

U.

v. Uetze, N. 16.
Uhr, Schloß-, 145.
Untergerichtsordnung, 70.

V.

Vasallen, ihre Kleid., 47.
v. Veltheim, 14. 15. 19. 20. N. 3.
Verkauf d. Häuser, 174.
Verschreibungen, Haus- 44.
Viehbestand, 204.
Viehhalten, 31.

Digitized by Google

Vieh, todtes S. 133. N. 2.
Viehmarkt, 74. 109.
Viertheile d. Stadt, 118.
Vierzeitenpfennig, 40.
Visitat. nach d. Gesindel. 159.
Vogt v. Wolfb., I. 16. N. 19. N. 1. 37. Stadtvogt, 70. 159.
Vogtei Bedding, 26.
Vorkauf, 122. 149.
Vorkaufsrecht d. Brauergilde, 178.
Vorschoß, 110. 175.
Vorwerke, S. 27. auf d. Damme, 29. verwüstet, 88. im Gotteslager, 194.
Vümmelsen, 11.

W.

Wächtergeld, 162. 173. auf d. Freih., 178.
Wachedienst, 48.
Wachehalten, 30. 73. 79.
Wachstuben, Heitzung, 107.
Waffen d. Bürger, 30.
Wagehaus, 75. 80.
Wagenknecht, 60.
Waisenhaus, 139.
Wagemeister, 80.
Walkemühle, 77.
Walldemolit., 179.
Wappen d. Stadt, 46.
Wasserfluthen, 116.
Wasserfüllen, 31.
Wassergang am Rathhause. 80.
Wasser, Quell= 53.
Wasser, Reinhalt., 31.
v. Weferling, 20. 21.
Weg nach Braunschweig, 117.
Weide, Vieh= s. Hude u. Weide.

Digitized by Google

Weinberg, 36. N. 4. Schanze, S. 98.
Weinmeister, 36. N. 4.
Weißgerber, 131.
Wendessen, Brauerei, 147.
Wiesen vor dem Harzthor, 64. 157. N. 2.
Wildesluth, 57.
Wilhelm, röm. König, 12. d. Aelt. od. Siegr. 17. 21. d. Jüng. 21.
Winnigstedt, 9.
Wirthshäuser, s. auch: Gastwirthe, 159.
Witwe, Erbsch. ders. 68. Schutzgeld, 69.
Wobersnauische Haus, 138. N. 1.
Wochenmärkte, 42. 46. 59.
v. Wolfenbüttel, 4. N. 11. 20.
Wolfenbüttel, zerstört 12. 34. erobert 18. 33. verpfändet 19. Residenz 20. verrathen 34 N. Benennung sämmtl. Stadttheile 134.
Wollenweber, lübek. Bürgermstr., 61. N. 3.
Wortzins, 70. 140.
Wüste Plätze, 114.
Wucher-, Pfennig- 160.
Wulfferbuttle, 1. 52.

Y.

Ytinger, 96.

Z.

Zellische Truppen, 135.
Zeughaus, 53. 83.
Zeugschmiede, 133. N. 3.
Ziegeldächer, 81.
Zimmerhöfe, 23.
Zoll, 1. 5. 6.

Druck von E. Th. Bindseil.

Digitized by Google

Jahr.	
175	
175	
175	
175	
175	
175	
175	
175	
175	
175	
176	
176	
176	
176	
176	
176	
176	
176	
176	
176	
177	
177	
177	
177	
177	
177	
177	
177	
177	
177	
178	
178	
178	
178	
178	
178	
178	
178	
178	
178	

Digitized by Google

ꝑ ꝑ ꝑ ꝑ ꝑ ꝑ ꝑ

ꝑ ꝑ ꝑ ꝑ ꝑ ꝑ ꝑ ꝑ ꝑ

ꝑ ꝑ ꝑ ꝑ ꝑ

ꝑ

ꝑ ꝑ ꝑ ꝑ ꝑ ꝑ

Jahr.	schlachten		Hausschlachten				
	Hammel.	Lämmer.	Rinder.	Schweine.	Kälber.	Hammel.	Lämmer.
	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.
1756	5523	262	175	2506	62	88	133
1757	5201	341	221	2497	68	116	164
1758	6750	409	146	2293	82	121	151
1759	5969	227	247	1704	64	81	108
1759	5427	81	207	2049	73	63	69
1754	5399	80	98	1833	84	43	67
1750	5293	106	324	1672	61	68	65
1759	6481	89	135	1130	57	117	47
1750	5066	79	210	1569	57	87	65
1756	3767	93	157	2036	46	37	93
1765	4892	126	186	1896	58	55	93
1767	5781	119	89½	1529	15	2	1
1763	4649	67	89	1167	16	2	—
1766	4264	70	122	1288	49	135	134
1762	4684	97	222	1358	37	10	—
1761	3582	96	141	226	28	6	1
1764	4018	95	165	1565	44	63	144
1763	3849	103	151	238	47	60	130
1762	4109	75	162	1717	84	52	154
1764	4079	69	154	1600	17	4	2
1771	4500	62	85	1989	73	93	177
1773	4726	65	134	1248	59	75	80
1771	3601	48	91	1008	91	82	42
1778	2487	21	83	928	63	46	51
1779	2759	29	86	1510	37	24	102
1776	2870	25	56	1531	35	57	76
1774	2695	28	27	1698	26	45	59
1775	2679	20	22	1497	27	53	72
1770	2739	30	36	1446	27	52	88
1779	2787	36	34	1508	28	54	83
1786	3087	29	36	1431	34	62	75
1785	3131	45	45	1331	24	102	80
1780	2994	45	67	1460	32	129	86
1783	3782	41	42	1287	33	104	84
1781	3074	33	67	1219	39	89	63
1782	2761	29	45	1349	24	91	55
1781	2363	28	52	1576	30	60	63
1788	2324	23	46	1529	17	47	49
1783	2293	—	41	1516	20	30	63
1786	2050	27	71	1373	20	71	43
96	3473	235	104	1133	242	17	95

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſchichten

der

Städte Seeſen und Scheppenſtedt,

ein

Beitrag zu der Geſchichte der Ausbildung ſtädtiſcher Verfaſſungen im Herzogthum Braunſchweig,

des

braunſchweigiſchen Partikularrechts und des Steuerweſens,

von

Carl Bege,

Herzogl. Braunſchweig.-Lüneburg. penſion. Kreisrichter.

Non erubescimus, si quid melius etiam horum, quae ipsi prius diximus, adinveniamus, hoc sancire, et competentem prioribus imponere correctionem. Nov. XXII. Praef.

Wolfenbüttel,

Verlag der Holle'ſchen Buch-, Kunſt- und Muſikalien-Handlung.

1846.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Als ich im Jahre 1831 die Geſchichte meiner Vaterſtadt Seeſen in dem vaterländiſchen Archive von Spiel und Spangenberg B. 2. S. 1. folg., welche die Verlagshandlung auch beſonders in den Buchhandel nahm, mittheilte, ſtanden mir noch nicht die Quellen zu Gebote, mit welchen ich nachher bekannt ward. Ich entſchloß mich daher zu der hier folgenden Umarbeitung, in der ich unterandern noch hinzugefügt habe, was ſich mir für den Amgergau darbot.

Die Geſchichte der Stadt Scheppenſtedt und deren Umgegend, hatte ich bereits ausgearbeitet, als ich die Preisaufgabe des hiſtoriſchen Vereins für Niederſachſen im 31ſten Stücke des Braunſchweigiſchen Magazins vom Jahre 1845 las. Ich fügte hinzu, was die Aufgabe mehr verlangte, und ſchickte ſie zur Preisbewerbung ein. Mir ward der dritte Preis zuerkannt. Ich habe die Zuſätze, mehrentheils ſtatiſtiſchen Inhalts, hier weggelaſſen und Einiges hinzugefügt was mir noch aufſtieß.

Digitized by Google

Wie wichtig die Ortsgeschichten und die Stadtstatuten für die allgemeine Geschichte und das Particularrecht sind, ist anerkannt. Ich hoffe durch diese Mittheilungen sowol den vaterländischen Geschichtsforschern als Rechtsgelehrten einen nicht unwillkommenen Dienst geleistet zu haben. Auch die Verordnungsrepertorien werden dadurch einen Zuwachs erhalten können, wozu ich übrigens noch manchen Beitrag zu liefern vermöchte.

Den Einwohnern der beiden Städte und deren Nachbaren hoffe ich auch einen Dienst erwiesen zu haben. Wer hört und lies't nicht gern Etwas geschichtlich Begründetes, aus der Vorzeit seines Geburts- oder Wohnorts um darnach die Irrthümer zu berichtigen, die durch mündliche Ueberlieferungen auf ihn gekommen sind! Was ich mittheile ist aus glaubhaften Schriften und Documente genommen, welche ich durch freundschaftliche Mittheilungen erhielt, wofür ich meinen verbindlichsten Dank abstatte.

Wolfenbüttel im November 1846.

Bege.

Digitized by Google

I. Seesen.

Die Stadt Seesen verdankt ihr Daſein einer Burg, welche in unbekannter Vorzeit ein wehrhafter Ritter in Ambergau auf einer mäßigen Anhöhe an einem See erbauete, der den Fuß derſelben beſpülte.

Dieſer See ward durch das oft trübe Waſſer des Fluſſes Schildaue [1]), welcher ſich in denſelben ergoß und auch dem Burggraben das Waſſer gab, nach und nach zugeſchlämmt und überfluthet, daher er den Namen Ebbenſee bekam, welchen die entſtandene Wieſe noch führt. Er hing mit dem jetzt auch faſt zugeſchlämmten See, der 2 Morgen 45 Ruht. groß war, zuſammen.

Der noch vorhandene anſehnliche Theil der Burg (Zeiler ſtellt ſie in ſeiner Topographie 1654 Seite 187 noch ganz dar), hat Merkmale einer Ritterburg, wie ſie Leo im 8ten Theile des hiſtoriſchen Taſchenbuchs von Raumers S. 198 ſchildert.

Sie erhielt von ihrer Lage die Benennungen Seehuſen, Seehuſa, Seuſun, Seuſon, Seuſi, Seſi, Seßen, Sehuſaburg, zuletzt Seeſen, wie Urkunden darthun, und es nahm von ihr ein Geſchlecht den Namen an. Da ſich nicht findet, daß ſolches ſie eigenthümlich beſeſſen hat, ſo wird man anzunehmen berechtigt ſein, daß es nur das Amt der Caſtellane darauf verwaltet, oder aber ein Burglehn darauf gehabt hat, und ſich darnach benannte.

Ich finde folgende ſeines Namens [2]): 1) Sifridus de Seusun 1008.

---

[1]) Er entſpringt unter der Bergſtadt Wildemann am Berge Wulpke und fließt auf den Schildberg zu, von welchem er — die Aue — den Unterſcheidungsnamen bekommt. Er erhielt eine Ableitung auf Seeſen und hat das Merkwürdige, daß er unter den Bergen da, wo er in die Ebene tritt, bei nicht ſtarkem Waſſer, in ſeinem Bette verſchwindet.

Auf dem Schildberge ſtand das Castrum egregium Heinrichs des Löwen, wovon noch Trümmern zu ſehen ſind. Er erhebt ſich zwiſchen Seeſen und Lautenthal zwiſchen Bergen und nicht, wie Koch in der Geſchichte des Hauſes Braunſchweig S. 68 ſagt, nahe an Seeſen. Der Schildberg, nahe an Seeſen, liegt zwiſchen Seeſen und Bornhauſen. Vergl. Commun. Harztheil. Receß v. 1188. S. 43. Grenzreceß von 1825. S. 84. **Harenberg hist. Gandersheim p. 1583.**

Von dem **Castro** Schildberg führte eine Familie ihren Geſchlechtsnamen. Es waren unter ihnen einige Miniſterialen Heinrichs des Löwen.

[2]) Das **stemma genealog.**, welches **Harenberg** l. c. p. 1479 entworfen hat, beruhet, auf Muthmaßungen, enthält auch nur Grafen von Seeburg im Magdeburgiſchen.

Digitized by Google

Kotzebue Chron. mont. Francor. p. 35. 2) Hermannus miles de Sehusen 1217. Harenberg l. c. p. 751. 3) Sigfridus de Sehusen 1267 und 1272. Orig. Urk. Kotzebue l. c. p. 35. Harenberg l. c. p. 783. 4) Henricus de Sehusen 1314 und 1317. Harenberg l. c. p. 801. Kotzebue l. c. p. 63. 5) Henricus et Johannes de Sesen et Vderde, Advocatus Seesensis 1318. Leyser histor. Comit. Eberstein. p. 82. 6) Claves (Nicolaus) de Sehusen 1346. Kotzebue l. c. p. 77. 78. C. 7) Bodo Seesen war 1710 Judex Lautenthalensis et Actuarius s. Leichenpredigt auf den Berghauptmann v. Hacklenberg von Faselius 1710.

Da unsere Stadtgeschichte mit der des vormaligen Ambergaues — im gemeinen Leben Ammergau genannt, wie man noch jetzt einen Theil desselben nennt — [3]) in Verbindung steht, so möge es mir erlaubt sein, davon Einiges einzuschalten.

Als das Fürstenthum Oberwald oder Göttingen 1345 abgetheilt ward, so kam der Gau mit Seesen, wenigstens zum Theil, zu demselben [4]). Seine Ausdehnung und seine Orte hat der Herr Justizrath Lüntzel in der älteren Diöcese Hildesheim S. 161 angegeben [5]).

Die Grafenrechte übten in den ältesten Zeiten die Billunger über ihn aus *); dann kamen sie im 12ten Jahrhundert an die Grafen von Woldenberg **), nicht aber über Seesen. Die Bischöfe von Hildesheim erwarben sie über verschiedene Güter von den Grafen [6]).

Der Kaiser Otto III. hatte denselben aber auch bereits das Dorf Dalen und den König- oder Freienzins im Gau übertragen ***).

Als Gaugrafen werden benannt: 1) Rotimigius 974. Harenberg l. c. p. 622, wenn anders die Urkunde ächt ist s. N. 18. 2) Wigmannus Billung 979 nach der von Harenberg l. c. p. 623. (cf. p. 209. 262) mitgetheilten Urkunde. Allein dieselbe ist nicht unterstegelt und es fehlt das Monogramm darunter. Otto II. ward am 26. Mai 961 König, 979 den 26. Mai war das 18te Jahr complet und es war also damals schon das Jahr 13 seines Kaiserthums. Der Urkunde ist also nicht zu trauen. 3) Herialdus circa 980. Harenberg l. c. 123. 4) Ekbraht (Eckbert) 1001 in pago Hastfala [7]) sive Ambergau. Schaten l. c.

---

[3]) Harenberg l. c. p. 324. not. g. 610. 825.

[4]) Eraths Erbtheil des Braunschweig-Lüneb. Hauses. S. 12.

[5]) S. auch v. Wersebe's Beschreib. der Gauen zwischen Elbe, Saale und Unstrut, der Weser und Werra. S. 184. Hannov. gel. Anz. 1753. St. 76. §. 13.

*) Wedekind's Not. XXXIV. S. 74.

**) Orig. Guelf. T. III. Praef. p. 39.

[6]) Chr. Hildesh. ap. Leibnit. I. p. 754. Br. Anz. 1746. St. 69.

***) Urk. beim Schaten in Annol. Paderborn. L. IV. p. 357. Chr. Gottwic. I. p. 542. Schaukegel de agro Billungano. p. 71. not. 172.

[7]) Vielleicht Hassala cf. Harenberg l. c. p. 1381. Schraders Dynastenstämme S. 24. St. 15.

Digitized by Google

Allein die Urkunde iſt auch ganz und gar verfälſcht*). 5) Bodo circa 1002. Harenberg l. c. p. 1478. 6) Wigmann 1009. Bodo Syntagma de eccl. Gandersh. ap. Leibn. III. p. 717. Harenberg l. c. p. 657. 7) Chriſtianus 1013 nach Harenberg. l. c. p. 200. 669. 1478. 1482; jedoch nicht erwieſen. 8) Bernhardus de Woldenberge 1186. Orig. Guelf. III. praef. p. 40. Note. Vaterländ. Archiv 1835 S. 127. 9) Conrad und Bertold, Grafen v. Wernigerode. Mittheil. hiſtor. Forſch. für das Fürſtenth. Hildesh. I. S. 123 a). 10) Johann Graf v. Woldenberg. Ek Gre.e Jan v. d. G. G. von Woldenberghe bekenne, dhat an der tit, dho me dhat richte bevolen was, mines heren hertighen Albrechtes an dher gravescap. dhe dhe hort to Sehusen dho hegede min gogreve dhe gheheten was Henrik Hüttemester, en grevedingh und en gerichte in dheme dorpe to Jerze. Vor demsulven grevedinghe und und dem gherichte gheven dhesvlven Kinder Evert, Henric und Johannes er jogewelk mit des andern volbort unde vort met volbort erer erven, mit vorspreken, und mit ordelen, er gut unde er eghen dhat dorp to Jerze al, den Schmachthagen al, dat kerclen to Jerze ganz, dat richte derseluen ghudes mit alleme rechte un mit al erer slachtes nut an dorpe, an velde, an holte, an worden — — etc. mineme heren bischop Henrike unde dhem capitele to Hildenseym. Des sint tugen — — — mit mineme ingheseghele besegelt — — gescreven dreteinhundert in dheme seventeghende jare in sante Wolbergedaghe **).

Aus dieſer Uebertragung des Gerichtes und der Hegung des Landgerichts in Bornum ſollte man ſchließen müſſen, daß der Theil des Gaues bis Jerze hin, beſtändig zum Schloſſe Seeſen gehört habe, wie ſich denn auch das Amt Seeſen bis nach Schleweke und unter den Woldenberg hin erſtreckte.

Die Malſtätte des Gaues befanden ſich:

1) auf dem Amberge bei Bönnien, welcher dem Gau den Namen gab. Lüntzel a. a. O. S. 159. 160. 163.

2) zu Holle. Lüntzel a. a. O. Wedekind. Not. XLII. S. 148. Harenberg l. c. p. 124.

3) zu Jerze und Seeſen, wie angeführt iſt.

4) bei Rühden, wo 1491 Einige aus dem Rathe von Seeſen gegenwärtig waren ***).

5) in und bei Bokenem †).

---

*) **Wedekind Not. XXXIV. S. 70. v. Leutſch Markgr. Gero. S. 97. St. 151.**

a) **Die Grafen hatten auch ein Gericht in Denſtorf. Scheid v. Adel. Mantissa p. 452.**

) **Glaubhafte Abſchrift. Vergl. Cop. Coenob. Mont. Frankor. fol. 99. Kotzebue l. c. p. 63 und Leyser hist. Eberst. p. 82. Resign. Duc. Alb.

***) **Herr Bürgermeiſter Buchholz Geſchichte von Bokenem. S. 28.**

†) **Buchholz a. a. O. S. 36. und Vaterl. Archiv. 1838. No. XIV.**

Digitized by Google

Nach dem Aufhören der Gauen hielten die Herzöge Landgerichte, welche aus dem Grafendingen entstanden [9]).

Der Amtmann Steinmann zu Seesen berichtete am 9. Februar 1649 an den Herzog: »Im Amte Seesen sind vor Zeiten an drei Orten Landgerichte gehalten. Das erste, das oberharzische Gericht, davor gehören Langelsheim (sonst Langenitz genannt, lag im Densigau, so wie Astfeld und Wolfshagen), Astfeld und Wolfshagen. Es wird zu Langelsheim auch wol auf dem Amte gehalten. Das zweite, das Bördegericht, davor erscheinen die Dörfer Bornum, Rühden (Klein-), Jerze Ortshausen, Malum und Schleweke. Wird in Bornum, auch wol auf dem Amte gehalten. Das dritte ist gewesen das Pipenbrinksgericht, davor sind die Dorfschaften Bornhausen, Herrhausen und Engellade erschienen. Es hat den Namen daher, daß es in der Stadt Seesen nächst dem Vitusthore auf einem Platze, so der Pipenbrink genannt wird, gehalten worden [11]). In diesem Gerichte haben die v. Steineberg ihren Gevollmächtigten mit sitzen gehabt, welcher die fehlenden Brüche von den Excessen, so sich in Bornumhausen und dessen Feldmark zugetragen, dafern sie nicht an Haut und Hand gegangen, zu sich genommen. Nachdem die v. Steinberg 1621 die Obergerichte über Bornhausen erlangt, haben die v. St. ihre Unterthanen nicht mehr vor das Pipenbrinksgericht kommen lassen.«

Am 2ten Juni 1646 hatte dieser Amtmann auf eine Beschwerde des Majors Pithahn in Langesheim wegen Beeinträchtigung seiner, ihm gestatteten Untergerichtsbarkeit durch das Landgericht, berichtet, daß ein jedes Landgericht einen Gografen, Achtsleute und Schöppen habe. (Merkwürdig für die damalige Zeit!)

Der Herzog Otto, der Einäugige benannt, ließ wahrscheinlich das letzte Gericht auf dem Piepenbrinke halten. Ich theile das in diesem Gerichte aufgenommene, für deutsches Recht und Geschichte beachtungswerthe Protokoll aus einer alten Handschrift ohne Datum, mit: »Düsse nachbeschreuen Ordele hadde Hertoge Otto [12]) op dem Pipenbrinke zwyschen S. f. G. vndt dem Adel fragen laten. Zum ersten offte in jren reddermetischen gude funde Metallen, Hawsteine, Ertze, weme von rechte dat gudt eignede. Darauff gefunden, dat men den Dach [13]) nicht kopen moßte, dat were den riddermetischen Menne; war man aber den Dach kopen meste, der wareſt daß Landesfürsten darinn dat riddermetisch gudt gelegen, dene idt Lande lege. Zum anderen gefraget, offte ein Awgangk aus jren Fürstenthumb queme vnd dorch ein ridder-

---

[9]) Koch von d. westfähl. Ger. §. 17. Grupen disceptat. for. p. 697.

[11]) Es wird kein Dorf, welches unter den, von dem Bischofe Otto von Hildesheim von den Grafen Hermann und Ludolf v. Woldenberg 1216 erworben ward, und welches zum Amte Woldenberg gehört, genannt. Chr. Hildes. l. c.

[12]) Er regierte von 1468–1471.

[13]) Du Fresne glossar: Tectum, Dags.

Digitized by Google

metiſch gudt ginge, weme van Rechte dat wilbreth were, darinne dem Awgange van Fiſchen. Iſt zu rechte gefunden, deme die Awgange entgehn vndt weder keme, dem gehore dat wilbreth von de Fiſchen. Zum dritten gefragt, offt auff dem Awgange [15]) legen hüttenſtede, weme von rechte de Hüttenſtedt gehoren, Iſt gefunden zu rechte, dede gehoren dem Landesfürſten deme die Awgang entga vndt weder kome. Zum vierten na rechte gefragt, offt in einen riddermetiſchen gude kolk oder Erdfalle lege vorn rechte die ouerheit gehore, Iſt gefunden die Overkeit gehore dem Landesfurſten, deme die Kolke vndt Erdfelle in Lande liggen. Zum vofften na rechte gefraget, offte ſich ein Water erhoue in ridder-metiſchen gude, da gefelle wilbret jnne were, wen von rechte dut gehore, Iſt gefunden, gehore dem riddermetiſchen Manne, in deſſen gude ſich dat erheue.

De olde ſtrate, de dat fürſtenthumb Braunſchweich vndt Stift Hildesheim tho der tyd geſcheiden, iſt von Vornhuſen na mannerhuſen vnder dem loberge, dat radesrock by dem ſteinbrock.«

In Bornum bei Rühden ward alle Jahre bis auf die neueſte Zeit von dem Amtmann in Seſen, dem Amtsvogte, einem Freigreven aus Jerze und zwei Aſſeſſoren ein Freiengericht gehalten, worin das Land am Seiner- und am Grevenberge bei Bornum und in hochſtedter, pockenhäuſer und ortshäuſer Felde verlaſſen ward. Es ward darin jedesmal verleſen 1) daß an kein Obergericht, weder Canzlei noch Hofgericht, auch nicht an das kaiſerliche Kammergericht könne appellirt werden, 2) daß dem Freiengerichtsherren der Erbenzins, und wenn er ſolchen höchſtens und längſtens von dem Tage (3ten Octbr.), da das Freiengericht gehalten wird, von den Erben nicht ſollte gezahlt werden, in den folgenden drei Jahren, ſein Gut verfallen ſei [16]). Die Herren von Cramm hielten zu Volkersheim auch ein Freiengericht und ein Hägergericht, womit ſie von dem herzoglichen Hauſe Braunſchweig belehnt waren, und auch ein Landgericht.

Der Kaiſer Otto II. ſoll ſchon 979 der Aebteſſinn von Gandersheim „praedium [17]) Schusa nuncupatum in pago Ambergawe in Comitatu Rotimigii Comitis situm et Civitatem ad id pertinentem, Schusaburg nominatam“ geſchenkt haben [18]). Aber ſchon der Inhalt macht die Urkunde verdächtig. Wenn auch Civitas hier Burg gemeint ſein ſollte [19]), ſo möchte ſolche doch nicht zu einem Hofe oder mehreren Höfen gehört haben können, vielmehr gehörten dieſe zu einer Burg, und eine Stadt kann gar nicht zu Höfen gehört haben.

---

[15]) Scherz Glossar: Auge. Flußbett.
[16]) Freiengerichtsbuch von 1665. Das ältere iſt verloren gegangen.
[17]) Mehre Höfe, Gebiet. Wigands corv. Güter Beſ. S. 107. Wedekind Not. XLIX S. 215 und A. Hof? Wenk's Heſſ. Geſch. II, S. 469.
[18]) Harenberg l. c. p, 622. Leukfeld antiq. Ganderh. p. 104.
[19]) Grupen Obs. p. 3 v. Werſebe's Gauen S. 283. Eichhorn über den Urſpr. d. ſtädtiſch Verfaſſ. in d. Zeitſchr. für geſchichtl. Rechtswiſſenſch. I, S. 238. Danz. Handb. des deutſch. Priv. R. 2. Ausg. IV, S. 424.

Digitized by Google

Ein vaterländischer Geschichtskenner, welcher der Aechtheit der von Harenberg mitgetheilten Urkunden in Gandersheim nachforschte, macht bei der angeführten die Bemerkung: „S. tem (nämlich unrichtig.) Seesen ist sogar lange keine Stadt gewesen[20]). In dem Catalogo der Abteigüter, so Saec. XI oder XII geschrieben ist, und genuin auch in vita Hatumundi steht, kommt kein Seesen vor.“ Auch in der Stiftungsurkunde Gandersheims nicht. Hiezu kommt noch, daß jener Kaiser in demselben Jahre dem Marienkloster bei Gandesheim 20 Familien und eben soviel Hufen in Villa Seuson schenkte[21]); ein Widerspruch mit Civitas, und 1110 vertauscht Eiko von Dorstadt mit dem Bischofe Udo von Hildesheim 5 Hufen in Seehusen, welches mehr auf eine Villa, als auf eine Civitas hindeutet[22]).

Harenberg[23]) behauptet, das Castrum et praefectura Sesen seien allezeit im Eigenthum der gandersheimischen Kirche und die Herzöge von Braunschweig von derselben damit belehnt gewesen. Diesem widerspricht sein eigenes Anführen S. 1015, 1032, wie ich bereits in den Geschichten der Burgen im Herzogthum Braunschweig S. 6 und 190 angeführt habe und füge ich noch hinzu, daß glaubhaften Nachrichten zufolge, gegen die Anmaßung der Aebtessinn protestirt worden, wobei es denn geblieben ist.

Wie Seesen an das braunschweigische Haus gekommen ist, darüber fehlt es an Nachricht. Es findet sich so wenig unter den ludolfingischen als billingischen Erbgütern. Daß die Burg ludolfingisches Erbgut gewesen sei, und daß Otto der Große dem Kloster Pölde solche in der Bestätigungsurkunde von 932 nebst dem Zolle und einer Hufe daselbst solle geschenkt (vielmehr bestätigt) haben, wie Harnberg a. a. O. S. 1478 behauptet, ist nicht gegründet. Es ist offenbar in der Urkunde die Burg auf dem Eichsfelde gemeint. Seesen wird in der Vorzeit Schusaburg und niemals Seeburg genannt und es weiset keine Urkunde des Klosters auf eine Besitzung in unserm Seesen hin*). Koch sagt in der progmat. Geschichte des Hauses Braunschweig S. 38, Heinrich der Löwe habe solches mit der Winzenburgischen Erbschaft bekommen. In den Origin. Guelf. welche er anführt, ist Seesen aber nicht erwähnt. Er scheint Seesen mit Schloß Schildberg für identisch zu nehmen, wie auch Horenberg[24]). In einer Handschrift worin Koch von den Bestand-

---

[20]) Das Privilegium Otto's von 1453 war, als dieses niedergeschrieben ward, noch nicht veröffentlicht.

[21]) Harenberg l, c. p. 1626. Säcularfeier der Erfind. der Buchdruckerk. in Braunschweig 1840. S. 78. Vergl. Polyc. Leyser de patria potest. p. 3, u. Spittlers Gesch. d. Fürstenth. Hannov. I. S. 33. N. d.

[22]) Vaterländ. Archiv 1831. I. Nr VI.

[23]) Histor. Gandersh. p. 348 not. zz. 432. 850.

*) Leukfeld antiq. Poeldens. Auch das Castrum im Magdeburgischen wird Seburg geschrieben. Orig. Guelf. Praef. p. 25.

[24]) l. c. p. 1478, 1482. Hier ist er auch der nicht erwiesenen Meinung,

Digitized by Google

theilen des Harzdiſtrikts handelt, nennt er Seeſen nicht, und Koken in der Winzenburg gleichfalls nicht.

Zuerſt finden wir Seeſen im Braunſchweigiſchen Hauſe in der Theilung der drei Söhne Albrechts des Großen, den fünften Nachkommen Heinrichs des Löwen, Heinrich, Albrecht und Wilhelm 1279 angeführt, worin dieſem Seeſen zufiel[25]).

1345 kam es mit dem Lande Oberwald an den Herzog Ernſt[26]). Dieſer machte das Haus Seeſen von dem Anſpruche Lukhard's von Wenden frei und erkaufte daſelbſt ein Gut von den Grafen Burchard von Woldenberg[27]).

In der Ländertheilung der Söhne Herzogs Albrechts des Fetten (1345) fiel dem jüngſten Bruder Ernſt das Land Oberwald oder Göttingen, das bis an das Dorf Hohauſen reichte, mithin auch Seeſen zu, wie oben angeführt iſt, und es vererbte auf deſſen Enkel, Otto den Einäugigen, der die Hälfte deſſelben (1415) an Siegfried und Aſchwin v. Cramm für 1000 Reichsgulden verſetzte[28]). Wannehr das Schloß wieder eingelöſet worden, darüber fehlen die Nachrichten.

In der Fehde wegen der Erbtheilung, ward Seeſen dem Herzoge Wilhelm, der es von Otto Cocles erhalten, von ſeinem Bruder Heinrich wieder abgenommen (1441)[29]). Durch die Theilung in dem folgenden Jahre behielt es Heinrich und es blieb nun bei der wolfenbüttelſchen Linie.

Die Seehuſaburg war eine ſtattliche Burg und mußte von Wichtigkeit ſein.

Bereits im Jahre 983, als Heinrich der Baier, gewöhnlich der Zänker genannt, der nach der Kaiſerkrone trachtete, das Oſterfeſt in Quedlinburg feierte, verließen ihn Viele, die dem jungen Kaiſer treu bleiben wollten. Er entließ daher auch ſeine Anhänger und eilte nach ſeiner Pfalz Werla, um die, welche ſich gegen ihn verſchworen hatten, auseinander zu treiben, oder ſich mit ihnen zu verſöhnen, zu welchem Zwecke er den Biſchof Poppo von Utrecht zu denſelben abſandte. Die-

---

Seeſen ſei durch die Univerſalerbſchaft von ſeinen Aeltern auf ihn gekommen.

25) Erath's Erbtheil. des Braunſchw.-Lüneb. Hauſes S. 9 mit Scheid zum Moſer Cod. dipl. Vorr. S. XXXIII und Wedekinds Stammtafel.

26) S. Wedekinds Stammtafel des braunſchweig. Hauſes Nr. 15. Abels Samml. rarer Urk., wo S. 179 nicht Heſſen ſondern Seſzen geleſen werden muß. Heſſen kam erſt 1343 von dem Grafen von Reinſtein an das herzogliche Haus.

27) Koch a. a. O. S. 189.

28) Glaubh. Handſchr. Br. Anz. 1754. St. 16 Sp. 303. Dürfte man Letzner und Rehtmeier (Erath. a. a. O. S. 8 ff.) Glauben beimeſſen, dann wäre das Schloß Seeſen dem Herzoge Wilhelm bereits 1279 zugefallen.

29) Chr. Luneb. ap. Leibnit. III, p. 202. Koch a. a. O. S. 298. Wedekinds Stammtafel Nr. 31. 37. 38.

ser mußte aber schon in den ersten Stunden Halt machen, indem er auf die Feinde stieß und erhielt kaum soviel, daß ein Waffenstillstand bis auf eine Zusammenkunft zu Seesum verabredet wurde [30]).

Die Gegend worin unsere Burg sich mit ihren hohen Thürmen erhob, war schon früh angebauet und bevölkert. Es lagen in ihrer Nachbarschaft:

1) Pedel unter Seesen am Kraienborn und dem Pedelschen Teiche, in der früheren Zeit Pelidon (974 Leukfeld antiq. Gandersh. p. 114.) Padeliska (Leukfeld q. 155 N. f. Harenb. l. c. N. c. p. 1626. Säcularfeier d. Buchdr. Kunst S. 78) 1149 Pitteli (Kockens Winzenburg S. 174) auch Peteliche und Badelike [31]).

Die Familie Bodenburg in Seesen hat noch jetzt Besitzungen auf der Feldmark des eingegangenen Dorfs, womit sie von der Familie von Steinberg belehnt ward, »als ¾ St. Landes auf dem Felde zu Pedel, und mit einer Wiese daselbst und 2 Hufen Landes auf und in dem Hodagswinkel (liegt dicht dabei) mit dem Hahnenkamp und mit den Wiesen, der hühnigschen Burgstätte (davon sind die Spuren verschwunden), wie solche von der ausgegangenen v. steinbergischen Familie zu Lehn gegangen« ꝛc. Die Grafen von Walmoden Gimborn wurden 1790 mit 2 Hufen Landes und dem Zehnten auf dieser Feldmark von der Aebtissinn von Gandersheim belehnt und die Familie Steinmann in Seesen von den v. Uslar mit ½ Hufe [32]).

2) Reinhausen über dem Vorwerke der Domaine, Klingenhagen, in einem Thale am kalten Bache. Von seiner Feldmark sind noch Furchen im benachbarten Forstorte zu sehen. Wo das Dorf lag, sind jetzt Wiesen.

3) Nakershausen gleichfalls über Klingenhagen.

4) Meveshausen bei Bilderlahe [33]).

---

[30]) Daß hier unser Seesen gemeint sei, dürfte wohl keinem Zweifel unterworfen sein. Von Werla ist Seesen nur etwa 4 Meilen entfernt und die Feinde werden nicht nahe an Werla gestanden haben, sondern nach dem Orte hin, wo die Zusammenkunft sein sollte. **Wedekinds Not. V**, v. Werfeke's Gauen S. 181. **Harenberg**, l. c. p. 1478.

Nach **Grupen Obs. II, rer. et antiq. Germ. et Rom. p. 24** war Seesen auch eine curtis regalis. — In den hannov. gel. Anz. 1751 St. 20 von dem **Palatio Werle** steht **Sensum**, wol nur durch einen Schreibfehler.

[31]) **Harenberg** meint l. c. p. 623. **Pateleke** sei das jetzige Bilderla, welches unrichtig ist. Diese Benennung ist neuer.

Von dem Dorfe hatte eine Familie den Namen. **Kotzebue Chr. mont. Frank p. 36 Chr. mont. Frank. p. 126.** Im Jahre 1272 verkaufte der Propst Wemer zu Frankenberg der **Jutta de Pelede** 4 Mk Silbers **Kotzebue** l. c. p. 36.

[32]) Prozeßacten v. 1687.

[33]) Vergl. **Harenberg** l. c. p. 1583.

Digitized by Google

5) Nienstedt bei Bilderlahe unterm Woldensteine[34]) wo jetzt eine Papiermühle und einige Häuser stehen. Die v. Walmoden hatten daselbst ein Gut, welches mit seiner Länderei nach Seesen verlegt ward. Sie wurden 1790 vom Stifte Gandersheim mit einer Hufe Landes auf der nächsten Feldmark belehnt[35]). Herzog Heinrich der Jüngere tauschte daselbst einen Meierhof mit 4 Hufen gegen einen Meierhof in Ildehausen ein, und legte ihn zu Bilderlahe[36]).

Die aus diesen zerstörten Dörfern entflohenen Einwohner begaben sich unter den Schutz der nahen und starken Burg Sehusen, und baueten sich um dieselbe und den See an, wovon zeugt, daß deren Feldmarken mit der seesenschen verbunden sind[37]).

Zur Ausübung des Gottesdienstes ward eine Kapelle gebauet, welche dem heiligen Vitus geweihet ward[38]), nachgehends ward sie zu einer Kirche erweitert und erhoben und es ward, der Sage zufolge, Herrhausen zu ihr eingepfarret, wovon der Kirchstieg zwischen Seesen und Herrhusen zeugen soll.

Bei der Kirche war ein Pleban angestellt, welcher mit einem Mönch aus Walkenried am Kirchenweihtage die Sacra in der Margaretenkapelle bei Münchehof versah[39]).

Sie war im altdeutschen Style mit Spitzbogen erbauet, vielleicht im Jahre 1302, welche Jahreszahl mit röm. Ziffern in einer Nische stand, wenn solche nicht etwa auf ein darin befindliches Heiligenbild deutete. Im Jahre 1626 ward sie von der kaiserlichen Armee ausgebrannt; 1694 aber wieder ausgebessert, wie die Inschriften in den Fahnen auf dem Thurme und dem Ostgiebel und auch das Kirchenbuch ausweisen. Sie hatte zwei Thurmspitzen, welche 1770, da sie den Einsturz drohten, abgebrochen wurden und es ward in fünf Jahren der jetzige Thurm erbauet. Auch das baufällige Kirchengebäude ward vor einigen

---

[34]) Harenberg l. c. p. 209.

[35]) Vgl. Harenberg l. c. p. 1515, §. XII.

[36]) Nach dem westfälischen Friedensschlusse und hergestellter Ruhe, ward eine Commission wegen der wüsten Dörfer im Harzdistricte angeordnet. Wismanns Annalen der wolfenbütt. Landschaft J. 1669. § 23 und es ist damals auch ein Verzeichniß sämmtlicher wüsten Dörfer entworfen.

[37]) Von dem See nahmen sie ein Zeichen, ein sogen. Seeblatt (Nymphaea lutea) unter ihr Stadtsiegel, den braunschw. Leoparden auf. Abbild. s. in Harenberg l. c. Tab. XXV und Abdruck von 1604. Braunschw. Händel 1448 ohne das Blatt. Der Wildemann im seesenschen Amtssiegel hält das Blatt in der Hand. Ueber der Thür des noch vorhandenen Theils der Burg und über einem Kamine in demselben, steht das Wappen des Herzogs Heinrich Julius mit der Jahrzahl 1592 in Stein gehauen.

[38]) Harenberg l. c. p. 739. Meibom S. R. S. II. p. 507.

[39]) Lünzels Dioc. Hildesh. S. 26. Eckstrom. chron. Walkenred. p. 160. Hassel und Bege geograph. statist. Beschreib. d. Fürstenth. Wolfenb. u. Blankenb. II. S. 217.

Digitized by Google

Jahren abgebrochen und an deſſen Stelle ein Schulgebäude errichtet. Bereits früher ſollte das an der rechten Seite des Schloſſes befindliche Haus des vormaligen Jagdzeugrademachers zu einer Wohnung eines Schullehrers mit einer Schulſtube eingerichtet werden [40]), welches unterblieben iſt.

Es iſt vielfältig behauptet worden, daß die Bevölkerung der Stadt ſich durch den Bergbau vermehrt habe, daß die vielen Schlackenhaufen von demſelben herrührten und daß die vielen Erdfälle Gruben geweſen ſeien; allein ohne Grund. Keine Nachricht über den Bergbau am Harze weiſet darauf hin. Die Erze wurden vor Alters ungeſchmolzen nach Kuxen vertheilt und von den Theilnehmern an paſſenden Orten verſchmolzen, die Hüttenwerke wurden nach verändertem Betriebe verlaſſen, die Schlacken aber blieben liegen [41]).

Die Erdfälle entſtanden durch die, von den Harzgebirgen herabgeſchwämmte Grauwacke, durch das Gerölle und Geſchiebe derſelben. Dieſes bildete natürliche Gewölbe, welche, wenn ſie ſchadhaft wurden, einſtürzten [42]).

Der Ort ward größer und er wollte in der Fehdezeit Schutz vor Ueberfällen, Sicherung ſeiner Rechte und ſeiner Gewerbe haben. Der Herzog Otto, der Einäugige genannt, gab ihm daher 1453 folgendes Privilegium [43].)

»Von Gots Gnaden Wy Hertoge Otto van Brunſchwigk, Hertogen Otten zeliger Sone, bekennen mit düſſen open breve vor unß vnd vnſe Erven vnd Nahkomen dat wy unſe leven getruven, den Radt, Borgere vnde gantze Gemeinheit uſes wyckbeldes Sehuſen umme ſunderliker erffliker Leve unde Gunſte willen de Wy öhne hebben, vnde ok vmb Beteringe willen deſſelven vnſes wykbeldes begnadet hebben vnd begnaden en vnde mit Macht düſſes Breves mit düſſen nachgeſchreven Stücken vnde Artiklen ſeck der ewigliken to brukende in nageſchrevener wyſe.

Ok ſo ſchollet und moget ſe vnſe wyckbelde Sehuſen bebuwen, bemuren, begraven, beplanten, betünen, zingeln ſetten [44]). Dore buwen, vndt an der Veſtung maken und buwen vor vns vnde den genandten Wykbelde des noth vndt bequem iß vnde de graven undt Tune de um Sehuſen gahn, dar dat Wykbelde beveſtiget iß ſien des Rades vnde

---

[40]) L. Reſc. v. 14ten Febr. 1802.

[41]) Sie enthalten Kupfer. Braunſchw. gelehrter Beitr. 1763. S. 430 In der Gegend von Seeſen lagen die Hütten Grapeſtorpehuſen, Bormanchuſen (Bornhauſen), Langefelde und Homannshauſen, worin der Herzog Albrecht 1294–1303 dem Kloſter Walkenried Zinſen vorſchreibt.

[42]) Der letzte fiel 1845 dicht bei einem Martini 1775 eingeſchurrten ein. Der Sohn des Mannes, der dieſes mit anſah, erzählte mir den Vorgang vor 50 Jahren abweichend von der jetzigen Sage.

[43]) Ich theile ſolches nach einer glaubwürdigen Abſchrift mit. Sie befindet ſich nebſt den Willkührartikeln ꝛc. auch auf dem ſeeſenſchen Rathhauſe.

[44]) Mit Wall umgeben. Friſch Wörterb.

Digitized by Google

Wikbeldes, de mögen Se ſuweren un beter maken wen ſe können vnde wor Se des bedorven vnde dat enſchollen noch willen wy ohne nicht verbeyden edder verbeiden laten.

Ok ſo mögen de Rath alle Börgere vndt Mehwohner de to Sehuſen wohnhaftig ſien, Steine brecken, leme graven vnde Sandt vnde Wraſen ſteken up der Gemeine umme Sehuſen ohne alle hinder vnde ſchaden.

Ok ſo mgöen unſere Borger to Sehuſen Veilbeer bruwen ſo vaken unde ſo vele als dem Rade deſulveſt gude dünket dem Wykbelde to gude.

Ok ſo ſchal binnen unſen Wykbelde Sehuſen niemandes Wien edder frömbd Beer feil hebben noch ſellen ohne des Rathes willen vnde volbort.

Ok ſo mögen unſe Raht to Sehuſen Mate ſetten vnde wichte beſehen unde desglicken ander Dingk ſetten dat vor wykbeld vnde de Gemeine nütte ſyn.

Ok ſo will Wy Nemands in vſen Wykbelde Sehuſen fry hebben ſittende, he ſitte den up unſer frien Borglehn vnde ſo to den Schilde un wapen gebohren, vnde de ſchall vns vndt unſen Rade to Sehuſen hold weſen vndt vnſe vndt vnſes Wykbeldes daſülveſt beſte don wor he kan ane Gefehrde.

Ok ſo mag de Radt to Sehuſen Ordel vnd Recht finden, der he feck vnterſtaen, vngeſtrafet [45]).

Ok ſo dohn wey vnſem Rade vnde Borgere tho Sehuſen de Gnade, dat Se mogen ohre Dore vnde Slagbome todahn vor deme de ohme von ſchuldt wegen wes plichtig ſien, ſo lange wente Se des Radesknecht verbodet [46]) de ohme dei Lüde edder güder bekümmern.

Ok wen Panne ſchollen gerecket werden, ſchall de Vogt kohmen vnde pannen helpen.

Ok ſo don Wy ohne de gnade, dat Wy noch nemandt von Vſenwegen neenen Medewohner ſien Lieff edder guter in den wykbelde edder in den Gerichte bekümmern willen, des de Rath to Sehuſen to rechte mächtig iß vnde weret dat dey kummer geſcheihe, ſo ſcholde de Stadt bidden dat gerichte edder de Ambtlüde, den Kummer wedder affthodonde ore Borgere edder Middewohner ſchollden öhn don was ſe van rechtswegen pflichtig weren, wollen ſe avers dene den Kummer nicht wedder affdoen, ſo mach de Stadt ſeggen to den bekümmerten Lüden dat ſe ohre Gudt wedder angripen vnde de Radt vnde de bekümmerten Lüde ſchollen des ohne Schaden blieven.

Ok ſo is in vſen wykbelde wohnheit un plegſede, dat man vt git-

---

[45]) Bereits 1434 gab der Herzog die Verſicherung, daß das Losmachen eines fürſtl. Dieners, der den Freimarkt in Sieſen mit Schlägereien gebrochen, dem Rathe unſchädlich ſein ſolle. Braunſchw. Händel III. S. 1452.

[46]) Vor Gericht gefordert. Eichhorns deutſche Reichs- und Rechtsgeſch. III. S. 182. R. g. S. 198. Wigands Fehmgerichte S. 299.

Digitized by Google

licken huſe up Wynachten gifft drei göttingſche Penny darvor hebben Wy ohne eine ſteden ewigen fryen Hußfreden gegeven vnde beſtediget.

Ok ſo mögen de benante Stadt Borger vnde Medewohner to Sehuſen vſes dannens vndt andern geholzes gebruken vnde geneiten tho öhren behöe ſo vele ſe deſſen bedorven.

Ok ſo hebben Wy obgenannten Rade borgern vndt Medewohnern to Sehuſen begnadet, dat alle de Jhenigen, de vnſe Rchlott Sehuſen unde dat Wykbelde vnde dat ganze Gericht inne hebben, ſcholt ſe laten by allen rechten gnaden wohnheit vnde fryheit, alſo Wy öhnen dat gegeven hebben, ohne wedderſprake vn Wy willen ſe trüleken vorbidden, vordegedingen, gliek andern vſen Städten, Landen vnde Landern wo Wy können vnde mögen ohne gefehrde« *).

Dieſes Privilegium reichte in der Folge, da ſich die Verhältniſſe in der Stadt durch Gewerbefleiß und den Verkehr ſehr geändert hatten, wie zu ermeſſen, nicht mehr aus und die bisherige Juſtizverwaltung war für die Bürger und ihre Gewerbe nicht mehr zutreffend. Es entſtanden häufigere Streitigkeiten als vorher und es wurde die bisherige Art, ſie zu ſchlichten, unbrauchbar. Es konnte daher nicht fehlen, daß es nicht zwiſchen ihnen und dem ſeeſenſchen Amtmanne zu Zwiſtigkeiten kam. Sie klagten daher **1591** nach dem damaligen Rechtsverfahren beim Hofgerichte in Wolfenbüttel (das Land Oberwald war an die wolfenbüttelſche Linie gekommen) gegen die Beamte des Hauſes Seeſen »wegen unterſchiedlicher Punkte« [47]) und »obgleich ſie ein gedeihliches Urtheil erhalten hatten«, ſo fühlten ſie ſich dennoch ſehr beſchwert, daher ihr Bürgermeiſter und Rath ſich **1608** an den Landesherrn wandte und vorſtellte, »daß das arme Städtlein die Ueberlaſt nicht mehr ertragen könne; worauf derſelbe eine Commiſſion auf den Gränzſecretair Arndt v. Knieſtedt, Hofrath Eberlein und Martin Probſten ernannte [48]).

Er hatte ſich auf das Privilegium berufen und bat ſowol um deſſen, als auch um die Beſtätigung der von ihren Vorfahren errichteten »willkührlichen Statuta und Geſätze«, worauf ſteif und feſt gehalten ſei. Canzler und Räthe forderten vom Rathe Abſchrift der Privilegien, welchem derſelbe nachkam und beglaubte Abſchrift davon einſandte, worauf am 9. October **1613** die Beſtätigung vom Herzoge Heinrich Julius erfolgte [49]).

In der Beſtätigungsclauſel iſt bemerkt: »Bürgermeiſter und Rath zu erkennen gegeben, welcher Geſtalt ſie von Unſern Vorfahren Hein-

---

*) Ueber die Verwaltung der Gemeingüter iſt hierin nicht die Rede. Sie gehörte dem Orte, wie jeder Gemeinheit ſchon zu.

47) Deren Gegenſtände ſind mir nicht bekannt geworden.

48) Davon nachher.

49) 1607 müſſen ſie, den braunſchweigiſchen Händeln III. S. 1452 zufolge, noch in Urſchrift vorhanden geweſen ſein.

Digitized by Google

rich dem Jüngern privilegirt seien, daß sie in ihrer Stadt eine Gemeine und Gilden, wie in anderen unsern Städten, sonderlich zu Gandersheim, setzen und ordnen mögen« ꝛc.

Der Herzog Friedrich Ulrich bestätigte das Privilegium am 21. Januar 1621 [50]). Am 15. Septbr. 1645 berichtete Bürgermeister und Rath, die Privilegien wären im Jahre 1626 durch feindlichen Ueberfall in Seesen abhanden gekommen und bat, ihm solche zu communiciren und sie zu confirmiren.

Nach eingeholtem Berichte vom Amte Seesen, worin die Privilegien ihrem Inhalte nach wiederholt werden, erfolgte am 29. August 1649 die Bestätigung vom Herzoge August folgendermaßen: — — — »thun kund und bekennen, daß uns Bürgermeister und Rath zu erkennen gegeben, wes gestalt die von unserm fürstl. Hause ihnen und gemeiner Stadt dabevor ertheilte Privilegia vor etzlichen Jahren durch feindlichen Einfall und Ausplünderung von Handen gekommen; daher sie ersuchen, nicht allein die von unsern Vorfahren und Vettern, Herzogen Otten zu B. u. L. ihnen ertheilten Privilegia, sondern auch den zwischen dem Amt und Rath zu Seesen 1608 getroffenen Vertrag, imgleichen die unter sich aufgerichteten Willköhrs Articul zu confirmiren ꝛc. Also haben wir derselben Suchen nachgegeben und die Confirmation zu ertheilen bewilliget, immaßen denn die von hochgemeldeten unsern Vettern, Herz. Otten hochsel. Ged. gegebenen Privilegia wörtlich hernach gesetzt.«

Es folgen nun die Privilegia Otto's, so wie ich sie vorhin mitgetheilt habe und es wird dann fortgefahren: »Und lautet der zwischen den Beamten und dem Rathe der Stadt Seesen durch sonderbare Commissarien in unterzeichneten Punkten hiebevor aufgerichtete Vertrag (vom 5. März 1608) wie folget« ꝛc. (Er wird am gehörigen Orte mitgetheilt werden.)

Die Bestätigung dieses Vertrages lautet: »Dessen allen zu Urkunde haben wir obbenannte Commissarii diesen Receß zweien gleichlauts ad Confirmationem gefertigt und jedem Theile einen unter unsern Händen und Siegeln zugestellt. Gegeben auf fürstl. Hause Seesen am dritten Martii 1608. A. v. Knieſtedt. G. Eberlin. D. Mart. Probst.«

»Die Willkührartikel seien in folgenden Punkten begriffen« ꝛc. (Sie werden eingeschaltet, wie ich sie unten mittheilen werde) und ist dann darunter folgende Bestätigung gesetzt: »Diesemnach ratificiren, confirmiren und bestätigen wir obeinverleibte unsers Vorfahren und Vettern, Herzogen Otten hochsel. obgedachter unser Stadt Seesen ertheilte Privilegia, ingleichen den zwischen dem Amte und Rathe zu Seesen errichteten Vertrag, imgleichen die unterthänig eingereichte Will-

---

[50]) Die großen und kleinen Städte mußten ihre Statu, Ordnungen und Gebräuche an den Herzog einsenden. Wismanns Annalen J. 1614. §. 63.

Digitized by Google

führartikel aus landesfürstl. Macht und Gewalt ꝛc. und daß nun hinführo gegen männliches Eintracht und Hinderniß manuteriret, vertreten und geschützet, auch diese unsere Ratification, Confirmation und Bestätigung, auch resp. Declaration um mehrer Nachricht willen in unser seesisches Amtsbuch eingeschrieben und verzeichnet und von itzigen und künftigen Beamten daselbst hierüber jederzeit, auch Bürgermeister und Rath und die Gemeine zu Seesen dawider in einige Wege nicht beschwert werden soll. So geschehen und geben in unser Vestung Wolfenbüttel am 29. Aug. 1649. August, H. z. B. u. L.

In den Privilegien wird Seesen schon Weichbild genannt, obgleich der Ort noch keine Befestigung hatte, ein Beweis, daß diese Benennung darauf nicht zu deuten sei [51]).

Der Ort hatte aber schon einen Rath, jedoch auch einen landesherrlichen Vogt, der in die Stelle des Gaugrafen trat, für welchen nachher der Amtmann erscheint, bis dahin, daß der Gerichtsschuldheiß in den Rath gesetzt ward *).

Im Jahre 1318 war einer Namens Uberde Vogt in Seesen [52]).

Der Wall, welchen die Bürger der erhaltenen Erlaubniß zufolge um ihre Stadt gezogen hatten, ging auf den fast zugeschlämmten großen See zu, wo er von einem Arme desselben, mit welchem der Ebbesee zusammenhing, unterbrochen ward; von da ging er über den zugeschlämmten kleinen See fort bis an das Vitus oder niedere Thor, woran der St. Vitus in einer Nische stand. Von demselben erstreckte er sich bis an das Rosenhagenthor, von diesem in einer Krümmung an das Neustadtthor und an den noch vorhandenen Theil des Walles. Von der Burg führte ein Thor, dessen Bogen in der Burgmauer noch zu sehen ist, in die Stadt, ein anderes auf den Oekonomiehof. 1766 ward der Anfang mit der Abtragung des Theiles gemacht, der sich vom Vitusthore bis an das Unterstadtbrauhaus erstreckte. Von da an war die Abtragung früher, wahrscheinlich bei Anlegung der Junkernstraße, gemacht.

Als die Festung vollendet war, so sollte die Stadt auch Landesknechte halten und Gewehre anschaffen, so wie auch ein Schützenhaus bauen. Sie machte Vorstellungen dagegen und es unterblieb.

Die in den Privilegien dem Rathe, den Bürgern und Mitbewohnern zugesicherte Holzberechtigung ist denselben ungeschmälert geblieben und sind dieselben von der diesseitigen Regierung, deren Domainen

---

[51]) Spelmann Glossar. p. 571. Dickmann Glossar. p. 43. Leibnit annal. Imper. Occu. I. ann 778. §. 23. Hannov. Magaz. 1828. Nr. 33.

*) Vergl. Tittmanns Gesch. Heinr. d. Erlaucht. I. S. 106. ff. Kochs Gesch. Herz. Albr. Magn. Mspt. K. X. §. 10.

[52]) Kotzebue collect. dipl. Frankenb. p. 21 Leyser hist. Comit. Eberstein p. 82. Vergl. Scheid zum Moser S. 368. §. 101.

Digitized by Google

nur eine gleiche Berechtigung hatten, gegen Hannover in den Communionforſt, beſtändig vertreten worden [53]).

Heinrich der Friedfertige, verſchrieb das Schloß Seeſen ſeiner Gemalin Margarethe, Gräfin von Rietberg, zur Leibzucht. Durch die 1495 vorgenommene Erbtheilung fiel Heinrich dem Aeltern Seeſen mit der Holzmark zu [54]). Wie weit ſich dieſe erſtreckt hat und ob ſie getrennt von den übrigen Harzforſten beſtanden; darüber fehlt es an Nachricht. Wahrſcheinlich ging ſie ſo weit, als die Stadt Seeſen Berechtigungen hatte.

Dieſer Herzog verſetzte das Schloß Seeſen 1501 mit dem Flecken (wie die Stadt genannt wird) und allen Dörfern, wie es Hans von Steinberg und Ludolph von Saldern inne gehabt, an Ludewig von Veltheim und Ilſen, deſſen Hausfrau; 1520 aber hatte es Wilhelm und Johann von Klenke für 800 Rſl. in Verſatz. Der Herzog bekannte auch noch in dieſem Jahre, demſelben noch 2200 fl. ſchuldig zu ſein und weiſet ihm 1200, die jährl. Zinſen à 72 fl. in der Bierzife im Gerichte Seeſen aus den Dörfern Langelsheim, Aſtfeld und Wolfshagen [55]) an, und befreiet der übrigen 1000 Mark halber die Einwohner im Gerichte auf 10 Jahre von der Landbede und Schatzung, auch Folge, Heerfahrt, in und außerhalb Landes und allem Herrendienſte, wofür dieſe in den gedachten 10 Jahren obige 1000 fl. bezahlen ſollten [56]).

Wannehr der zur Stadt ſich herangebildete Ort auf den Landtagen zuerſt erſchienen, iſt nicht mit Gewißheit zu beſtimmen. Er hat zuverläſſig früh an den landſtändiſchen Verhandlungen im Fürſtenthume Wolfenbüttel Theil genommen, da er zum größern Ausſchuſſe der wolfenbüttelſchen Landſchaft gehörte.

Von der Zeit jener Urkunden bis zum Jahre 1590 wird uns nichts zur Geſchichte unſerer Stadt und deren Verfaſſung dargeboten; nicht einmal Tradidionen ſind auf uns gekommen. Der dreißigjährige Krieg wird die etwa vorhandenen Denkmale vernichtet haben. Nur die traurige Nachricht iſt uns geblieben, daß der Biſchof Johann von Hildes-

---

[53]) Wegen Zuſchlagung der Gehäge und wegen der Maſt ward am 25ſten Sept. 1655 Beſtimmung getroffen; wegen des freien Nutzholzes zu den Fuhrwerken und Ackergeſchirr, ward am 13ten April 1779 ein Compromißurtheil gefällt.

[54]) Erath a. a. O. 103.

[55]) Dieſe Dörfer gehörten mit den andern nachher zum Amte Langelsheim gelegten Dörfern zum Amte Seeſen, welches ſich nach Goslar hin erſtreckte

[56]) Handſchriftl. Nachr. des Hofr. Kochs. Zur Löſungsſumme der 8000 Rthlr., welche Friedrich der Jüngere an Lutter von Quad bezahlen mußte, zahlte Seeſen 90 Fl. Vaterl. Arch. 1841. S. 184. N.

Digitized by Google

heim 1522 in der verheerenden Stiftsfehde nach einem Scharmützel Seesen mit Sturm eroberte und ausbrannte[57]).

Der Herzog Heinrich der Jüngere milderte indeß den Verlust dadurch, daß er »dem Bleke*) Seesen und 1523 die Zusicherung gab, daß es von Diensten und Abgaben befreiet sein solle[58]). Wie lange ist nicht angegeben.

In den unruhigen Fehdezeiten hatten sich mehre adliche Familien unter den Schutz der festen Burg und hinter die Wälle der Stadt begeben.

1) Die v. Kniestedt. Sie hatten auch ein neues Haus auf der Neustadt, wobei 8 Morgen Land waren[59]).

2) Die v. Salder. Sie hatten 9 Höfe und 9 Hufen Landes in Seesen, auch den Rottzehnten zu Pedel und am Schildberg, so wie eine Mühlenstelle vor Seesen[60]).

3) Burchard v. Mandelsloh besaß auf der Neustadt ein Haus und einen Garten am Walle. Wegen deren Gerechtsame an Hude und Weide und der Brauerei entstand ein Proceß mit der Gemeine und den Erben des Schildberges[61]), welcher 1559 durch einen Vergleich beigelegt ward. Funfzehn Jahre darauf war Mandelsloh Willens, einen adlichen Sitz in der Stadt anzulegen, weshalb eine Untersuchung angestellt ward, welche wegen der vorhandenen Besitzungen adlicher Familien und der Lehngüter in Seesen folgendes ergab. »Das Mandelsloh'sche Haus habe den v. Freden gehört und sei von dem Herzoge in Münden zu Lehn gegangen; ein spadenscher Hof, worauf ein Behrens wohne, sei braunschweigisches Lehn; der v. Gladen Hof desgleichen; Hans v. Meden Hof sei gandersheimisches Lehn; die Stätte Hansens Bodenburg sei bodenstedtsches Lehn. Die ganze neue Straße sei v. Spaden Gut. In dem niederen Bleeke hätte die v. Myngerode einen braunschweigischen Lehnhof. Das Haus das Hennig Pülm gebauet, sei ein rittermäßig Gut gewesen und habe den v. Seesen ge-

---

[57]) Rehtmeier a. a. O. I. S. 868. Leibnit. S. R. Br. II. p. 360. Chronik des Dechanten Joh. Oldekop, herausg. vom Hrn. Justiz-Rath Lüntzel in der Zeitschr. des Museums zu Hildesh. Bd. I. S. 132.

*) Hier wird Seesen noch Bleck (Flecken) genannt, obgleich sie bereits Stadtgerechtigkeit hatte.

[58]) Liber memorandor. civitat. Brunsvin de 1527.

[59]) Verz. d. Güt., so die Junker Friedrich und Arend v. K. in und umb d. Stadt S. in Bes. haben, vom 18ten Juli 1586.

[60]) Lehnregister. Herm. v. Salder in Seesen schloß mit den braunschw. Bürgern, Herrn v. Sonnenberg u. Luthard v. Zweidorf einen Wiederkaufscontract über den halben Zehnten und 5 Höfe zu Engelnstedt, unter Bürgschaft der v. Salder in Seesen.

Die von Hagen wurden von dem v. Salder mit 7½ Hufe und die Zimmermanns mit 1 Hufe von Seesen belehnt.

[61]) Hier wird der Schildberg gemeint sein, unter welchem Seesen liegt.

Digitized by Google

hört, sei vom Herzog Wilhelm zu Zinsgut gemacht, so wie drei andere Häuser der Bürger. Heinrich Hingstens Stelle sei ein Burglehn der v. Stockhausen.«

Ein Näheres und was verfügt worden, ist nicht ersichtlich.

4) Die v. Ütze (Utesse) hatten gleichfalls ein Burglehn von den Herzögen von Braunschweig, wozu der sievertsche Hof in Seesen gehörte[63]).

5) Die von Walmoden hatten ein Gut in dem Dorfe Nienstedt unter dem Schlosse der mächtigen Grafen von Woldenberg, Woldenstein genannt[64]), dessen Bewirthschaftung sie, nachdem das Dorf in der Stiftsfehde verwüstet war, in die Stadt Seesen verlegten. Einen Rittersitz erhielten sie aber daselbst nicht; wol aber hatten sie Sitz und Stimme auf dem wolfenbüttelschen Landtage, wie der jetzige Besitzer noch hat[65]), wol deshalb, weil der Grundbesitz in braunschweigischer Hoheit liegt

Sie werden von der Aebtissinn von Gandersheim belehnt (1591): mit Pfennigzinsen binnen und butten dem Bleke Seesen, an Wischen, mit zwei Meierhöfen auf der Feldmark zu Seesen belegen; mit allen den Gütern, die Sander v. Walmoden, Hans und Sivert v. Freden, auch Evert und Mauritius von Langeleben und darnach Borchard v. Mandelsleue zu Lehn gehabt; auch mit alle den Gütern, die Hans v. Meden vor und darnach Borchard v. Mandelsleue zu Lehn gehabt, nämlich fünftehalben Hufen Landes auf dem Felde Bilderla, zwei Hufen und eine Stelle auf dem Kirchhofe; den Schwartzenhof[66]); den Zehnten Pedele und zwei Hufen Landes daselbst; fünf Hufen Landes zu großen Erich; Oedeshausen bei Zeningen[67]) mit Zehnten, Gericht und Vogtei, ausbeschieden eine Hufe Landes, die da höret denen von Cramm ꝛc., welche Belehnung bis auf die neuesten Zeiten wiederholt ist[68]).

Die v. Walmoden erhielten auch die knieſtedtschen Güter[69]).

6) Die begüterte und angesehene Familie, von Spaden, welche

---

[63]) Lehnregister v. 1505.

[64]) Harenberg histor. Gandersh. p. 120 und handschriftl. Nachr. Seesenſch. Erbregister. Bericht des Amts v. 23. März 1681. Es seien 2 Meierhöfe gewesen.

[65]) Rittermatrikel von 1634 und von 1716 in v. Selchows Magaz. für d. teutsch. Rechte und Geschichte I. Abth. 2. Nr. III.

[66]) Lag über Bornhausen.

[67]) Auch Tzeningen und Schöningen zetzt wüst.

[68]) Vergl. Harenberg l. c. p. 1515. 1579.

[69]) Harenberg l. c. p. 1014. Die Abtessinn Sophie von Gandersheim bekannte 1470 daß ihr Vetter, Herzog Heinrich, ihr erlaubt habe, ihr Gut zu Dalen und Zezen (Seesen) was ihr und ihrer Abtei von Sander von Walmoden erledigt sei, auf Wiederkauf zu verkaufen. Das Gut ist nicht weiter bezeichnet.

Digitized by Google

das Droſtenamt des Stifts Gandersheim bekleidete[70]), war von der braunſchweigiſchen Lehnscurie mit einem Sattelhofe vor der Burg Seeſen und deſſen Zubehörungen, »ſo wie die gelegen, mit 25 Hufen Landes und 8 Hufen in Panshauſen und Rühden belehnt ꝛc.[71]).«

Dieſen Sattelhof erhielten die v. Oldershauſen »mit 3 Hufen Landes vor Seeſen und 12 Morgen am Lodeberge, die vor dem Hungerkampe, ſo zu Bilderla genommen, gelegen ꝛc, mit einem Sattelhofe zu großen Rühden und allen Gütern, als die v. Spaden zuvor zu Lehn gehabt,« durch Kauf und von dieſen durch Erbſchaft Heinrich Albrecht Mynſinger, welcher ſie ſeinem Oheim Thedel Friedrich v. Walmoden mit Conſens des Lehnsherrn verkaufte. Von dieſem kauften den Hof ꝛc. der halberſtädtiſche Domherr Herwig v. Steinberg und ſeine Gebrüder, worüber der Herzog Friedrich Ulrich am 15. März 1617 den Conſens ertheilte; belehnte auch dieſelben mit den genannten Gütern, »wie ſolche die Spaden und nach denſelben etliche v. Oldershauſen, hernach auch die Mynſinger v. Frondeck vom Fürſtenthume zu Lehn gehabt.«

Herzog Anton Ulrich kaufte das Gut von der belehnten Familie und es ward zu den Domainen geſchlagen ſammt dem Lande, welches zu dem ſpadenſchen Burglehnhofe in Rühden gehörte[72]).

Der Sgttelhof, ein Ritterſitz, lag da, wo das jetzige ſ. g. Jagdſchloß liegt. Der Herzog Anton Ulrich verkaufte ſolchen am 20. Auguſt 1704 an Johann Conrad Steinmann nebſt dem dabei belegenen Garten, mit den adlichen Freiheiten und der Verſicherung, daß ſolcher den gewöhnlichen Ort in der Rittermatrikel behalten ſolle[73]).

Der bei Hofe aus verſchwiegenen Urſachen vielgeltende Amtmann, nachheriger Droſt, Lünig, kaufte den Hof und bauete das jetzt ſogenannte Jagdſchloß an deſſen Stelle. Dem Herzoge Rudolph gefiel dieſes Haus, er nahm es zu ſich, ließ Lünig dafür das auf der Junkernſtraße unter der Verſicherungsnummer 125 belegene Haus aufbauen und legte demſelben die jenem anklebenden Rechte bei. Dieſes Haus ward 1755 vom Amte Seeſen von Commiſſions wegen ſubhaſtirt. In den Anzeigen von dem benannten Jahre wird S. 1673 angegeben: der adlich freie immatrikulirte Ritterſitz mit ſeiner Bau- und Nutz- und Brennholz-Berechtigung aus der Communionforſt, 33⅔ Morgen Land, 10¼ Tagewerk Wieſen u. ſ. w. Es fehlt an Nachrichten darüber, wer das Haus erſtanden hat. Lünig bekam auch die Beſorgung der

---

[70]) Harenberg l. c. p. 857. 892. 1169. Bruns Beitr. zum deutſchen Rechte S. 167. Br. Anz. 1752. St. 60. S. 1567.
Von der Familie ſ. Harenb. l. c p. 1579.

[71]) Altes Verz. der ſpadenſch. Güter.

[72]) Acta der Stadt Seeſen wider den Droſten Lüning 1730.

[73]) Vergl. Rittermatrikel a. a. O.: »Spadiſche, von fürſtl. Kammer erhandelte Güter«.

Digitized by Google

Post und die Erlaubniß, das fürstliche Wappen vor diesem Hause aufzuhängen[74]).

Ferner waren in Seesen ansässig:

1) Die von Koch. Der Oberste v. K. erhielt am 11. April 1668 die Erlaubniß, sich anzubauen (Br. V. Nr. 124), und indem er nicht gemeint sei, bürgerliche Nahrung zu treiben, oder Güter, welche unter die Stadtaxe gehören, dabei zu bringen, sondern allein seine, im Amte Bilderla gelegenen Güter dabei zu legen, so erhielt er die Immunität und Exemtion von der Jurisdiction und Collectirung des Magistrats, so lange er und seine Descendenten den Platz bewohnen, in Possession behalten und keine bürgerliche Nahrung darin treiben würden.

2) Die von Rehden. Der Communionoberförster v. Rehden erhielt am 9. April 1668 eine gleiche Erlaubniß zum Anbau (Br. V. Nr. 127[a]) und zum Brauen eines freien Tischtrunks.

3) Die Grafen von Blankenburg. Sie wurden mit 7 Hufen Landes zu Seesen belehnt[75]) Ein Haus hatten sie aber daselbst nicht.

4) Die von Gadenstedt hatten eine Baustelle unten am Ende der Junkernstraße, im Katzenhagen genannt, welche jetzt bebauet ist. Sie wohnten auch mal in Seesen[76]).

5) Die Grafen v. Woldenberg. Bernhard aus diesem Hause verkaufte 1348 mit Genehmigung seines Schwagers, Heinrich, Graf v. Regenstein, sein Gut in Seesen an den Herzog Ernst in Braunschweig *).

Daß der Adel Antheil am Stadt-Regiment gehabt habe, habe ich nicht gefunden. Wannehr die Gilden in Seesen zusammengetreten und privilegirt sind, ist nicht auszuforschen gewesen. Das älteste Siegel haben die Tischler aufzuweisen. Es ist vom Jahre 1618. Die ältesten Gildeartikel und Privilegien sind die für die Schneidergilde vom Jahre 1536, die für die andern Gilden, welche mir zu Gesicht gekommen sind, sind aus dem 17ten Jahrhundert.

Die Gilden entrichteten vordem eine Abgabe, das Amtshaltskorn genannt. Ein Fremder gab 10 Himten, ein Meistersohn 5 Himten an das Amt.

Ueber die kirchlichen Angelegenheiten in Seesen bekommen wir erst Nachricht durch das Kirchenvisitations-Protokoll der schmalkaldischen Bundesgenossen vom 2. November 1542. Es wird darin verfügt: »Der Rath zu Seesen soll anrichten einen gemeinen Kasten vor die Kirchendiener auch die Armen und Nothdurft der Kirchen ꝛc. Alles nach laut der Kirchenordnung, so Chur- und Fürsten, Sachsen und

---

[74]) L.-Rescr. v. 15ten März 1701 und 19ten Oct. 1714. Nach dem Tode Lünings kam die Posterpedition zum Amte.

[75]) Herz. Julius Lehnbrief in v. Liebhabers Fürstenth. Blankenburg. S. 1160.

[76]) Nolten de jure et consuetud. circa Villicos. p. 39.

*) Orig. Urk.

Digitized by Google

Hessen in diesem Fürstenthum Braunschweig ausgehen lassen werden. Und sollen sie besolden den Pfarrer und Prediger, den Schulmeister und Küster ꝛc., mit freier Wohnung versehen ꝛc.; zur Besoldung den Vierzeitenpfennig, von jeglich Haupte, das 12 Jahre alt ist, gebraucht. Es sollen auch der Rath und Kastenherren an einem bequemen Ort eine Jungfrauenschule aufrichten, dazu eine Magisterinn bestellen ꝛc. Das Sendkorn soll in den Gemeinen-Kasten genommen werden. Die Beischläferinnen und Pfaffenköchinnen sollen abgeschafft oder geehliget werden[77]).

Als der Herzog Heinrich der Jüngere aus seiner Gefangenschaft von Ziegenhein 1545 zurückgekehrt war, so ward der lutherische Prediger entlassen und ein katholischer wieder eingesetzt, obgleich die Gemeine der neuen Lehre anhing. 1568 war der Katholik, Joseph Kramer, wieder Pfarrherr in Seesen. Der Herzog Julius entließ ihn und setzte den Lutheraner, Heinrich Dalen an dessen Stelle wieder ein. Das Archidiakonat verwandelte sich in eine Superintendentur[78]).

Im dreißigjährigen Kriege ward Seesen hart mitgenommen. Am 21. September 1633 berichtet Bürgermeister und Rath, die Bürgerschaft sei durch übermäßige Contribution und Exactionen ermattet, daher sei ihre Bitte um Gottes Willen, der Herzog wolle dieses beherzigen. Das arme Städtlein sei in funditus ruinirt; die Dörfer seien ausgepaucht; die Pferde und Kühe weggenommen; die Leute hätten keine Schuh an den Füßen; die Weibsbilder hätten ihre Ehre nicht erhalten. Der Amtmann aber findet sich verpflichtet, dem Landesherrn folgendes wissen zu lassen: »befinde, daß in allen Dörfern, Gott erbarme es! die Meierhöfe, Halbspänner- und Kothsassenhöfe still stehen, die übrigen können die Contribution nicht aufbringen«[79]).

Diese Schilderung mochte wahr genug sein. Denn Graf Tserclas von Tilly war mit seiner verheerenden Armee von Gittelde her (nicht Gitter, wie durch einen Druckfehler in des Herren Grafen o. d. Deken Herzog Georg von Lüneburg I. S. 219 steht) auf Seesen zu gezogen und hatte sich vor das Rosenhagenthor, welches nach Herrhausen ꝛc.

---

[77]) Die in anderen Städten aufgenommenen Protokolle stimmen mit diesem fast wörtlich überein.

Die Bundesgenossen wiesen auch den Söhnen des Herzogs Heinrichs des Jüngern am 2ten Febr. 1542 Seesen und Bilderla zum Unterhalte an. Rehtmeiers Chr. II. S. 902.

[78]) Visitat-Buch.

[79]) Vergl. gründliche Information, was es um die Grafsch. Hohn- und Reinstein für eine Bewandniß habe; was es auch im Herzogthume Braunschw. bei diesen betrübten Kriegsunwesen für einen Zustand gehabt Wolfenb. 1628.

Wegen der großen Armuth widersetzte sich 1638 die Stadt eine braunschw. Compagnie Reuter aufzunehmen. Sie ward deshalb bestraft.

Digitized by Google

und Gittelde führt, auf den Hasseberg (auch Galgenberg genannt [80]), weil auf demselben ein Galgen stand, wie im Merian zu sehen, und wovon noch 1776 Reste in der Erde vorhanden waren) gelagert. Man zeigt noch ein mit einem Graben umgebenes Viereck auf dem Berge, nicht fern von der Heerstraße, welches zu Tilly's Tische, wovon es noch benannt wird, in seinem Zelte gedient haben soll. Von hier zog er gen Lutter am Barenberge, wo er am 27. August 1626 dem Könige Christian dem VII. die folgenreiche Schlacht abgewann [81]).

Da der Besitzer eines, mit adlichen Freiheiten begabten Gutes sich von dem privilegirten auf einen nicht privilegirten Boden begeben hatte, wo er von seinen Vorrechten Gebrauch machen wollte; so kam er bald mit dem Rathe der Stadt in Uneinigkeiten. Der erste Gegenstand derselben betraf die Forderung des Raths, daß Thedel v. Walmoden Vorschoß und Schatzung von seinem Hause und liegenden Gütern bezahlen sollte. Es kam jedoch 1500, Dienstags nach Thomä Apostoli, ohne Prozeß zu einem Vergleiche »also und dergestalt, daß Thedel v. Walmoden in seiner Behausung einen Mann setzen, so dem Landesfürsten sowol, als dem Rathe mit Pflichten und Eiden verwand und zugethan, und alle Unpflichten an Gemeinewerken, Knechtegeld [82]), Landesfolgen, Heerzug (Römermanate), Türkensteuer, und wie die Namen haben mögen und seine Nachbaren über und unter ihm zu thun schuldig, prästiren und leisten, und denn von solchen abangezogenen Gütern jährliches, womit er und seine Inhaben, auf Ostern künftigen 91sten Jahrs anzufangen, 6 fl. Münze erstgenanntem Rathe in die Cämmerei statt des Schosses [83]) und Schatzes unvorzüglich entrichten

---

[80]) V. Deken a. a. O. **Harenberg** l. c. p. 1695 sagt, es habe zwischen Seesen und Wildemann ein **Castrum Hasselburg** gelegen, dessen Ueberreste auf dem Hasselberge noch vorhanden wären. Dieses ist ganz unrichtig. Der Hasse- nicht Hasselberg liegt dicht vor Seesen und es sind auf demselben keine Reste einer Burg vorhanden, vielmehr Furchen des ehemaligen Ackers. Harenberg verwechselt auch die Asselburg mit Asseburg.

[81]) Ueber diese Schlacht s. Relation und Bericht. Prag 1626. Hannov. Magazin 1838. Nr. 1. S. 9. ff. Br. Anz. 1750. St. 8. 1826. St. 34. **Harenberg** l. c. p. 1510. Br. Anz. 1750. St. 8. Gfrörer's Gesch. Gustaph Adolphs K. 8. S. 479 ff. Die Frankfurter Heerstraße ging über Hahausen am Holze durch unfern der Burg der Herren v. Wallmoden, auch Pavenberg genannt, vorbei, auf Nauen und Neuwallmoden. Das Schlachtfeld erstreckte sich von Nauen über das, in der Schlacht verwüstete Dorf Dolgen ꝛc. hin. Bei Nauen war ein Hügel, worunter ein vornehmer österreichischer Offizier begraben lag. Ein Hofbesitzer in Nauen bekam vormals eine jährliche Vergütung für die Instandhaltung des Grabhügels, der durch die Anlegung der Chaussee verschwunden ist.

[82]) Kriegesknechtegeld Verordn. v. J. 1534. Im Jahre 1568 beschwerte sich Seesen, daß sie so lange Landsknechte in Wolfenbüttel halten müsse, als Bokenem und Alefeld.

[83]) Diese alte städtische Abgabe wird in Seesen nicht mehr entrichtet. In

Digitized by Google

und bezahlen soll und will. Und haben sich die von Seesen ausdrücklich und per expressum vorbehalten, da mehrberührter Tedel v. Walmoden mehr Güter außerhalb der Stadt, die dem Rathe dienstpflichtig sein, und davon Schoß und Schatz gekommen und gegangen, an sich kaufen und erlangen würde, daß er alsdann dieselben sonderlich, wie sonst bei den Bürgern und Einwohnern gebräuchlich, verschossen und verschatzen solle, welches er auch concediret und gutwillig eingewilligt hat. Hiergegen soll auch Thedel v. Walmoden aller Frei- und Gerechtigkeit, so andere Bürger haben, genießen, und alle Beförderung, Schutz und Schirm von dem Rathe zu gewarten haben, und will ein Theil dem andern allen nachbarlichen Willen erzeigen und beweisen.«

Am Ende des 16ten Jahrhunderts gerieth die Stadt mit den seesenschen Beamten in Uneinigkeit, wie oben schon angeführt worden; aber auch mit Bürgermeister und Rath gerieth sie in Streit »wegen eines gemachten Statuts oder Willkühr, auch wegen eines vom Bürgermeister Eisendrut zum Bebauen angewiesenen Platzes,« wie der Eingang des Abschiedes und Vertrages vom 21. März 1592, bestätigt am 19. December 1593, ersehen läßt.

Die Stadt wandte sich an den fürstlichen Statthalter, Grafen zu Stollberg und an Canzler und Räthe, welche eine Commission auf Hansen von Gittelde, Christoph Steu und den Amtmann Stümper zur Winzenburg erkannte. Diese gaben zu Seesen folgenden Abschied:

Nachdem sich befunden, daß sich die berürte Mißverstände wegen eines Statuti, Willkoer oder gemachter Ordnung und gemachten Einlagers der Bürger, erzeugt, daß diejenigen, so Bürger werden wollen, einen ledernen Eimer oder einen Gulden Münze auf das Rathhaus geben sollen, und der Rath solchen Willkoer nicht allein auf die einkommende Bürger, sondern auch auf Bürgerkinder, so nach Absterben ihrer Aeltern, dem Rathe Pflicht und Eide thun müssen, verstanden haben wollen ꝛc., als ist dieser Punkt dahin gerichtet, daß diejenigen, so von neuem Bürger werden, einen ledernen Eimer auf das Rathhaus liefern, oder einen Gülden Münz dafür dem Rathe entrichten sollen; und weil dies Werk publicum bonum concerniret: so ist von den Commissarien befohlen worden, 1) daß ein jeder Bürger zu Seesen einen ledernen Eimer in seinem Hause haben, der Rath aber 30 Eimer ex communi fisco in Vorrath auf dem Rathhause halten solle. 2) Der Bürgermeister Eisentraut soll sich des ihm ausgewiesenen Platzes hinter seinem Hauste begeben. 3) Dieweil sich befunden, daß die Gemeine den schuldigen Gehorsam im Einlager[84]) nicht gehalten, sondern auf

---

Helmstedt ward sie schon 1290 gegeben. Lichtenstein Epist V. Sie hieß auch Wortzins. Riedels Mark Brandenb. II, S. 303. Wortzinsrechn. d. braunschw. Weichbildes Sack v 1661.

Sonst ward in Seesen zur städtischen Einnahme ein Simpel Contribut. entrichtet, jetzt die Gemeinesteuer.

[84]) Die Verpflichtung, sich an einen Ort so lange zu begeben, bis die Verbindlichkeit erfüllt sei.

Digitized by Google

Geheiß des Amtmanns daraus gegangen, als ist verabschiedet, daß die Bürger hinföhro dem Rathe, als ihrer gesetzlichen Obrigkeit Gehorsam leisten und aus dem Einlager ohne sein Vorwissen nicht gehen sollen; da sie sich aber über Recht und Billigkeit von dem Rathe beschweret zu sein vermeinen würden, so sollen sie sich an gebührenden Orten zu beklagen und ihr Recht zu suchen, Macht haben; jedoch hat der Amtmann bei diesem Punkt sich anstatt und von wegen s. f. G. Hauses Seesen die Vergleitung, Schutz und Schirm, wenn die Bürger unbilliger Weise vom Rathe übernommen, vorbehalten, aus Ursachen, daß unsern g. F. und H. alle Hoheit, Ober- und Niedergericht in Seesen zukommen, welches auch der Rath nicht in Abrede, sondern ihm geständig gewesen, doch daß sie in und alle Wege bürgerlichen Zwang, et sic modicam coercitionem über ihre Bürger mit Einlager und anders von Alters hergebracht. Hohe Obrigkeit, Ober- und Niedergericht bleiben unserm gnädigen Fürsten und dem Hause Seesen billich, darinnen auch dem Amtmann von dem Rathe keinerlei Weise Eintracht geschehen soll. 4) Sind die 12 Mann, die der Gemeine wegen den Rathstuhl bekleiden, erinnert, daß sie das, was ihnen von der Gemeine mit Bescheidenheit angebracht, jedes Mal nach dem Besten bei dem Rathe verrichten, und als Mittelsperson darin helfen, rathen und verrichten wollen. Dem Ansuchen, daß sie wegen der ihnen zugefügten Ungestümlichkeit ihres Amts entbehren wollten, ist nicht gestattet; es sind die Bürger aber ermahnt, sich ruhig zu verhalten und keine Aufwiegelungen mehr zu machen, sondern, wenn sie was zu klagen hätten, solches bei dem gnädigsten Fürsten und Herrn und Sr. fürstl. Gnaden Rathstube zu suchen. 5) Belangend den neuen angenommenen Stadtschreiber, darüber sich die Gemeinen auch beschwert, weil aus des Raths Anzeige befunden, daß sie einfältige und unerfahrene Personen wären, und gleichwohl bisweilen Sachen und Schreiben vorfielen, die ihnen zu schwer und zu hoch, und also eines gelehrten Mannes nicht entrathen können: als hat man es auch in Erwägung allerhand Umstände, und daß derselbe der ganzen Stadt, auch jeden Bürger insonderheit, so seiner zu thun, bedienet sein muß, dabei beruhen lassen [85]). 6) Das neu angelegte Brauhaus, da solches die Bürgerschaft selbst für sich beim Rathe gesucht und zu ihrem Besten gebraucht und Hochzeiten darauf halten könne, und, wie billig die Handedienste dazu gethan, solle hinführo der Gemeine zum Besten gebraucht werden. 7) Als auch einer neuen Wilkör gedacht, daß, wer in der Meinwoche [86]) nicht da wäre und hörte die Wilkör ablesen, der sollte dem Rathe mit einem

---

[85]) In anderen Städten versah der Rector die Geschäfte des Rathsschreibers. Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen. S. 71—73.

[86]) Gemeinewoche, Woche, worin die Gemeine die Gemeinewerke, Gemeinedienste leistet, meinewerkte, wie der Landmann sagt. Frisch deutsch. Wörterb. Wort Mein. Braunschw. Händel I, S. 112. Nr. 74.

Digitized by Google

Pfunde Geldes [87]) verfallen sein, und der Rath angezeigt, daß solches ganz und gar keine Neuerung, sondern ein alter hergebrachter Gebrauch wäre, und ihre (der Bürger) Eide mit sich brächten, also ist auch solcher Punkt bei dem alten Gebrauche gelassen. 8) Verbleibe es bei dem alten Gebrauche, daß die Schatzungen nicht anders angefordert als bisher, daß der dritte Pfennig der gemeinen Landschaft gebühre [87]) und solche Schatzung jährlich auf das Haus Seesen geliefert werde. 9) Daß der Rath eine Schatzung über die Schatzung der Schafe angelegt haben solle, habe sich befunden, daß ein jeder Bürger dreißig Schafe halten möge. So nun Jemand darüber, der mehr als 30 auf die Gemeineweide brächte, dadurch denn dieselbige den andern verringert, treiben wollte, derselbe müßte ein genanntes von der Ueberzahl dem Rathe geben, welches auch in das gemeine Beste berechnet würde, dererwegen dieses auch für das Mal dahingestellt werde [88]). 10) Die fünf Gulden, so der Müller alle drei Jahre zum Meierstattgelde geben müßte, beruhe auf einem Herkommen [89]).

Endlich wird vermittelt, daß der Rath den Bürgern verzeiht und diese dem Bürgermeister die Hand reichen.

Aus diesem Vergleiche ist ersichtlich, wie das Privilegium auszulegen war. Die Stadt hatte noch keine völlige Gerichtsbarkeit, sondern nur ein Zwangsrecht über ihre Bürger. Der Herzog Albrecht der Fette hatte das Gericht im Lande Seesen dem Gografen des Grafen v. Woldenberg aufgetragen. Nachher entstand das Landgericht, worunter die Stadt Seesen stand und dieses übte die Hoheitsrechte und die Criminal- und Civiljurisdiction über dieselbe aus, bis das Amt Seesen entstand, welches die völlige Jurisdiction ausübte [90]), auch war ein Marschallsgericht da [91]).

---

[87]) Was ein Pfund Geldes sei, s. Br. Anz. 1745. St. 15. S. 246.

[87]) Vergl. Art. 11 d. Privil. von 1453. Art. 11.

[88]) Vergl. Schatzordn. v. 1619 und 1719. Art. Schafschatz v. Bülow's Beitr. zur Geschichte der Braunschw.-Lüneb. Lande Nr. V. Urtheil d. Landesgerichts in Emmerstedt v. 12ten Juni 1657 auf die »Anfrage ins Land«: Als hat das Land zu Recht gefunden, hinführo dem Ackermann nicht mehr denn 30 und dem Kothsassen 20 Häupter, sowohl Winter- als Sommerszeit zu halten passiret,« welches der Abt von Merienthal, als des Orts unmittelbare Obrigkeit und Gerichtsherr, benebst den sämmtlichen Einwohnern der Dorfschaften Emmerstedt genehm gehalten.

[89]) Ein Beispiel, daß von einer Mühle ein Meiergeld gegeben worden. Vgl. Gesenius Meierrecht. Bd. 2 S. 349. §. 5.

[90]) Kochs Anm v. d. westfäl. Gerichten auch den vormal. Landgerichten in Teutschl. §. 17 ff. Dessen Gesch. Herz. Albert. Magn. K. X. §. 10. Handschr. Verordn. v. 28. April 1566.

[91]) Ribbentrops Samml. d. Landt. Absch. Nr. 9.

Digitized by Google

Der fromme Sinn und die Mildthätigkeit dieser Periode zeigte sich auch in Seesen. Der Senior, Camerarius und Thesaurarius der Stiftskirche in Nordhausen, Cramer, in Seesen geboren, vermachte 1593 (der Tag der Stiftung ist nicht angegeben) 1200 Thaler also und dergestalt, daß alle und jede Freitage zehn arme Personen unter der Predigt sein sollen. Denselben solle nebst den Pfarrherren einem jeden zwei Fürstengroschen gegeben werden. Der Cantor solle mit seinen untergebenen discipulis ein responsorium, die Tenebrae genannt, nach vollendeter Predigt singen. Während desselben solle mit einer Glocke geläutet werden (welche besonders dazu gegossen worden war). Der Rath solle die armen Personen anzunehmen und abzusetzen Macht haben.

Ostern desselben Jahres vermachte dieser milde Geber auch dreihundert Thaler, welche zu vier Thaler Zinsen zur Aussteuer einer Jungfrau aus seinem Geschlechte mit 10 Thaler, vier Wochen nach der Hochzeit zu reichen, zinsbar belegt wurden.

Auch vermachte derselbe 1594 am Tage St. Stephani die Zinsen von vierhundert Gulden braunschweigischer Wehrung, wofür die Kinder im Schreiben frei unterrichtet werden sollten, weshalb der Rath einen Revers ausstellte.

Im Jahre 1595 (die Urkunde giebt den Tag nicht an) stiftete derselbe ferner für seine Blutsfreundschaft, wie auch zum Gedeihen und Nutzen der Stadt, ein Stipendium von 1000 Fürstengulden (zu etwa 1 Mk. 8 Sgr. im Curse) Capital, welches auch, wenn aus seiner Blutsfreundschaft Niemand vorhanden, ein anderer Bürgerssohn genießen solle. Der Rath verpflichtete sich zur pünktlichen Vollziehung des Willens des frommen Stifters [92])

Bis zum Jahre 1604 ist uns Nichts überliefert, welches zur allgemeinen Geschichte der Stadt aufzuzeichnen verdiente. Nur dieses ist zu bemerken, daß die Stadt sich beim Herzoge beschwerte: es habe der Amtmann Miethofen einen großen Platz vor dem niederen Thore an dem See umzäunt und zur Bleichstelle gemacht; er habe ihr verboten an ihrem Walle und Stadthore ein Haus zu bauen und er habe am Hausschildberge eine Wiese gemacht. Der Amtmann antwortet: der Platz an dem See habe er an einem gefährlichen tiefen Orte derselben umzäunt, damit seines gnäd. Fürsten Leinewand daselbst gebleicht werden könne; der Platz unterm Hause Schildberg sei ihm vergönnet worden [93]). Wegen des Hauses habe es die Bewandniß, daß die Neustadt an einem Orte auf der Freiheit, außer dem Bezirke der Wassergraben und habenden Walle an der äußersten Thorstube von ihnen angewiesen sei, wo sie kein Recht hätte.

Was hierauf erfolgte, ist nicht ersichtlich. Die Neustadt hat, so weit die Geschichte reicht, beständig zur Stadt gehört.

---

[92]) Cramer gab auch zur Erbauung der Orgel in der Vituskirche ein Geschenk, wie die Inschrift darin bezeugte.

[93]) Aus welchem Grunde die Stadt an dem Hausschildberge Ansprüche hat machen können, ist mir unbekannt geblieben.

Digitized by Google

Das dritte Jahr darauf ist für die Stadt deshalb merkwürdig, weil sich die Landschaft in ihren Mauern versammelte und der Landtagsabschied dieses Jahrs daselbst am 6ten März ausgefertigt ward, worin wegen Abtragung der Forderung zu 99000 Mk. welche der König von Dänemark wegen Bürgschaft machte [92]); wegen des Hufschatzes; wegen des Brauens auf dem Lande; Gleichheit der Beschatzung; Vereinbarung der Kosten der Truppenübungen und Selbst-Abrichtung der Bürgerschaft ꝛc. gemacht ward. Der Bürgermeister der Stadt Seesen, Isendrut hat diesen Abschied mit unterschrieben.

Zwischen der Stadt und dem Amte hatte in dieser Zeit immer Zwiespalt geherrscht. Seit 1590 an hatte sie Prozesse beim Hofgerichte gegen das Amt geführt. Der Landesherr schritt deshalb auf geschehene Bitte ein, und ernannte eine Commission wie oben bei Bestätigung der Privilegien angeführt worden. Von derselben ward denn am 3ten März 1608 ein Vergleich zu Stande gebracht. Es heißt darin: Demnach zwischen den fürstlichen Beamten des Hauses Seesen und der Gemeine der Stadt Seesen über den 1593 den 19ten December confirmirten Vertrag, welchem unter andern einverleibet, daß unserm ꝛc. Fürsten und Herren alle Hoheit, Ober- und Untergerichte in Seesen zukommen ꝛc. nachfolgende etliche andere irrige Punkte auch albereits in an. 1590 von obgedachtem Bürgermeister und Rath an dem fürstl. Hofgerichte anhängig gemacht gewesen aber unerörtert geblieben; wir gütliche Handlung gepflogen, daß wir dadurch berührte Streitpunkte aufgehoben, wie folget:

»Da der Rath mit Urkunden beglaubigt, daß ihre Vorfahren von Herzog Otten Sohn 1428 für 3 Morgen-Land einen Anger vor dem oberen Thore, zur rechten Hand auf den Stadtgraben schießend permutiret und verbeutet [94]); die Beamten denselben zur Gemeinhude mit gebrauchen wollen, ist damit dahin gerichtet, daß berührter Angerplatz dem Rathe und der Gemeine eigenthumlich bleiben, sie auch denselben in Bewürkung erhalten, und jährlich vom Frühlinge an, bis auf Johannis mit Streckung und Bleichung ihres Leinewandes allein gebrauchen, alsdann aber wieder eröffnen, und das Amthaus die übrige Zeit, mit ihnen darauf die Samthude und die Obergerichtsbarkeit allein haben und behalten soll.

2) mögen Bürgermeister und Rath die Thore zingeln, graben und die Wälle so weit und fern dieselbe die Stadt umgreifen und bezirkeln, aber weiteres nicht, die Nothdurft und Gelegenheit nach, wie es den gnädigen Landesfürsten und ihnen bequem ist, bauen und in Esse erhalten, auch beschließen, doch dem gnäd. Landesfürsten und Sr. fürstl. Gnaden Dienern in allen Nothfällen auf Erfordern zu Tage und Nacht

---

[92]) S. Wismanns Anl. d. wohllöbl. Landschaft. J. 1607. §. 27. J. 1629. §. 141. 142.

[94]) Vgl. Braunschw. Händel III. S. 1452 — beuten, tauschen, s. Frisch Würterb.

Digitized by Google

eröffnen, und sich dargegen der Fischereien und Grasung allein gebrauchen.

3) Als der Rath berechtigt sein wollte, daß von dem Amte keinem Bürger sein Leib und Gut in Seesen oder dem Gerichte sollte bekümmert (mit Arrest belegt) werden, soll solches dem rechten Verstande nach, dabei gelassen werden: da der Amtmann irgend einem Bürger worüber zu beklagen hat, daß er mit demselben nicht sofort ab executione anfangen, sondern es erstlich dem Bürgermeister der Bürger der Gebühr zu erinnern, zu verstehen geben, und wenn denn die Gebühr nicht erfolgte, der Amtmann sich seines Amts gebrauchen solle und möge.

4) Den Kummer betreffend, so dem Rathe und Bürger jemands auswärtiger von Schulden wegen was pflichtig wäre, und sie solches nach fürgegangener gebührlicher Mahnung nicht erlangen können, mögen sie ihre Thore und Schläge darinnen für denselben zuthun oder aufhalten lassen; aber alsbald den Amtsvogt erfordern, daß er ihnen Pfandes verhelfen möge, und also die Cognito und Executio beim Amte bleibt.

5) Sollte in der seesenschen Feldmark ungebührlich gezäunet, gegraben oder Hagen gesetzet, oder auch andere Irrungen mit Bürgern, wegen derselben Güter und Personen sich begeben und zutragen, kann amtswegen gelitten werden, daß selbiges in Güte und privatweise in rechten Stand wieder gesetzt werde; sollte aber damit gefrevelt, Schade geschehen, und also die Sache contentios und darüber zu cognosciren nöthig sein, alsdenn es durch die Pfänders vor das Amtsgericht zur Wrage eingebracht, und darüber der Gebühr cognoscirt werden.

6) Sollten alle Excesse vor Gericht eingewroget, die Brüche durch den Rath und hergebrachte Findung nach Gelegenheit der Verbrechung erkannt und bestraft, keine verschwiegen; dem Rathe auch aus Gnaden zu Erstattung allerhand Unschlitts von dem Vergehen so auf dem Rathhause im Keller und auf dem freien Markte verwürkt worden, und dazu von gemeinen Unzuchtsbrüchen der halbe Theil, dem Amte, aber der übrige halbe Theil derselben, auch sonsten von allen anderen Brüchen allein gefolget werden.

7) Soll der Rath den Angriff auf Missethäter in ihren Bürgerhäusern allein, und dieselbe in ihr Gefängniß zu setzen erlaubt; gleichwohl auch des Amtmann Vocation demselben folgen; so lange aber vor Ausbrechen verwahren und speisen zu lassen, schuldig schein, und dem Amte darüber die Inquisitio, Cognitio und Executio zustehen.

8) Da in der Stadt und den Bürgerhäusern Auspfändung zu thun vonnöthen, soll dieselbe durch den fürstl. Amtsvogt beneben dem Rathsknechte verrichtet, und dem Köller (?) das Pfand überwiesen werden.

Die Stadt erweiterte also ihre Gerechtsame und ihre Gerichtsbarkeit immer mehr. Sie erhielt den ersten Angriff in Criminalsachen, den das Amt bisher gehabt hatte und das Auspfändungsrecht; dieses jedoch noch nicht ohne Mitwirkung und Ausschluß der landesherrl. Oberherrschaft.

Digitized by Google

Der Herzog Heinrich Julius lebte wie seine Vorfahren, noch immer mit der, durch ihren ausgebreiteten Handel und ihre Pfandschaften, welche sie von den Herzogen besaß, mächtig und stolz gewordenen Stadt Braunschweig in Streit und Fehde, welches demselben viele Kosten verursachte, weshalb er die Landstände um Beistand ansprach und sie in Seesen 1611 zusammenberief. Es waren dabei sein Sohn Friedrich Ulrich, sein Eidam, Grafen von Nassau und seine Canzler und Räthe gegenwärtig [95]).

Die Stadt muß also damals schon geräumige Häuser gehabt haben, um diese hohen Herrschaften und die Deputirten der Landschaft aufnehmen zu können. Unter denen, welche den Landtagsabschied unterschrieben haben, ist der seesensche Bürgermeister nicht, wol aber der von Alefeld von Seiten der Städte, befindlich.

Da der Verkehr der Stadt und ihre Einwohner sich vermehrten, so ward ihr über ihre drei Jahrmärkte 1640 auch ein jährlicher Viehmarkt zugestanden [96]).

Ein besonderes oder recipirtes Stadtrecht hat die Stadt, wie aus dem Vorhergehenden hervorgeht, nicht gehabt. Es wird bis zur Einführung des römischen Rechts wohlhergebrachte Gewohnheit zur Norm der Entscheidungen in ihren Rechtshändeln gedienet haben [97]); sie hatte aber auch von der ihr zustehenden Autonomie Gebrauch gemach, und folgende Willkührartikel errichtet. Sie lauten nach einer alten Handschrift, mit Weglassung der alten Schreibart, folgendermaßen:

»Es soll ein Jeder, er sei Mann, Knecht oder Junge des Sonntages und Festtages nach dem Geläute sich anders nirgend, denn alsobalden in der Kirche finden lassen, und nicht auf dem Kirchhofe unter dem Gesange spazieren gehen, bei Strafe einer halben Mark, so dem Rathe gegeben werden soll, jedoch dem Amte an seiner Strafe unschädlich.

Und weilen die Mark an unterschiedlichen Oertern in ungleichem

---

[95]) Landt. Absch. v. 28sten Juli 1611.

[96]) Wismanns Annal. der wolffenb. Landsch. J. 1640. §. 278.

[97]) Grupen Obs. II. §. XIX in Disceptat. for. p. 719. seq. jura olim in terr. Br.-Lüneb. observata seq. Wie der Art. 7. des Privil. Ottos zu verstehen gewesen, lehren die angeführten Vergleiche. Die ersten Spuren des römischen Rechts im hiesigen Lande habe ich in folgenden Urkunden gefunden, Comprom. Urth. 1302 in d. S. Graf Adolph v. Schladen w. Kloster Marienth. — — — coram nobis usq. ad lit. contest. — — cessitque omni act. sui iuris auxilio quovis canonici et civil — — postet competere de jure et de facto ad contractum emt. et vendit etc.

1304 convent. inter convent Amelunxb. et da pifer. Heinem. et Thonom. super distinct. Suede — — renuntiat actioni infactum et de dolo et axcept. pecun non numer etc. und An. aus dem 14ten Jahrh.

Digitized by Google

Werthe seien, so wird hiermit erklärt, daß eine seesensche Mark sechzehn Schillinge oder zwölf Silbergroschen geschätzet und gerechnet sein soll[98]).

Auch soll ein jeder Bürger oder Einwohner zu Seesen der Herren Wildprät nicht schießen, fangen oder sonst umbringen und in seinen Nutzen schlagen, bei Vermeidung der Strafe der fürstl. Constitution und Landesordnung einverleibet.

Auch soll ein jeder sein Vieh, wie das Namen haben mag, vor die Hirten treiben, sonderlich aber die Schweine, damit sie von der Gassen und aus den Garten bleiben und keinen Schaden an den Wällen oder sonsten thun; dazu auch die Ziegen sonderlich sollen genennet sein.

Es soll Niemand bei Nachtzeit auf der Straße seinen Unfug treiben, welcherlei Art das geschehen könnte, mit Worten, schädlichen Wehren oder Werken, auch nicht mit unhovischen Singen, Fluchen oder Jauchzen, bei willkührlicher Strafe.

Und da sich es zutrüge, daß in einer Gesellschaft, Wirthschaft oder Bierlage Unlust sich erhöbe; so soll der Wirth sammt den Gästen bei ihren Plichten und Eiden den Thäter anfassen oder ihm nachtrachten, damit derselbe in des Rathes Haft genommen und Illustissimo zur gebührenden Strafe gebracht werde.

Auch soll niemand über vier Wochen allhier wohnen oder seinen eigenen Handel und Nahrung haben, er soll Bürger werden und Illustrissimo und dem Rath mit Pflicht und Eiden verwandt sein.

Auch soll niemand, er sei wo er wolle, in eines andern Garten steigen oder brechen, bei willkührlicher Strafe.

Auch soll kein Bürger oder Bürgische einen Häusling zu sich einnehmen, er werde denn vorerste dem Bürgermeister angezeiget, bei Strafe dreier Mark; ebenmäßig soll auch kein Bürger oder Bürgische ledige Personen oder herrenloses Gesinde, Knechte oder Mägde zu sich ohne Erlaubniß eines edlen Raths einnehmen, bei ebenmäßiger Strafe.

Auch soll niemand von unsern Bürgern oder Bürgerskindern im Rathhause Biergelage oder sonst um Geld, noch um irgend nichts spielen, noch der Wirth selber spielen oder zu spielen gestatten, bei Strafe einer halben Mark.

Auch soll niemand, er sei wer er wolle, dem andern ehrensprechen, oder sich unter einander schelten und Zunamen geben, bei Strafe dreier Mark.

So auch ein Bürger eingelegt, soll er bei seinen geschwornen Eiden, sein Einlager halten[99]), thut er das nicht, soll er der Gefängniß und

---

[98]) Nach einer Randbemerkung des Protokollführers in den Acten: die Bestätigung der Privilegien betreff. vom 29sten Mai 1649, ward damals in Seesen ein Pfund Geldes zu 6 Ggr. 8 ₰ und die Mark zu 2 Pfund gerechnet.

[99]) Vom Einlager s. Br. Anz. 1746. St. 51. 87. 1753. St. 48. Hannov. gelehrte Anz. 17.0. St. 7.

Digitized by Google

Strafe deſſelben gewärtig ſein, und für keinen Bürger mehr erkannt oder gehalten werden.

Wenn auch ein Bürger eingeleget iſt, und demſelben etwa eine acht Tage weniger oder längere Zeit gegeben wird, und unterdeß keinen Willen macht, ſoll er auf die Zeit unangekündigt ſein Einlager wieder halten, bis er Abtrag gemacht, bei Strafe der Gefängniß.

Ein jeder ſoll auch ſein Vieh wie das Namen hat, hüten und warten laſſen, daß es niemand auf der Saat oder im Garten Schaden thue, auch an den Wällen und gepflanzten Hagen.

Wegen der Verlöbniß, Hochzeit, Kindtaufen und Begräbniß bleibt es bei fürſtlicher Verordnung (vom 28. Octbr. 1647), deren ein jeder zu gehorſamen; die Uebertreter aber dem Rathe einen Thaler Geldes, nämlich ſechs Marienfl. und noch darüber dem Landesfürſten in der Ordnung enthaltenen Strafe zu zahlen ſchuldig ſein ſollen.

Es ſoll aber kein Brauthaus oder Hochzeit in dem Advent und in den Faſten gehalten und zugelaſſen werden.

Es ſoll auch Niemand vor den Thoren oder ſonſten an ungewöhnlichen Orten und Gemeindewegen Lein graben bei willkührlicher Strafe.

Niemand ſoll bei Lichte mit Flachs, Abends oder Morgens zu thun haben, auch nicht in der Stube oder ſonſten trocknen, bei willkührlicher Strafe, ſo dem Rathe heimfallen; die in der Landesordnung [100]) enthaltene Strafe aber ſoll dem Amte vorbehalten ſein.

So auch einer den andern, er ſei wer er wolle, mit Unwahrheit in die Wroge bringt und darüber in Schaden ſetzet, ſoll derjenige, ſo die Wroge unrecht einbringt, dem andern ſeine Schaden gelten und dazu in Strafe verfallen ſein.

Es ſoll auch niemand von unſern Bürgern für ſich ſelber ſeine Wroge ins Gericht einbringen, ſondern ſoll ſolches den verordneten Einwrogern angezeigt werden.

So auch in irriger Sache Handlung vor dem Rathe oder bevollmächtigten Rathsperſonen zwiſchen ſtreitigen Partheien geſchehe, und ein Part des andern Lügen ſtraft oder ſonſt ehrſpreche vor benanntem Rathe oder deren Perſonen, der ſoll geſtraft werden.

Wenn auch einer verklagt, ſo ſoll demſelben Verklagten Zeit gegeben werden; unterdeß ſoll er ſich mit Klägern in der Güte abfinden; geſchieht aber daſſelbe mittlerweile nicht, ſoll Verklagter ſo balden auf des Klägers Anhalten eingeleget und ſich mit dem Einlager nicht länger als zwei Monate behelfen, darüber ihm weiter keine Zeit gelaſſen werden ſoll, es geſchehe denn mit Bewilligung des Klägers.

Würde auch einer dem zuwider ſein Einlager nicht halten und aus dem Einlager gehen, ſo ſoll er der Gefängniß und Strafe gewärtig ſein.

---

[100]) Die allgemeine Landesverordnung von 1647 kann hier nicht gemeint ſein, da ſie lediglich für die Dörfer gegeben iſt. L. Reſcr. v. 5ten Mai 1743. Lichtenſtein in den Br. Anz. 1756. St. 11.

Digitized by Google

Mit dem fremden Kläger aber, wenn die Schuld gebührlich und genugsam verschrieben, soll Verklagten auch nach Gelegenheit Dilation gegeben werden, und nach verlaufener Frist, da er nicht bezahlt, sollen dem Kläger mit Zuziehung des Amts, Pfanden gereicht werden, oder da Verklagter so viel Pfanden nicht hätte, und unterdeß ein Arrest auf den Angeschuldigten verhängt: soll Kläger denselben wieder losmachen und dem Bekümmerten allen Schaden gelten.

Die Schoßtage, wie die jeden Jahrs auf vier Posten ausgesetzet und verordnet, soll ein jeder geschworner Bürger bei seinen Pflichten und Eiden dieselben jedesmal besuchen, also, daß er den ersten, anderen und dritten, wofern er auf derselben einen, seine Taxe zu einem Mal nicht erlegen können, etwas abgeben.

Den letzten und vierten Termin aber soll ein jeder Bürger, wie vorberührt, bei seinem Eide dergestalt besuchen und darauf also erscheinen, daß er seinen gebührenden Schoß völlig ausgebe, und was er von vorigen Terminen schuldig geblieben richtig erstatten und nachschießen solle, auch bei Vermeidung vorbehaltener Strafe.

Niemand soll dem anderen vorsätzlich und muthwillig abpflügen bei Strafe drei Mark dem Rathe, ohne des Landesherren Gerechtigkeit, so nach Anweisung der Landesordnung dem Amte vorbehalten wird.

Auch soll niemand dem andern seinen Zaun an Wiesen, Garten oder andern aufbrechen und eintragen, noch sonsten eines andern Holz entfremden, bei Strafe drei Mark.

Es soll auch niemand Leimen, Dreck, Aschen oder Schewe [101]) oder das Namen haben möchte, aus dem Hause in die Schildau werfen, bei Pön einer halben Mark.

Es soll auch keiner, weder Maurer noch sonsten jemandes in den Steinkuhlen, welche der Rath eröffnet, Steine brechen, bei Strafe sechs Mark.

Desgleichen soll niemand von Bürgern, deren Weibern, Kindern und Gesinde Eicheln lesen, bei Strafe drei Mark, so dem Rathe anheim fallen, dem Amte aber die in der Landesordnung desfalls gesetzte Strafe vorbehalten sein soll. Wenn auch einer auf einer Wende [102]) hütete, oder sonst muthwilliger Weise einer dem andern auf und an seinem Korne oder in seinen Wiesen oder Gärten mit Hüten Schaden thäte, und solches zur Klage käme, der soll, was bei Tage geschehen, zur Strafe drei, bei Nacht aber sechs Mark dem Rathe geben und dazu der Gefängniß gewärtig sein, mit Vorbehalt der in der Landesordnung gesetzten Strafe, so dem Amte abgetragen werden soll.

Es soll auch niemand über die Vaste [102]) steigen, wer dasselbe thut, es sei jung oder alte, Bürger oder Bürgische, Knechte oder Mägde, der oder dieselben sollen der Gefängniß gewärtig sein, und noch dazu

---

[101]) Frisch Wörterb. h. v. Scheben, Ageln, so man von den gebrechten Flachsstängeln schabt.

[102]) Vorwende, Anewende, Ende eines Ackerstücks, worauf der Pflug wendet.

[102]) First? Vielleicht Feste.

Digitized by Google

dem Rathe ohne alles Anſehn und Einwanden, ſechs Mark zur Strafe geben.

Wenn auch hinfürter unſere Bürger und Bürgiſchen etwas vom Lande, Garten, Wieſen oder ſonſten von den ihrigen, wie das Namen haben mag, einem allhier binnen Seeſen oder draußen verſetzen, verkaufen oder ſonſten veräußern wollen, daſſelbe ſoll nicht ehr geſchehen oder vollzogen werden, es ſei denn zuvor einem ehrbaren Rathe verſtändiget und genugſam angezeigt, und davon gründlicher Bericht gethan.

Weilen die erſte Inſtanz fürſtlichen Privilegii bisher allezeit bei dem Rath geweſen; ſo wird billig den Bürgern nicht zugelaſſen, mit der erſten Klage alſofort an den Amtmann zu verfallen, es werde dann ein und ander dahin verwieſen.

Es ſoll auch niemand für einen Bürger angenommen werden, er bringe dann vorher genugſamen Schein und Beweis, daß er an dem Orte, da er vorhin geweſen, ſich wohl verhalten; auch mit gutem Beſcheide von dannen abgezogen und anhero gekommen ſei.

Es ſollen die Bürger oder Bürgers Kinder weder Bürgſchaft bei altem wohlhergebrachtem Gebrauch bleiben, und höher nicht beſchwert werden, als mit 10 Körtlingien (3 Pf.) [103] für die Bürgerſchaft und zum Behuf eines ledernen Eimers einen Gulden.

Es ſoll allhier niemand brauen, er ſei denn mit der Brauergilde berechtiget und habe praestarda praestirt, und ſoll auch keiner des Brauens anderer Geſtalt, denn wie es von Alters hergebracht, ſich gebrauchen, worüber dann ohne einige faveur und respect ſteif und feſt zu halten und dahin zu ſehen, daß ſowohl dem Amt Seeſen als der wolfenbüttelſchen Landſchaft die Acciſe entrichtet werde.

Es ſoll hinfürter keine Braut oder Bräutigam zu brauen verſtattet, oder vergönnet werden, ſie haben denn beide vier Wochen vor der Hochzeit die Brauergilde gewonnen und an ſich gelöſet: ſo ſoll auch ſolchen Brauens Nutz nicht den Aeltern, ſondern den beiden Brautleuten zum Beſten kommen, und da dem zugegen ſich die Aeltern ſolches anmaßen würden, ſoll das Ehrenbier zu brauen keineswegs verſtatet werden. Welche Brautleute nun alſo ein Ehrenbier zu brauen berechtigt, die ſollen nicht mehr denn zehn oder eilf Faß zum höchſten brauen.

Es ſoll auch ein jeder Bürger, der Fohlen hat, ſie vor den Hirten treiben, und ſo ſie einmal vorgetrieben, ſollen ſie in dem Lohne, ſo verordnet, die Zeit über, ſo lange der Hirte dieſelben hüten kann, bleiben, und da gleich einer eine Zeit lang ein Fohlen zu gebrauchen aus der Zahl nähme, ſoll gleichwol das Hirtenlohn dafür bezahlt werden.

Wenn auch jemandes von den Gänſen Schaden geſchiehet, ſo ſoll dem Beſchädigten der Schaden von dem Herren der Gänſe gegolten werden. Da auch einer in dem Seinen Gänſe pfanden würde, und diejenigen, denen die Gänſe gehören, muthwilliger Weiſe dieſelben einen

---

[103] Nach kurz. Ausz. d. vornehmſten Hiſtor. d. Stadt Braunſchw. Jahr 1510. zwei ½ Pf.

Digitized by Google

Tag oder mehr in der Pfandung stehen lassen und nicht lösen wollte, soll derselbe die Kosten bezahlen.

Es sollen auch unsere Bürger allsämmtlich und jeder insonderheit ernstlich ermahnet sein, daß ein jeder Hauswirth für sich selbst auf Feuer und Licht in seinem Hause gute Achtung gebe, auch sein Gesinde und Kinder täglich dazu ermahnen und denselben keinesweges gestatten, mit bloßem Lichte ohne Leuchte in die Ställe, auf die Böden und sonderlich an die Oerter, allda leichtlich ein Unheil sich zutragen könnte, zu gehen. Würde aber jemand durch seine Nachlässigkeit, Versäumniß oder sonsten, Ursache einigen Feuerschaden geben; soll er seinen Nachbaren den Schaden gelten.

Es sollen auch unsere Bürger in Sommerszeiten, wenn trockne Zeit einfällt, ohne alles fernere Andeuten und Ankündigung für sich selbst vor die Thür, Tages und Nachts, Wasser stehen haben, bei Strafe E. E. Raths.

Die verordneten Feuerherren sollen auch des Jahrs aufs wenigste alle Quartal herum gehen, darneben mit Fleiß Achtung auf die Leitern und Feuerhaken geben, wie die hängen und liegen; und alle vier Wochen darnach sehen, daß dieselben in guter Bereitschaft und Gewahr gehalten und zu jederzeit gebessert werden, damit man solche in der Zeit der Noth fertig haben und gebrauchen könne. Und sollen keine Leitern von jemanden zum Decken oder anders an denen Orten da sie hängen, weggenommen oder verliehen werden, es geschähe denn mit Vorwissen und Erlaubniß des Feuerherren bei Strafe einer Mark. Sie sollen auch dem Feuerherren wieder überantwortet werden, die dann mit Fleiß darnach zu sehen, ob etwa an den Thramen oder sonsten Schaden daran geschehen, welchen denn der oder diejenigen, so sie gebraucht, von Stund an gelten und bezahlen, oder eine neue Leiter nach Befinden des Schadens innerhalb vierzehn Tagen wiederum verschaffen, und dem Feuerherren überantworten sollen, bei Strafe zwei Mark.

Weilen auch wegen der Pfändung über die den Feldfrüchten vorgehende Beschädigung, ingleichen des dritten Pfennigs Abzugs halber, und wie es damit zu halten, zwischen dem Beamten zu Seesen und dem Rathe daselbst, allerhand Mißhelligkeit entstanden; so sind dieselben dahin verglichen, daß nun hinführo zwei Pfänder, als einer vom Rathe und der andere vom Amte bestellet, jedoch beiderseits in Gegenwart der Beamten beeidigt werden, welche auf die vorgehenden Excesse fleißig Acht haben, die Pfandung verrichten, und die strafbaren Fälle am gehörigen Orte anmelden, worauf denn dem Rathe die Brüche von den Excessen, so von den Bürger- und anderen Aecker verübt, und bisherigen Gebrauche nach, zwar unweigerlich, dem Amte aber nach der Landesordnung wider die Verbrecher nichts weniger zu verfahren, vorbehalten sein soll.

Wegen des dritten Pfennigs ist es dahin gerichtet, daß von den Häusern und Gütern, so innerhalb der Stadt durch einen Kauf oder Erbfall an Fremde kommen, dem Rathe der dritte Pfennig allein heim

Digitized by Google

falle, von den Feldgütern aber, welche an Fremde verkauft, oder auf dieſelben vererbt, dem Amte allein der dritte Pfennig entrichtet werden ſolle.«

Hierauf folgt die Confirmationsclauſel von 1609, wie ſie oben mitgetheilt worden iſt. Die Zeit dieſer Willkühr iſt nicht angegeben.

Trotz der vorgeſchriebenen Vorſichtigkeitsmaßregeln, brach doch den 19. Mai 1615 eine um ſich greifende Feuersbrunſt aus, wodurch 250 Gebäude abbrannten [104]). Es ward nach gelöſchtem Feuer befohlen, die Stadt auszumeſſen, die Straßen grade zu legen und Bauholz für die abgebrannten Bürgerhäuſer, für die Kirche, die Schule, die Scheuern und das Brauhaus anzuweiſen, welches denn auch »wie von Alters hergebracht« geſchah [105]). Die, deren Häuſer abgebrannt waren, erhielten 4 Jahre lang Erlaß an der Contribution, wie aus dem Reſcript vom 24. Januar 1674 erſichtlich iſt.

Nach dieſem die Stadt hart betroffenen Unglücke, welches der Magiſtrat in einem Berichte, worin er um das forſtzinsfrei zu verwilligende Bauholz anhält, indem er ſich auf das Privilegium Herzogs Otto beruft, ſchildert, war es ruhig in der Bürgerſchaft; nur war ein Proceß beim Hofgerichte zwiſchen Bürgermeiſter und Rath wider den Amtmann des Amts Seeſen, Reiche, wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit, rechtshängig, welcher durch folgende »Declaration und Erläuterung« des Herzogs Auguſt vom 16. October 1655 beſeitigt ward.

»1) Da wegen der Jurisdiction und daher rührenden Adminiſtration der Juſtiz vielfältige Irrungen entſtanden, indem der Amtmann prätendirt, daß er nicht allein dem Rathe allemal, wenn er von einer Parthei imploriret würde, zu inhibiren oder Mandata de administranda justitia abgehen zu laſſen, ſondern auch wohl gar die Sache zu avociren, Amts halber befugt wäre, der Rath zu Seeſen hergegen ſolches nicht geſtändig iſt, und ſich auf ſeine hergebrachte und von Uns und Unſeren Vorfahren in der Regierung confirmirten Privilegia, auch auf die Notorität und offenbare Obſervanz beruft: als iſt Unſer ernſter unveränderlicher Wille und Meinung, daß Bürgermeiſter und Rath Unſer Stadt Seeſen bei ihren Juribus, Privilegiis und Willkührartikeln, allermaßen dieſe allbereit vor dieſem von Uns confirmiret worden, zu ſchützen und ungekränkt zu laſſen, ſolcher Geſtalt und alſo, daß der Rath zu Seeſen über die Bürger daſelbſt die gerichtliche Cognition in alle dem, was zu dem Untergerichte und zu ihrer hergebrachten Botmäßigkeit gehört, ungehindert haben und behalten, und alſo die Justitiae administrationem in prima instantia ohne alle Verhinderniß und Eingriff exerciren ſolle, und ſoll Unſerm jedesmaligen Amtmann zu Seeſen nicht erlaubt ſein, auf eines oder andern litigirenden Theils Anhalten und

---

[104]) Rechtmeiers Chr. II. S. 1197.

[105]) L. Reſc. v. 20. Juni, 26. u. 29. Juli 1615 u. 4. Januar 1616. Als 1578 eine Feuersbrunſt geweſen war, geſchah ein Gleiches. L. Reſc. vom 24. Januar 1578.

Digitized by Google

Queruliren dem Rathe zu Seesen zu inhibiren, oder die Sache ans Amt, als ob dasselbe ein Judicium superius wäre, zu ziehen, und eine neue undienliche, Unsern Unterthanen nur schädliche abermalige Instantiam zu formiren, sondern es sollen die Provocationes, so ferne von dem Rathe in competendibus causis, sententioniret, an Uns und Unsere Canzlei und Hofgericht förmlich gerichtet und daselbst angenommen werden. Es soll aber hergegen Unser Amtmann zu Seesen mit allem Fleiße die unserm Amte daselbst competirenden hohen Gerichte sammt allen anderen Juribus und Gerechtsamen beobachten und allen Eingriff in dieselben seinen Pflichten gemäß verhüten.

Vors Andere, die bisherigen Irrungen ratione causarum et actionum realium, so die Feldgüter concerniren, belangend, soll es damit hinführo weiter solcher Gestalt gehalten werden. Wenn ein Bürger zu Seesen seinen Mitbürger wegen Feldgüter, so unter Unsers Amts Seesen Jurisdiction gelegen, belangen und verklagen wird, alsdann soll in electione actoris stehen, ob derselbe den Beklagten in foro domicilii, als vor dem Rathe zu Seesen, oder aber in foro rei sitae, nämlich vor Unserm Amte Seesen daselbst gerichtlich belangen wollte. Sofern nun Unser Amt Seesen als forum rei sitae erwählt wird, hat es sein Verbleiben und steht dem Amte alsdan beides, die Cognitio und auch die Executio allein zu. Dafern aber die Kläger forum domicilii erwählen und vor dem Rathe zu Seesen als ordinarius civium Magistratus zwar die rechtmäßige cognitionem, wie auch causae ipsius decisionem ohne alle Hinderniße, wenn aber in solchen realibus causis gesprochen worden, und die Executio nunmehr zu verrichten ist, alsdann soll allemal Unser Amtmann daselbst wegen der Hülfe und Execution vom Rathe gebührlich requirirt, die Execution auch von Unserm jedesmaligen Amtmann unweigerlich und ohne einige neue Cognition vollstreckt werden.

Was sonst vors Dritte alle andere Species executionum anlanget, soll es damit solcher Gestalt hinführo weiter gehalten werden, daß dem Rathe zu Seesen in alle denen Sachen, worin die Cognitio und Pronunciatio demselben zusteht, die Executiones und Vollstreckungen der Urtheile, wenn solche inwendig in den Häusern zu verrichten sein, auch allein behalten und vollstrecken soll, darunter dann mit gehöret, wenn ein Bürger oder Einwohner zu Seesen zu arrestiren, oder ein Stück Geld oder anderes Mobile oder Immobile, darauf geklaget wird, in Zuschlag und Arrest zu legen, gleichfalls auch, wenn fremde Personen oder fremde Güter, so in den Häusern befindlich, anzuhalten und in Arrest zu nehmen, steht solches allein dem Rathe zu. Was aber auf der Gasse und auswendig der Häuser zu exequiren, wie es Namen haben mag, solches muß und soll Unser Amtmann allemal verrichten, dergestalt auch, wenn einem Bürger aus dem Hause ein Pfand zu nehmen, soll der Amtsvogt das Pfand von dem Rathsdiener vor der Hausthür annehmen und dem etwa klagenden Creditori einreichen. Was aber die Pfändung und Executiones in Contributionssachen, die sowohl inwendig als außerhalb des Hauses zu verrichten, anlanget, ver-

Digitized by Google

bleibet es aus gewiſſen Urſachen und deſto ſchleuniger Eintreibung derſelben noch zur Zeit dabei, daß der Rath zu Seeſen ohne Zuziehung des Amts dieſelben gebührlich ſolle verrichten laſſen.

Vors vierte. Wann der Rath zu Seeſen über die Vorgänge an Scheltworte und Verbalinjurien der ſeeſenſchen Bürger und Einwohner gebührlich cognoſciret, und eine gewiſſe Geldſtrafe dem Delinquenten dictirt worden, alsdann ſoll ſolches allemal vom Bürgermeiſter und Rath Unſerm Amtmann notificiret, und das Quantum der verwirkten Geldſtrafe fideliter ſpecificiret, und ſolche Geldſtrafe allemal zwiſchen Unſerm Amte und dem Rathe getheilet werden.

Wenn ſich auch zum fünften begeben würde, daß wegen benöthigten Beweisthums eines oder anderen in dem Landgerichte vorgefallenen casus ein oder mehr Zeugenverhör in dem Stadtgerichte*) zu expediren, ſoll ſolches allemal wie es hiebevor gebräuchlich geweſen, von Unſerm Amtmann zu Seeſen, mit Zuziehung etlicher aus des Raths Mitteln auf dem Rathskeller gebräuchlich verrichtet werden. Geſchehen in Unſerer Reſidenz-Veſtung Wolfenbüttel d. 16. October 1655.«

Durch dieſe Declaration ward alſo des Raths Gerichtsbarkeit abermals erweitert und befeſtigt; doch behielt das Amt Befugniſſe, die es nachher verlor, als ein Gerichtsſchultheiß eingeſetzt ward.

Der Rath beſaß vor dem Vitusthore eine Oelmühle, welche verfallen war, daher der Herzog Rudolph Auguſt am 17. Februar 1662 geſtattete, an deren Stelle eine Rathsſchenke (niedere Schenke, niedere Krug) aufzubauen.

Zu dieſer Zeit waren in dem »Contributionsweſen, imgleichen in Verſetzung der Brautage und ſonſten ihres Orts allerhand ſchädliche Mißbräuche und Ungerechtigkeiten« vorgegangen, daher die gemeine Bürgerſchaft den Herzog bat, ſolche Beſchwerungen durch Commiſſarien unterſuchen und abhelfen zu laſſen, welcher Bitte derſelbe gewährte, »damt die, durch die jüngſte klägliche Feuersbrunſt ſehr ruinirte Stadt, ſo viel möglich wieder in beſſern Stand geſetzt werden möchte.« Die Bürgerſchaft übergab der Commiſſion noch andere Beſchwerdepunkte gegen Bürgermeiſter und Rath; dieſer aber hatte auch »um gänzliche Abhelfung der Irſalen Anſuchung gethan, damit ihre theils widerſpenſtige Bürgerſchaft in Schranken und ſchuldigen Gehorſam deſto beſſer gehalten werden könnte.« Der Herzog erklärte ſich darauf am 6. Juni 1672 wie folget:

So viel betrifft, daß vom Monate Januar bis auf den Julius

---

*) Ehemals wurden die Wrogen vom Amte vorläufig unterſucht und im Landgerichte, worin ein fürſtl. Commiſſarius gegenwärtig war, weiter unterſucht, wenn es erforderlich war, und dann ward die Strafe im Wrogenregiſter feſtgeſetzt. Fredersdorfs Promt. s. v. Land- und Forſtgerichte und L. und F. G. Wrogen.

Digitized by Google

incl. 1671 die völlige Contributionanlage von der Bürgerschaft exigirt, da doch eine Quota als 58 Thlr. 32 Gr. 5 Pf. remittiret worden, welche Summe sich zu 412 Thlr. 8 Gr. beläuft, so soll der Rath, in specie derjenige, der die Einnahme gehabt, dazu antworten. Und weil die Contributionsrechnung übergeben, dieselbe auch den Bürgern communicirt worden; so sollen, zum Fall dieselbe dieser Puncte und anderer Pöste halber damit nicht vergnügt noch friedlich, der Deichhand (Decanus) und Pachtinhaber des Amts Lutter am Barenberge, Heinr. Albert Burgdorf und der Amtmann zu Seesen, Friedr Hellenkampf, hiemit nachmalen committirt sein, die vorigen Contributionsrechnungen, imgleichen auch die Einnahme und Ausgabe zum Pfarrhause und der Wasserspritze gehörig examiniren und davon Relation erstatten, damit weitere Verordnung ergehen könne.

Und damit die Querelen über den Rath um desto mehr cessiren möge; so soll inskünftige die gemeine Stadteinnahme als Contribution, Stadttaxe und was vorberichter maßen zu behuf eines Pfarrhauses und Erkaufung einer Wasserspritze hiebevor von den Brauern daselbst gewilliget, von sechs Personen, so mit Beliebung des Raths und der Bürgerschaft und aus dero Mittel dazu vorgeschlagen, erhoben werden. Und sollen solche Einnehmer dem Rathe und der Bürgerschaft jährlich richtige Rechnung abstatten, auch mit dem Original Assignationen und Quittungen alles belegen, und wenn das Jahr zu Ende, Andere an deren Statt bestellt werden. So viel aber die Cämmereirechnung betrifft, dieselbe behält der Rath, wie Herkommens, in seiner Administration und Verwaltung, jedoch daß deswegen gebührende Rechnung geführet und zu rechter Zeit abgestattet werde.

Und nachdem die Bürgerschaft sich über die Ungleichheit der Contributionsanlage sehr hoch beschwert, und um Einführung eines anderen und besseren Modi angehalten, so ist in Consideration, daß die Nahrung daselbst in dem geringen Brauerwesen, Ackerbau, Viehzucht und etwas Kaufmannschaft oder Krämerei auch wenigen Handwerken bestehet, am verträglichsten zu sein ermessen, daß die Contribution, wie sonst überall auf dem Lande üblich, auf die besaamten Felder, Wiesenwachs, Pferde, Kühe und Schweine, dann auf die Brau- und andere Häuser gelegt, und von den geringern oder Büdnerhäusern halb so viel als von den Brauhäusern, entrichtet werde, wobei denn auf die Kaufmanns-, imgleichen auf die Wirthschaften auch Handwerker, nach Proportion der Nahrung ein Gewisses geschlagen, und darnach inskünftige contribuiret werden solle. Und weil zu solchem Ende eine richtige Beschreibung nöthig, dazu durch gewisse Personen sowohl aus dem Mittel des Raths als der Bürgerschaft auch bereits geschritten worden: so will man verhoffen, daß solches zu guter Richtigkeit gebracht sein werde, und weil in der Kaufleute Vermögen nicht gar wohl zu penetriren sein dürfte, so soll ein jeder derselben, falls er durch die Anlage beschwert zu sein vermeinen möchte, das Capital, so er in seiner Handlung hat, auf Erfordern eidlich zu profitiren schuldig sein, und alsdann darnach angelegt werden. Gestalt denn vorbemeldete Commissarien das hier

Digitized by Google

nach eingerichtete Catastrum revidiren und das Nöthige verbeſſern und perfectiren ſollen [106]).

Alldieweil auch die geſammte Bürgerſchaft zu Seeſen ſich beſchweret, daß, obgleich unleugbar, daß das Haus, da jetzo der Krug vor der Stadt hingebauet worden, und vor dieſem nur eine Oelmühle geweſen, allemal einem Brauhauſe gleich contribuiren müſſen, dennoch der Rath ſolchen Krug von der Contribution und den Stadttax eximirt und ſothane onera gemeiner Stadt übertragen aufgebürdet hätte, und ſich denn befunden, daß die angezogene Oelmühle hiebevor in der Gemeineanlage und der Stadt Contingent mit begriffen geweſen: ſo ſollen auch inskünftig davon gleich einem Brauhauſe die bürgerlichen onera präſtiret und getragen werden.

Und wird es dabei gelaſſen, daß die von Alters hero zur Stadtcämmerei gehörigen Intraden, wie die Namen haben, in speeie auch die funfzehn Thaler ſo ein ankommender Bürger für die Braugerechtigkeit, imgleichen die ſechs Thaler, welche derjenige, ſo eine alte Brand- und Bauſtelle bebauet, geben muß, bei der Cämmerei verbleiben und berechnet werden ſollen. Dagegen denn auch der Rath, die der Cämmerei obliegende Onera, worunter auch der Schade, welchen derſelbe bei Pachtung ans Vorwerk Klingenhagen etwa erlitten, mit gehört, davon abzutragen gehalten iſt. Die Beſchwerde, daß der Rath ſeinem Amte nicht wohl vorſtänden, theils ſeinen eignen Nutzen ſuchten, und ärgerliche Exempel gäben, nicht bewieſen iſt, ſo ſoll die geſammte Bürgerſchaft demſelben den ſchuldigen Reſpect bei Vermeidung ernſten Einſehens zu leiſten ſchuldig ſein.

Endlich ſoll einer der Bürgermeiſter ein Jahr um das andere die Direction führen und es ſollen nicht mehr als 6 Rathsperſonen und unter denſelben zwei Cämmerer ſein. Der Rath hat die Wahl der Rathsperſonen zeitlebens dabei zu belaſſen, die officia aber ſollen jährlich, wie Herkommens, abgewechſelt werden. Braunſchweig den 6ten Juni 1672. Rudolph Auguſt.

Die im §. 1 ausgeſetzten Punkte, wurden von den ernannten Commiſſarien unterſucht und ward von ihnen am 11ten Januar 1673 folgender Vergleich geſchloſſen: »Erſtlich die Reſolution vom 6ten Juni 1672 ſoll die Richtſchnur ſein, nach welcher beide Theile ſich zu achten haben.

Zum anderen ſollen Reſtverzeichniſſe über die Contribution binnen 8 Tagen angefertigt werden.

Drittens, da der Rath von den Gemeinegeldern einige Summen in der Pachtung des Vorwerks Klingenhagen verwendet, dagegen aus

---

[106]) Erſt 1683 ward ein allgemeiner Fuß der Contribution entworfen. Man kann, den in Seeſen beſtimmten, als eine Vorbereitung anſehen. Die Holz-Berechtigung in den Harzforſten iſt noch nicht, wie in der ſpäteren Contributionsſchreibung geſchehen, in Anſchlag gebracht.

Digitized by Google

den Cammereiintraden behuf gemeiner Stadt etliche Posten abgetragen: so ist beschlossen, daß der Rath ohne Zuthun der Bürgerschaft den Nachstand der Contribution zu 100 Thaler an den Obersten Brunke und zu 50 Thaler gleicher Ursache an den Obersten Schönberg bezahlen sollen [107]).

Dagegen solle viertens der Rath mittelst Bezahlung von 150 Thaler aller Ansprüche wegen der geführten Gemeinerechnung frei sein; jedoch daß die Restanten zu Gute kommen mögen.

Fünftens hat der Rath die Prätensionen an die Stadt sich kraft dieses begebe.

Sechstens ist beschlossen, daß die Cämmerei- und gemeine Stadteinnahme getrennt bleiben sollen [108]) und gelobte die Bürgerschaft dem Rathe als vorgesetzte Obrigkeit den schuldigen Respect und Gehorsam zu leisten und sich so zu betragen, daß zu fernen Uneinigkeiten keine Ursache gegeben werden solle.

In demselben Jahre, in welchem die Commission in Seesen gewesen war, entstand in dem Pfarrwittwenhause am Bartolomäustage abermals Feuer, welches einen großen Theil der Stadt verzehrte. Es brannten die Häuser mit ab, welche vor dem Amte (der alten Burg) und dem Jagdschlosse (ehemaligen Lünigschen Hause) in einen rechten Winkel standen. Unter diesen auch das Rathhaus, welches vor dem jetzigen Rathhause, dem vormaligen Brauergildehause, das 1593 erbauet war, stand. Die Grundmauern davon sind in der Erde zu sehen [109]).

Auch die Capelle am Neustadtthore, wovon noch Grundmauern vorhanden sind, und an deren Stelle der Glockenthurm der St. Andreaskirche jetzt steht, brannte mit ab. Die Capelle gehörte mit zur Abtei Gandersheim, welcher sie der Papst Innocenz III mit der in der Kirchberg 1706 bestätigte [110]). Die Abtessinn verlieh das Patronatrecht darüber dem Herzoge 1460 [111]).

Der Herzog Rudolph August ernannte am 24sten Januar 1674 eine Commission zur regelmäßigen Wiederaufbauung der Stadt nach einem entworfenen Abrisse, ließ die neuen Baustellen anweisen und ertheilte denen die abermals Brandschaden erlitten hatten, zu der vorher bewilligten vierjährigen Contributionsfreiheit, noch ein Freijahr, welches

---

[107]) Das Militair erhielt Anweisung auf die erhobenen Summen. Bode's Beitr. zur Gesch. des Herzogth. Braunschweig §. 6. Vergl. Khevenhüllers Annal. Ferdinand. T. 10. S. 802.

[108]) Beide Rechnungen waren bis 1814 getrennt.

[109]) Es gehen von demselben unterirdische Canäle zur Ableitung des Wassers in den Amtsgarten.

[110]) Harenberg l. c. p. 739. Meibom. S. R. G. II. p. 307.

[111]) Leukfeld antiq. Gandersh. p. 71. cf. p. 138 und Urkunde darüber.

Digitized by Google

um so nöthiger war, da eine Brandversicherungsgesellschaft noch nicht errichtet war. Zum Wiederaufbau wurde das Holz aus der Communionforst angewiesen. Die Straßen wurden so angelegt, daß sie ihre Richtung auf das Amt nehmen mußten. Die Einwohner, welche gewölbte Keller durch die neuen Anlagen verloren, so wie die, welche sich nach dem vorigen Brande wieder angebauet hatten und ihre neuen Häuser durch die gemachten Vorschriften verloren, erhielten noch eine Abgabefreiheit. Es ward die Stadt dadurch erweitert, daß ein Theil des Walles von dem Unterstädter Brauhause an, bis an den Theil desselben, der sich an dem jetzt sogen. Jagdschlosse durch zieht, sammt den darin gelegenen Rosenhäger- und Neustadtthore abgetragen ward, und der Herzog die spadischen Lehngrundstücke an der Stadt, zur Anlegung der neuen Straße anwies. Es entstanden die Junkernstraße, so genannt, weil die v. Koch ꝛc. sich daselbst anbaueten, der obere Theil der langen Straße, die kurze Reihe genannt und der Sack, dieser so genannt, weil die Baustellen sich an demselben zuschlossen. Diese sind aber nicht sämmtlich bebauet. Es ward nicht gestattet wiederum Häuser vor dem Amte, da wo jetzt die Allee steht, von Nr. assec. 226 an, zu erbauen [111]).

Die Neustadt scheint schon vorhanden gewesen zu sein [112]), da die v. Knieſtedt 1586 schon ein Haus darauf besaß [113]).

Die Stadt ward nicht allein dadurch sehr verschönert, daß sie grade Straßen bekam, sondern auch dadurch, daß vor dem Amte ein freier Platz entstand, welcher mit dem Stadtmarkte zusammmenhing und der Herzog nicht fern von seinem Jagdschlosse auf einen freien Platz, eine schöne Kirche, welche dem Patrone der abgebrannten Kapelle geweihet blieb, erbauete, wozu die Steine aus den abgebrochenen Stadtmauern und den Thoren und Thürmen gebraucht wurden.

Wegen den erlittenen großen Feuersbrünste ward ein Branddustag angeordnet, der alle Jahre gefeiert wird.

Kaum waren zehn Jahre verflossen, so waren schon wieder zwischen Rath und Bürgerschaft neue Händel entstanden, weshalb Beschwerden bei der fürstl. Geheimenrathstube in Wolfenbüttel geführt wurden, so, daß der Landesherr wieder zutreten und wiederum eine Commission zu deren Beilegung ernennen mußte, welche denn abermals am 22sten Junius 1682 folgenden Vergleich vom Herzoge Rudolph August bestätigt, zu Stande brachte:

1) Anfänglich bleibt es bei der am 6ten Mai 1672 ertheilten Resolution und der am 11ten Januar 1673, so weit dieselben durch dieser nicht geändert, in ihrem vigore.

---

[111]) Resc. f. Kammer v. 25. Febr. 1579.

[112]) s. d. Ansicht im Zeiler.

[113]) s. Note 61.

Digitized by Google

2) Weil bei Untersuchung der Contributions-, Cämmerei-, Stadtaxe- und Halbefaß-Rechnungen befunden worden, daß zeither auf des Raths Verordnung bei entstandenem Geldmangel, die Halbefaß- und andere Gelder angegriffen, und mit in die monatliche Contribution verwandt, hingegen die Contributionrestanten bald zu diesen, bald zu jenen Ausgaben assignirt und angewiesen worden, solches aber Confusion verursacht: so ist auf Befehl der fürstl. Geh. Rathstube verabschiedet, daß solches künftig abgeschafft sein, jede Einnahme und Ausgabe für sich besonders bleibe, auch der Rath in die Contributions-, Stadttax-, Fräuleinsteuer-, Licent- und Accise-Gelder, sich nicht mehr mischen, sondern den Contributionseinnehmer damit gewähren lassen sollen, welcher sowol fürstl. Geheimenrathstube, als auch vor dem Rathe und der Bürgerschaft Deputirten alle halbe Jahre Rechnung abzulegen habe.

3) Das Bürgermeisterbrau und das Cämmereibrau bleibe zwar dem regierenden Bürgermeister, eins auch den beiden Cämmerern, doch nicht vor den hohen Festen, sondern einige Wochen vor, oder nach diesen Festen.

4) Zur Gasterei bei der jährlichen Wahl der Bürgermeister auf Michaelis, sollen nur 20 Thaler in Rechnung passiren.

5) Da das Amt der Feuerherren und Taxatoren ein jeglicher Bürger, welchen die Ordnung treffe, unentgeldlich zu übernehmen gehalten sei, so sei verabschiedet, daß inskünftige vier Feuerherren nebst zwei Dienern alle sechs Wochen die Feuerstätte ꝛc. visitiren, die befundenen Mängel sowohl den Hausherren, als dem Rathe anzeigen, widrigenfalls aber gewärtig sein, daß sie den, durch ihre Nachlässigkeit entstehenden Feuerschaden ersetzen sollen.

Die vier Taxatoren sollen alle Monate visitiren und den Betrug und Unterschleif anzeigen.

6) Bei Verkaufung des Brautages soll der Nachbar das Näherrecht haben; wenn es demselben aber nicht anständig, so soll auf der Reihe nachgefragt werden, bis sich ein Käufer gefunden habe. Der Rath soll aber die Aufsicht haben, daß kein Betrug vorgehe.

7) Die 15 Thaler, die ein jeder neuankommender Bürger für die Braugerechtigkeit, imgleichen die 6 Thaler, welche derjenige, der eine alte Brand- und Baustelle bebauet geben müßte, gehörten unter die Cammereiintraden.

8) Die 150 Thaler, welche 1662 auf Ansuchen der durchl. Sophie Elisabet behuf eines Fräuleinschmuckes von der Stadt bezahlt und von den cramerschen Legatengeldern erborgt worden, sollen von den Contributionsresten abbezahlt werden.

9) Die ledernen Eimer, welche ein neuankommender Bürger bisher mit einem Mariengülden bezahlt habe, sollen in natura gegeben werden.

Es ergiebt übrigens dieser Vergleich, daß die Stadt damals in einer großen Schuldenlast gesteckt und sie zur Erbauung einer Orgel in der Wituskirche, die nach der Feuersbrunst 1649 ausgebessert wurde, wie die Inschrift an der Thurmfahne erweist, 60 Thaler anleihen mußte.

Digitized by Google

Am Ende wird noch eine Strafe auf die Nichtbefolgung der Resolution von 1672 und dieses Vergleichs angedroht [114]).

Die von Walmoden hatten zwei Kothstellen, zur Bürgerschaft gehörig, gehabt, die bei Veränderung und Erweiterung der Stadt von ihnen gegen einen Flächenraum abgetreten waren. Davon hatten sie außer dem Beitrage zu der Stadttaxe, an Contribution, Einquartirung und dergleichen, bislang keine Abgaben entrichtet, sondern es waren diese praestanda von der Stadt übertragen worden, weshalb der Rath bei der Geheimenrathstube Beschwerde geführt hatte, indem die v. Walmoden eingewand, daß diese Kothstellen in der Ritterrolle begriffen sein und in ihrem aufgebauten Hause keine bürgerliche Nahrung getrieben würde, also unter die onera publica nicht gezogen werden könnten.

Die Geheimerathstube verglich die Partheien zu Wolfenbüttel am 19ten Juni 1685 dahin, daß die v. Walmoden sich der unbebaueten alten Kothstellen begaben und dem Rathe zu Seesen zur freien Disposition überließen auch sich anheischig machten, alle Jahre 6 Mariengulden zu der Stadtaxe zu entrichten; wogegen der Rath sich alles Anspruchs in puncto onerum an dem neuerbauten Hause, als zu den Rittergütern gehörig, begab [115]).

In dieser Zeit hatte der Amtmann Brindorf, der in Seesen geboren war, wie er sagt, wahrgenommen, daß die Jugend seiner Vaterstadt im Rechnen und Schreiben schlecht unterrichtet, und die Schulcollegen nicht eigentlich zu diesem Unterrichte bestellt würden. Er vermachte daher seinen Nachlaß an Grundstücken, da er keine Leibeserben hatte, zur Besoldung eines Schreib- und Rechenmeisters, nämlich 17½ Morgen Land, 7 Morgen Wiesen und 5 Gärten, so wie 640 Thlr. 28 Ggr. 2 Pf.; seine Wittwe, geborne Lautitz legte zu dem baaren Gelde noch so viel hinzu, daß dem Willen ihres Mannes gemäß, eine Wohnung für den Schreibmeister angekauft werden konnte, vermachte auch noch die Zinsen von 300 Thlr. zur Salarirung des Lehrers [116]) und wies noch zur Vollführung des Zweckes 643 Thlr. ausstehende Schulden an.

Der Magistrat hatte den Landesherren, Rudolph August und Anton Ulrich vorgestellt, welche Inconvenienz es mit sich führe, wenn bei den Pfändungen der Amtsvogt zugezogen werden müsse und er die genommenen Pfänder nicht selbst verkaufen könne. Dieselben ertheilten daher zu mehrerer Beförderung der Justiz dem Amtmann Lüning — wahrscheinlich auf dessen Bericht — am 28sten August 1699 die Re-

---

[114]) Nach diesem, durch diese Vergleiche und landesherrliche Resolutionen angeordnete Stadtwesen, ward zufolge einer Resolution, vom 25. Jan. 1696 auch das gandersheimische geordnet.

[115]) Vergl. Schatzordn. v. 23. Juni 1619 §. 6 und 10. Juli 1719. Art. Städetaxe u. Lichtensteins Beitr. z. Gesch. d. schmalkald. Bundes. S. 23.

[116]) Fundat. v. 18. Jan. 1694.

Digitized by Google

solution: »daß Gerichtsschuldheiß, Bürgermeister und Rath der fürstl. Amtsjurisdiction in allen andern Fällen unabbrüchig, die in den Häusern genommenen Pfänder immediate durch ihre Gerichtsdiener über die Gassen nach dem Rathhause bringen lassen, auch nach Befinden distrahiren und den creditoribus adjudiciren mögen.«

Der Vogt verschwand also nun gänzlich in der Stadt und es trat an die Stelle des ehemaligen herrschaftlichen Stadtvogts, der nachgehnds durch den Amtmann vertreten ward, der Gerichtschuldheiß, der die herrschaftlichen Gerechtsame in der Stadt wahrnahm [116]).

Die nunmehr befestigte Civiljurisdiction übte der Magistrat bis auf die neueste Zeit aus; doch erhielt er noch eine Instruction, welche nachher angeführt werden wird.

Es ist oben bemerkt, daß der Herzog Rudolph August die, dem heilgen Andreas geweihte Kirche, auch Hof-Schloßkirche genannt, statt der abgebrannten Andreaskapelle erbauete. Im Jahre 1702, als sie vollendet war, überwies er sie der Stadt zur Ausübung des Gottesdienstes und gab am 31sten Decbr. desselben Jahrs mit seinem Bruder Anton Ulrich deshalb folgende Anweisung:

1) Die Frühpredigt soll von dem Capellen in der Hof- und Schloß-Kirche, die Hohemesse in derselben von dem Superintendenten, die Nachmittagspredigten aber von beiden Predigern wechselsweise in der Stadtkirche nebst der Catechismuslehre gehalten werden. Die Nachmittagsbetstunden, Mittewochs- und Freitagspredigten, item Kindtaufen und Copulationen, hat der Capellan in seiner Woche in der Hofkirche, der Superintendent in seiner Woche in der Stadtkirche zu versehen. Was aber übrigens bis dahero wider solchem Gottesdienst vorgegangen und vorgenommen, solches soll hiermit cressiren und aufgehoben sein.

2) Weil auch allbereits an Unsern Amtmann Lüning Befehl ergangen, mit Zurathen des Superintendenten, die Kirchenstände nach advenant an die Einwohner zu Seesen aus- und anzuweisen, item den Kirchenornat zu reguliren, so hat es dabei sein Verbleiben, jedoch daß Uns dieserwegen von dem Amtmann ein ausführlicher Bericht der Eintheilung, wie darunter verfahren, forderſamst eingesandt werde.

3) Die Stände und Priechen auf der Rechten vom Altare, sollen für Uns und unsern Hofstaat offen bleiben, und keinem ohne Unsern Consens angewiesen werden.

4) Die Priechen aber gegen dieser über, vom Altare zur linken Hand, sollen Unsere Hofcavaliers und der zeitige Oberforstmeister Rehden für seine Person sich derselben bedienen.

---

[116]) Scheids Anm. zum Mosers Braunschw. Lüneb. Staats-Rechte S. 368. §. 101. Erbregister des Amts Seesen von 1699. S. 12.

Die Gerichtschuldheißen wurden 1693 bestellt. Wismann a. a. O. ff. 1993. §. 585. Es ward gleich Beschwerde über sie geführt ff. 1695. §. 598.

Vergl. die Geschichte der Stadt Scheppenstedt.

Digitized by Google

5) Bürgermeister und Rath sollen den ersten Stand gegen der Canzel über zwischen Unser und Cavaliersprieche zu betreten Macht haben.

6) Alle übrigen Stände, wovon in specie nichts ist benannt worden, werden, wie §. 2 gemeldet, von Unserm Amtmann ausgetheilt, und soll das dafür aufkommende Geld, wozu wir es demnächst verordnen wollen, angewendet werden.

7) Die Stühle aber auf dem hohen Chor bleiben für die Communicanten, solcher Gestalt, daß in die zur Seite stehenden die Mannspersonen, und in die Mittelbänke die Frauensleute eintreten.

8) Imgleichen wird einem jeden Priester ein Beichtstuhl auf dem hohen Chore angewiesen, worin sie nicht allein die Beichte abzuwarten, besondern auch die Predigten anzuhören haben, und soll niemand von der Gemeine unter währendem Gottesdienste dahin eingehen.

9) Bei Ausspendung des heiligen Nachtmals sollen die Mannspersonen wes Standes sie seien, vorhergehen, die Frauen aber gleicher Gestalt, und nicht promiscue unter einander folgen.

10) Mit den Kirchenrechnungen bleibt es vor wie nach bei dem alten Gebrauche, wornach sich denn jeder zu achten.

Ein Rescript vom 13ten März 1710 bestimmte darauf, wie es mit dem Verkaufe der Kirchen- und Begräbnißstelle gehalten werden solle, und am 3ten April 1724 ward dem Gerichtschuldheiß Berkelmann auf der sogen. Offizier-Prieche von der Witwe des Gerichtschuldheiß Hagen, ein Kirchenstuhl mit Bewilligung des Consistoriums abgetreten. Zufolge Berichts des Superintendenten Rockenfuß vom 16ten Januar 1738 ward dieser Kirchenstuhl von der Officier-Prieche, die an der linken Seite der Kirche lag, abgesondert. Am 22sten August 1785 erhielt das Consistorium vom Herzoge den Befehl, daß dem Amte Seesen der Gebrauch der Kirchenstände, welchen dasselbe in der Andreaskirche, auf der herrschaftlichen Prieche besitze, ungestört gelassen werden solle.

Die Vituskirche mochte leicht gebauet sein; denn der Herzog verlangte von dem Amtmann Zöllner am 4ten Juli 1785 Bericht darüber: ob die Reparatur derselben nicht ohne zu befürchtendes Unglück noch etwas ausgesetzt werden könne. Und weil nur eine Kirche nöthig sei, so habe derselbe die Deputirten der Bürgerschaft vi Commissionis vorzufordern und zu bedeuten, daß den Umständen nach nur eine Kirche beibehalten werden könne und ihre Erklärung abgeben zu lassen, ob sie die Wiederherstellung der St. Vitus-Kirche vorzüglich vor der St. Andreaskirche wünscheten, welche letztere sonst reparirt, und der Bürgerschaft wiederum zur Stadtkirche eingeräumt werden solle, falls sie nicht auf die Beibehaltung der St. Viti-Kirche bestehe, und gegen deren Abbrechung gegründete Bedenklichkeiten anführe.

Die Bürgerschaft wählte die Andreaskirche und die Vituskirche kam außer Gebrauch und verfiel; ihr Thurm, der zwei Spitzen hatte, ward jedoch, da er einfallen wollte 1770 bis 1775 neu erbauet.

Digitized by Google

Der Ackerbau [117]), den viele Bürger treiben und ihre dadurch gewonnenen Früchte in die dicht an den Wohn-Häusern liegenden Scheuern aufbewahrten, hatten ohnstreitig die großen Feuersbrünste verursacht und verursachten auch wiederum 1707 eine Feuersbrunst, als die Stadt noch nicht einmal ganz wieder aufgebauet war, weil es den Einwohnern an Mitteln dazu fehlte. Es brannten 26 Wohnhäuser ab. Der Landesfürst bewies sich abermals mildthätig, indem er denen, welche Schaden erlitten, Unterstützung gab und es wurden auch, der Holzberechtigung zufolge wieder 4686 Fuß eichenes und 2552 Stamm fichtenes Holz von dem Communienforstamte angewiesen. Bei der Wiederaufbauung der Häuser ward der 1674 gemachte Planriß zum Grunde gelegt und die Ausfahrt über die Junkernstraße hin eröffnet. Mehre Häuser, welche neu erbauet waren, mußten wieder weggenommen, um nach dem entworfenen Plane wieder errichtet zu werden, so wie auch alte Häuser verlegt wurden, wofür die Eigenthümer denn Entschädigung erhielten. So wie über Vogt und Amtmann, so entstanden auch Beschwerden über den Gerichtschuldheiß Hagen, wovon mehrere, jedoch bis zur Ratification des Landesherren beigelegt, einige aber zur Entscheidung desselben verstellt waren. Dieses geschah durch folgende Resolution vom 3ten August 1711.

1) Die Brauzeit, welche dem Gerichtsschuldheißen 1706 bewilligt, und von demselben dafür aus der Contribution 30 Thaler genommen worden, soll nicht stärker als 12 Faß jährlich sein, und solle er entweder selbst brauen oder sie verkaufen. Diese Bewilligung solle nur auf die Lebenszeit des jetzigen Gerichtschuldheißen gehen.

2) Die sogen. Gemeinwoche, in welcher sowohl des Rathes, als auch der Stadt Angelegenheiten vorgetragen, und nach Möglichkeit abgethan zu werden pflegten, solle vor wie nach continuiret und von dem Gerichtschuldheißen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

3) Habe es bei dem getroffenen Vergleiche, daß der Gerichtschuldheiß von dem ersten Gebrau, das er von dem erkauften Hause thun würde, die Gildegelder bezahle und jedesmal die Contribution von den pflichtigen Aeckern, die er unter dem Pfluge habe, entrichte, drei bis vier Kühe aber frei habe, sein Bewenden.

4) sei der Herzog damit zufrieden, daß zu den übrigen drei Rathsherren noch einer bestellt werde; auch solle der Gerichtschuldheiß für die Bestellung eines tüchtigen Subjects Sorge tragen, und falls auch die Deputirten wegen den sogen. Brau- und Probeherren etwas zu erinnern hätten, sollten sie damit gehört werden.

5) genehmige der Herzog, daß die Contributionsrechnung den Deputirten ad statum legendi vorgelegt und keine extraordinaire Anlage, ehe und bevor mit den Deputirten darüber communicirt worden, ge-

---

[117]) Die Feldmark enthält 4041 Morg. 55 Ruth. Ackerland wovon das Amt 752 Morg. 24 Ruth. besitzt.

macht, die Auswärtigen mit zu dem Register gebracht, auch, daß das Geld, welches bei dem jedesmaligen Durchmarsche der Truppen, der Stadt an der Contribution gut gethan werde, denjenigen, welche die Einquartirungslast getragen, oder die Fuhren verrichtet, immediate angedeihen solle.

6) Solle ein oder der andere Bürger für den ledernen Eimer Geld geben, so solle solches nur zu dessen Anschaffung angewendet werden.

7) Die v. gadenstedtsche Lehnstelle, bis sie bebauet sei [118]), so wie die sogen. Herrenwiese, solle jemanden für ein Locarium zum Nutzen überwiesen werden.

Der Receß vom 6. Juni 1672 war darin, daß 6 Deputirte gewählt, vom Rathe aber beeidigt werden sollten, nicht zur Observanz gekommen, sondern es waren dem Magistrate 12 Personen vorgeschlagen worden und 6 davon gewählt. In der Resolution vom 14. November 1738 ward diese Observanz bestätigt.

Nach Maßgabe erhaltener Instruction (das datum derselben wird nicht angegeben) ward 1745 ein Contributionscadaster sowohl der Certorum als Incertorum für die Stadt Seesen mit Zuziehung einiger des Raths und der Deputirten der Bürgerschaft, verfertigt. Das hinter dem Cadaster befindliche Protokoll des Commissarius, Amtmanns zur Staufenburg, Reineke, vom 28—30. Januar 1745, enthält Folgendes zur Nachricht:

1) Die Contribuenda sind von den Leuten selbst profitirt.

2) Da in der vorigen Contributionsbeschreibung gar keine Classification von der Länderei und Wiesen vorhanden, so sei mit Zuziehung zweier Feldgeschwornen die Feldmark, und zwar jeder Kamp besonders, in Anschlag gebracht, und gefunden, daß die Länderei theils ad tertiam, theils ad quartam, theils ad quintam Classem zu referiren, die Wiesen seien in gute Anger und Bergwiesen gesetzt.

Die Brau- und Büdner-Häuser seien [119]) in drei Classen getheilt, und dabei auf die bei jedem Hause jetzo befindliche, wie auch auf das freie Bau- und Brennholz [120]) und sonstige Pertinenzien reflectiret und pro principio genommen, daß die, wobei über 15 Morgen Land und Wiesen vorhanden, ad primam und darunter ad secundam und endlich wenige getheilte Ländereihäuser ad tertiam classem notiret, damit auch künftig dieser modus bei Veränderung der Pertinenzien beibehalten, das Catastrum etwa jedes Jahr zweimal vom Magistrate nachgesehen, und die Receptur darnach regulirt werden kann.

Das Quantum contributionis bleibt bei fürstl. Kriegescasse uni-

---

[118]) Sie ist in neuerer Zeit bebauet und hat die Nummer 137.

[119]) Vergl. Receß v. 1672. § 3.

[120]) Also wird von dieser Gerechtsame Contribution entrichtet.

Digitized by Google

form. Ratione der Brauzeiten, hat man auf die Koſten und mittlern Kornpreiſe reflectirt.

Die arthafte Länderei iſt, wie gemeldet, ad 3m, 4m und 5tam Class. referirt. Sie gehört zwar größtentheils den Leuten, die von ſelbigen Erbenzins und Zehnten geben, viele aber haben ſie von den Gutsherren theils pachtweiſe und geben davon die Contribution mit ab; immaßen der zehntfreien Länderei nur wenig und zwar an den ſchlechteſten und entlegenſten Oertern vorhanden und daher weiter nicht in Conſideration gezogen werden können.

Die sub 4 und 5te Cl. beſchriebene Länderei iſt von ſchlechter Qualität und dem beſtändigen Wildfraße exponirt[121]); weil ſie aber durchgängig dienſtfrei, hat man dieſelbe mit 1 und 1½ Pf. ad simplum gebracht, damit auch beſonders diejenige, welche keins oder weniger Land, folglich nicht ſo viel Zugang, ſondern nur lediglich von dem Brautage, und ihrer Hände Arbeit Unterhalt haben, vor den übrigen nicht ferner nach Serinssimi Inſtruction beſchweret werden mögen.

Die wüſte Länderei iſt in der Beſchreibung nicht mit cataſtrirt; da doch aber dergleichen Land zu Zeiten pflegt beackert zu werden: ſo könnte ſolche, und diejenige, welche mit Holz bewachſen und ſolcher Geſtalt genutzt wird, jährlich bei Umſetzung der Contribution als incerta mit ½ Pf. angeſetzt, und ſolcher Geſtalt die in dem Hildesheimiſchen belegenen, und bei dem Verkauf dahin nach dem Berichte des Magiſtrats aus der Contribution fallenden Länderei zu Ergänzung des Contributionsquanti compenſirt werden; anderswo würden dieſerhalb die Certa öfters von neuem beſchrieben werden müſſen.

Die Pferde ſind nach Serinissimi Verordn. zu 1 Mgr. cataſtrirt, die Kühe zu 6 Pf., weil die Kühe des Mittags nicht gemelkt werden können[122]), die Contribution auch die Nutzung von denſelben faſt überſteigen würde und die Länderei und Wieſen höher als vorhin angeſetzt worden.

Die Rinder, ſo aus einer alten Gerechtigkeit nach dem Brocken getrieben werden[123]), ſind inſtructionsmäßig nicht ad catastrum gebracht, desgleichen ex pari ratione die Kühe, welche einige Bürger des Winters halten, nach dem Harze des Sommers vermeiern und nicht auf die Weide bringen.

Die Schweine ſind mit ½ Pf. cataſtrirt, weil die Stadt keine Maſtung hat[124]).

---

[121]) S. L. Reſol. v. 31. Octbr. 1777 und 7. Juni 1779 und f. Kammer v. 9. April 1795.

[122]) Wegen der Hubberechtigung in der Harz-Forſt ſ. Bergamtsprotocoll v 11. Mai 1804 u. Reſolut. vom 23. Juni 1804.

[123]) Acta dieſerhalb 1661 u. folg.

[124]) ſ. jedoch Abſchied wegen der Maſtung v. 25. Septbr. 1655 u. L. Reſcr. v. 13. Septbr. 1781.

Digitized by Google

Die Nahrung der Handwerker ist nach Proportion eines jeden Gewerbes und Umstandes determinirt und fast bei allen schlecht gefunden.

Die Häuslinge sind zur Collectur gebracht, jedoch die, so dienen können, und unnöthiger Weise auf ihre Hand sitzen, höher angesetzt.

Die adlichen Häuser in Seesen, wie p. 12 und 25 zu finden, sind der Verordnung gemäß, ad Catastrum gebracht, wegen des Lüningischen Hofes aber haben Deputati sich ad evitandum praejudicium des obschwebenden Prozesses halber protestando verwahrt [125]).

Nach vollbrachter Landesvermessung ist 1783 das neue Contributionscadaster gemacht, worin das Land und die Wiesen zur 4ten, 3ten und 5ten Classe gesetzt und es sind die Besitzer speciell vernommen, wie die noch vorhandenen Protokolle ausweisen.

Diesem ward das vorhergehende zum Grund gelegt.

Der Zwist zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft hatte fortgedauert. Der Herzog Karl gab daher jenem am 25. Februar 1753 folgende Instruction, wornach sich derselbe in Gemeine, Stadt- und übrigen Sachen zu richten habe.

1) Der Magistrat soll außer Unserm Gerichtsschuldheiß, aus zwei Bürgermeistern, wovon einer das Stadtschreiberamt mit versieht, einem Cämmerer, einem Rathsherrn und zwei Rathsbeisitzern bestehen. Die Besoldung des Gerichtschuldheißen und der Bürgermeister sollen bestimmt werden, und behalten sie, so viel den Vicegerichtsschuldheißen und ersten Bürgermeister anlangt, die festgesetzte Besoldung und Emolumente (die benannt werden).

2) Sämmtliche Magistratspersonen müssen wöchentlich zweimal auf dem Rathhause zusammenkommen. Der Unterschied unter dem regierenden und nicht regierenden Bürgermeister wird aufgehoben.

3) Der Gerichtschuldheiß und in dessen Abwesenheit der erste Bürgermeister, hat den Vortrag und die Direction und votum decisivum. Es sollen protocolla generalia, eins von Cämmerei- und das andere von Gemeine-Stadtpolizei und übrigen Sachen gehalten werden, welche auf Erfordern an die Rathstube einzuschicken ist.

4) Alle Injurienſachen und Klagsachen über Kleinigkeiten sollen von dem ersten Bürgermeister im Hause verhört werden. Bei dieser Art Dehlgericht verhört derselbe beide Theile ohne Advokaten, die Zeugen summarisch ohne Eid; wenn die Partheien nicht verglichen werden, bestellt er sie aufs Rathhaus.

5) Beiden Bürgermeistern und den Rathsherren sind gewisse Gilden als Deputirte zuzuweisen.

6) Die Vormundschaftssachen gehören vor den ganzen Magistrat. Die Vormundherren gehen ein.

---

[125]) S. acta deshalb 1729.
Wegen des walmodenschen Hofes s. Vergleich v. 19. Juni 1685. Privil. f. v. Rehden (No. assec. 127 a.) v. 9. April 1686. Privil. für v. Koch (No. assec. 124) v. 11. April 1668.

Digitized by Google

7) Der Magistrat läßt sich der Polizeisachen angelegen sein.

8) Damit der Magistrat von alle dem informiret werde, was bei Zusammenkunft der Deputirten aus der Landschaft vorkommt; so ist zu allen landschaftlichen Zusammenkünften, wenn die Stadt dazu convocirt wird, der Consul literatus zu deputiren, welcher dann nach seiner Zurückkunft dem Collegio zu referiren hat.

9) Die Ernennung des Gerichtschuldheißen steht dem Landesherrn allein zu; wenn aber von den übrigen Rathsmitgliedern eines abgeht, hat der Magistrat bei einer Bürgermeister-Vacanz drei, bei übrigen Vacanzen aber zwei tüchtige Subjecte zu wählen und zu präsentiren. Zu der ersten Bürgermeisterstelle sind allemal drei Literati vorzuschlagen; bei den übrigen Bürgermeister-, Cämmerer- und Rathsherrenstellen aber allemal einer.

10) Der Cämmerer führt die Cämmerei- und Weinamts-Rechnung in eins, übergiebt davon alle Monat einen Extract und die Rechnung binnen 8 Wochen nach dem Schlusse des Jahrs zu Rathhause, da denn sowohl der Gerichtschuldheiß als dem Bürgermeister und der Rathsmann ihre Monita dabei machen, die Rechnungen darnach praeliminariter abmachen und solche sodann nebst dem Protokoll und Monitis einsenden.

11) Restanten sind nicht zu dulden.

12) Wenn der bare Vorrath bei der Cämmerei über 50 Thlr. sich beläuft, so hat solches der Cämmerer dem Magistrate zu melden, welcher für sichere Belegung zu sorgen hat.

13) Auf gleiche Weise ist es mit den eingehenden Capitalien zu halten ꝛc.

14) Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche mehr als 6 Gr. betragen, sind Beläge zu allegiren.

15) Die Rubriken aller Einnahme sind in Rechnung aufzuführen.

16) Alle Rathsgebäude hat der erste Bürgermeister in ein Inventarium zu bringen und jährlich im Monate Mai zu revidiren ꝛc.

17) Die Wegebesserungssachen besorgt ein zu erwählender Rathsbeisitzer.

18) Der Magistrat hat den Vorschlag, daß der alte Wall vom Brauhause an bis an das Vitithor in den Graben gestürzt, daraus Gärten gemacht, und davon der Cämmerei ein Canon stipulirt werde, auszuarbeiten und in Ausübung zu bringen [126])

19) Der Contributionseinnehmer hat die Stadttaxe und übrigen Gemeinegelder mit zu erheben, aber über die der Landescasse und der Stadt gehörigen Gelder besondere Rechnung zu führen.

20) Das Aequivalent für den Rathswandlungsschmaus fällt hinführo weg.

21) Die Bürgermeister- und Cämmerei-Gebraue sollen an 2 bis 3 Brauer jedesmal unter 1 bis 2 Thlr. unter dem gewöhnlichen Preise

[126]) Dieses geschah erst 1753. Der Flächenraum betrug 3 Mg. 27 Rth. 66 F.

verpachtet werden, wogegen bei 10 Thlr. Strafe stärkeres Bier zu liefern ist.

22) Was die Brauherren zu verrichten haben, darüber ist zu berichten; auch zu melden, ob das Braunbier alljährlich abgebrauet werde, und ob es auswärts Absatz habe.

23) Die Stadtdeputirten sind nur dann zu bestellen, wenn Gemeinestadt- und solche Sachen vorkommen, worin ihre und der Bürgerschaft Meinung zu hören ist. Sie dürfen zwar in Stadtangelegenheiten mit ein und anderen Bürgern wohl Rath pflegen; die ganze Bürgerschaft aber zu convociren, steht ihnen ohne Verwilligung des Magistrats nicht zu. Es soll auch solchen Zusammenkünften ein Bürgermeister beiwohnen.«

Vorhin genannter Herzog setzte die vorhin gemachten Bestimmungen in Betreff des Bürgerwerdens, fest und erweiterte solche durch das Rescript vom 18. August 1753 folgendermaßen:

»1) Jeder, der in der Stadt Immobilia besitzt und bürgerliche Nahrung treiben will, soll das Bürgerrecht gewinnen und den Bürgereid ableisten.

2) Die fürstl. Bedienten und andere Honoratioren, welche keine bürgerliche Nahrung treiben, und die entweder wegen ihrer Immobilien oder aus anderen Ursachen die Bürgerschaft gewinnen müssen, werden von der körperlichen Leistung des Eides befreiet; sind aber schuldig, den anliegenden Revers unterschrieben und untersiegelt, dem Magistrate zuzustellen.

3) Alle, welche die Bürgerschaft gewinnen, Fremde oder Bürgerssöhne, sollen einen ledernen Feuereimer liefern. Ist dieser untauglich, so soll der Verfertiger mit 1 Thlr. gestraft werden und einen tüchtigen liefern. Wenn der junge Bürger ganz unvermögend ist, so soll er dafür nur 8 bis 12 Ggr. geben. Sind genug Feuereimer vorhanden, so soll Geld dafür gegeben werden zu Anschaffung anderer Feuerlöschgeräthe.

4) Jeder junge Bürger soll ein Willkührliches an die Armenanstalten geben und soll dieses mit einer Designation an dieselbe jährlich abgegeben werden.

5) An Bürgergeld soll 3 Thlr. bezahlt werden.

6) Von dem Bürgergelde sind befreiet alle Bürgerssöhne, Künstler, Fabrikanten, Professionsverwandte, welche in einer Stadt noch nicht gewesenes Handwerk treiben wollen, Dienstboten beiderlei Geschlechts, welche bei einem Herrn fünf Jahre an einander gedient haben; jedoch geben diese alle den Feuereimer und die Hälfte der Einschreibe- und Citationsgebühren.

7) Wenn Frauensleute, die durch ihre Aeltern oder Ehemänner das Bürgerrecht nicht haben, bürgerliche Nahrung treiben, oder Immobilia besitzen wollen, so sind sie von der Leistung des Bürgereides frei; sie müssen aber die Praestationes sämmtlich leisten.

Digitized by Google

8) Wer eine recipirte Bürgerinn, Bürgers Witwe oder Tochter heirathet, gibt das halbe Bürgergeld, die Gebühren aber völlig.

9) Die jungen Bürger sind bei ihrer Beeidigung zu erinnern, den Bürgereid fleißig zu lesen. Die Formulare dazu sind gegen Bezahlung des Druckerlohns beim Waisenhause in Braunschweig abzufordern.

10) Dafern andere nützliche Handwerker die Erlassung des Bürgergeldes ganz oder zum Theil verlangen, so ist deshalb an den Herzog zu berichten.

11) Diejenigen, welche keine Bürger werden, sollen ein jährliches, vom Magistrate zu bestimmendes Schutzgeld erlegen.

Ein Bergwerk, dessen Schmelzhütte unter dem Berge Eichmul an der Schildau beim langen Stege lag, soll 1759, nach Angabe des Generalberichts des Commissionsraths Engel, à Centner 78 Pfund Kupfer und 2¾ Loth Silber gegeben haben. Es ging in den 700r Jahren des vorigen J. H. wieder ein, weil das Erz zu strengflüssig war.

Auch die 1764 angelegte Salpetersiederei bei den beiden Seen ging, wie die übrigen im Lande, bald wieder ein.

Zur Sittengeschichte dieser Zeit verdient bemerkt zu werden, daß ein landesherrliches Rescript vom 13. Juli 1759 den Dienstmägden bei Strafe der Confiscation untersagte, seidene Zeuge, Gold und Silber, fischbeinene Röcke, imgleichen mit Band, Gold und Silber besetzte und gestickte, sondern lediglich untersetzte Mützen, lederne Schuhe und Pantoffeln zu tragen.

Als der Gerichtschuldheiß 1767 gestorben war, so ernannte der Herzog an dessen Stelle einen Commissionsrath, den Rittmeister Engel, einen umsichtigen Geschäftsführer, dem in Polizeisachen die erste und in Justizsachen die zweite Stimme beigelegt ward. Ihm wurde durch das Rescript vom 2. Juni 1768 ein General-Regulativ vom 11. September 1766 mitgetheilt, worin das Rechnungswesen geordnet und ihm aufgegeben ward, wenn in Seesen eine Ausnahme zu machen sei, deshalb zu berichten. Durch ein Rescript vom 21. Juni 1768 ward dessen Befolgung eingeschärft, durch einen Anschlag des Magistrats vom 4. März 1785 aber befohlen, daß

1) alle herrschaftl. Gefälle, als Contribution, Proviantgeld, Stadttaxe und Service künftig auf dem Rathhause allemal in 4 Tagen jedes Monats, welche jeden Monat 14 Tage vorher bekannt zu machen, von des Morgens 7—11 Uhr abgeliefert werden sollen;

2) die diesem nicht nachkommen, sollen durch Execution angehalten werden.

Auf welcher niedrigen Stufe der Gartenbau, wenigstens in der Gegend der Stadt Seesen stand, ergiebt der vom Commissionsrath im Jahre 1769 erstattete Generalbericht. Dem zufolge wurde demjenigen eine Belohnung zugesichert, welcher Kartoffeln und Gemüse in's Feld

Digitized by Google

bauen würde. Es verstand sich ein Bürger dazu, Kartoffeln in's Ackerland zu pflanzen, welcher denn 10 Thlr. zur Belohnung erhielt [127]).

Zur Aufnahme der Viehzucht ward 1799 ein Viehmarkt angeordnet [128]).

Wie die Volksmenge in Seesen sich vermehrte, ohne daß die Häuserzahl (231) vermehrt ward, ergeben folgende authentische Angaben. Es lebten 1752 — 1314, 1758 — 1309, 1759 — 1329, 1769 — 1701, 1703 — 1803 — 1649, 1818 — 2165 Menschen in der Stadt; 1599 waren nur 486, 1778 aber in 200 Wohnhäusern 1500 daselbst wohnhaft.

Die Einwohner waren unter sich nicht prozeßsüchtig. Es waren 1767 — 8, 1768 — 6, 1769 — 3, 1770 — 9, 1771 — 6 im Gange; Vormundschaften aber 1767 — 3, 1768 — 4, 1769 — 4, 1770 — 5, 1771 — 3, wie die Berichte ersehen lassen.

Zur Partikulargesetzgebung bemerke ich: 1) Renovirte Schützenordnung 15. Juni 1784. 2) Brunnenordnung 10. October 1788. 3) Reglement wegen der Holzberechtigungen in den Communionharzforsten 30. März 1792. 4) Polizeireglement in Betreff des Freischießens 13. Mai 1821. 5) Feuerordnung 10. October 1788 mit Nachtrag 15. October 1823. 6) Straßenpolizeiordnung 18. August 1828.

Ein Statut ist bereits entworfen, aber noch nicht genehmigt.

---

[127]) Vergl. Grupen orig. Hannov. p. 74. Br. Anz. 1746. Sp. 6. Vaterl. Archiv 1835. No. XIII. S. 269.

[128]) Br. Anz. 1799. Sp. 1638. Wismanns Annal. der wolfenb. Landsch. 1799. §. 278.

Digitized by Google

II.

Geſchichte
der
Stadt Scheppenſtedt
und der
in ihrer Nachbarſchaft befindlichen Oerter nebſt Nachrichten von einigen alten adligen Familien.

In einem fruchtbaren Thale des Dar- oder Derlingaues [1]) baueten ſich zwiſchen dem Elmwalde und dem Aſſengebirge, unter den Beſitzungen der Brunonen, wahrſcheinlich bei einer Malſtatt des Gaues [2]), unfern des Fluſſes Altenau, einige Familien an, deren Zahl durch die eingegangenen Dörfer, Weſtendorf und Almen, vergrößert ward, ſodaß ſie die Gerechtſame einer Stadt erlangen konnten, die ſchon früh die Landſchaft beſuchte, wie aus einer Reſolution des Landesherrn vom 7. Auguſt 1685 auf eine Beſchwerde der Stadt, daß ſie nicht zum größern Ausſchuſſe der Landſchaft berufen worden, erſichtlich iſt. Es heißt darin: »ob nun wohl Scheppenſtedt eine der älteſten Landſtädte [3]) und vor dieſem zu einem und anderen Convent des größeren Ausſchuſſes mit convociret, gleichwohl, Ihro Durchl. Durchl. nicht zugemuthet werden

---

[1]) Ueber dieſen merkwürdigen Gau ſ. **Wedekinds Not. zu einig. Geſchichtschr. de deutsch. Mittelalt. No. XXXVII.**

[2]) Herzog Otto der Milde verkündigt 1320, daß der **rector ecclesiae S. Catar. in Brunsv.** von Capitel **S. Bonif.** in Halberſtadt im **allod. in villa Toelken** (Twelken) und eine Mühle ꝛc. gekauft, und daß er **sicut ratione temporal. jurisdict interest, ihn per Henr. Piscator. de Scheppenstede, tunc Gograv. suum, receptis denariis Vredepennige, in** Beſitz geſetzt.

[3]) Zuerſt finde ich ſie als Weichbild benannt, als ſich Gunzel v. d. Aſſeburg u. andere Ritter 1346 für d. Herzog Magnus (lebte 1318–68) verbürgen. S. meine Geſchichte einiger der berühmteſten Bürgen und Familien im Herzogth. Braunſch. S. 79.

Digitized by Google

kann, dazu eine Stadt für der anderen zu citiren, daß Ihnen nicht frei stehen sollte, dieselben dann und wann zurückzulassen, sie sich zu beschweren nicht Ursach habe; die Stadt aber nichtsdestoweniger ein Landstand bleibe.«

Ein besonderes Statut oder ein Stadtrecht ward ihr nicht verliehen[4]); auch sind keine Willkühre von ihr bekannt, und sie ward erst spät von der Aufsicht des herzoglichen Vogts befreiet[5]). Vordem stand sie unter den Grafen des braunschweigischen Comitats, Lüder[6]).

Zuerst finden wir sie 1051 unter der Benennung Sciphinstede, als der Kaiser Heinrich III. der hildesheimischen Kirche ein Comitat schenkte[7]), welche sich in der Folge in Scepenstede und Schepenstede umwandelte[8]). Es sind über diese Benennung viele Muthmaßungen aufgestellt, jedoch ohne genügende Gründe[9]).

Ueber die Gründung der dem Evangelisten St. Johannis geweiheten Kirche in Scheppenstedt sind keine Nachrichten auf uns gekommen, sonst würden wir auch wohl mit einiger Gewißheit auf das Alter des Orts schließen können. Sie muß früh vorhanden gewesen sein, da der Ort einem Archidiakonate den Namen verlieh[10]).

---

[4]) Wenigstens ist solches nicht aufzufinden gewesen, wie der Magistrat am 12. März 1750 an den Herzog berichtet.

[5]) S. Receß zwisch. d. wolfenb. Beamten u. dem Magistrate v. 21. Jan. 1705, wovon unten ein Mehreres.

[6]) Lichtenstein in den Braunschw. Anzeigen 1745. St. 32. **Wedekind Not. XXXVII.**

[7]) **Orig. Guelf. IV. p. 414.** Stiftungsbrief des hildesh. Michaeli-Klost. in des Herrn Just-Raths Lünzels ält. Diöcest Hildesh. S. 355.

[8]) In der Resignat. der Advocatie 12½ Hufe in Großscheppenst. von dem Marschall Balduin v. Dalen an den Herz. Albrecht d. Gr. v. 1339 u. in d Tauschvertrage dies. Herz. m. d. Stifte S. Blasii in Braunschw. über einen Honigzins und eine Wiese in Scheppenst. v. 1297.

[9]) Braunschw. Anz. 1755. St. 84. 1756. St. 52. 1761. St. 70. Vgl. **Grupen Obs. rer et antiquit-German. et Romanor. Obs. I, No. 34. Wolfs Gesch. d. hardenb. Geschlechts. Einl. S. IX. I. 72. Leibnit Annal. imper. Occid. Brunsv. I. p. 283. Meibom S. R. G. III. de Orig Helmst p. 228** und A. Ueber die unbegründete Benennung Karlsstadt, s. d. gel. br. Beitr. 1761. St. 70.

[10]) Br. Anz. 1746. St. 4. **Cop. mont. Mar. F. 391. 1760.** Der Domh. Ernst v. Arnstadt in Halberst. belehnte 1614 in Vollmacht des Vicedom und Archidiacon **banni Schepenstede** Hieron. Branden v. Arnst., den Herz. Friedr. Ulr. mit dem Schlosse Sambleben, dem Zehnten, 4 Höfen, 6 Hufen Landes im Felde u. Dorfe gelegen, und dem Zehnten zu Twelken, immaßen die v. Sambleben zu Lehn gehabt ꝛc.

Digitized by Google

Im Jahre 1343 gab der Bischof von Halberstadt den Gläubigen, welche die Kirche besuchten, einen Ablaß [11]).

Dicht unter Scheppenstedt lag ein Dorf, das Westendorf genannt, womit die Stadt, wahrscheinlich wegen der Gerechtigkeiten im Felde, in Uneinigkeit lebte. Um die Eintracht herzustellen, »freieten« die Herzöge Berend, Wilhelm und Otto 1411 am St. Jakobstage (25. Juli) dasselbe »mit allem Feldgute, Höfen, Aeckern, Wiesen, Weiden, Holze, und mit allen Zubehörungen, als das Weichbild in Scheppenstedt befreit ist,« und verordneten, »daß die darinnen wohnen und in der Zukunft wohnen werden, ihre Bürger und des Herrendienstes frei sein, und sich des Rechts gebrauchen sollen, gleich den vorgenannten Bürgern.«

Das Dorf Westendorf ward also durch diese Gleichstellung mit der Stadt verbunden.

Eine Gegend im Westen der Stadt wird noch jetzt nach ihm benannt.

Es lag dabei ein Sattelhof der v. Pawel mit einem Burgfrieden, welchen sie dem Hospitale in Braunschweig gaben [12]).

Die Herzöge übertrugen jene Rechte 1418 auch auf das Alnefeld, (jetzt Allumer Feld genannt) gegen Mittag der Stadt belegen [13]), welches seine Benennung von dem eingegangenen Dorfe Allen erhalten hat [14]).

Der zugesicherten Befreiungen ungeachtet, war den Dörfern Westendorf und Twelken dennoch 1478 und 1487 auferlegt, die Kuh- und Haferlede auch Dienste zu entrichten und zu leisten [15]).

Die Herzöge von Braunschweig besaßen in Allenen ein Hausgut (Patrimonium), welches eine Urkunde vom Jahre 1235 Ind. VIII. III. Id. Maii beweiset [16]).

Wannehr Allenen verschwunden ist, darüber fehlt es an Nachrichten.

An der Nordseite der Stadt lag ein drittes Dorf, Twelken genannt [17]), dessen Lage durch den Twelkenbach, die Twelekenmühle, einige

---

[11]) Falke tradit. Corbei. p. 794. Nach dem Corp. bonor. ist die Kirche dem heil. Stephan gewidmet.

[12]) Br. Anz. 1750. St. 73. Vorgfr. ist s. v. als Burgfriede Grupens Anm. aus dem teutsch. Rechte und Alterth. S. 20. Raumers histor. Taschenb. Jahrg. 8. S. 196. Den Hof besitzt jetzt ein Bürger Scheppenstedts, Namens Schumann.

[13]) Br. Anz. 1756. St. 56.

[14]) Vergl. meine Gesch. d. Burgen S. 136. Als ich jenes schrieb, war mir die hier mitgetheilte Urkunde noch nicht bekannt.

[15]) Rehtmeiers Chron. S. 751. 765. Ribbentrops Landt. Absch. S. 5. 8.

[16]) Gedenkb. d. Säcular-Feier d. Buchdr.-Kunst in Braunschw. S. 83.

[17]) Br. Anz. 1756. St. 52.

Digitized by Google

Gärten und da herum liegenden Twelkenäcker bezeichnet wird. Im Jahre 1551 war es noch vorhanden[18]) und 1712 zeigten sich noch Ueberreste des Thurms seiner Kirche auf dem sogenannten Cluskirchhofe, worauf die Leichen des vor dem twelker Stadtthore befindlichen Armenhauses begraben werden[19]).

Der scheppenstedtsche Rath schenkte derselben 1482 zwei Hufen Ackers, damit darin Seelenmessen zur Abwendung des Unglücks und der Landplagen gelesen würden[20]).

Die Mühle gehört zum Rittergute Sampleben; ist aber dem Kloster Riddagshausen erbenzinspflichtig[21]).

Ein viertes, nicht mehr vorhandenes Dorf, dessen Feldmark zu der Stadt Scheppenstedt gekommen ist und dessen Einwohner sich dahin begeben haben, hieß Neiendorf. Es lag der Stadt gegen Mittag und gehörte Joh. v. Volksen, der 1311 vom Bischofe von Halberstadt damit belehnt ward[22]). Von dieser Familie kam es an die gleichfalls ausgestorbene Familie v. Weferlingen. Der Herzog Bernhard belehnte nämlich 1411 Basilius v. W. mit 8 löt. Mark jährl. Gülte, welche der Rath und Einwohner in Scheppenstedt bezahlen mußten, wofür der v. W. dem Weichbilde zu Scheppenstedt mit Genehmigung des Herzogs, das Dorf Neiendorf in Nutzung und in die Wehre läßt[23]). Durch ein Rescript vom 23. März 1447 ward die Verzinsung der zu Capital geschlagenen Zinsreste festgesetzt.

Es soll, wie in den braunschweigischen Anzeigen v. J. 1755 St. 84 von H(arenberg?) angegeben wird, auch ein Dorf, Namens Oerling bei Scheppenstedt gelegen haben, welches aber nicht zu beweisen steht[24]).

Die Stadt umschloß ein Wall mit einem Graben, dem die Altena das Wasser gab, wovon die Spuren zum Theil noch sichtbar sind. Es führten vier Thore durch denselben: das kübbelinger, das hohe, das Stuben- (Stoben-) und Twelkenthor, nach deren Benennung die einundvierzig Mitglieder der Brauerinnung eingetheilt wurden[25]). Das letztere ward 1602 von den braunschweigischen Bürgern im Kriege ge-

---

[18]) Supplicat d Stadt Braunsch. an den Kaiser in d. S. derselben wider den Herz. Heinrich den Jüngern vom J. 1551 — — —" und obwol dem Bürger Thielen Teuffel eine Hufe Landes vor dem Dorfe Twelken zukommt" ꝛc.

[19]) Br. Anz. 1756. St. 52.

[20]) Br. Anz. 1755. St. 84

[21]) Vergleich zwischen d. Herz. August und d. v. Cramm. v. 9. Mai 1662 §. 8. Nr. 2

[22]) Lucanus Beitr. z Gesch. d. Fürstenth. Halberst. I. S. 26.

[23]) Falke l. c. p. 610.

[24]) Br. Anz. 1756. St. 52. Von G(esenius) (Superint. in S.)

[25]) Brauordn. v. 21. Aug. 1777. §. 1.

Digitized by Google

gen den Herzog, um sich der Stadt zu bemächtigen, eingeschlagen[25]). Es wird nicht wieder erbauet sein, da man die Unhaltbarkeit der Festung einsah, und anfing, den Wall abzutragen, womit 1750 beim Twelkenthore geendigt ward. An seine Stelle sind fruchtbare Gärten gekommen.

Die Lage der Kirche und des Stadtmarkt lassen vermuthen, daß der Anbau der Stadt an der Nordseite begonnen habe und daß sie, als das Wessendorf mit ihr vereinigt ward, keinen großen Umfang gehabt haben mag. In dem Kaufbriefe von 1482 am Abend des Apost. St. Andr. (30. Nov.), worin der Rath dem Kalande zum heil. Geiste in Braunschweig eine Mark jährl. Rente aus den redensten Gütern, namentlich dem Schosse, für 20 Mark überläßt, wird der Ort Bleek genannt[26]), obgleich er bereits Weichbildsrecht hatte. Seinen jetzigen Umfang erhielt er erst durch den neuen Anbau einer Straße am Twelkenthore, wozu ein Theil der Kalandsländerei der Wolfenbüttelschen Marienkirche genommen ward[27]), und seine Regelmäßigkeit nach der Feuesbrunst im Jahre 1750.

Die Herzöge von Braunschweig besaßen in Scheppenstedt ein Haus mit Zubehörungen, welches ihr Vogt bewohnte (Vielleicht der Haupthof, woran der Anbau geschah), und sie erhoben von der Stadt einen Zins oder Schoß, welcher des Jahrs 10 Mark betrug. Der Herzog Magnus Pius verpfändete solchen 1346 an Curd v. Sunstedt und an die v. Bartensleben, wie das Stadtbuch C. I. ausweist, 1388 aber an den Comtur des deutschen Ordens, Joh. v. Hagen in Löklum; ja 1388 versetzte Herzog Friedrich demselben gar das ganze Weichbild mit dem Gerichte.

Ein Kopen- (Kufen-) Geld, welches die Herzöge erhoben, hatte sich Wilhelm der Jüngere bei seiner Abdankung ausbedungen[28]).

Als Weichbild hatte die Stadt eine wiewohl beschränkte Gerichtsbarkeit. Sie stand unter dem Vogte des Herzogs, welcher dessen Rechte wahrnahm und Recht sprach[29]).

Ein Rath der Stadt wird zuerst 1346 genannt, als der Herzog Magnus Pius den Schoß in derselben verpfändete. Von da an fehlen die Nachrichten von ihm bis zum Jahre 1676, wo derselbe den Herzog Rudolph August bat, die im Kriege abhanden gekommenen Stadtprivilegien zu erneuern, um einige wider das Amt Wolfenbüttel

---

[25]) Braunschw. Händel I. S. 1799.

[26]) Gebhardi vom Stifte Matthäi in Braunschw. Beil. LXXXIII. — Vergl. Gesch. d. Stadt Seesen S. 16.

[27]) Tauschvertr. v. 4. Septbr. 1784. Bericht v. d. Kal.-Länder. Handschr.

[28]) Erathe Erbth. im Braunschw.-Lüneb. Hause. S. 97.

[29]) Kochs Gesch. Herz. Albert. Magnus K. X. § XI. Handsch. Vergl. Spittlers Gesch. d. Fürstenth. Hannov. I. S. 22. Scheids Anm. zum Moser. S. 368. §. 101.

Digitized by Google

und absonderlich den Vogt habende Gravamien abzuthun, worauf er am 10. Auguſt deſſelben Jahrs zur Reſolution erhielt: »daß, wenn zuvörderſt die Streitigkeiten zur Landſchaft befördert, er ſich der Privilegien halber ferner erklären ſollte.«

Worin die Privilegien beſtanden, und welches die Beſchwerden waren, welche man gegen das Amt und den Vogt hatte, iſt nicht erſichtlich. Wahrſcheinlich beſtanden dieſe darin, wie oben ſchon gedacht, daß die Stadt nicht zur Landſchaft berufen und daß der Vogt ſeine Gewalt mißbrauche, wie die allgemeine Beſchwerde der Städte und der Klöſter war.

Früher mochte wol ein Bürgermeiſter und Rath vorhanden ſein, der aber nicht viel zu ſagen gehabt haben wird[30]). Erſt am 9. Juli 1614 verlieh der Herzog Friedrich Ulrich dem »Bürgermeiſter und Rath« über ihre Bürger und Häuslinge in Civil- und bürgerlichen Sachen, inſoweit und fern ſich der Ein- und Ander in Gotteslaſterlichen Fluchen und Schwören vernehmen läßt, oder übermäßiges Dobbeln und Spielen ſich vergehet, oder bei nächtlicher Weile mit barbariſchem Rufen und Schreien auf den Gaſſen finden läßt und ſonſt Tumult und Unluſt, jedoch ohne Schelten und Blutrunſt anrichtet, modica exercitio mit bürgerlichem Einlager, gleichwohl nicht über vier Nächte; desgleichen die Befugniß, ihren Bürgern in unleugbaren Schuldſachen Zahlung aufzulegen, die Execution dem Großvogt und Amtmann oder fürſtl. Vogt vorbehältlich, befahl auch mit Zuziehung derſelben, die Gildeordnungen zu Papier zu bringen und zur Confirmation vorzulegen.

So wie die Gewalt des Rathes ſich erweiterte, ſo verminderte ſich die des Vogts und deſſen Anſehen, ja es ging die Benennung auf Unterbedienten über[31]). 1574 heißt es in der Beſtallung des Vogts Peter v. Sauingen: — — »bekennen, daß wir unſern geweſenen einſpennigen Knecht[32]) vor unſern Vogt unſers Gerichts Scheppenſtedt und Landeinſpennigen dergeſtalt angenommen und beſtellt haben, daß er mit Beſtellung des Ackerbaues in der Saat-, Ernte- und anderer ordentlicher Zeit Anſagung Hand- und Spanndienſte und Fortfurderung derſelben, Verſchickung unſerer Briefe und andern einem Landvogt zuſtändig, verwalten ꝛc.

An die Stelle des herzogl. Stadtvogts trat das Amt Wolfenbüttel und der Vogt (Großvogt[33]) bei demſelben[34]), nachher aber der

---

[30]) Scheid vom Adel S. 190. Derſ. zum Moſer §. 105. Kochs Geſch. Herz. Alb. M. K. X. §. XI.

[31]) Vergl. Lüntzel a. a O. S. 66.

[32]) Reiſiger Knecht zu Pferde, Beireuter. Grupen disceptat. p. 889.

[33]) Vergl. Hoſſels u. meine geogr. ſtatiſt. Beſchr. der Fürſtenth. Wolfenb. und Blankenb. I. 370 f.

[34]) Bericht des Amtm. Wulfen in Wolfenb. v. 21. Juni 1657. Receß zwiſchen Ober- und Beamte in Wolfenb. und dem Magiſtrat in S. v. 1705. Art 1.

Digitized by Google

Gerichtschuldheiß[35]), deſſen Stelle indeß eine Zeitlang unbeſetzt blieb und erſt 1727 wegen eingeſchlichener Unordnung und wegen der zwiſchen dem Magiſtrate und der Bürgerſchaft entſtandene Streitigkeiten, welche durch angeordnete Commiſſionen nicht remedirt werden können, wieder beſetzt ward[36]).

Es waren bei deſſen Beeidigung drei Bürgermeiſter, die wechſelſeitig regierten[37]), der Cämmerer und fünf Stadtdeputirte gegenwärtig, die zwar gegen die Beſtellung Vorſtellung machten, aber ohne Erfolg. Indeſſen beſchwerte ſich 1731 auch das Reſidenzamt Wolfenbüttel über Schmälerung ſeiner Gerechtſame durch den Rath (worin ſie beſtanden, findet ſich nicht), und es ward die Gerichtſchuldheißenſtelle wieder aufgehoben und ein herrſchaftlicher Commiſſarius ernannt.

Die Stadt hatte aber auch gegen das Amt wegen Ausübung der Jurisdiction Beſchwerde geführt, welche ihr nur ſehr eingeſchränkt verliehen war, wozu der Einfluß des römiſchen Rechts und die Zuſammenſetzung der Bürgerſchaft mit den Dorfbewohnern das Ihrige dazu beigetragen haben mochten. Sie wurden durch folgenden, nach geendigter commiſſariſchen Unterſuchung errichteten Receß vom 21. Januar 1705 beigelegt. Es heißt darin: da ſeit geraumen Jahren zwiſchen Ober- und Beamten zu Wolfenbüttel, auch dem Vogte in Scheppenſtedt entgegen Bürgermeiſter und Rath daſelbſt mehre Mißhelligkeiten entſtanden und Beſchwerden gegen einander geführt, ſo ſind ſolche entſchieden und abgethan worden.

1) Es bleibt zwar dem Amte und Vogte (beim Amte, Großvogt genannt) in der Stadt über alle Einwohner die Jurisdiction ſowol in Criminalibus als Civilibus völlig; es hat aber bei der Conceſſion vom 9. Juli 1614 und den Judicato der Canzlei vom 5. December 1685 ſein Bewenden, und wird ſolche noch dahin extendirt, daß dem Rathe die Delinquenten dem Befinden nach in dem genannten Verbrechen anſtatt des bürgerlichen Einlagers und Gefängniß mit einer mäßigen Geldbuße zu belegen und ſolche zu der Stadt Beſten zu verwenden, frei ſtehe; auch wenn in liquidis die Sache zur Execution kommt, die Creditoren in die Güter des Schuldners zu immittiren. Die actus voluntariae jurisdictionis hat der Rath jedoch comulative mit dem Amte ebenfalls zu exerciren Macht.

2) Nachdem auch Bürgermeiſter und Rath jederzeit hergebracht, über die in der Stadt gelegenen Häuſer und Gärten gerichtliche Kaufbriefe zu verfertigen und zu confirmiren, Verlaſſe anzunehmen, Donationes, wann ſie ihnen vorgetragen, auch Obligationes zu beſtätigen, imgleichen Geburtsbriefe auszufertigen: ſo werden ſie dabei ferner ge-

---

[35]) Wismanns Annal. der wolfenb. Landſchaft J. 1693. §. 505. 1695. §. 597. Handſchr. Vergl. Tittmanns Heinrich d. Erlauchte I. S. 106.

[36]) Reſc. v. 7. Aug. 1727.

[37]) Receß v. 1667. §. 8.

Digitized by Google

laſſen. Wenn aber der Bürger und Einwohner zu Scheppenſtedt ſolche Actus lieber dem Amte vortragen wollte, ſo ſteht ihm ſolches ebenfalls frei.

(Nach Vorſchrift des landesherrl. Reſcripts v. 21. December 1716 ſollen ohne Vorbewußt des Magiſtrats keine Grundſtücke der Stadt veräußert werden.)

3) Wegen des juris detractus hat es bei der Reſolution vom 3. December v. J. ſein Bewenden [38]).

4) Wegen der Contributionseinrichtung und deren Eintheilung haben die Beamten, wenn ihnen nicht Befehl und Commiſſion deswegen zukommt, nicht zu turbiren.

(Es waren wegen der Contributionseinrichtung und deren Erhebung viele Beſchwerden erhoben worden. In einem Receſſe zwiſchen Bürgermeiſter und Rath und der Bürgerſchaft v. 18. Juli 1682, beſtätigt vom Herzog Rudolph Auguſt am 25. Auguſt deſſelben Jahres, ward feſtgeſetzt, daß, nach dem von den Commiſſarien gemachten Hauptregiſter, die Contribution durch zwei Bürger geſammelt und eingehoben, Quitanzbücher gehalten und die Contribution auf dem Rathhauſe in Gegenwart der Bürgerdeputirten angeſetzt werden ſolle, und in der landesherrl. Reſolution v. 23. Juli 1722 ward beſtimmt, daß die Stadtdeputirten zum Umſatz der Contribution und des Serviſes zugezogen werden ſollten. Am 3. November 1729 ward eine Commiſſion ernannt, die vier Feldmarken nach Anleitung der letzten Contributionsbeſchreibung von 1696 nachzumeſſen. Alſo vor der allgemeinen Landesvermeſſung.)

In dem Receſſe zwiſchen Bürgermeiſter und Rath und der Bürgerſchaft, beſtätigt vom obbenannten Herzoge am 17. October 1667, ward verabſchiedet: »daß zu einer Anlage zu 20 Th'r. von einem Wohnhauſe 2 Mgr., von einer Hufe Landes, als 24 Morgen, 3 Mgr; von einem Bürger, ſo der Braunahrung ſich bedient, nach Beſchaffenheit und Betrieb derſelben 4, 3, 2 oder 1 Mgr.; von einem Handwerksmann, nach dem Austrag ſeines Gewerbes und Handtierung 4 und 1 Mgr.; von jeder milchenden Kuh 4 Pf.; von 10 milchenden Schafen, ſo einer milchenden Kuh gleich gerechnet, ebenfalls 4 Pf. entrichtet, und daſſelbe auch nach Erhöhung des Quanti duplicirt, triplicirt und ſonſten erheiſchender Nothdurft noch erhöhet und angeſetzt werden ſollen. Gleichmäßig ſolle es bei dem alten Modo der Stadttaxe gelaſſen werden, daß behuf jedesmaligem Quanto der 210 Thlr. von jedem Wohn-

[38]) Solche iſt mir nicht bekannt geworden.

Digitized by Google

hause 30 Mgr., von einer jeden Hufe Land 30 Mgr., von jedem Stück Kuhvieh 2 Mgr., von jedem Pferde, so zur Arbeit thunlich, 2 Mgr., von jedem Haupte Schweinvieh 1 Mgr., von jedem Haupte Schaafvieh 1 Mgr aufkommen.« Alle Immunitäten wurden aufgehoben.

5) Dem Rathe steht es nicht allein frei, wenn die Beamte und der Vogt nicht sofort gegenwärtig, sondern er ist auch schuldig, die Delinquenten in Arrest zu nehmen, und die vorgegangenen Mißhandlungen dem Amte und dem Vogte anzumelden, und die Delinquenten zu verwahren.

6) Da Bürgermeister und Rath auch gemeiner Stadt die Schäfereigerechtigkeit zusteht, so hat sich der Vogt den Hürdeschlag ꝛc. nicht anzumaßen.

7) Bürgermeister und Rath werden bei Bestellung der Vormünder ferner geschützt, und kann die Constitutio tutorum auch vom Amte oder dem Vogte, wenn solche darum angelangt werden, geschehen.

8) Der Vogt wird davon frei gesprochen, daß er von einer Hufe Landes auf dem neindorfer Felde, die ihm loco salarii beigelegt worden, von jedem Morgen mit 1 Thlr. recognosciren sollen.

9) Die gegen die Bürger von der Vogtei etwa erkennende Citationes auch andere Verordnungen, sind durch den in der Stadt bestellten Richter zu exequiren, und hat der Vogt die Untervögte nicht dazu zu gebrauchen, es sei denn, daß die Richterstelle nicht ersetzt, oder sonst ein Casus sich ereignet, da periculum in mora.

10) Die Jurisdiction über die Rathsmühle außerhalb der Stadt, bleibt dem Amte,

11) sowie die Jurisdiction über die neindorfer Feldmark. Weil aber Bürgermeister und Rath darüber Eigenthumsherren sind, und davon jährlich einen Canonem an fürstl. Kammer entrichten, so hat der Vogt über die auf solchem Felde belegene Länderei keine Kaufbriefe oder Obligationes, wenn sie von ihm verlangt werden, auszufertigen, er habe denn vorhero mit Bürgermeister und Rath darüber communiciret, wie er denn auch dem Indicato v. 5. December 1685 gemäß, sich aller Disposition über des Raths eigene Aecker und deren Elocirung zu enthalten, so wie auch

12) wegen der Fischerei in der Altenau.

13) Auch hat es wegen übermäßiger Betreibung der gemeinen Hut und Weide, deren sich die Fleischer mit dem sogen. Fetthaufen angemaßt, bei dem am 20. October 1703 von der Regierung gemachten Verordnung [39]) sein Bewenden. Und hat der Vogt, Bürgermeister und Rath in der hergebrachten Taxation des Fleisches, Nachwägung des

[39]) Solche habe ich nicht erhalten können.

Digitized by Google

zum feilen Verkaufe gebackenen Brodes, auch Visitirung der Ellen und des Gewichtes, nicht zu turbiren.

14) Der Vogt ist Amts halber schuldig, über die Landesordnung zu halten.

15) Bürgermeister und Rath sollen bei ereignender Vacanz des Richters eine geschickte Person aus der Bürgerschaft erwählen, solche den Beamten benennen und der Vogt auf dem Rathhause derselben Beeidigung beiwohnen.

16) Nach gehaltenem Landgerichte sollen aus den Mitteln des Raths ein oder zwei Personen erfordert werden, um der Moderation der Landgerichtsstrafen beizuwohnen.

17) Wegen des vom Vogte zum feilen Verkaufe unternommenen Brauens, hat sich derselbe der Verordnung des Geh. Raths vom 7. December 1702 zu betragen, und

18) wegen Annehmung und Bestellung der Pfandleute bleibt es beim Indicato v. 15. December 1685.

19) Die Besichtigungen außerhalb der Stadt und auf dem Felde, haben die Beamten; in der Stadt mögen solche in Civilsachen auch von Bürgermeister und Rath erkennen, auch durch den Richter vollstreckt werden.

20) Und weil erwähnter Bürgermeister und Rath als Unterobrigkeit billig zu consideriren: so haben die Beamten nicht allein selbst, sie nicht verächtlich zu begegnen, sondern auch dahin zu sehen, daß solches von Anderen nicht geschehe, damit nicht die Unterthanen zum Ungehorsam gewöhnt und sich auch den höheren Befehlen und Verordnungen zu widersetzen veranlaßt werden.«

Durch das Rescript v. 22. März 1742 ward der Stadt endlich, jedoch nur per modum revocabilis jurisdictionis, die völlige Gerichtsbarkeit über die zur Stadt und deren Gärten und Feldern gehörigen Fluren beigelegt, ein Gerichtsschuldheiß aber nicht wieder angestellt, sondern es blieb bei einem herrschaftlichen Landcommissair.

Durch den mitgetheilten Receß waren die Streitigkeiten zwischen dem Rathe, dem Amte und dem Vogte beseitigt; nun beschwerte sich aber die Bürgerschaft am 26. Februar 1720 über den Rath. Der Herzog ernannte eine Commission zur Untersuchung dieser Beschwerden. Nach eingelangtem Berichte derselben erfolgte am 23. Juli 1722 die Resolution: daß Bürgermeister und Rath Holzknechte zu bestellen habe, und daß aus der Holzung jährlich nur eine Theilung gereicht werden solle. Zugleich ward auch festgesetzt, daß über das Schaafreglement von 1790 zu halten, wornach die Ackerleute nicht über die gewöhnlichen 40 Stück zu halten hätten.

Ein Merkmal, daß der Stadt Dörfer vereinigt waren, worin Hörige gewohnt hatten, that sich dadurch kund, daß das Amt Wolfenbüttel von ihr die Baulebung verlangte, und das Amt auf die deshalb erhobene Beschwerde berichtete: »es sei dieses nichts Neues und schon

Digitized by Google

vor hundert Jahren eingenommen und in Amtsrechnungen berechnet.« Die Stadt leugnete dieses und bezog sich auf das 1418 dem Dorfe Westendorf ertheilte Privilegium.

Was darauf verfügt worden, ergibt sich nicht.

Ueber die Entstehung der Gilden ist mir keine Nachricht zugegangen. Die Brauer bekamen erst 1583 ein Privilegium, welches am 22. Juni 1644 durch Gildenartikel bestätigt ward. Am 12. October 1667 ward ihnen gestattet, am Markte ein Brauhaus zu erbauen [40]). Am 17. August 1769 ward ein Regulativ wegen der Brauerei und wegen Abnahme der Cämmereirechnung getroffen, und am 21. August 1777 ward eine Brauordnung publicirt. Mit dem Gute in Schliestedt ward am 15. Mai desselben Jahres in Vergleich wegen des Brauens daselbst geschlossen [41]).

Um das Gewerbe zu heben, erhielt die Stadt am 15. Juli 1583 ein Privilegium über 4 Jahrmärkte und am 14. August 1713 über 2 Viehmärkte; auch wurden am 30. Juni 2 Wochenmärkte angeordnet. Am 14. April 1764 ward eine Verordnung für die Gasthöfe und Wirthshäuser und am 21. August 1766 eine Hokenordnung erlassen.

In Rücksicht der Medicinalpolizei ward 1751 ein Physicat angeordnet, und die Staatspolizei zeigte sich dadurch wirksam, daß am 24. Februar 1744 durch ein Reglement das Gassenbetteln publicirt ward, welches durch die Armenordnung v. 9. November 1833 aufgehoben ist [42]), so wie denn die Straßenreinigungsordnung vom 19. December 1751 durch die vom 29. Mai 1842 vervollständigt und verbessert ist [43]).

Als die schmalkaldischen Bundesgenossen das Herzogthum eingenommen hatten, so hatten sich die Einwohner Scheppenstedts bereits zur Lehre Luthers bekannt und sie nahmen 1543 deren Kirchenordnung an.

Die von alten Zeiten her bei der Kirche befindliche Schule bekam am 19. Juni 1779 eine Schulordnung.

Die begüterte und ausgebreitete Familie von Dalen und Wenden hatte in Scheppenstedt Besitzungen. Der Marschall Balduin v. Dalen bekannte 1259, daß er dem Herzoge Albert d. Gr. die Vogtei über 12½ Hufe daselbst, aufgelassen habe; der jüngere Balduin resignirte dieses Lehn demselben gleichfalls, welche dann das Stift St. Blasii in Braunschweig 1260 erwarb.

---

[40]) Br. Anz. 1775. St. 84.

[41]) Die Stadt Braunschw. nahm ihnen 1602 ihre Braupfanne. Braunschw. Händel II. S. 1799.

[42]) Die v. Bartensleben hatten der Stadt ein Legat für die Armen vermacht. Receß v. 1667. §. 11.

[43]) S. Statut der Stadt v. 8. März 1842 in der Gesch. u. Verordn. d. Samml. v. 1842. S. 445. 450.

Digitized by Google

Ein Zweig der v. Dalen benannte ſich nach dieſen Beſitzungen. Johann v. Scheppenſtedt erkennt 1287 an, daß ſeines Vaters Bruder, Balduin v. Dalen, dem Kloſter Riddagshauſen 2 Hufen in Hötensleben verkauft haben [44]).

Einige der bemerkenswertheſten kommen vor; 1292, in welchem Jahre Joh. de Schepenstede und Balduin de Dalem dem Kloſter Marienthal eine Hufe in Wackersleben ſchenken. 2) 1320, als Herzog Otto offenbart, daß der Rector der Catarinenkirche in Braunſchweig vom Bonifaciusſtifte in Halberſtadt ein Allodium in Tölken (Twelken) und eine Hufe in Secere gekauft habe, und ſetzt ihn durch ſeinen Gogravium Henric. Piscat. de Scheppenstede in possess. corporal. 3) 1325 Heinrich v. Scheppenſtedt, Bürger in Braunſchweig. Er beſaß Güter und Land in Dodenkamp, welches Jordan und Balduin de Campo dem Pleban Bernhard in Küblingen verkaufen.

Mit dieſem Heinrich v. S. finden wir dieſes Geſchlecht zuerſt unter den Patriziern in Braunſchweig [45]).

Curd v. S. war 1602 Bürgermeiſter dieſer Stadt, und Roleff v. S. hatte in der Magnikirche einen Altar geſtiftet [46]).

Sie waren Vaſallen der Herzöge von Braunſchweig. Hans mutheten das Lehn 1616 und ſie waren auch Lehnsträger des Stifts Steterburg.

---

[44]) S. auch Br. Anz. 1747. Sp. 3 u. 7.

[45]) Lichtenſtein in d. Br. Anz. 1759. St. 7. Ihr Wappen iſt im Fenſter des Domes in Braunſchweig zu ſehen.

[46]) Angef. Gedenkbuch S. 87.
Br. Anz. 1844. St. 14. S. 105 (St. 12 S. 92. dürfte wol in Rückſicht der Juden ein Irrthum obwalten.)

Ambleben.

Die Burg Ambleben oder Amtleben, im Norden der Stadt Scheppenstedt belegen, besaß eine Familie, die sich davon benannte. Willekin oder Willeke v. Ambleben verkaufte 1355 seinen Antheil derselben (Laßgut des Stifts S. Blasii) an den Herzog Magnus Pius den Aelteren, und vermuthlich erhielt er bald darauf auch das Uebrige [1]). Denn der Herzog verpfändete 1360 das ganze Haus an die Brüder Hans und Wilhelm v. Ilze oder Utesse, deren Geschlecht das Erbkämmereramt vom Hause Braunschweig zu Lehn trug, und zur treuen Hand an Curd v. Linghe (Lengede) [2]).

Ein Nachfolger des Pfandinhabers, Hartwig von Uetze trieb aus der festen Burg Räubereien und plünderte die vorbeifahrenden Frachtwagen der braunschweigischen und magdeburgischen Kaufleute. Dieselben verbanden sich deshalb gegen denselben und belagerten und zerstörten seine Burg 1425 [3]).

Er mußte die Urfehde schwören, worin er bekannte, daß ihm die Schlösser Ambleben und Lichtenstein rechtmäßiger Weise abgenommen worden; auch mußte er auf den halben Markzoll zu Braunschweig, den er von dem Herzoge Otto von Grubenhagen zu Lehn empfangen, verzichten [4])

Der Herzog kam wegen dieser Eroberung mit Braunschweig in Streit, wahrscheinlich, weil sie sich in Besitz der Burg gesetzt hatte. Der Sohn des Herzogs Bernhard I, Otto von der Heide, nahm sich der Sache an, und verglich 1426 die Stadt mit seinem Vater. Ob der Herzog Bernhard in den Besitz der Burg gekommen ist, liegt im Dunkeln; es verkaufte sie indeß derselbe 1433 mit allen Zubehörungen für 1200 rhein. Gulden.

Die Stadt übte nunmehr die Ober- und Untergerichtsbarkeit und maßte sich sogar die Episcopalrechte an [5]), welche ihr aber nicht zugestanden wurden [6]).

---

[1]) Kochs Gesch. d. Hauses Braunschw. S. 206 u. glaubh. Mspt. Wilkens Denkmal steht bei Schöningen. Cuno Memorabil. Schening p. 34.

[2]) Braunsch. Händel I. S. 125. 634.

[3]) Chr. S. Aegidii ap Leipnit S. R. G. III. p. 595. Chr. picturat. Bothon. Ibid. p. 400.

[4]) Koch a. a. O. S. 153. 157 u. dess. handschriftl. Nachr.

[5]) Rehtmeier a. a. O. II. S. 1098 1105.

[6]) L. Resc. v. 25. April 1617.

Digitized by Google

Das Eigenthum der Burg kam wieder an das herzogliche Haus, als sich die Stadt 1671 demselben unterwarf.

Nach dem Aussterben der Familie von Uetze, waren Ottrove v. Veltheim nebst seinen Söhnen, nach deren Ableben der Canzler Mynsinger mit seinen Söhnen, und zuletzt (1656), Fritz v. Cramm mit dem Erbcämmereiamte belehnt. Sämmtlichen war die Bedingung gemacht, Ambleben von der Stadt Braunschweig herbeizuschaffen. Keiner war im Stande gewesen, solche zu erfüllen. Und obwohl Ottrave von Veltheim und dessen Vetter Curd 1495 zwei braunschweigische Bürgermeister, Lüdeke Breyer und Hennig Calm in der Heide bei Spekelsen überfielen und gefangen nahmen und nach Pommern führten[7]), um dem Lehnbriefe nachzukommen, so verglich sich erster dennoch 1497 mit der Stadt dergestalt, daß er seine Rechte derselben abtrat, worauf denn die Belehnung aus dem Lehnbriefe weggelassen ward. Die Herzöge Rudolph August und Anton Ulrich übergaben Ambleben nach Einnahme der Stadt dem Erbprinzen August Wilhelm. Nachdem derselbe zur Regierung gelangt war, so schenkte er 1714 das Schloß dem Kammerrathe Joachim Just Böttticher als ein Kunkellehn, dessen Erben solches nach geschehener Alladificirung dem Amtsrath Wahnschaffe verkauften.

Der Kirche in Ambleben ward 1433 als einer Dorfkirche gedacht[8]). Das Patronatrecht über Pfarre und Schule ward dem Major von Böttticher durch das Rescript von 29sten Juni 1751 verliehen.

Die Familie von Ambleben hatte sich sehr ausgebreitet. Folgende derselben dürften, außer denen, welche ich meiner Geschichte der Burgen im Herzogth. Braunschweig nahmhaft gemacht habe, worauf ich mich beziehe, zu bemerken sein.

1233 zeugen Heinrich und Friedrich v. Ampeleve beim Verkaufe 4 Hufen im Hachen an das Kloster Riddagshausen. Lünigs Reichsarchiv P. spec. Fortf. 1, Cent. 2. S. 252.

1296 ward der Ritter Friedrich von Ampleve mit unter die Schiedsrichter zwischen Herzog Albrecht dem Feisten und der Stadt Braunschweig gesetzt.

1304 ist ersterer Zeuge bei Verleihuug des sichern Geleits für die böhmischen Kaufleute.

1312 bezeugt derselbe die Schenkung des Patronats über die Kirche in Hoyersdorf vom Herzog Albert an das Kloster Lorenz.

1345 hatte Jan v. A. Streitigkeit mit Hans v. Weferling wegen der Viehtrift zwischen dem Uetschen- und dem Vossenberge, die Pesere genannt. In demselben Jahre nahm der Herzog Magnus Rottgher und Jan v. A. mit ihrem Hause A. in seinem Dienst[9]).

---

[7]) Köhler von den Braunschw. Hofämtern S. 19.

[8]) Br. Anz. 1758. St. 76.

[9]) Cop.-Buch. H. M.

Digitized by Google

Die v. Uetze besaßen das Dorf Uetze bei Hildesheim. Ihr Name kommt in vielen Urkunden vor.

Kneitlingen.

Auch Knettlingen und Klettlingen in Urkunden. Bereits 1135 schenkte Lothar II dem Stifte Königslutter bei dessen neuen Begründung unter seinen Erbgütern im Darlingau, Comitats Süpplinpenburg [1]), auch 8 Mansen in Knetlingen [2]).

Es nahm von dem Orte eine adliche Familie den Namen an. Ob sie darin begütert gewesen war, ist nicht auszumitteln gewesen. Sie erwarb in Dedeleben im Halberstädtischen von dem Grafen v. Werningerode, dem Domstifte zu Halberstadt und von dem Abte zu Königslutter, Lehngüter. Von dem letztern die, welche sein Stift von der Kaiserin Richenza erhalten hatte [3]), und wohnte daselbst. Sie starb 1637 aus und ihr Besitzthum kam an die Familie von Hüneke.. Jetzt ist die adliche Familie von Cramm zu Sambleben mit dem Dorfe ꝛc. belehnt [4]).

In Kneitlingen soll der bekannte Abenteurer Til Eulenspiegel geboren sein. Seine Schwänke sind erzählt in Noctuae Speculum. Omnes res memorabiles, variasque et admirabiles, Tyli Saxonici machinationes complectens etc. Autor. Periandro. mit Holzschnitten und in Meinungen Till Eulensp. 1779; ferner s. Schneiders Beschreib. des alten Sachsenlandes mit Knauths Anm. S. 118. Vaterl. Jahr 1820. S. 218. Hannov. gelehrte Anz. 1752. Zugabe No. XIV. §. 6. 27. 31

Sambleben.

Otto Puer, Herzog v. Braunschweig, hatte in Sambleben (Tsampeleve) Besitzungen, wovon er 1235 eine Hufe, jedoch mit Vorbehalt

---

[1]) Lichtenstein in d. Br. Anz. 1745. St. 32.
[2]) Leyser de jure Justinian. in Opusc. p. 100. Vergl. hannov. gel. Anz. 1152. Zugabe No. XIV. §. 1. 27.
[3]) Br. Anz. 1746. St 87. Lehnbrief v. 1572. Der Canzler Minsinger ward darauf beanwartet. Dieser hatte in D. vom Hause Braunschw. auch einen Sattelhof zu Lehn.
[4]) Receß v. 9. Mai 1662.

Digitized by Google

des Rechts der Advokatie, dem Stifte S. Blasii in Braunschweig überließ [1]), die von seiner Großälter-Mutter auf ihn vererbt sein mochte, oder aber das ganze Dorf. Denn Heinrich der Aeltere belehnte laut Lehnregisters Hühner v. Sampleve mit dem »Dorpe vor Samplue, mit Gerichte und Ungerichte und dem ganzen Tegen darsülvuest, sesten Houe Landes, der Vogedie Sampleue darsülvuest, dem lütken Rode vp dem Elme, dem Osterberge mit einer Houe Landes to Holtorp (wüst zwischen Kneitlingen und Sambleben), einem Seddelhofe ꝛc. der Hälfte des Burgwalles zu Rüningen« ꝛc.

Die v. Sampleben starben 1587 mit Daniel v. S. aus und seine Güter fielen vermöge erhaltener Erspectanz theils an die von Veltheim, theils an die v. Streithorst [2])

Sie waren in Schulden gerathen, daher der Herzog Julius eine Commission ernannte, welche die Liquidation der Schulden besorgen mußte, auf deren Bericht der Herzog am 15ten Mai 1585 vescribirte: »daß er sich des verstorbenen Christoph von Sambleben aus Mitleid hoher Obrigkeit halber zu Errettung seiner Ehre und des samblebischen Geschlechts angenommen und ihm Zeit seines Lebens aus fürstl. Kammer Unterhalt vermacht, damit die Gläubiger seiner Güteraufkommen bei dessen Leben desto besser genießen und sich daraus besser bezahlt machen könnten; und weil sein Bruder Daniel die Güter nicht anzunehmen vermeint, so seien die Gläubiger in Gefahr, daß der Herzog einen andern Lehnherren dann in die Lehne einzunehmen von Rechtswegen befugt. Er wolle jedoch erklären, daß er einem jeden Gläubiger nach gebührlicher Liquidation aus den Aufkünften bezahlt machen wolle.«

Wie die Gläubiger befriedigt worden ist mir nicht kund geworden.

Am 10. Novbr. 1586 ließ der Herzog »mit und neben dem erbaren Daniel v. S. einen Lehntag zu S. halten und befahl, den 15. Septbr. 1587 p Arndt v. Knieſtedt ꝛc. sich nach Rottorf zu begeben und der Witwe des v. S. anzuzeigen, daß er sich mit Christoph v. d. Streithorsts Erben wegen aller Ansprüche an den samblebischen Gütern dahin verglichen, daß sie das Haus Rottorf nebst etlichen, im Amte Lutter am Barb. belegenen Stücken zu Lehn angenommen und sich dagegen aller anderen samblebischen Güter begeben hätten: sie solle daher von Rottorf abziehen und es sollten die Commissarien die Brüder v. d. Streithorst in das Haus und das Dorf einweisen.

Am 24sten Mai 1593 verschrieb der Nachfolger des Herz. Julius seiner Gemahlin Elisabeth das Haus und Amt Sambleben, die Häuser Schöningen und Jerrheim nebst den Dörfern Kneitlingen und Remlingen und Friedrich Ulrich beafterlehnte am 1sten Juni 1627 nach dem Tode seiner Mutter, seinen Landsassen und Lehnmann Franz Jacob v.

---

[1]) Origin. Urk.

[2]) Olorino (Nolten) in d. Br. Anz. 1750. St. 87. S. 175).

Digitized by Google

Cramm wegen seiner Treue und unveränderlichen Standhaftigkeit und geleisteten Dienste, die er hiernach, wenn sich der Fall begeben sollte, dem Stifte Halberstadt ebenmäßig wol leisten könne, mit dem Schlosse Sambleben, 4 Höfen, 6 Hufen Landes im Felde und Dorfe daselbst, dem Twelkenzehnten, dem Koff- und Koppelholze, allermaßen vormals und nach deren Lehnstammes Abgang, seine Vorfahren und er von dem Vice-Domino zu Halberstadt dieselben zu Lehn getragen habe[3]). Durch den Revers v. 10ten Juli 1627 ward der Familie von Cramm das Patronatrecht über die Pfarre zugesichert und durch den Vergleich vom 9ten Mai 1662 eine Braugerechtigkeit.

Als in Folge wegen der Holzung und der Jagd im Elme Irrungen entstanden, so wurden solche am 9ten Mai 1662 durch einen Vergleich beigelegt, dessen Inhalt anzuführen, zu weitläuftig sein würde.

Aus dem v. samblebischen Geschlechte führe ich von den mir kund gewordenen nur an:

1) 1322 nennt Otto der Milde Bertram v. S. seinen Knecht und Vogt. Scheid v. Adel Mantissa p. 363.

2) 1367 ist Wilhelm v. Zampleue unter den Zeugen, als Herz. Magnus seine unehelichen Kinder, die er mit Gef. v. Bechelde erzeugt, frei, ledig und los läßt. Scheid l. c. p. 498.

3) 1372 nahm Ludewig v. S. ein Steinhaus der Matthäuscapelle in Braunschweig in Anspruch. Leipnit. S. R. Br. II. p. 472.

4) 1438 hatte Wilh. v. S. Tochter, deren Mutter des Erzbischofs von Bremen Schwester war, Heinrich v. Wisculn zum Manne. Leibn. l. c. III. p. 201.

5) 1530 befehdet Anton v. S. die Stadt Braunschweig. Rehtmeier a. a. O. II. 879.

Mehre kommen als Zeugen vor. Sie hatten mit den v. Warrle und v. Veltheim einerlei Wappen und waren wahrscheinlich mit ihnen eines Stammes[4]).

Das Geschlecht der v. Cramm — sonst Cramme —, ist sehr alt und zählt sehr viele Mitglieder. Sie sämmtlich, so weit mir Kunde von ihnen geworden, aufzuzählen, würde mehre Bogen füllen. Ich will daher nur einige der merkwürdigsten von ihnen namhaft machen.

Ascherin von Cramm soll, wie Berens in der Vorstell. adl. Häuser

---

[3]) Zufolge Wismanns Annal. d. wolfenb. Landsch. §. 70. ad an. 1615 hatte sich die Landschaft wegen der Nichtwiederbelehnung der weferling. und sambleb. Güter beschwert.

[4]) Br. Anz. 1755. St. 6. Sp. 125. Im Jahre 1754 ward ein, in einem Baume verwachsener zinnerner Teller gefunden, worauf die wrisbergischen und samblebischen Wappen mit der Jahrzahl 1630 befindlich waren. Br. Anz. 1754. St. 11 und 56. No. II.

Digitized by Google

No. 217 S. 65 angibt, unter Ludewig dem Heiligen in die Gegend des Stifts Hildesheim gekommen, und von demſelben mit Gütern verſehen ſein, wobei er ſich auf Calixti Programm von 1636 bezieht. Wahrſcheinlicher iſt, daß ein Freier in dem Dorfe Cramme ſich eine Burg bauete und davon ſich nannte. Die Herzöge v. Braunſchweig hatten die Burg aber bereits im 13ten J. H. in Beſitz. Magnus mit der Kette und Wilhelm hatte ſie niedergeriſſen und dem Biſchofe von Hildesheim verſprochen, ſie nicht wieder aufzubauen. Die Burghöfe in Cramme bezeichnen ihre Lage [5]).

Die Söhne des Herzogs machten ſich gleichfalls dazu verbindlich [6]).

1181 waren Bruno und Ludolph v. Cramm Zeugen, als der Biſchof Adolph von Hildesheim die Beſitzungen des Kloſters Godohard in Hildesheim beſtätigte. Scheid a. a. O. S. 491.

1246 war Burchardus de Cramme Caſtellan in Lichtenberg. Cop. Steterb.

1281 ſteht Ludolph de Cramme dem Biſchofe zu Hildesheim das Wiederkaufsrecht über Güter in Söhlde zu. Scheid a. a. O. p. 438.

1358 Chriſtian v. Cramm und Chriſtoph v. Schwicheld leugneten die Geſpenſter, weshalb ſie von ihnen erbärmlich gepeinigt wurden. Anal. Corbej. ap Leibn. S. R. B. II. p. 314.

1363 verkaufen Hartbrecht und Burchard v. C. an Burchh. und Heinrich v. C. ihr Erbe und Gut zu Leſſe. Berens a. a. O. S. 66.

1458 ward Burchhard v. C. Heinrichs Sohn mit Oelber belehnt. 1440 bekam dieſer in der Theilung mit ſeinen Vettern das Vorderhaus daſelbſt.

1548 war Burchard Statthalter Heinrichs des Jüngern. Verhandl. zwiſch. dieſ. Herzoge und d. Stadt Braunſchweig. Er war der Sohn Burchards, der in der ſoltauer Schlacht gefangen ward. Er ſtarb unbeerbt, ſo wie ſeine Brüder Chriſtoph, Hans und Heinrich.

In Beziehung auf Berens Vorſtell. adl. Häuſer und auf einen von dem Geh. Rathe v. Prau entworfenen Stammbaum, mögen hier noch bemerkt werden: Burchhard (lebte 1522), Sohn Heinrichs (lebte 1460), ward der Stammvater der noch lebenden v. C. Er bekam 1519 in der Theilung mit ſeinen Vettern das Hinterhaus Oelber. Seine Gemahlin war Gertrud v. Boyneburg (oder Bomeneburg). Sein älterer Bruder Burchard bekam das Vorderhaus O., deſſen Sohn ohne Lehnserben ſtarb. Des Stammvaters Söhne, Franz und Burchhard, theilten ſich in das grubenhagenſche Lehn zu Volkersheim. Der älteſte bekam den Unterhof und Oelber, der jüngſte den Oberhof und ſtiftete die franziſche und die burchhardiſche Linie. Sie errichteten 1581 ein pactum familiae, beſtätigt vom Kaiſer Rudolph II. Franzens Enkel

---

[5]) Lüntzels Biſchof Gerhard im hildesh. Sonntagsbl. 1845. Nr. 3. 18.

[6]) Herz. Magnus Cap. 6. Nr. 130. f. 135.

Digitized by Google

Franz erwarb 1656 das wolfenbüttelsche Erbcämmereramt. Wegen der Erbfolge in demselben, ward 1691, ein vom Herzoge bestätigter Vergleich getroffen. Die Söhne Franzens auf dem volkersheimischen Unterhofe, Joh. Ernst, Heinr. Christoph und Hans Adolph, schlossen 1682 und 1686 Vergleiche mit einander. Der Landdrost Theod. Friedr. Albrecht erwarb durch Tausch von Levin August Christoph Ernst 1794 den Oberhof in Volkersheim gegen die Erbcämmerei ꝛc. Franz Jacob auf Oelber, Geheimer- und Cammerrath erwarb 1627 Sambleben und Kneitlingen, desgleichen im Brandenburgischen Segeborn und Mandelsborstel. Sein Sohn Thedel, ward 1662 auf den bordfeldschen Theil von Oelber beantwortet, welcher 1681 erledigt ward. Sein Bruder Johann Philipp, Geheimer- und Kammerrath und Drost der Grafschaft Hoya, erhielt 1665 die adelepschen Lehne zu Holle, welche er mit Consens an den Schatzrath Struben verkaufte. Karl, in der Linie des volkersheimischen Oberhofes, Schatzrath, war 1623 in das altbordfeldische Gut zu Oelber, wegen einer an Friedrich v. Bortfeld habenden Forderung, immittirt, welches aber 1732 an die samblebische Linie, die 1686 damit belehnt war, abgetreten werden mußte. 1663 trat auch Burchard v. Bortfeld den Oberhof in Oelber an ihn ab, und er ward als Sonderlohn damit belehnt. Seine Söhne, Gottfried Heinrich und Karl, theilten sich 1692. Der erste bekam den Oberhof in Voltersheim, der zweite Oelber, der dritte zwei Meierhöfe in Lesse, welcher adliche Freiheiten erhielten.

Küblingen

ein Dorf, nahe an der Stadt Scheppenstedt belegen, so, daß einige Häuser desselben eine Straße der Stadt zu sein scheinen.

Die Brüder Balduin v. Dalen, Sen. und Jun. verkauften 1260 dem Kloster Marienberg vor Helmstedt fünf Hufen Landes mit der Vogtei in Küblingen für 30 Mark feinen Silbers [1]) und 1247 verehrten die Brüder Lippold und Heinrich v. Werl diesem Kloster eine Hufe daselbst [2]).

Das Kloster that dieses Land auf Erbenzins aus, wie sich in der Folge ausweisen wird.

Der Amtmann und Canonicus des Stifts S. Blasii, Philipps, brachte den Hof, bei welchem es cultivirt ward, an sich, welches der

---

[1]) Meibom. Chr. Riddagshus in S. R. G. III. p. 748. 750. Cop. Marienb. f. 764.

[2]) Meibom. Chr. Marienb. p. 45. Copiale f. 384.

Digitized by Google

Herzog Friedrich Ulrich, oder vielmehr deſſen allmächtigen Räthe — das Landdroſtenregiment —, mißbilligten und ihm das Erworbene wieder abnahmen, wie nachfolgendes Reſcript v. 13ten Jan. 1618 an den Großvogt und Amtmann zu Wolfenbüttel, Arndt v. Wobersnau, (der es vielleicht ſelbſt abgefaßt hatte), erſehen läßt: »Wir ſeien von Vnſern, zur Amtsviſitation verordneten Räthen im Aprilis des 1614. Jahres berichtet worden, welcher geſtalt vnſer geweſener Ambtmann zu Wolfenbüttel, Andr. Philipps etzliche Hufe Lenderei, Zehnten vnd guter in vndt vor Vnſerm Dorff Cubbeling nacher bey Scheppenſtedt gelegen, an ſich gebracht, dieſelben etzliche viel Jahr hero vor ſich genutzet vndt gebrauchet, die auch ſein Sohn noch anitzo innen haben und gebrauchen mag: So ſoll es doch an Bewilligung vber das meiſte mangeln thun; welches ehr auß eigener Bewegnuß undt gewalt wieder geleiſtete Aide vndt Pflichten an ſich gezogen vndt ſo lange Jahr hero genoßen vndt für ſich gebraucht, Vber das hatt weder ehr oder ſein Sohn die gantze Zeit Vnſer Regierung Vns gewürdigt, vmb Vnſer Ratification anzuhalten, Dahero Wir alle dieſelbe guter ohne Einige wieder Erſtattung her wieder an Vns zu nehmen gutt fueg vndt macht haben. Befehlen euch derowegen, daß ihr denſelben hoff zu Kubbeling mit allen Zubehorungen ꝛc. vor vns occupiret vnd alßbald den Erueſten Vnſern Statthalter, geheimbten Cammerrath, Hofrichter lieb. getr. Anton v. d. Streithorſt vff ſchlieſtedt zu behueff ſeiner Erben vndt Erbnehmen, als einen freien adlichen Ritterſitz mit Vntergerichten, vff dem hoeffe Recht- vnd gerechtigkeiten anweiſet.«

So ward alſo das Gut dem Beſitzer ohne Unterſuchung genommen; wenigſtens iſt mir von dieſer nichts bekannt geworden. Daß dem Kloſter Marienberg Gerechtſame davon zugeſtanden, davon wird nichts erwähnt, doch die Domina und der Convent des Kloſters ertheilten am 13ten Febr. 1618 ihren Conſens in die Erwerbung weil unter dem Lande 6 Hufen und ein »Holzſluck, Lah genannt[3]) begriffen wären, welche von ihm zu Erbenzins rührten,« und am 14ten Febr. 1630 ſtellte die Priorin Margarethe Engelke, der Propſt und Convent des Kloſters einen »Meierbrief« dahin aus, daß ſie dem Capitain-Lieutenant Chriſtoph v. d. Streithorſt, Erbgeſeſſen auf Küblingen ihren freien eigenthümlichen Hof mit 4 großen Hufen Landes, allermaßen der vorige Meier ſolche gehabt, nach abgelaufenen 9 Meierjahren, meinerweiſe eingethan hätten, ihrem Kloſter aber alle Jahre 10 Fl. zu einem gewiſſen Erbenzinſe bezahlen ſolle[4]).

Daß wegen der Meier- oder Erbenzinsqualität des Hofes Unterhandlungen zwiſchen dem Kloſter und dem Beſitzer deſſelben Unterhandungen gepflogen worden, davon erhellet nichts.

Das Gut ward in die Rittermatrikel aufgenommen.

---

[3]) Ein anderes La, oder Klocks, kaufte die Gemeine 1545 von dem Kloſter.

[4]) Meier- und Erbenzinsqualität wurden hier verwechſelt.

Digitized by Google

Zu dem Besitzthum des Klosters kam 1330 noch die Kapelle und die Kirche in Küblingen, welche in diesem Jahre Herzog Otto demselben verehrte [5]).

Die Kirche mußte indeß an das Domcapittel in Halberstadt gekommen sein, da dieses dieselbe mit der damit verbundenen (annexa) Capelle gegen die Kirche in Quenstedt vertauschte [6]).

Wegen Ausübung des Patronatrechts war zwischen dem Bischofe und dem Kloster eine Irrung eingetreten, welche dadurch beigelegt ward, daß der Bischof Kirche und Kapelle dem Kloster incorporirte [7]).

Vermöge des Patronatrechts, ertheilte das Kloster, welches ihm, wie es anführt, unstreitig zustehe, am 10ten Mai 1684 dem »Erbherren auf Küblingen, Franz Christoph Ernst v. Streithorst, die Erlaubniß, ein Erdbegräbniß unter dem Thurme der Kirche, für sich und seine Nachkommen in absteigender Linie, anzulegen.

Ob der Landesherr eingewilligt hat, davon ist mir nichts zu Händen gekommen.

Die in Helmstedt sich angesiedelten Eremiten, versuchten sich auch in Küblingen anzusiedeln. Sie wollten auf dem Kirchhofe daselbst mansionem habitacuum et granarium vel alind domicilium errichten; aber der Bischof der Diocese Halberstadt untersagte es ihnen 1349 bei Strafe der Excommunication [8]).

Die Kirche in Küblingen nach einer Inschrift an derselben 1479 erbauet, ist in Form eines ⌊ gebauet. Es steht darin ein hölzernes und über der Thür derselben ein in Stein gehauenes Marienbild. Das erste galt der Vorzeit für wunderthätig [9]). Die Menge der Gläubigen die dasselbe verehrten, veranlaßte den noch bestehenden Jahrmarkt.

Der Ort kommt schon 966 vor. In diesem Jahre bezeugt Otto I, einem Grafen Monaco folgende Oerter in comitatu ipsius Monaconis in pagis Dirlingen et Nordthuringen verliehen zu haben, von welchem selbige zur Hälfte dem Kloster Moritz in Magdeburg überlassen, und diese von dem Grafen Theoderich, überwiesen wären, nämlich Weltheim, Hessenheim, Eugelinge ꝛc. [10]).

---

[5]) Cop. Marienb. fol. 396.

[6]) Cop. cit. fol. 623.

[7]) Cop. cit. fol. 392. Vergl. Lünzels Diöcese Hildesh. S. 185.

[8]) Cop. cit.

[9]) Meibom a. a. O. S. 58. N. a. s. Miracula facta in Kubling. Cod. membr. aus dem 15. Jahrh. Braunschw. gelehrte Beitr. 1777. St. 18. Hannov. gelehrte Anz. 1752. Zug. No. XIV. §. 17.

[10]) Erath. Cod. dipl. Quedlinb. p. 915. Falke tradit. Corbel. p. 337.

Digitized by Google

Schliestedt.

In der Stiftungsurkunde des hildesheimischen Michaeliskloſters vom Jahre 1022[1]) iſt ein Ort in Comitatu Luidolfi im Darlingau, Selzstide, benannt. Ohne Zweifel iſt damit die Burg Schlieſtedt gemeint, welche auf einem Felſen oberhalb des jetzigen Dorfes und neugebaueten Rittergutes über dem Burgthale im Oſten der Stadt Scheppenſtedt liegt. Sie war noch 1402 vorhanden. In dieſem Jahre verſchreibt Hans v. Schlieſtedt, »wohnhaftig darſulveſt«, dem Kloſter Marienberg eine ſtendaliſche Mark Pfennige ꝛc. an ſeinem Hofe zu Schlieſtedt[2]).

Sie kam von der Familie ihres Stammes ab, und an die v. Dalen oder Wenden. Vogt Balduin bekundete 1234 mit Einwilligung ſeiner Söhne Balduin und Ludolf, die Kirche in praedio Slistedeborg, welche er mit allen Pertinenzen beſeſſen, und auch die Kirche in Anderbeck, dem Propſt Friedrich und dem Convente des Kloſters Marienberg für 90 Mark verkauft habe, dergeſtalt, daß der Propſt dafür ſorge, daß der Gottesdienſt in der ſchlieſtedtſchen Kirche durch einen Prieſter und einen Scholaren verrichtet werde. Es bezeugt dies mit anderen von Adel auch Conrad v. Sliſtede[3]). Der Biſchof Friedrich von Halberſtadt beſtätigte dieſes 1234, nennt den Verkauf aber Schenkung, und auch der Papſt Innocenz gab 1250 ſeine Beſtätigung, worin er die Kirche Kapelle nennt[4]).

Im Jahre 1244 bekundete der halberſtädtiſche Biſchof Meinhard, daß der Propſt Brig zu Marienberg auf Begehr des Archidiakons in Scheppenſtedt die Kirche in Schliſtedeburg einem Namens Ricobonde mit 5 Hufen, 2 Mühlen und einem Holze verliehen habe, jedoch mit der Bedingung, daß, wenn er zurückgerufen würde, er vermöge der Dotation des Vogts Balduin v. Dalen, ins Kloſter zurückkehre.

Die Kirche ward indeß verlaſſen, und verfiel; der Biſchof Albert zu Halberſtadt übertrug ſie 1318 aber dem Kloſter Marienberg, nachdem der Ritter Balduin v. Dalen 1317 ſolche dem Kloſter verehrt hatte[5]), um die Materialien derſelben zu ſeinem Nutzen zu gebrauchen.

Wannehr die v. Dalen aus dem Beſitze von der Schliſtedeburg gekommen ſind, iſt mir nicht bekannt geworden. Sie kam an die v. Wulfen. Unter welchem Titel, iſt nicht zu erforſchen geweſen; auch nicht, wie ſie ihnen verloren ging. Der Herzog Heinrich der Jüngere

---

[1]) Lüntzels ält. Diöceſe Hildesh. S. 355.

[2]) Cop. Marienb. fol. 579. 799.

[3]) Cop. alleg. f. 757.

[4]) Meiboms marienb. Chr. §. 13.

[5]) Cop. alleg. f. 771. Meibom a. a. O. §. 37.

Digitized by Google

gab sie seinem vielvermögenden Canzler, Dr. König, ob als Lehn oder Erbe, ist nicht angegeben [6]).

Ob die v. Schliestedt ihre Stammburg von dem Landesherren als Lehn empfingen, oder nicht, liegt im Dunkeln. Nach den älteren Lehnregistern war Jordan von Schliestedt von dem Herzoge Heinrich dem Aeltern nur mit einem wüsten Hofe in Ingelen belehnt. Dessen Sohn verpfändete 1562 das Dorf Schliestedt dem Stadthalter Anton v. d. Streithorst [7]), und empfing es darauf als Lehn. Seine Nachkommen geriethen in Schulden. Sie hatten beträchtliche Anlehne bei den v. Bodendorf gemacht, weshalb sie das Lehn an solche abtraten; sie blieben aber in der Eventualbelehnung, und es ward bedungen, daß nach Abgang der v. Bodendorf die v. d. Streithorst an die Landerben jener, 600 Thaler bezahlen sollten. Durch einen Vergleich entsagten 1741 die v. Bodendorf [8]) ihren Ansprüchen und die v. Streithorst kamen wieder in Besitz [9]).)

Der Herzog August belehnte 1639 Christoph v. d. Streithorst, Antons seel. Sohn, der von Friedrich Ulrich belehnt war, mit dem Dorfe Schliestedt. Mit lehnsherrlichem Consense kaufte 1748 der Hofrath Schrader, nachheriger Geheimerath v. Schliestedt, von dem markgräfl. anspachischen Kammerherren und dem merseburgischen Dompropst v. Streithorst, Schliestedt, und es ward in ein Kunkellehn verwandelt. Die Tochter des Geh. Raths brachte es ihrem Ehemanne, dem Oberhauptm. v. Bülow zu, welcher 1777 die Mitbelehnschaft erhielt, und es ward vermöge des am 27sten August und 13ten Sept. 1780 unter dem v. schliestedtschen Erben geschlossenen Erbtheilungsvergleiche den Eheleuten abgetreten.

Daß bei Schliestede ein Dorf Leimbecke gelegen habe, ist nicht wahrscheinlich [10]).

Von dem ausgestorbenen Geschlechte der v. Schliestedt, kommen einige als Schenkgeber und Zeugen aus dem 13ten Jahrh. vor. Ein Heinrich v. S. wohnte 1427 noch in Schöningen [11]).

---

[6]) Liber. memorandor. civitat. Brunsv. de 1527 seq. f. 342. b.

[7]) Annotat. Noltenii.

[8]) Sie hatten Lehne in Sommerstorf und in der wüsten Feldmark Nienstedt von der Familie v. Warberg.

[9]) Acta u. Nachr. v. Past. Kächy in Schliestedt. 1679 lebte in Erdeborn noch ein Rittmeister v. Streithorst.

[10]) Br. Anz. 1755. St. 34.

[11]) Cuno momorabil. Schening. p. 25. N. Falke l. c. p. 848.

Digitized by Google

Vogtsdalen oder großen Dalen

hoch vor dem Elmwalde über der vormaligen Burg Schlieſtedt gelegen.

Das Kloſter Burſfelde hatte in einem Orte Dalheim eine kleine Beſitzung [1]), welche die braunſchweigiſche Gertrud demſelben verehrt hatte. Nach Schrader [2]) iſt dieſes unſer Vogtsdalen; es kann indeß aber auch das Dalen ſein, welches zur Unterſcheidung von dem dabei befindlichen Salzwerke ſeine jetzige Benennung hat, worin die Brunonen auch Beſitzungen hatten [3]).

Als Heinrich der Löwe auf Verlangen des Kaiſers ſeine Staaten zum zweiten Male verlaſſen mußte, fiel ſein Vaſall, Ludolf v. Dalen, Vogt in Braunſchweig von ihm ab und ſchlug ſich auf des Kaiſers Seite. Der Herzog ließ deshalb nach ſeiner Rückkehr 1189 die Burg des untreuen Vaſallen Dalheim, durch ſeinen Sohn, Pfalzgrafen Heinrich belagern und einnehmen, und den Abtrünnigen ſammt deſſen Sohne Egbert gefangen nehmen. Durch Vermittelung des Eroberers bekam Ludolf ſeine Burg aber wieder [4]).

Ein Nachkomme deſſelben, Balduin genannt, ein Miniſterial des Pfalzgrafen Heinrich, übergab ſie 1218 dieſem nach dem Tode Otto IV., von welchem er ſie zu Lehn hatte; Heinrich verlieh ſie ihm aber wieder [5]).

Von dieſem Vogte wird das Dorf ſeinen jetzigen Namen erhalten haben [6]).

In der Folge kam Vogtsdalen an die Patrizierfamilie v. Damm in Braunſchweig. Bertram v. Damm verſetzte 1387 die Hälfte davon dem Rathe in Braunſchweig [7]), welcher daſſelbe 1399 auf 7 Jahre Curd v. d. Aſſeburg überließ [8]).

---

[1]) Beſtätig. Urk. in Leukfeld antiqu. Burſfeld. p. 6. not. 9.

[2]) Dynaſtenſtämme S. 105. N. 12.

[3]) Kochs progm. Geſch. S. 19. N. c. Apolog. pro Ottone IV. Imperat. in Meibom. S. R. G. III. p. 158. Falke tradit. Corbej. p. 293.

[4]) Hist. Henr. Leon. ap. Meibom. l. c. I. p. 434. Chr. rhytmic ap. Leibn. l. c III. l. 42. p. 76. Chr. pictur. ibid. p. 553.

[5]) Seyser histor. Comit. Wunstorp. p. 30.

[6]) Wegen der vogteilichen Würde dieſer Familie beziehe ich mich auf Rehtmeiers Chr. I. S. 328. Cop. Amelungsb. de 1140. f. 42. Scheid v. Adel, Mantess. p. 436. N. Cop. mont. char. f. 231. Br. Anz. 1747. St. 31. 1750. St. 77. 1759. St. 50. Hannov. gel. Anz. 1751. St. 84.

[7]) Rehtmeier a. a. O. S. 669.

[8]) Rehtmeier a. a. O. S. 676 u. Urk. Nach dem Lehnbuche des Herz. Wilhelm v. J. 1471—1482 hatten die v. Damm das Dorf nur pfandweiſe inne.

Digitized by Google

Die Herzöge brachten es wieder an sich. In der Ländertheilung von 1428 und 1433 wird seiner gedacht. Es fiel in den braunschweigischen Theil. Es ward der Sitz eines Justizamts, wozu die benachbarten Dörfer gehörten.

Die wüste Feldmark Honstedt ist mit der vogtsdalenschen verbunden.

Jerxheim.

In einem Aufsatze der braunschweigischen Anzeigen vom Jahre 1749 St. 13 (Vergl. J. 1753 St. 39), soll es vor Zeiten Grafen von Jerxheim gegeben, und es sollen solche auf dem Schlosse Jerxheim Hof gehalten haben. Das Manuscript, worauf sich der Verfasser bezieht, ist aus neuerer Zeit und ohne Datum, hat also keinen historischen Glauben. Pfeffinger bezieht sich in der Historie des braunschweigischen Hauses I. S. 371 auf Letzner, er verdient also auch keinen Glauben und Rehtmeier führt in der Chronik I. S. 671 keinen Beweis.

Das Copialbuch des Klosters Marienberg vor Helmstedt theilt uns die erste sichere Nachricht über Jerxheim mit. Der Herzog Heinrich von Sachsen und Pfalzgraf am Rhein verbündigt darnach 1203, daß ein Widikind und ein Heinrich, ihr praedium in Jerxheim, welches sie von ihm zu Lehn trugen, dem genannten Kloster verkauft hätte [1]).

Die Lehnträger nannten sich von diesem Lehn [2]). Sie blieben im Besitze von Jerxheim nicht sehr lange. Der Herzog Albrecht der Fette bekannte 1313, daß er sich durch die Verpfändung des Castri Gerksen von Heinrich und Friedrich v. Alvensleben nicht mit verbunden und nicht vergönnet habe, eine Advokatie, Gericht oder Bede oder Dienste der Leute und Güter der Kanoniken der Blasiuskirche in Braunschweig, sie möchten in den Dörfern oder auf dem Felde des Castri liegen [3]).

Von der Familie v. Alvensleben kam das Schloß an die v. Wenden und die v. Oberg, welches daraus hervorgeht, daß Hilmer v. Oberg und dessen Hausfrau Ylsebe 1382 bekennen, daß sie für 300 l. Mark von dem Rathe zu Braunschweig den diesem von Ludolf d. Aelt. und Ludolf d. Jüng. v. Wenden verpfändeten dritten Theil des Schlosses auf 3 Jahre erhalten haben [4]). Braunschweig machte wegen des Schlos-

---

[1]) Unter den Zeugen war der Abt in Ringelmi.

[2]) Sie waren auch in Lucklum, Trieflingen und Schöningen ansässig.

[3]) Rehtmeiers Kirch. Histor. d. Stadt Braunschw. Suppl. z. 1sten Th. K. VI. S. 34.

[4]) Orig. Urk.

Digitized by Google

ſes Anſprüche an das Blaſiusſtift, befreiete ſolches 1386 aber davon durch einen Vergleich [5]).

Die Inhaber des Schloſſes trieben nach Ablauf der 3 Jahre Räubereien von ihrer Burg, daher ſie der Herzog Friedrich 1388 mit Hilfe der Stadt Braunſchweig einnahm und ſie ſich unterwarf [6]). Sie kam darauf an die Griſinge und v. Kneitlinge, wie eine Originalurkunde von 1397 ausweiſet. 1456 verwaltete ſie wieder ein Vogt des Herzogs und 1502 verpfändete dieſer ſie an Heinrich und Conrad v. Veltheim. Sie ward wieder eingelöſt und der Gemalin Heinrich des Jüngern zum Leibgedinge verſchrieben. Dieſe errichtete dabei ein hohes Gebäude, jetzt ein Brauhaus.

Ein Hof in Jerxheim war vordem ſchriftſäſſig [7]) und war ein Lehn der Familie v. Wenden [8]). Es gehörte Land auf der Feldmark des eingegangenen Dorfs Sekern [9]) dazu, wovon der Sekerſchoß bezahlt wird. Es führte eine Familie ihren Namen davon, wie Urkunden beweiſen.

Nienſtedt, Kreitling und Wenddorf lagen in der Nähe Jerxheims. Auch Biſchofsdorf (Bisdorf), deſſen Capelle der Biſchof von Halberſtadt 1279 von der Kirche in Uhrde ſeparirte, lag nicht fern. Der Archidiakonus de Clettenberg in Scheppenſtedt unterſiegelte die Urkunde mit. Von dem erſtern, wovon 1540 noch Ueberbleibſel deſſen Kirche vorhanden waren, iſt der Acker zum Amte genommen. Ein Weinberg und eine Weinkelter lag am Heſeberge.

Die Familie v. Jerxheim hatte auch in Esbek bei Schöningen einen Wohnſitz und hatte daſelbſt und in der Umgegend Beſitzungen [10]). Der letzte derſelben, Buſſo, verkaufte 1419 dem Kloſter Marienthal einen Küchengarten in Schöningen [11]).

---

[5]) Rehtmeiers Chr. S. 669.

[6]) Chr. S. Aegid. ap. Leibn. III. p. 594.

[7]) L. Reſc. v. 6. Dec. 1753. 9. Jan. 1759.

[8]) Lehnbrief.

[9]) Falke l. c. p. 792. 795.

[10]) Falke l. c. p. 819. 825. 828. 848.

[11]) Meibom chr. Marienth. in S. R. G. III. p. 271.

Digitized by Google

Register.

A.

Abzugsrecht. S. 33. 60.
Allenen. 55.
Altenau. 53. 61.
v. Alvensleben. 77.
Ambergau. 2.
Ambleben. 65. v. A. 65.
Amtmann. 14.
Andreaskirche. 44.
Archidiakonat in Scheppenstedt. 54.
v. d. Asseburg. 76
Astfeld. 4.
Augang. 4.

B.

v. Bartensleben. 63.
Bauleburg. 62.
Beden. 55.
Beindorf. 42.
Bestätigung der Kontrakte. 32. 59.
Bilderla. 8. 9.
Bisdorf. 78.
v. Blankenburg, Graf. 19.
Blek. 16.
Bodenburg. 10. 16.
v. Bodendorf. 75.
Bönniem. 3.
v. Böttticher. 66.
Boineburg. 70.
Bokenem. 3.
Bornhausen. 4.
Bornum, Landger. 3. 4. 5.
v. Bortfeld. 71.
Brandbustag. 40.
Brauerei. 32. Verkauf. 41.
Bürgermeister in Seesen. 41. in Scheppenstedt. 50. 61 ff.
Bürgermeisterwahl. 41.
Bürgerrecht. 51.

C.

Capelle. 39.
Cämmereirechnung. 37. 39. 63.
de Clettenberg. 78.
Commissarius in Scheppst. 50.
Commissionsrath. 51.
Contribution. 36. 38. 41. 45. 46. 49. 51. 60.
Cramersche Stiftung. 25.
v. Cramm. 5. 69.
Clus. 56.

D.

Dach, zu Tage. 4.
Dalen. 1. 76. v. D. 71. 74. 76 54. 63. ff.

Digitized by Google

v. Damm. 76.
Darlingau. 53.
Dreißigjähr. Krieg. 20.
Declaration. 34.
Deputirte. 50. 60.
v. Dorstadt. 6.
Dolgen. 21.

E.

Einlager. 22. 30. 58.
Einspänniger. 58.
Eulenspiegel. 67.
Erbfall. 5. 10.

F.

Feuerherren. 33. 41.
Feuersbrünste. 34. 39. 40.
v. Freden. 16.
Freiengericht. 5.
Fräuleinsteuer. 41. 45.

G.

v. Gadenstedt. 19. 46.
Gartenbau. 51.
Gemeinewoche. 45.
Gerichte. 3. 4.
Gerichtsbarkeit in Seesen. 26. 34. 43.
in Scheppenst. 57.
Gerichtschuldheißen. 43. 53.
Gerichtsstätte. 3.
Gilden. 19. 63.
v. Gittelde. 22.
Gottesdienst in Seesen. 43.
Göttingen. 2.
Gränze geg. Hildesh. 5.
Grafen. 2.
Grevenberg. 5.
Großvogt. 58. 59.

H.

Herrhausen. 4.
Holle. 3.
Holzmark. 15.
Holzberechtigung. 14.
v. Hüneke. 67.
Hütten, Schmelz. 10.

J.

Jahrmärkte. 28. 63.
Jerze. 3.
Jerrheim. 77. v. J. 77. 78.
Injurien. 36. 58.
Instruction für Seesen. 48.
Jurisdiction in Seesen. 26. 34. 43.
in Scheppenst. 58.

K.

Kartoffeln. 51.
Kirche, neue, in Seesen. 40.
Prichen darin. 43.
in Scheppenst. 54. 55.
in Kübling. 73.
Kirchl. Angelegenh. 19.
v. Kniestadt. 16. 40.
Kneitlingen. 67. v. K. 67. 78.
v. Koch. 19.
Kontrakte Bestätigung. 32. 59.
König, Vicecanzl. 75.
Kreitlingen. 78.

L.

Landgerichte. 4. 5. 24. 62.
Landtag. 15. 26. 28.
Langelsheim. 4. 15.
Lesse. 71.
Leimbeke. 75.

M.

Malen. 4.

Digitized by Google

v. Mandelslo. 16.
Mammershausen. 5.
Meveshausen. 8.
v. Meden. 16.
Meinewoche. 23.
v. Mingerode. 16.
Miethofen, Amtm. 25.
v. My(i)singer. 18. 67.

N.

Nakershausen. 8.
Neindorf. 56. 61.
Neustadt. 40.
Niedern Krug. 38.
Nienstedt. 9. 78.

O.

Oberwald. 2. 7.
v. Oberg. 77.
Örling. 56.
v. Oldershausen. 18.
Ortshausen. 4.
Otto d. Einäug. 4. 10.

P.

v. Pawel. 55.
Pedel. 8.
Pfandung. 33. 42.
Pipenbrinksger. 4.
Post. 19.
Privileg. Otto's. 10. 26. 34.

R.

Rathspersonen. 38.
Recesse. 46. 58.
v. Reden. 19.
Reinhausen. 8.
Resolut., landesherl. 45.
Römisches Recht. 28.
Rottorf. 68.
Rühden. 3. 4.

S.

Sambleben. 67. v. S. 68. ff.
v Saldern. 15. 16.
Seinerberg. 5.
Sekere. 64. 78.
Sehusaburg. 5. 6. 7. 10.
de Sehusen. 1. Seesen. 16.
Schäferei. 61.
Scheppenstedt. 53. v. S. 64.
Schleveke. 4.
Schildaue. S. 1.
Schildberg. 1. 25.
Schliestedt. 74. v. S. 75.
Schloßkirche. 43. 44.
Schmelzhütte. 51.
Schloß. 21.
Schreibschule. 42.
Schützenhaus. 14.
v. Spaden. 15. 17.
Stadtdeputirte. 50. 60.
Stadttaxe. 60.
Stadtschreiber. 23.
Statute. 12. 22.
v. Steinberg. 4. 15. 18.
Steinmann. 8. 18.
v. Streithorst. 68. 72. 75.

T.

Taxatoren. 41.
Tilly. 26.
Twelken 55.

U.

v. Ütze. 17. 66.

V.

Verboden. 11.

Digitized by Google

Vergleiche. 21. 22. 26. 38. 40.
Verpfändung. 15.
Vertrag von 1608. 26.
Vituskirche 9. 44.
Thor. 14.
v. Volkſen. 56.
Vogt. 14. 54. 58. 62.
Vogtsdalen. 76.
v. Veltheim. 69.
Vormünder Beſtell. 61.

W.

Wall; Abtrag. 40. 49.
Wappen der Stadt Seeſen. 9.
v. Walmoden. 8. 17. 21. 42.
v. Warl. 69.
v. Weferlingen. 56. 66.
Weichbild. 10. 14. 53.
v. Wenden. 77. 78.
Wendorf. 78.
v. Werl. 71.
Werla. 7.
Wernigerode, Grafen. 3. 67.
Weſtendorf. 55.
Wildpret. 5. 29.
Willkürartikel. 13. 22. 28.
Woldenberg, Grafen. 3. 19. 24.
Wolfshagen 4.
v. Wulfen. 73.

Z.

Zingeln. 10.

Verbeſſerungen.

S. 1 Zeile 14 v. o. ſtreich einmal und
S. 6 Z. 3 v. o. ließ item.
S. 6 Z. 11 v. u. l. Harenberg.
S. 18 Z. 15 v. o. l. Minſinger, denn ſo unterſchrieb er ſich.
S. 18 Z. 17 v. u. l. Rudolph Auguſt.
S. 28 Z. 3 l. Snede.
S. 53 Z. 2 v. u. l. Burgen.
S. 53 zu Not. 9. Das Wappen der Stadt iſt ein ſchreitender Löwe in einem Schiffe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HW 2MRV Q

Digitized by Google

Digitized by Google